9 J. publ. g. 493-1

<36622554510018

S

<36622554510018

Bayer. Staatsbibliothek

N. 7845[2] — Rr

J. Publ. germ. 493

Moser

Diplomatische
und
Historische
Belustigungen,

herausgegeben
von
Friderich Carl Moser.

Erster Band.

Franckfurt und Leipzig,
In der Knoch- und Eßlingerischen Buchhandlung.
1753.

Diplomatische und Historische Belustigungen,

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

herausgegeben von

Friderich Carl Moser.

Erster Band.

Franckfurt und Leipzig,
In der Knoch- und Eßlingerischen Buchhandlung.
1753.

Vorbericht.

Gegenwärtige Sammlung an sich wird wohl keiner Rechtfertigung bedürfen: Wir leben ja in dem Diplomatischen Jahrhundert, in welchem

Teutschland sich selbst erst recht zu kennen angefangen hat.

Die Sächsische Gelehrten haben darinnen einen wohl verdienten Vorzug vor denen im Reich. Jene konnten schon lange einen Leibnitz, Ludewig, Lünig und andere grosse Sammler teutscher Urkunden und Alterthümer aufweisen, bis in unsern Gegenden ein Schannat, Joannis, Senckenberg, Gudenus, Hondtheim und andere auftraten.

Ich habe wenigstens aus eigener und gantz zuverlässiger Erfahrung gefunden, daß man in Sachsen in Mittheilung und Bekanntmachung der Archiv-Urkunden und Nachrichten freygebiger und weniger bedencklich ist, als im Reich.

Sollte es etwa seyn, daß die mehrere Vermischung so vieler grossen und kleinen Herren im Reich jeden behutsamer macht, seinem mächtigern Nachbaren Waffen zu neuen Anforderungen dadurch in die Hände zu liefern? oder hat man nur im Reich so viele **Prätensions-Räthe**, welche sich ein heilloses Geschäfft daraus machen, da einem Closter, hier einer Reichs-Stadt, dort einem Edelmann ein paar Hufen Lands abzuzwacken, um sich einen flüchtigen Ruhm und etliche Gulden Besoldungs-Zulage zu erwerben, zugleich aber dem Herrn und sich selbst Fluch und Unsegen, den unausbleiblichen Lohn der Ungerechtigkeit, zuzuziehen? oder wendet man in den Sächsischen Provinzien mehr auf die Archive und trifft eine

bessere Wahl in Bestellung der dazu nöthigen Personen? Ich will alles dieses nicht entscheiden, sondern nur bitten, daß denen in jetztbesagten Gegenden in ziemlicher Menge zum Vorschein kommenden Diplomatischen kleinen und vermischten Sammlungen auch diese schwesterlich beygesellet werden dürfe.

Der Titul von Belustigungen ist auch nach Sächsischem Gepräge, vornehmlich haben mir die so gründlich gelehrte als angenehme Amoenitates des Staats- und Lehen-Rechts meines gewesenen treuen Lehrers und noch geneigten Gönners, Herrn Hof-Rath Buders zu Jena, die Veranlassung dazu gegeben.

Ich habe, dem Augenschein nach, Urkunden und historische Nachrichten in dieser Sammlung verbunden, theils, weil diese auf jene sich gründen, folglich wohl beysammen stehen können, theils um dem verschiedenen Geschmack der Leser dadurch ein mehreres Genügen zu thun.

Aus eben diesem Grund habe ich auch alte und neue Urkunden vermengt. Die erstere betreffen meist die in hiesigen Gegenden liegende Güter, werden also auch eigentlich nur ihren Werth bey denen erhalten, welche die Geschichte dieses Theils von Teutschland erläuterter zu sehen verlangen.

Mit meinem Vorsatz soll nichts in diese Sammlung kommen, wel-

ches sich irgendwo schon gedruckt befindet; es müßte denn von der äussersten Seltenheit seyn. Da aber meine Kenntniß in diesem Theil der Wissenschafften sehr eingeschränckt ist, könnte es sich treffen, daß zu Zeiten ein schon gedrucktes Stück mit unterliefe, welches man meinem aufrichtigen Geständniß einer nicht hinlänglichen Belesenheit in so vielen hier einschlagenden Schriften, wo möglich, zu gut halten wolle. Dieser Fehler solle durch die Wichtigkeit der übrigen Stücke ausgeglichen werden.

Zu all diesen Urkunden und Nachrichten bin ich auf eine erlaubte und rechtmässige Weise durch Kauf oder gütige Beschenckung gelangt und zwar in dem letztern Fall mit

der

der ausdrücklichen Erlaubniß, offentlichen Gebrauch davon machen zu dürfen. Diese Erklärung würde unnöthig seyn, wenn nicht die von Hr. Pastor Rathlef meinem lieben Herrn Vater aufgebürdete, von ihm aber gründlich beantwortete, harte Beschuldigung: daß er alles, was in seine Hände käme, gleich drucken liesse, mich genöthiget hätte, dieser Verläumdung eines etwa neu aufstehenden Rathlefs zuvor zu kommen; wie ich mich dann gegen die zum Richter-Amt in der gelehrten Welt legitimirte Gesellschafften und Männer ausdrücklich erbiete, bey jedem Stück die erwiesene Art der Erlangung auf Erfordern darzulegen.

Der in der historischen Abtheilung befindliche Bericht von den Chur-Sächsischen Land-Tägen ist als eine Handschrifft bereits in Herrn Struvens Bibl. Hist. Sax. angezeigt, auch in vielfältigen Abschrifften hie und da in Sachsen zu befinden. Die Nachrichten darinn seynd zwar zum Theil sehr speciell, jedoch nicht geheim; dann was im Angesicht eines gantzes Landes durch etlich hundert Personen verhandelt wird, würde wohl sehr unschicklich zu den Haus- und Staats-Geheimnissen gerechnet werden können.

Die Nachricht von dem Wahl-Geschäfft ist aus einer dem Alter dieser Jahre gleichen Handschrifft genommen, und richtiger und vollständiger, als was sich in

den Graf-Khevenhüllerischen Geschichtsbüchern davon befindet. Möchte man hiebey nicht dem Prediger Salomo die Worte nachsprechen, da er Cap. 7, v. 11. sagt: Sprich nicht: Was ists, daß die vorigen Tage besser seyn, dann diese?

Die darauf folgende Lateinische Briefe des grossen Schwedischen Reichs-Canzlers, Axel Oxenstierna, sind ein Theil der Verlassenschafft von den Papieren dessen ebenfalls berühmten Sohns, Grafen Johanns Oxenstierns, welche in dem Hochfürstlich-Hessen-Homburgischen Archiv verwahrlich aufbehalten werden, aus welchem ich solche mit gnädigster Bewilligung meines weyland gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht

laucht mitgetheilt erhalten und zugleich selbige durch den Druck gemein zu machen die hohe Erlaubniß überkommen habe. Der Nahme des Verfassers dieser Schreiben ist so groß und in den Geschichten seines und unsers Vaterlands so denckwürdig, daß er mit allem Recht unter die Staats-Männer von erstem Rang gesetzt zu werden verdienet, mithin auch diese Ueberbleibsel eben so wohl der Aufmercksamkeit des Publici würdig sind, als die Briefschafften von Staats-Gelehrten und andern Cabinets-Personen, die noch lange nicht an die Verdienste dieses Ministers reichen, mit gütigen Augen aufgenommen worden. Es ist zwar an dem, daß der Innhalt der mehresten dieser Schreiben von geringer Wichtigkeit ist, da selbige meist

in den jugendlichen Jahren seiner beyden Söhne geschrieben worden seynd; man kan aber aus dergleichen vertrauten und an sich geringscheinenden Briefen den Character eines solchen Manns so sehr und offtmals noch mehrers, als aus denen Handlungen erkennen, welche das meiste Aufsehen in seinem Leben gemacht haben. Ich vermeine dieses von den gegenwärtigen ebenfalls sagen zu können und in denselben die Gesinnung eines Vaters zu entdecken, der seine Kinder dem Dienst des gemeinen Wesens auf eine solche Weise zuzubereiten gesucht, welche viele unserer heutigen Ministers beschämen kan. Er weiset sie zur Gottesfurcht und Frömmigkeit an und berufet sich auf sein eigen Exempel, womit er ihnen im Weg der Tugend vorangegangen,

er prägt ihnen die Liebe und Eifer vor ihr Vaterland ein, deme sie aber anders nicht ersprieslich zu dienen vermöchten, als wenn sie zuvor einen tüchtigen Grund in den Wissenschafften gelegt hätten, auf welchen man erst eine gesunde Staats-Klugheit mit Hülfe mehrerer Erfahrung erbauen könnte. Siehet man die heutige Welt dagegen an, so findet sich nur allzuoft das gerade Gegentheil. Wie viele Ministers-Söhne wachsen in Unwissenheit, Wollust, Trägheit, Ueppigkeit, Hochmuth und Ruchlosigkeit auf, und werden dem Staat so sehr zur Last, als ihre Eltern und Voreltern sich um denselben verdient gemacht haben? Sie sollen schon andern befehlen, ehe sie zu gehorchen gelernet haben und gelangen zu Würden, ohne zu

wissen, was der Dienst vor Pflichten und Verantwortung auf sich habe. Hiernächst finden sich aber auch unter dieser kleinen Sammlung einige Briefe, welche in die innere Geheimnisse der Staats-Klugheit führen. Der Reichs-Canzler schreibt hier als Vater und als Minister an seinen Sohn, der seine Lehrjahre in dieser hohen Schule erst angetretten hatte, und bin ich versichert, daß niemand die vorsichtige Wendungen, welche dieser grosse Mann seinen der strengen Sittenlehre ziemlich widersprechend scheinenden Klugheits-Regeln gegeben hat, ohne Vergnügen bemercken wird.

Dem zweyten Bändgen ist ein sehr schäzbares aus 125. ungedruckten und die alte Thüringische,

Mansfeld- und Querfurtische Landes- und Familien-Geschichte ungemein erläuternden Urkunden bestehendes Diplomatarium Coenobii Helpete oder Helfft bey Eisleben zugedacht; den Rest des Raums aber sollte ein Theil eines mit dem grossen Leibniz, Imhof, Winckelmann und andern gepflogenen wichtigen Genealogisch-Historischen Briefwechsels des sel. Canzlers von Greiffencrantz ausfüllen.

Die Fortsetzung dieser Sammlung beruhet auf dem Willen des Verlegers und dieser auf der guten Aufnahme, welche das Publicum dieses Vorhaben würdigt.

Geschrieben Franckfurt am Mayn in der Oster-Messe 1753.

Innhalt des ersten Bands.

Erste Abtheilung,

so die Urkunden enthält.

Zwanzig Kayserliche, Erz- und Bischöfliche, Chur- und Fürstliche, auch Gräfliche, und Ritterliche Ungedruckte Urkunden, gröstentheils aus den Originalen. Nehmlich:

1. 1269. Godefridi senioris & junioris Dominorum ab *Eppenstein*, formula venditionis bonorum in Massenheim. Ex Originali. pag. 1

2. 1317. Henrichs, Abts zu Fulda / Lehnbrief von Ritter Volraden / Schultheissen zu Franckfurt und dessen Erben, über sechs Pfund Heller jährlicher Einkünfte auf die Präsentz zu Omstadt zu einem Burglehen. Ex Originali. 3

3. 1372.

3. 1372. Johanns, Erzbischoffs zu Maynz/ Lehenbrief vor Johann von Ranneberg über 84. Malter Haber, und die Wildbahn zu Sonnborn und Horste, zu einem Mannlehen. Ex Originali. pag. 4

4. 1398. Johanns, Abts zu Fulda/ Lehenbrief vor Henrich von Schwalbach/ Rittern, und seine Ehefrau über acht Hufen Landes, nebst darzu gehörigen Hof und Feldern zu Echzel. Ex Originali. 6

5. 1406. K. Ruprechts, als Pfaltzgrafens, Lehenbrief vor Johann von Hohenlohe/ und Schenck Friederichen zu Limpurg/ über die Schlößer Kransberg und Rottenberg zu einem Mannlehen. 7

6. 1410. Ludwigs, Pfalzgrafen und Churfürsten, Lehenbrief vor Volraden von Seligenstadt über sechs Pfund Gelds zu einem Fuldischen Burglehen zu Omstadt. Ex Originali. 10

7. 1421. Conrads, Herrns zu Bickenbach/ Lehenbrief vor Friederichen von Fechenbach und seine Lehnserben über das Dorff

Fols

Folkersbrunn / samt dessen Rechten und Zugehörden. Ex Originali. pag. 12
8. 1442. K. Friedrichs Lehenbrief über verschiedene Reichslehen der Volrathe von Seligenstadt zu Franckfurt am Mayn und in der Wetterau. Ex Originali. 13
9. 1444. Friedrichs, Grafens zu Veldenz und Spanheim Lehenbrief vor Henrichen von Hagen über das Dorf Hochfelden. 16
10. 1451. Gottfrids, Herrns zu Eppenstein / Lehenbrief über sämtliche Güter, welche die Familie der Volrade von Seligenstadt von der Herrschaft zu Eppenstein zu Lehen hergebracht. Ex Originali. 17
11. 1453. Philips, Grafens zu Hanau, Lehenbrief vor Philipp Volraden von Seligenstadt / über 12. Hufen, 2 Höfe und ein Baugericht zu Niedernrode, und einen Hof zu Ocarben zu Mannlehen. Ex Originali. 18
12 1454. Bernhards, Grafens zu Solms, Lehenherrlicher Consens vor Wilhelm Löwen von Steinfurt über den Verkauf seines

Antheils des zehenden zu **Niederbeßingen** an Heinrichen von **Drahe**. Ex Originali. pag. 20

13. 1454. Wilhelms **Löwens von Steinfurt** Kaufbrief über seinen Antheil vom Zehenden zu **Niederbeßingen** an Henrichen von Drahe vor 60. Gulden Franckfurter Währung. Ex Originali. 21

14. 1477. Ludwigs, Grafens von **Ysenburg** / Lehenherrlicher Consens, daß die Streitigkeiten zwischen Rudolfs von Cleen hinterlassenen Töchtern und denen von Rüdigkheim u. Rückingen über die Güter zu **Rückingen** ꝛc. unter ihnen selbst mittelst ihrer Freunde und eines Obmanns ausgemacht werden dürfen. Ex Originali. 22

15. 1495. Ludwigs, Grafens zu **Nassau**/ Lehenbrief vor die Gebrüdere **Riprechte von Büdingen** über die Güter zu **Meerholtz und Mitteln**/ ingleichen im **Rifferdis**/ zu **Selbold und Hasloch** nebst andern Zehenden und Gefällen. Ex Originali. 24

16.

16. 1594. Erbachischer Stamm-Theilungs-Vertrag. pag. 26

17. 1609. Gräflich Hohenlohische verbesserte Erbeinigung. 34

18. —— Concept compromißlichen Austrags eben desselben gräflichen Hohenlohischen Hauses. 151.

19. 1657. Wilhelms Ludwigs, Herrens zu Limpurg Testament. 168

— —— Historischer Bericht von den Chur-Sächsischen Land- und Ausschußtägen von Anno 1185. bis 1728. 185

20. 1672. Perpetueller Theilungs-Recess zwischen den Hochgebohrnen Grafen und Herren, Herren Georg Ludwigen, Herren Georgen und Herren Georg Albrechten, Gebrüdern sämtliche Grafen zu Erbach und Herren zu Breuberg rc. aufgerichtet. 337

Zweyte Abtheilung,
so die Historische Nachrichten enthält.

I. Fragmenta Actorum, Kaysers Ferdinandi II. Römische Königswahl betreffend.

1. 1616. Ertzherzogs Maximilian Bedencken wegen dieser Römischen Königswahl. 361

2. 1616. Kayserliche Resolution und Antwort an die Ertzherzoge Maximilian und Albert in dieser Wahlsache. pag. 371

3. 1616. Schreiben Churfürst Schweikards zu Maynz an Chur-Pfalz, in ead. 378

4. 1616. Chur-Pfältzisches Antwortschreiben an Chur-Maynz. 386

5. 1616. Des Churfürsten zu Brandenburg Schreiben, an Ertzherzogen Maximilian zu Oesterreich in eadem causa. 399

II. Achtzehen Schreiben des grossen Schwedischen Reichs-Cantzlers Axelius Oxenstierns, an seine beyden Söhne Gustav und Johann Oxenstierns, von denen Jahren 1627. bis 1637. Aus den Originalen. 403

Anhang eines Schreiben an Herrn Heinrich Horn. 434

Diplo-

Diplomatisch- und Historischer Belustigungen

Erster Theil.

Welcher zwanzig ungedruckte Urkunden enthält.

I.

Gottfrids, des ältern und jüngern, Herrn zu Eppenstein, Versaz-Brief des Hofs und sämtlicher Güter zu Maßenheim an Henrichen, genannt von Bunne, nebst eventualem Ubertrag derselben zu einem Erb-Lehen, vom Jahr 1269.

(*Ex Originali.*)

Godefridus ſenior & Godefridus junior filius ejus dni de Ep-

penſtein. Recognoſcimus hijs noſtris literis publice proteſtando , quod nos pari voluntatis aſſenſu curiam noſtram in Maſſenheim apud curiam Herbordi militis de funthene ſitam nec non univerſa bona noſtra ibidem tam in agris quam in pratis ſeu aliis redditibus aut viribus quibuscunque dicte curie attinentia, vineis duntaxat exceptis, Henrico dicto de bunne & Metze uxori ſue, civibus Magunt. pro ſexaginta marcis denariorum colonien. quas nos accepiſſe profitemur, vendidimus & reſignavimus, eo jure ſive conditione , qua ipſa bona hactenus obtinuimus, obtinenda, hac ſane interpoſita pactione , ut ſi nos aut noſtri heredes interpoſitione qualibus excluſa a feſto Kathedre petri proximo nunc inſtanti ad tertium annorum ſpatium immediate ſubſequentium bona eadem pro ſexaginta marcis denariorum colonien. reemere voluerimus, ipſi aut eorum heredes nobis eadem absque difficultate qualibus reſtituere teneantur. Si autem hoc uſque ad prefatum terminum facere neglexerimus, predicti H. & uxor ſua nec non heredes ipſorum bona ſupradicta a nobis & noſtris heredibus titulo feodi hereditarii perpetuo poſſidebunt. In evidens igitur teſtimonium & robur omnium predictorum pre-

presens scriptum sigillis nostris ipsis dedimus communitum. Actum Magunt. Anno Dni M CCLXIX In crastino octave bj Martini.

(L. S.) (L. S.)

II.

Henrichs, Abts zu Fulda, Lehen-Brief vor Ritter Volraden, Schultheißen zu Franckfurt und dessen Erben, über sechs Pfund Heller jährlicher Einkünffte auf die Präsenz zu Omstadt, zu einem Burg-Lehen, vom Jahr 1317.

(Ex Originali.)

Nos Heinricus Dei grã fuldensis ecclesiæ Abbas. Recognoscimus publice profitentes Quod strenuo militi Volrado Sculteto Frankenuordensi & eius heredibus propter grata ipsorum servitia nobis & nostræ Ecclesiæ hactenus impensa & in posterum inpendenda redditus sex libr. haller. de nostra precaria in Omstat, ipsis annis singulis solvendas, pro hereditario Castrensi feodo, quod in nostro Castro Binginheim deservire tenebuntur, contulimus & conferimus isto modo, ut quicunque nos vel nostri successores

 Volra-

Volrado & eius heredibus prefatis sexaginta lib. haller. dandurus, redditus sex lib. haller. iam dicti, ad Nos & nostram ecclesiam libere revertantur, ipsi quoque Volradus & eius heredes predictas sexaginta lib. haller. in bona alia commutabunt, ea a nobis & nostra Ecclesia pro Castrensi feodo ut predicitur denuo recepturi. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Anno Dni Millesimo Trecentisimo decimo septimo.

III.

Johanns, Ertz-Bischofs zu Maynz, Lehen-brief vor Johann von Kanneberg über 84. Malter Haber und die Wildbahn zu Sonnborn und Horste, zu einem Mann-Lehen, vom Jahr 1372.

(*Ex Originali.*)

Wir Johans von gots gnaden des heilgen stuls zu Mentze Ertzbischoff des heiligen Romischen Richs in dutschen Landen Ertzcanceller. tun kund allen luden die diesen brieff sehen oder horen lesen daz wir Johannen von Rannenberg vnserm lieben getruwen haben zu rechtem manlehen vnd lihen an diesem briefe soliche gut die hernach stent geschrieben mit namen Sechzig

zig malder haber gulde in Sonneborn gerichte vnd vier vnd zwentzig malder haber gulde in Hursten gerichte vnd die Wiltbant in allen viren gerichter Also daz der vorgenāt Johanne dieselben manlehen tragen sal von sin vnd siner bruder wegen als lange als er lebet doch mit beheltnisse vnser vnsers Stiftes vnd vnser manne vnd burgmanne rechten des zu vrkunds geben wir in diesen brieff besiegelt mit vnserm Ingesiegel nach Cristis geburte drutzenhundert vnd zwei vnd siebenzig jare vff den dienstag nach vnser frauwen tage licht messe

.p. dnum̄ Magſ.
Jo. de Ambrichen.

IV.

Johanns, Abts zu Fulda, Lehenbrief vor Henrich von Schwalbach / Rittern und seine Ehefrau, über acht Hufen Lands, nebst dazu gehörigem Hof und Feldern zu Echzel / vom Jahr 1398.

(*Ex Originali.*)

Wir Johans von Gots gnaden Apt zu Fulde bekennen offenlich an diesem brieue daz als hute tzu tage für vns kumen ist der strenge Heinrich von Swalbach Ritter vnße lieber getruwer vnd hat vns gebetin, daz wir yme. vnd Cristinen syner elichen Wirtynn. bekennen vnd vorliehen wolden. soliche Achte Huben Landes zu Echtzel. in felde vnd in dorffe daselbs. gelegen, als die von derselben Cristyne uff yn kumen sin. vnd als er die. von vnßern .. vorfarn seligen vormals entphangen vnd herbracht habe,, Des haben wir dem itzgnten Henrich von Swalbach Rittern. Cristyn siner wirtyn vnd iren rechten Erben die obgūten Achte Hube zu Echtzell mit Hoffen Hoffreyten. hoffsteten Egkern wisen vnd gemynlich mit allen rechten friheiden gewonheiden vnd iren zugehörungen vorliehen vnd bekant nach Fuldischem lehen recht bekennen vnd vorlihen yn die geynwerticlich in macht dieses brieffis waz wir yn iz mechte daran

beken-

bekennen vnd vorlihen sullen, vnße vnsers Stiffts vnd der vnsern rechten vnd gewonheiden
on geuerde, vnd des zu bekentnisse vnd waren vrkunde haben wir vnße Insigel an diesen brieff tun hengken, Anno dnj millesimo Trecentesimo nogesimo octavo in vigilia Ephic dnj.

V.

K. Ruprechts, als Pfaltzgrafens, Lehenbrief vor Johann von Hohenlohe und Schenck Friderichen zu Limpurg über die Schlösser Kransperg und Rottenberg zu einem Mannlehen; A. 1406.

Wir Ruprecht, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs: bekhennen offenbar

fenbar mit diesem briefe: Als der Edel, unser lieber getreuer, Johann von Hohenlohe, Herr zu Speckfeld, von uns und unserer Pfaltz zu Mannlehen gehabt und getragen hat die Vesten **Geylnauwe**, mit Ihren Zugehörungen und auch den Edlen, unsern lieben Getreuen, Friderich Schencken, Herrn zu Limpurg *), seinen Schwager, mit unserm Willen und Verhengnisse, zu ihme in die vorgenannten Veste Geylnauwe und Ihre zugehörungen in Gemeinschafft gesetzt hat und wir darnach umb dienste und bitte willen des vorgenannten Schenck Friderichs, Herrn zu Limpurg, die vorgenannte Veste Geylnauwe, mit ihren zugehörungen, solcher Lehenschafft ledig und los gesagt und gelassen haben, nach Ußweisung unsers besigelten briefs, den wir ihme darüber gegeben haben: Das hat der obgenannt Friderich Schencke, Herr zu Limpurg, uns und unsern Erben, Pfaltzgrafen bey Rhein dargegen zu Mannlehen gemacht **Kransperg**, das Schloß mit seinen Zugehörungen und **Rottenberg**/ das Schloß mit seinen Zugehörungen, Dörffern und allen andern Zugehörungen, also daß sie und ihre Erben das Söhne sein, oder ob sie nit Söhne nach ihrem Tode ließen, Ihr Töchtere, und ob sie nit Söhne oder Töchtere nach ihrem Todt ließen, Ihr nechsten Erben, das Söhne

*) Dieser war der gemeine Stamm-Vater der Herrn von Limpurg.

ne weren, oder ob nit Söhne weren, Töchtere, als dickhe das zu fällen kommen würdet, das obgenannt Schloß Kransperg und das Schloß Rottenberg mit Dörffern vnd all andern Zugehörungen, als vorgeschrieben stehet, von vns vnd vnsern Erben, Pfalzgrafen bey Rheine, allzeit vnd als dickhe das Noth geschieht, zu rechtem Mann-Lehen empfangen haben, vnd tragen sollent vnd auch uns und denselben unsern Erben davor dienen thun, gewarten, gehorsamb vnd verbunden seyn, mit guten Trauwen, Glübden vnd Ayden, als ein Mann von solchen Lehen wegen seinem Herrn von Recht vnd Gewonheit billig thun soll, ohne alle Geverd. Und Wir und unser Erben, Pfalzgrafen bey Rhein, sollen ihme die auch allezeit, als dick des Noth geschieht, also zu Mannlehen verleihen, als auch der obgenannt Friderich, Schencke, Herr zu Limpurg, das vorgenannt Schloß Kransperg und das Schloß Rottenberg, mit Dörfern und allen andern Zugehörungen jezund von uns, als einem Pfalzgrafen bey Rhein, zu Mannlehen empfangen und uns auch darüber gelobt, und zu den Heiligen geschworen hat, doch mit solchem Unterschid: Ob

 wir

**) Es hat dahin gehört eine Mühle, zur Crone genannt, ist endlich dem Abt zu Lorch von Pfaltzgraf Ludwig geeignet und die dagegen verwechselte Weilerschafft Trigelshofen an Lehens statt gesetzt worden, An. 1511.

wir und unser Erben, Pfalzgrafen bey Rhein, die obgenannten Lehen Döchtern verleyhen würden, als wir das auch thun sollen, ob nit Söhn weren, als obgeschriben steht, daß alsdann dieselbig Töchter vns vnd vnsern Erben dieselben Lehen allzeit mit Edelmannen, Ihren Genossen, vermannen sollen, als das herkommen ist. Vrkundt diß briefs versigelt mit vnser Pfalz anhangenden Innsigel, Geben zu Heidelberg uf den nechsten Dienstag nach S. Dorothe Tag, der heiligen Jungfrauen, nach Christi Geburt 1406. unser Reiche in dem 6. Jahr.

VI.

Ludwigs, Pfalzgrafens und Churfürstens, Lehen-brief vor Volraden von Seligenstadt über sechs Pfund Gelds zu einem Fuldischen Burg-Lehen zu Omstadt/ vom Jahr 1410.

(*Ex Originali.*)

Wir Ludwig von gots gnaden Pfalzgraue by Ryne des heiligen Romischen Richs Erztruchses vnd Herzog in Beyern bekennen vnd tun kunt offinbar mit disem brieff das wir vnserm lieben getruwen folrad von Seligenstatt Sechs pfunt geltes zu eyme foldischen Burglehen zu Omstad doselbst zu Onnstat fallende verluhen

luhen han Als des auch von vns und vnser Pfalze zu rechten burglehen zu Omstatt růrent vnd gent vnd er vnd sie soldischen burglehens erben sollent auch fůrbas allezyt vnd als dicke des noit gescheen wirdet die obgñt Sechs pfunt geltes von vns vnd vnsern erben pfalzgrauen by Rine zu soldischem burglehen zu Omstad empfahen haben vnd tragen vnd vns davon mit guten truwen glubden vnd eyden dienen gewarten gehorsam vnd verbunden sin vns vor vnserm schaden warnen vnd vnsern frommen vnd bestes werben vnd tun als eyn Burgman synem heren von recht vnd gewonheyt von solicher lehen wegen schuldig ist zu tunde vnd billig tun sal ans alle geuerde. Als auch der obgñt folrad von Seligenstat das vbgñt von vns entpfangen darůber globt vnd liplich zu den heiligen gesworn hat Auch han wir vns vnd vnsern erben die gewalt vnd macht behalten nachdem dem Apt uon fulde vormals Im vnd sinen nachkommen Epten vnd dem Stiffte zu fulde behalten gehabt hat das wir die vorgñt Sehs pfunt geltes mit Sechtzig pfunt hellern wieder keuffen megen wann vnd welche zyt wir wollen vnd wann der widerkauff also geschicht So sollen der obgñt folrad vnd sin erben dieselben Sechtzig pfunt heller belegen vff Iren eygen gutern dem obgent. Sloß Omstad allernehst gelegen Alß das die vorgent. Sehß pfunt geldes Jerlicher gulte

duruff

duruff wol beleyt sin vnd er vnd sin erben die davon wol gehaben mögen vnd auch alsdann dieselben guten von vns vnd vnsern erben zu burglehen zu Omstadt empfahen haben vnd tragen vnd erbentlich sin als solicher lehen recht vnd gewonheit ist ungeuerlich. Vrkund diß brieffes versigelt mit vnserm anhangenden Ingeß. Geben zu Heidelberg off Donerstag vor vnser frauwen tag Nativitatis Anno dni Mcccc. decimo.

L. S.
app.

VII.

Conrads, Herrns zu Bickenbach, Lehen-Brief vor Friderichen von Fechenbach und seine Lehens-Erben über das Dorf Folckersbrunn, samt dessen Rechten und Zugehörden, vom Jahr 1421.

(*Ex Originali.*)

Ich Conrad Herre zu Bickenbach Burggraffe zu Miltenberg bekenne offentlichen in diesem brieffe daz ich zu einem rechten Manlehen geliehen han vnd lyhen mit crafft dis briffs dem vesten Frie-

derich

derich von Vechinbach vnd sinen lehens erben Folckersbrunen daz dorff oberste fautie gerichte walt waßer weyde vnd mit allen synen rechten nuzen geuellen vnd gewonheiden nichts ußgenommen als das haus metkefisch bishere von mir vnd der Herschafft zu Bickenbach in manlehen gehabt vnd getragen hat vnd waz ich ym daran von rechts wegen lyhen sal vßgenomen myn vnd myner manne recht on geuerde darumb er mir mit truwe gelobt vnd zu den heiligen geswορn hat getruwe vnd holt zu sin mynen schaden warnen vnd fromen zu werben mir dynen gewarten vnd gehorsam sin als ein man sinem Herren billichen vnd von rechte thun sal vnd solicher lehen recht vnd gewonheit ist on geuerde des zu vrkunde han ich myn eigen Ingeß. an diesen brieff tun hencken Datum Anno dni m c c c c vitesimo primo feria secunda post diem penthecosti.

(Sigillum appensum.)

VIII.

K. Friderichs Lehen-Brief über verschidene Reichs-Lehen der Volrathe von Seligenstadt zu Francfurt am Mayn und in der Wetterau vom Jahr 1442.

(Ex

(*Ex Originali.*)

Wir fridreich, von gotes gnaden Römischer kunig, zu allen zeiten Merer des Reichs, Herzog zu Osterreich, zu Steir, zu kerndten vnd zu krain, Graue zu Tyrol ꝛc. bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brieffe allen den, die In sehen oder horn lesen, daß vns vnser vnd des Richs lieber getrewer Henne von **Bobenhusen** diemiticlich gebeten hat daß Wir Im als eynem Montbar vnd lehenn trager Helfferich **Volrates von Seligenstat** seligen kinder, die hernach geschriben stuckhe vnd guter, die von vns vnd dem heyligen Reiche zu lehen ruren, zu verleihen gnediclich geruhten, mit namen vier marckh gelts auf der Wagen zu Franckenfurt, Item ain hofe zu Saßenhusen mit sein zugehorde, Iten den zehenden halben zu Ginheim vnd zu Eßchersheim, Item zwolf Gens zu Rendel vnd zwen kappen gefallen zu Franckfurt, Item aindlef phunt siben schilling gefallen zu Franckfurt auf dem berge in der Stat vnd auf dem klapperfelde. Des haben wir angesehen solch fleizzig bete, auch getrew dienste, darzu er sich vns vnd dem Riche ze tun willigen erbeutet vnd haben Im alß ainem lehentrager der egenanten kinder die vorgeschriben Stůckh vnd lehen mit iren zugehörungen gnediclich verlihen, leihen Im

das

das auch von Romischer Kuniglicher macht wissentlich In krafft diß briefs, was wir Im daran zu recht leihen sullen oder mugen, die von vns vnd dem Reiche hinfür zu der obgen. kinder handen in lehens weis zu haben, zu halden, zu besitzen vnd der zu gebrauchen, von allermeniclich vngehindert; doch vns vnd dem Reiche vnd sust yederman an seinen Rechten vnschedlich. Vnß hat auch der obgen. henne an der obgenan. kinder stat gewonlich gelubd vnd aide getan, vns und dem Reiche davon getrew, gehorsam vnd gewertig zu sain als lehensrecht ist. Mit Vrkund deß briefs versigelt mit vnserm kuniglichen anhangendem Insigel. Geben zu Franckenfort nach kristi geburd viertzehen hundert vnd darnach in dem zway vnd viertzigisten Jare an montag nach Sant Erasems tag vnsers Reichs Im dritten Jare.

Ad relacionem Revermi pris dni t Archiepi Treuer ꝯ. Cancellarii

Rta Jacobus Veiderl.

Wilhelmus Tutz.

VIIII.

VIIII.

Friderichs, Grafens zu Veldentz und Spanheim, Lehen-Brief vor Henrichen von Hagen über das Dorf Hochfelden, vom Jahr 1444.

Wir Friederich Graff zu Veldentz vnd zu Spanheim bekennen, daß Wir, alß von der Graffschafft von Veldentz wegen Henrich vom Hagen Johanß seligen sohn hoffelden daß dorff mit siner zugehörungen, vnden an Liebenberg gelegen, zu lehen gelůhen haben, in maß sin Vatter vnd sine anche seligen damit von vns vnd vnseren forderen belehnet geweßt sindt, vnd der vorgenandt Henrich soll vns vnd der Graffschafft von Veldentz von derselben lehenschafft wegen, mitt guten trůwen glůbden vnd eyden verbunden sin, vnsern schaden warnen, vnsern frommen vnd besteß getrulich werben, vndt alhin thun, als ein getrůwe manne synem Herrn von solicher lehen wegen, durch recht oder gewonheit pflichtig ist, vndt pillich thun soll; alß Er auch itz solich dorff mit siner zugehörungen in vorgeschriebener maß von vns entpfangen; darůber globt, vnd liblich zu den Heiligen geschworen hait, in der lihungen haben wir vßgenommen vnser recht, vnser manne vndt einß jglichen recht. Deß zu vrkundt

kundt haben wir vnser Ingesiegel an diesen brieff thun hencken, der geben ist am fritag vor sant albanß tag anno domini millesimo quadringentesimo, quadragesimo quarto.

(L. S.)

X.

Gottfrids, Herrns zu Eppenstein, Lehen-Brief über sämtliche Güter, welche die Familie der **Volrade von Seeligenstadt** von der Herrschafft zu Eppenstein zu Lehen hergebracht, vom Jahr 1451.

(*Ex Originali.*)

Wir Gotfrydt herre zu Epenstein bekennen für vns vnser Erben vnd nachkomen daß wir dem vesten Philips folradt von selgenstadt vnserm lieben getreuwen zu rechtem manlehen geliehen han soliche lehen als Henne von bobenhusen als von montbarschafft siner swester vnd helfferich folradt von selgenstadt seligẽ kynde wegen dise hernach geschreben lehen mit namen den zehenden zu nyddern Rodauwe groß vnd kleyn mit der faudihe fastnachthun vnd besthaubten darselbs Item Seß Phunt hll (Heller) zu obern Roddauw halb uff Sant

Martins tag vnd halb vff Sant Walpurg tag Item eyn Hoff zu Budinßhein mit siner zugehörde Item zu Wasserloyß sechtzehen schilling zween heller eyn malder korn vnd ein malder habern mit vier hundert bieren darzu fellig Item zu Limmerßbach drie vnd zwenzwig schillinge heller alsdan des obgnt aldern bißher von vnsern aldern vnd der herschafft von Eppenstein zu lehen gehabt vnd herbracht hain Solich obgnt lehen der vorgnt Philips von vns vnsern Erben vnd nachkomen der Herrschafft von Eppenstein haben tragen enpfaen vnd vns dienen sollen mit truwen eyden globden vnd dinsten als solicher lehen recht vnd gewonheit mer. han auch in dieser lehnunge ausgescheiden vnser recht vnser man recht vnd eins iglichen rechten. Zu Orkunde han wir vnßer Ingeß. an diesen brieffe thun hencken Datum Anno Dni Millesimo Quadringentesimo Quinquasimo primo.

XI.

Philipps, Grafens zu Hanau, Lehen-Brief vor Philipp Volraden von Seligenstadt über 12. Hufen, 2. Höfe und ein Bau-Gericht zu Nidern-Rode und einen Hof zu Ocarben zu Mann-Lehen, vom Jahr 1453.

(*Ex*

(*Ex Originali.*)

Wir Phylips Graue zu Hanauwe bekennen In diesem brieffe daz wir als eyn Montpar vnd furmonder von wegen vnd an stad des wolgebornen Phylips Grauen zu Hanauwe vnsers lieben vettern dem vesten Phylips Vollradt von Selgenstadt vnserm lieben getruwen diese nachgeschriebene guter zu rechten Manne lehen geluhen han Mit namen zwolffe hube zu Nyddern Roda mit yren zugehorungen zwene hoeffe daselbst eyn buwegerichte auch daselbst, daz er In eyme Jar dritmale mag halden vnd eynen hoffe zu Acarben mit siner zugehorunge, vnd wir han yme daran geluhen waß wir yme von Rechts wegen daran zu lyhen han vnd lyhen sollen, die er auch also von vns entphangen vns In truwen globt vnd zu den heiligen gesworne hat, getruwe hold gehorsam vnd verbunden zu sin vnßern schaden zu warnen vnd bestes allezyt getruwelichen zu werben vnd sollen er vnd sin lehenserben Darumb vnsere Manne sin soliche lehen von vns so lange die fürmonderschafft weret von vnßerm vorgñt. vettern sinen erben vnd nachkommen haben tragen vnd entphaen so dicke des noit geschicht, die lehen verdienen vnd sust alleß daz thun daz Manne yren hren von solicher lehen wegen durch Rechte vnd von gewonheit schuldig vnd phlichtig sint zu

 thunde

thunde Doch In dieser lyhunge so han wir ußgenommen vnßerm vorgnt. vettern vns vnsern Mannen vnd sust eyme yglichen sin Rechte Mit Orkunde vnsers Ingesiegels an diesen brieff gehangen Der geben ist uff Sant Apollonien tage Anno Dni Millesimo quadringentesimo quinquagesimo tertio: .

(L. S.)

XII.

Bernhards, Grafens zu Solms, Lehenherrlicher Consens vor Wilhelm **Löwen von Steinfurt** über den Verkauf seines Antheils des Zehenden zu **Nider-Beßingen** an Heinrichen von **Drahe**/vom Jahr 1454.

(*Ex Originali.*)

Wir Bernhart Graue zu Solmß dun kunt offenbar in dießem brieffe So als Wilhelme lewe von Steynfurt synen teyle des zehendens zu Nidern beßingen, der von vns zu lehen roret, versaßt vnd verschreben hait Heinrich von Drahe vor Sechzig Gulden nach Lude des brieffs hiebey, der an diesen brieff gepresselt vnd versiegelt ist, Also bekennen wir Graue Bernhart obgnt vor vns vnd vnße erben In crafft dys brieffs,

brieffs, daz wir solichen versatze vnd den angepreßelten brieffe gewilliget han vnd willigen den mit maicht dys brieffs, vnscheddelich doche vns vnd vnsern erben an vnße manschafft vnd suste menlich synes rechten darJnne aen geuerde, vnd des zu orkunde han wir vnß. Secret an die preßele dorche bede brieffe gezogen, gehangen uff sant Lucien tag Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto.

XIII.

Wilhelm Löwens von Steinfurt Kauf-Brief über seinen Antheil vom Zehenden zu Nider-Beßingen an Henrichen von Drahe/vor 60. Gulden Franckfurter Währung, vom Jahr 1454.

(*Ex Originali.*)

Ich Wilhelme Lewe von Steynfurt bekenne in diessen offen brieff vor mich vnd myn erben daz ich dem vesten Heinrich von Drahe vnd synen erben verkaufft han mynen deile des zehendens zu Nidern beßingen gelegen vmbe eyne summe geldes nemlich vor sechtzig Gulden guder gemeiner Frangfurter werunge die he mir gutlichen verandelaget hait ce giefft dys brieffs vnd hait Heinrich obgnt. vor sich vnd sine erben mir vnd myn erben die frunt-

schafft vnd gunst gedan, wilchs Jars ich oder myne erben kommen zu Jme, sinen erben oder Inneheldder dys brieffs mit Sechzig gulden obgñter werunge vor sanct walpurgs tag nach datum dis brieffs vnd eine verandelagen soliche obgnt. Summe geldes in Iren siechern enthalt vnd gewalt So sollen vnd wollen sie mir myn erben vnßn brieffe gutlichen widdergeben vißgescheiden alle geuerde vnd argeliste des zu waren orkunde vnd bekentniß So han Ich wilhelme megent. vor mich vnd myn erben myn eigen Ingsiegel an diessen brieffe gehangen Datum Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto uff freitag nehist nach vnße lieben frauwen tag assumptionis.

(L. S.) (L. S.)

XIV.

Ludwigs, Grafens von Ysenburg, Lehenherrlicher Consens, daß die Streitigkeiten zwischen Rudolffs von Cleen hinterlassenen Töchtern und denen von Rüdigkheim und Rückingen über die Güter zu **Rückingen** ꝛc. unter ihnen selbst, mittelst ihrer Freunde und eines Obmanns, ausgemacht werden dürfften, vom Jahr 1477.

(*Ex*

(*Ex Originali.*)

Wir Ludwig von Isenburg Graue zu Budingen thun zu wissen vmb solich Irrunge vnd gespenn die da geweßt vnd noch sin zuschen Angnesen Elsen vnd Gerhusen geswistern Rodolff von Cleen seligen dochter an einem vnd den von Rudigkem vnd von Ruckingen am andern teile Ruckingen vnd andere guter so dann der genannten geswister vater Rodolff von kleen seliger Ingehabt gebrucht vnd verlassen hat, die dann Brunegke eigenthum geweßt vnd nun von vns vnd vnser Herschaft zu Lehen roren vnd gen; dorhalb vns dan die genanten geswister ine vergangen zuthen angeruffen, ersucht vnd begert, Jne gegen den obgenanten parthien Richter vnd manne zu sezen, das wir auch getan haben Nun sint wir sydher vnd abermals von den genannten geswistern ersucht vnd vmb recht angeruffen, deß wir dann noch gedengken nicht vberig sin mogen nun egenanten beiden partien zu gefallen auch zu vermeiden möglichen kosten vnd anders haben wir gegonnet vnd verwilligt, gonnen vnd verwilligen in krafft dises brieffs, daß die genannten beide partien der gemelten sachen halben kommen an ir beider frunde vnd einen obman ob des not sin wirdet vnd was die gemelten Jr frunde vnd obmann der gemelten Irrung halber zuschen Jne beiden

teilen In fruntschafft oder in recht sprechen, sollen sie vnser halben mogende vnd macht haben, doch hiemid vnschedelich vns vnd vnser herschafft an vnser manschafft eigenthum vnd gerechtigkeiten vnd des In Vrkunde so haben wir vnser eigen Ingesigel mit rechter wissen an diesen brief thun hencken vf mondag nach dem Sundag Reminiscere Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo.

(L. S.)

XV.

Ludwigs, Grafens zu Nassau, Lehen-Brief vor die Gebrüdere Riprechte von Büdingen über die Güter zu Meerholz und Mitteln/ ingleichen im Kifferdis/ zu Selbold und Hasloch, nebst andern Zehenden und Gefällen, vom Jahr 1495.

(*Ex Originali.*)

Wir Lodwig Graue zcu Nassauw vnd zcu sarbrucken bekennen mit dießem brieffe daß wir vnßerm lieben getruwen Johann riprechten von finer Jorgen sines broders vnd siner vettern wegen Melchorn, Johan vnd Balthasarn alle riprechten von budingen belehent haben mit diesen

diesen nachgeschriben lehen guttern zu myroldes vnd zu mittela vnd was in das gehoeffe dinge gehoret In dorffe vnd felde ersuchte vnd vnersuchte Item den hoffe zu entengeße vnd die guder zu dem Rifferdis gelegen sint vnd in selbeolderis gerichte vnd zu haselocher gelegen sint, als sine eldern die gehabt vnd zubracht haint Item den korn vnd winczehenden halb zu gelnhusen vnd zu Rode gelegen vnd die bache molle vor geylnhusen vnd eynen wyngarten uff der bache mollen vnd hie hat vnß von syner sines broders vnd siner vettern wegen obgemelt In guten waren truwen gelobt vnd liplichen eynen eydt zu got vnd den heyligen gesworen vnß vnsern erben getruw holt vnd gehorsam zu sein, vnsern schaden warnen vnd bestes alleczyt getruwelich werben vermanen vnd vertienen mit eyden entphaen darober zcu geloben vnd zcu schweren als dicke des noit geschicht In allermaiße alls hie daß iczt von syn seins broders vnd siner vettern wegen obgnt von vnß entphangen darvber gelobt vnnd gesworn hat vnd alles das zcu thun das man irem rechten hern von solicher manlehen wegen schuldig vnd pflichtig sind zcu thun vnd als solicher lehen recht vnd gewonheit ist angende vnd hant hierinne vßgenommen vnßer, vnßer man vnd eins iglichen recht, Zu vrkunde han wir vnser Ingesigel an diesen brieffe thun

hencken der geben ist am dienstag nach Sant peter vnd pauls tag der heyligen Apostelen Im Jare vnßers hern thusent vierhundert nuntzig vnd funffe Jare.

(L. S.)

XVI.

Erbachischer Stamm-Theilungs-Vertrag vom Jahr 1594.

In Gottes-Nahmen Amen!

Wir Georg, Wir Eberhard und Wir Valentin alle drey Grafen zu Erbach gebrüdere ꝛc. bekennen offentlich Und thun kund für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir als Grafen des Heil. Römischen Reichs nach zeitlicher wohlbetrachtunge, Rechter Wissenschafft, und ausser allerhand beweglichen billigen und rechtmäsigen Ursachen zu Mehrung und Aufnehmung Unserer Grafschafft und derselbigen Stammens und Nahmens Wohlfarth, auch zu Verhüthung künfftiger einfallenden Irrungen und Mißverstands, Uns brüderlich und freundlich für Uns, alle unsere Erben und Nachkommen vereinigt und verglichen haben, und thun
1. solches in und in Krafft dieses Brieffs. dergestalt, daß fürnehmlich Unser **Graffschafft Erbach / sambt andern zuge-**

höri-

hörigen Herrschafften und Güthern/ so viel Wir deren jetzt haben/ und künfftiglich bekommen möchten/ zu ewigen Zeiten an Ihm selbst von Unß/ unseren Erben und Nachkommen unvertheilt und unzertrennt bestehen und bleiben/ auch die Unterthanen allen Theilen zugleich gelobt und geschworen seyn sollen.

Es soll auch keiner Macht haben vor sich selbst von obgedachter Grafschafft/ Herrschafften und Güthern etwas Erblich zu verkauffen/ zu verpfänden/ zu veräussern oder zu verändern ohne Vorwissen und Verwilligung der andern. 2.

Damit aber nit etwan künfftiglichen zwischen Uns, unsern Erben und Nachkommen auß Gemeinschafft Zweyspalt oder Irrungen entstehen oder einfallen mögten; So haben Wir fur GOtt angesehen und bedacht, zu Erhaltung Ruhe, Friede und Einigkeit gut und nützlich seyn, daß Unser 3.
Jeder sein eigen abgesondert Behausunge, Oberkeit und Nutzungen haben solle, doch mit gründlicher Theilungs-Weiße; sondern alß auß einer brüderlichen und freundlichen Vergleichunge und anderst mit. Nehmlich soll Uns Graf Georgen bleiben und zugehören, das Ambt Michelstatt, Fürstenau, Reichenberg und Ohanberg sambt

andern

andern Güthern; Und dann Uns Graf **Eberharden** das Ambt Erbach, Freyenstein, Bauerfelden und Gugenheim mit andern Güthern, wie dann Unser jeder das besonder inhat, nutzet und gebraucht. Und ist in diesem zwischen Uns beeden gemeldten Brüdern, so viel möglich Gleichheit gehalten worden, alßo, daß keiner vor dem andern an Oberkeiten, Nutzungen und Gefällen einigen Vortheil gehabt.

Und nachdem Wir Graf **Valentin** von Unserm lieben Herrn und Vatter seel. alß der jüngst in Dhum Herrn-Stand verordnet worden, aber beyde obgenannte Unsere freundlich liebe Brüdere allerhand beweglichen Ursachen halben Unß wiederumb auß solchem Stand zu Ihnen freundlich erfordert haben Sie Uns das Schloß und Ambt Schönberg mit sambt aller Zugehörung eingegeben und zugestellt.

Solcher oberzehlter brüderlichen und freundlichen Vergleichungen, sollen und wollen Wir alle drey Gebrüdere für Uns, alle unsere Erben und Nachkommen jeder zu seinem Theil benügig seyn, auch keiner an den andern derhalben einige weitere Forderung haben.
4. Wäre es aber Sach, daß nach Schickung Gottes des Allmächtigen über kurtz oder lang sich zutrüge, daß Unser dreyer Brüder **Linien** eine ohne männlich-ehelich Leibes Erben abgienge, so sollen

alß-

alßdann die andern zwo **Linien**/ jede zum halben Theil die Abgestorben **Linien** mit Gewinn und Verlust Erben. Und sollen in demselbigen Fall auch allwegen und zu ewigen Zeiten, wann es zu solchen Fällen kombt, alle freundliche Mittel und Wege gesucht werden, ob die angefallene Erbschafften, an Behausungen, Oberkeiten und Nutzungen so viel möglich und füglich beschehen kann, möchten getheilt werden, Gemeinschafft darmit zu verhüthen aus Ursachen wie oberzehlt, **doch auch mit gründlicher Theilungs-Weiß.**

Wo es sich aber zutrüge, daß Behausungen oder Güther vorhanden seyn würden, die füglich oder ohne Nachtheil der Grafschafft, nit wohl könnten getheilt werden, möcht man dieselbe unvertheilt in Gemeinschafft behalten; doch wäre zu rathen, daß in denselbigen gemeinen Schlossen und Behausungen die Gebäude und Plätze getheilt würden, damit ein jeder nach seiner Gelegenheit darinn bauen und wohnen möchte. 5.

Auch alß die Grafschafft Erbach mit Regalien, Privilegien und Freyheiten von Römischen Kaysern, Königen und dem Heil. Reich begabt, auch noch fürter begabt werden möchten; So soll allwegen der Aeltest unter den Grafen von Erpach, so es zu Fällen kombt, und die Nothdurfft erfordern 6.

dern würd, von wegen sein und aller der andern, dieselbigen confirmiren und bestattigen lassen, doch uff ihr aller gemeinen Kosten.

Was dann der andern Chur-und Fürstlichen Lehen zu entpfahen seyn, haben Wir Graf **Georg** und Graf **Eberhard** / jetziger Zeit und Gelegenheit noch dieselbigen uf dießmahl entpfahen, wie dann die Lehen-Briefe, so vorhanden, außweißen.

Dieweil man aber nicht wissen kann, was künftiglichen der Grafschafft vor Lehen zustehen möchten, alß mit Kauffen, Auswechselung, Erbschafften, Gnaden-Lehen oder andern; So sollen und wollen Wir, unsere Erben und Nachkommen, was in Entpfängnuß derselbig für nützlich und gut angesehen wird, jederzeit auch nach Gelegenheit handlen.

7. Was aber die Lehen, so von Uns und unserer Grafschafft herrühren, belanget, die sollen Wir Graf **Georg** / als der Aeltest für Uns selbst und von Unser Grafe **Eberhard** wegen uf dießmahl verliehen.

Und sollen auch hinführan nach Unserm tödlichen Abgang zu ewigen Zeiten der Aeltest Regierend Grafe unter den Grafen zu
8. Erbach gedachte Lehen, von sein- und der andern Grafen von Erbach wegen jederzeit verleihen. Was auch vor Lehen-Güther der Grafschafft heimfallen sollen, unter die

Linien/

Linien/ von dero wegen geliehen ist, zugleich getheilt werden.

Weyters. Ob sich sachen oder Irrungen gegen andere Leuthen zutragen würden, darin man mit Recht oder sonst handlen müst; so soll ein jeder das sein für sich selbst, und uf seinen Kosten vertretten und ausführen, doch hierinnen Wir, unsere Erben und Nachkommen, je einer dem andern uf nachsuchen und erfordern sein Rath und Gutbedüncken, auch nothdürfftige Brieff-Uhrkunden und Bericht, was Er hinter Ihme hat mitzutheilen, schuldig seyn. 9.

In Fällen aber, die nit Ambts- oder Nachpurliche Handlungen, sondern die Grafschafft ingemein berühret, die sollen gleich von allen theilen mit gemeinem Rath, mühe und Kosten verhandelt werden. 10.

Wir haben auch Uns für Unß, alle unsere Erben und Nachkommen zu Stadtlicher Unterhaltung Unsere Grafschafft Stammens und Nahmens vereinigt und verglichen, daß künfftiglichen kein Eheleibliche Tochter von Uns, Unsern Erben und Nachkommen höher, dann mit **drey tausend Gulden** gemeiner Lands-wehrung Heuraths-Guths ausgesteuert werden soll, zusamt ziemlicher Kleyder und Kleinodien, wie sich einer Gräfin gebühret. 11.

So soll auch keine Tochter verheurathet oder ausgesteuret werden, Sie habe dann 12.

zuvor

zuvor nothdürfftigen Verziegck gethan, daß sie weiter über obgemelt Heurath Guth, Kleyder und Kleinodien an die Grafen von Erbach, so lang deren männlich Stamm wehret in- oder ausserhalb Rechtens kein Forderung oder Anspruch haben noch fürnehmen wolle.

13. Zum letzten, ob sich zukünfftigen Zeiten über kurtz oder lang zwischen Uns, Unseren Erben und Nachkommen vorgemeldter oder andern Sachen halber, Mißverstand, Wiederwillen, Irrungen oder Spen zutrügen, deren Wir, oder Sie, unsere Erben und Nachkommen nit vergleichen könten; „So „soll keiner gegen den andern, Unser Graf„schafft Erbach zu Nachtheil, sich kein „andern höhern oder niedern Standes an„hängig machen, auch mit der Schärffe „des Rechtens nit gleich so bald gegen den „andern fürfahren, sondern allwegen zu„vor Jemands von der Freundschafft er„bitten, der Sachen sich zu unterfangen, „denen auch uff ihre fürgeschlagene freund„liche billige Mittel und Wege, so viel „möglichen gefolget werden soll. Uff daß der Grafschafft Handlunge und Sachen, in allewege desto weniger unter frembde Hände kommen, und alßo unter Unß, Unsern Erben und Nachkommen, oder der nechsten Freundschafft bleiben möge; Alles ohne Argelist und Gefährde. Zu Uhrkund und

Sicher-

Sicherheit aller obgeschriebenen Puncten und Articul wahrhafftiglichen, und für Unß, alle unsere Erben und Nachkommen in Ewigkeit beständiglich zu bekräfftigen, haben Wir drey Gebrüder sambt und sonderlich, Unser jeder sein angebohren Insiegel an drey dieser brüderlichen Vereinigungen gleichlautend ufgericht, zu ende hieran wissentlich thun hencken und daneben Uns mit eigenhanden unterschreiben, deren Unser Jeglicher eine zu handen genommen.

Geschehen und geben zu Fürstenau uf Montags den zwölfften May, nach Christi Unsers Heylandes, Erlößers und Seeligmachers Geburth tausend fünffhundert viertzig und vier Jahre.

Georg Grafe zu Erbach.
Eberhard Grafe zu Erbach.
Valentin Grafe zu Erbach.

XVII.

Gräffl. Hohenloische verbesserte Erbeinigung de Anno 1609.

WIR Wolffgang vndt Georg Friderich/ Crafft/ vnd Philipß Ernst/ Alle Graffen von Hohenloë ꝛc. vnnd Herrn zue Langenburg Vatter und Söhne. Bekennen offentlich vor Vns, Alle Vnsere Erben, Erbnemmen vnd nachkommen, vnd thuen kundt menniglich mit dießem brieffe.

Anregung der Graven von Hohenloë ꝛc. alten Erbainigung de Ao. 1511.

Nach dem Weylandt die auch wohlgebohrne, Albrecht vnd Georg Grafen von Hohenloë ꝛc. gebrüdere vnsere geliebte Vätter Ahnherr vnd vhranherr wohlseel. gedächtnuß vor sich Ihre erben, vnd Nachkommen am dato Newenstein, am Dienstag nach vnserer lieben Frawen geburtstag, nach Christi vnsers lieben herrn geburth in dem fünffzehenhundert vnd Elfften Jahr, auß sonderbahrer zusamen getragener brüderlicher lieb vnd freundschafft, zu Vffnehmen vnsers vhralten wohlbekandten Greffl. Nahmens vnd stamens Ihrer Grav- vnd herrschafften gueter vnd anderer sachen halber, eine Brüderliche vergleichung mit einander gemacht vnd vffgerichtet, so biß dahero bestendig erhalten worden, auch fürbaß nach

nach allerdings dergestalt bey Crefften vndt würden verbleiben, vnd gelassen werden solle, vnd eben vmb deßwillen dieselbe nicht bey allen Articuln genugsam außgefüerth, darüber Irrung vnd Zwittracht entstanden.

So haben Wir in betrachtung, daß auß solchen Vnrichtigkeiten dergleichen auch inßkünfftig sich eraignen möchten, vnserm Gräfl. Hauß nicht geringe vngelegenheit beigezogen würde, ein hohe vnvmbgängliche Nothurfft befunden, daß zu erhaltung beständigen Jmerwehrenden fridenß vnd Einigkeit, durch hindansetzung vngleichen verstandts, vnd alles deßen, so zu zwitracht vnd vneinigkeit Anleit geben mag, wohlgedachter vnser lieben VorEltern, wohlmeinlich verfaste alte Erbeinigung wieder vorgenommen ersehen, vnd in den Jenigen Puncten, so nicht genugsamb außgeführet, mehrers vnd bessers ercläret, vnd in ein Ewige verbündliche Ordnung gebracht werden, Inmaßen Wir, waß Inn dießem vnd anderm, vnserm Nahmen vnd Stamm zu ehren vndt gueten geraichet, getrewlich zu befördern, vnd fortzustellen ohne das schuldig vnd geneigt seyn. Vhrsachen warumb dieße ernewerte Erbainigung vffgerichtet.

Ob nun wohl in obberührter Erbainigung vnder anderm begriffen daß deren besserung vnd vermehrung, mit samptlichem Rhat aller Graffen von Hohenloë ꝛc. so dann Warumb diese Erbainigung Jezigmals mit Walden burgis.

C 2 Jeder-

Lini zuethuen, nicht können vffgerichtet werden.

Jederzeit Regierenden Röm: Kaysers verwillig vnd bestetigung, wohl geschehen vnd fürgenommen werden mögen, daß die wohlgebohrne vnsere freundl. liebe Vettern, Ludwig Eberhardt, Philipß Heinrich, vnd Georg Friderich, Grafen von Hohenloë ꝛc. vnd Herrn zu Langenburg ꝛc. hierin zu vns tretten, vnd wir vnß mit Ihren Lld. hierüber samptlichen vergleichen mögen; dieweil aber Ihre Lld. noch vnvollkomenen Alters, vnder der tutell vndt Vormundschafft begriffen, darzu den ErbAinigungs Aydt, vermög angezogener alter Erbainigung, weil Sie das Achtzehende Jahr Ihres Alters nicht erreicht, noch der Zeit nicht erstattet, vnd also vmb Jezterzehlter vhrsachen willen hierin verhindert werden: Vnß aber, biß Sie samentlich, Ihr vollkomen alter erraichen, dieß nützlich werckh, daran Vnß, vnserer Linj vnd posteritet hoch gelegen, länger einzustellen beschwerlich vnd bedäncklich gefallen, vnder andern sonderlichen der vhrsachen, weil vor dießem vnd bey lebzeiten nechst wohlged. Ihrer Lld. herrn Vatters Georg Friderichen deß Eltern Graffen von Hohenlohë ꝛc. vnd herrn zue Langenburg ꝛc. wohlseeligen, geweßener vormundschafft dergleichen auch im vorhaben gewesen.

Vnnd ob es schon, biß Ihre Ld. dero vollkomen alter erreicht, damahls verschoben, Jedoch vmb anderer verhinderung willen,

len, niemahl zue werckh gerichtet, noch voll- zogen worden: so anJetzo nicht wenigers zu besorgen; vnndt darauß vns, vnsern Er- ben vnd Nachkommen vnwiederbringlicher schadt vnd nachtheil erfolgen würde; hier- umben Wir mit solch vnserm wohlgemein- ten vorhaben fürzugehen gantz hoch- vnd notwendig erachtet.

Protestatio daß der Waldenburgis. Linj diese erneuerte Einigung vnpræjudicirlich, auch vorigen Erbverträgen nichts derogirt seyn solle.

Bedingen vnd bezeugen aber hiebey offent- lich, daß wir wolged. vnsern freundl. lieben Vettern, hieran in gantz keinen weeg zu præjudiciren, noch voriger Allen Erbainigg oder andern verträgen, so zwischen vnsern wohlseel. vorEltern vffgerichtet; Ichtwas zu derogiren gemeint, vnd noch vielweniger denselben zuwieder statuiren, setzen oder ordnen wollen; Wie wir dann zu deßen bezeugnuß vns hiemit außtrückl. erclären, daß die von vnsern wohlseel. VorEltern, so wohl auch zwischen vns gemachte ver- gleichung, verträg vnd verainigung, so ei- nigen weegs vnser Persohn, Graff- und herrschafften, haab oder güeter betreffen oder berühren, sonderlich aber die vorgemelte, von weyl. Graff **Albrechten** vnd Graff **Georg**, von Hohenloë 2c. in anno 1511. vffgerich- te Erbainigung, bey vorigem Ihrem stand, Cräfften vnd würden allerdings verbleiben, deselben hierdurch nichts benommen, son- dern vielmehr, Als weren Sie alles wort- lichen Inhalts hierin einverleibt, nochmah-

len zu allen Articuln confirmirt vnd beste-
tigt sein solle.

Waldenb. Lini würd frey gelassen, vff der junge herren vollkommenen Alter Jnn dieße Erbainigung sich zu begeben.

Es solle auch obwohlged. vnsern freundl. lieben Vättern in alleweeg frey vnd beuorstehen, da sie Ihr vollkomen Alter erraichen, mit vns Jnn dieße Erbainigung zuetretten, wie sie ohne das vff berürte in anno 1511. vffgerichte Erbainigung beybenambsten poenfällen zue erraichung deß Achtzehenden Jahrs Jres Alters pflicht vnd Aidt zu thuen schuldig. Vff den fall aber vnsere freundl. liebe Vettern vff Waldenb. wieder gäntzlich verhoffen, sich zue vns Jnn dieße Erbainigung zuebegeben, allerdings außschlagen solten, so thuen wir vns hiemit außtrückl. verwahren, daß durch diese verbesserte Erbainigung Wir vnd Vnsere posteritet, weder respectu personarum noch bonorum Jetziger oder künfftiger gegen sie vndt Ihre Nachkomen, gantz keines weegs ferners oder weiter verobligirt vnd verbunden sein sollen vnd wollen, Alß so uiel vorgehende In anno 1511. vfgerichte Erbainigung in specie außweist.

Dieße Ainigung soll mit Consens Keyß. Majtt. vffgericht werden, auch

Wiewohl Wir nun in gehaltenem Rhat so uiel befunden, daß Wir zwischen Vns und Vnserer posteritet solch ordnung ohne einige hinderung vfrichten mögen; haben Wir Jedoch Jnn allwegen mit der Röm. Keyßl. Majestet ꝛc. vnsers allergnst. Herrn, wissen,

wissen, ratification vnd confirmation, dieße vergleichung, setz- vnd ordnung obgemelter maßen fürnehmen wollen: Mit wiederholter bezeugnuß, daß Wir derselben allergnedigsten Consens und bestetigung keineswegs vorzugreifen, vnd noch weniger vnserer vff die vorige Alte Erbainigung geleisten pflichten zu entschütten gemeint, sondern dennselben Inn allen vnd Jeden puncten vnd Clausuln nochmahls gehorsamblich zu geleben erbietig, willig vndt schuldig sein, vndt verbleiben wollen.

die verpflichtung vf die alte Erbeinigung creftig bleiben.

Vnnd haben demnach im Nahmen vnd auff Anruffung Gottes deß Allmächtigen auß rechter Christl. trewhertzigen Vätterlichen vorsorg brüederlicher lieb vnd freundschafft auch auß obangezeigten, vnd andern mehr darzue bewegenden inn Geist- vnd weltlichen rechten gegründen vnnd zugelassenen tapffern vrsachen, zu nutz vnd wohlfahrt vnsers Gräfl. Stammes vnd Namens, auch erhalt- besserung vnd mehrung vnserer Grafe- vnd herrschafften mit einhelligem Rhat, gesampten willen freyen vnbefarten wohlbedachtem muth, vns der hernach beschribenen, vnd wie gemelt, vor vnß vnsere Nachkommen, Erben vnd Erbnemmen, verbündlichen standhafften vnwiederrufflichen Erbainigung, satzung vnd ordtnung, wie vorangeregt, entschlossen, vereinbahret vnd verglichen. Thuen auch sol-

Anfang dieser verbesserten Erbainig:

solches entschließen, vereinbaren vnd vergleichen vnd dessen hiemit, wissentlich einhellig, wohlbedächtlich inn Crafft vnd nach besaag dieß brieffs vff die allerbeste, Cräfftigste maaß vnd weiß, solches nach gestalt dieses Werckhs beschehen solte, oder könte, wie von Articuln zu Articuln vnderschiedlich volget.

Dieße Einigung ist allein vff rechte Eheliche geborne Graffen von Hohenloë vnd den weltlichen zum besten gemeint.

Anfänglich erclären Wir vns dahien, daß diese Erbainigung allein vff die rechte Eheliche geborne Graffen von Hohenloë ꝛc. vnd Herrn zu Langenburg ꝛc. dann auch vornemlichen vff den Mannlichen Weltl. stamb vnd zu erhaltung desselben Angesehen, waß aber vnsers geschlechts Gräffl. Fräulin vnd Wittibin ꝛc. so Inn vnser Gräfl. Hauß geheurathet, belangt, darvon solle hernach insonderheit disposition vnd Ordnung beschehen.

Bekandnuß der Grafen von Hohenloë ꝛc. Religion.

Diesemnach vnndt dieweil Jnn aller menschen vorhaben zuvorderst daß erkandtnus Gottes, vnd waß zur Ehr Göttlichen Nahmens gehörig, inn Acht zu nemen, alß von deßen Allmacht wir, Seel Ehr, leib vnd guet haben, Jnn deßen willen vnd gewalt Alle ding, vnndt also auch die erhaltung nicht nur einß, sondern ins gemein des gantzen menschlichen geschlechts stehet:

So verJahen vnd sagen Wir mit mund vnd hertzen Gott dem allmächtigen lob vnd danckh, daß sein Göttliche Allmacht auß milt-

miltreicher gnad vnd Barmhertziger vorsehung, vnß und vnsere wohlseel. vorEltern zu der erkand- vnd bekandnuß seines heyl. worts beruffen, auch in Christl. Religion erziehen laßen vndt biß daher gnädig erhalten.

Hierauf thun Wir, alle vnsere Erben, Erbnemen vnd nachkommen gantz ernstl. vndt trewlich erinnern, Auch eines Jeden conscientien beläden, daß Sie von erkant- vnd bekandtnuß des Alleinseel. machenden worts Gottes vnd rechten, auch im Religions frieden zugelaßenen Christl. religion nicht weichen, noch zue verbottenen secten abwenden vnd verführen laßen, sondern wie wir vnd vnsere VorEltern, bey derselben durch Gottes gnadt vnd erleuchtung herkommen, Alß auch Ihres theils darbei verharren vnd bleiben, auch dero Nachkommen, so Ihnen nach dem seegen Gotteß bescheret werden, mit allem trewen vnd eussersten fleiß dahin laithen vndt halten.

Insonderheit aber sollen vnd wollen Wir Vnß am förderstẽ angelegen sein lassen, thuen auch vnsere posteritet dahin vermahnen, damit vnsere Kirchen vndt Pfarrlehen mit tügtichen vnd gelehrten Persohnen bestellt werden, welche Christl. weesens vnd wandels seyen, vnd Ihren Pfarrkindern nicht allein mit rechter lehr Gottl. worts nutzlichen vorstehen, sondern auch mit Gott

Kirchen vnnd Pfarrlehen, mit tüglichen Persohnen zu ersetzen.

gesselligen leben vnd Exempeln vorleuchten vnd dienen können. Wie dann zu solchem Ende alles ärgerliche vnd Gottloßes weesen, so wohl bey den Geistlichen als Zuhörern vnd Vnderthanen nach vermögen Angewand, vnd mit allem ernst solle gestrafft vnd abgeschafft werden.

Kirchen vñ Schuel-dienst in gleicher anzahl zu erhalten, zue mehren vnd nicht zue mindern.

Wie dann Jnn gleichem vnser entlicher will vnd meinung ist, daß die Kirchen-vnd schueldienst, wie Sie anJetzo angeordnet, besetzt vnd bestellet, inn solcher anzahl sollen erhalten, vnd viel eher gemehret alß geringert, auch Kirchen-vnd schueldiener mit gebührendem Vnderhalt versehen werden.

Verbindung zu fried vnd einigkeit, vnd enthaltung Aller thathandlung.

Vnnd dieweil das band der einigkeit, zur erhaltung eines geschlechts gemeiner wohlfahrt vnvermeidenlich vonnöthen, So ermahnen Wir Grafe **Wolfgang** vnsere frl. liebe Söhne, vnd deroselben nachkommen (Jmmaßen vnserer lieben vorEltern alte Erbainigung solches vermag, und mit sich bringt) hiemit ganz vetterlichen wohlmeinens, vnd wir gebrüdere obgemelt geloben und versprechen Alle drey Einander selbsten getreulich vnd vngefehrlich, ersuchen und ermahnen auch ebenfals vnsere nachkommen embsiglich, daß vnser gantzes geschlecht, brüderlich, freundlich vnd vetterlich zusammen sollen halten, Jhr bestes ins gemein vnd einer deß andern nutzen vnd frommen

frommen fleußig befördern, schaden vnd nachtheil souiel müglich helffen vorkommen, vnd ob künfftig in vnserm geschlecht einiger wiederwill, spenn oder Irrung entstünde, es were zwischen vnß vnd vnsern nachkommen, oder wegen unserer diener vnd Vnterthanen auch vmb leuth, gueter, Obrigkeit, vnd anderß, wie das nahmen haben kan, vnd beschehen mag, so man vnder sich selbsten nit vereinen oder vertragen möchte: daß Jedoch deßhalben keiner gegen dem andern seinen dienern oder underthanen mit der that nichts vornehmen oder handlen, sondern solches dem außtrag gemeeß, darvon hernach sonderbare disposition beschehen soll, guetlich oder rechtlich entscheiden lassen.

Alles vbe vnd mißtrauen hindan zu stellen.

Zue desto mehrern bewahr vnd fortpflanzung aller bestendigen lieb vnd Einigkeit wollen vnd sollen wir, vnsere Erben vnd Nachkommen alleß, was zu gefehrlichem mißverstand vnd argwohn vhrsach geben kan, meyden: Vnd Insonderheit keiner von dem andern leichtlich nichts anders glauben oder reden, dann redlichkeit, trew vnd alles gutes, da auch geschehen solte, daß Jemand zu einiger zeit etwas wiedriges sagte, vnd enthüete, daß soll Ihr Jeder den andern vnverzagenlich kund vnd zu wissen thuen, vnd da es sich befindte, daß solches mit vngrund zu erweckhung vnfriedens

vnd

vnd Vneinigkeit, angpracht soll der Angeber vnverzüglich nahmhafft gemacht werden, gegen Ihme der gebühr nach haben zue verfahren.

Keiner deß andern gueter oder zustehende Persohnen an sich oder Ihn verspruch ziehen.

Vndt auff daß zue vnfreundlichem willen vnd wiederwertigkeit desto weniger vhrsach beschehe, so soll keiner vnder vnß oder vnsern nachkommen, deß andern Landschafft, Stätt, schloß, dörffer, gemeindt, oder sonderliche Persohnen Geistl. oder weltlich an sich oder in seinen verspruch ziehen, auch keinen diener oder vnderthanen so auß deß andern dienst, mit vngnad abkommen, oder umb wiedrig erzeigen, vnd Vbelverhaltens willen außgeschafft, oder vor sich selbsten heimblich davon gezogen, noch sonsten keiner deß andern diener heimblich abpracticiren oder wieder seinen willen in keinen weeg nicht vff oder annehmen, verthEidigen, schützen oder schirmen, ohne deß andern kündlich wissen vnd guetwillig belieben.

Keinen so mit vngnaden abkommen oder abgeschaft, vnderschleiff zu geben.

Die Gräfl. præeminents vnd vnmittelbahren Rheichs statum steuff zu erhalten.

Dann weil auch vnsers vhralten ansehnlichen Gräfl. geschlechts, sonderbahre præeminents vnd hoheit an deme bestehet, daß die Grafen von Hohenloë vor Ihr Persohn vnd dero Graffe vnd herrschafften, dem Heil. reich vnd der Röm. Kayserl. Maist. Als höchstem Haupt Allerdings immediatè vnd ohne mittel angehörig, vnd vnder-

vnderworffen sey vnd bleiben: So ist vnsere ernstliche meinung, statut satzung vnd ordnung, daß vnsere Mannliche Erben vnd Nachkommen, solch vnser der Grafen von Hohenloe ꝛc. vhralt Gräfl. freyheit, die wir mit stimb, Session, vnd allen andern Ehren, dignitet, vnd würden als vnmidelbare Reichs Ständt Im heyl. Reich, ob etl. hundert Jahr löbl. hergebracht, auch Gott lob, biß vff dieße Stundt erhalten haben, auf das eißerße handfesten vnd beharren also do sich begeben solte, daß sie vor Ihre Persohn hierin angefochten, oder dero Graffe- vnd herrschafften vom H. reich, vnd der Kayl. Majestett vnmittelbahren Superioritet ab vnd in anderer herrn subjection gezogen werden wolten, vff was weiß, heimlich oder offentlich das gesucht, oder vnderstanden werden könte oder möchte, sollen sie zwar- oder außer Rechtens sich demselben nach allem Ihrem vermögen wiedersetzen, vnd mit der Kayßl. Majtt. auch andern gebührlichem beistand, vnd Ihrem gesampten einhelligem Rhat, alles das Jederzeit bedenckhen, vernemmen, vnd ins werckh richten daß zwar handhaab vnd erhaltung solcher freyheit die Notthurfft erfordert, vnnd Ihnen die erhaltung solcher freyheyt gleich Ihrem leib vnd leben ernstlich angelegen sein laßen.

Dar-

Soll hierinnen allewegen mit der gesammten Grafen v. Hohenloë 2c. Rath gehandelt werden.

Darumb in solchen sachen keiner Auß vnsern erben vnd nachkommen, Mannlichß geschlechts, ohne der andern wissen, willen vnd that Ichtis zu handlen, sondern alles mit der andern gesampten belieben vnd guetheißen vernommen, da dann ein Jeder dem betrangten gleich vff erstes ersuchen in Alleweeg ohne einig Bedenckhen, mit rhat vnd that, eußerstem vermögen nach stattl. beistandt thuen vnd leisten, auch sich vmb keinerlei vhrsachen oder bewegnüß willen von den andern hierinnen nicht separiren, oder Absondern, alles bey den poenen, inn diesen statutis, vnd darüber erlangten Keyßl. confirmation begriffen.

Kein Graff von Hohenloë sein Land und Leuth in höhern standes schutz geben.

Es solle auch zu Verhietung deßen nunfüro inkünfftig zue Ewigen Zeiten keiner vnder vns, vnsern Nachkommen, Erben vnd Erbnemmen, sein Grafe- herrschafften, haab vnd güter, land oder leuth, viel oder wenig, daran, vmb keinerlei vrsachen willen keinem Fürsten oder Obermeßigen zu schutz, schirm oder in einige andere verpflichtung geben darauß ein subjection erzwungen, oder vnser der Grafen von Hohenloë 2c. reputation, vnd vnmittelbar reichsstant geschwecht oder geschmelert werden kan, da aber Einer auß Euserster noth, alß durch kriegß Niederlaag oder dergleichen, das doch Gott gnädig verhüeten wolle, ander ferner vnheyl vorzukomen, hierzu benötigt

nötigt würde, der soll hierin in alle weeg, mit Kayßl. Majtt. vnd der andern Grafen von Hohenloë ꝛc. vnd Erbainigungs verwanthen gesamptem Rhat, willen, wißen, vnd gunst handlen.

Wir statuiren, setzen vnd ordnen auch hiemit vnd ist vnser ernstl. meinung, daß keiner vnter vns, vnsern Erben, Erbnemmen vnd nachkommen keinen vertrag, Compromiß, oder einige handlung, welche angeregter vnserer vnd Ihrer gräfl. prærogativ vnd freyheit, oder der Kayßl. Majtt. vnd deß heyl. Reichs vnmittelbare superioritet, vber vnser vnd Ihre Persohnen Grafeschafft Hohenloë ꝛc. sampt dazue gehörigen herrschafften, im land zue Franckhen gelegen, einig præjudicium, abbruch oder schmelerung zuefüegen möchte, keines weegs eingehen oder bewilligen, Insonderheit aber sollen vnsere Mannliche Erben, vnd nachkommen, sich solcher Irrungen vnd wiederwertigkeiten vnter einander selbsten Als auch gegen Andern, vnd ins gemein allen deßen enthalten vnd enteusern, dardurch dero Graff- vnd herrschafften, Andern herrschafften incorporirt, oder vermittelß deßelben vnser der Grafen von Hohenloë ꝛc. vhralte freyheit Angefochten, geschwecht, geschmehlert, oder entzogen werden will, kan oder mag.

Auch kein Vertrag oder andere Handlung zu schmelerung der vnmittelbaren superioritet eingangen werden.

Vff

Daß alles, so den Grafen von Hohenloë ꝛc. an vnmittelbaren Reichsstaat nachtheylige, gantz nichtig seyn soll.

Vff den fall aber durch vnnß oder vnsere Nachkommen, dießem statut vnd ordnung zuwieder Recht zu was Zeiten, oder gelegenheit das beschehen möchte, heimblichß oder offentlichß attendirt, vorgenommen, zugesehen, bewilliget, oder ins werckh gericht würde, daß der Grafen von Hohenloë ꝛc. Gräfl. vnmittelbahren stand Im heyl. reich, vnd andern Ehren, digniteten vnd würden, so darzue gehöret, præjudicirlich vnd nachtheilig fallen mag, solches alles vnd Jedes soll hiemit Jetzt alß dann, vnd dan alß Jetzt, nichtig, von vnwürden vnd Crafftloß heißen sein vnd bleiben. Die vbrigen Graffen auch, ob Sie gleich deß Jenigen, so deme zuwieder gehandelt, erben sein würden, doch dannoch diß orts Factum defuncti zu præstiren vnd denselben zugeleben oder nachzusetzen mit nichten schuldig oder pflichtig sein, Immassen solches ohne das ex defectu potestatis vnd sonsten von Rechtswegen vnCrefftig, auch dem dritten theil vnnachtheylig ist.

In dem titularbuch gleichheit zu halten.

Zue erhaltung der Grafen von Hohenloë reputation sollen wir vnd vnsere nachkommen auch im Reich hochteutscher Nation, im titularbuch gleichheit halten, vnd darinnen dem gewöhnlichen Stylo zue wieder einige enderung nicht fürgehen laßen, sondern wie die alten Grafen von Hohenloë

loë ꝛc. darůber steiff halten, dieweil derglei- chen auch die hŏhere ständt, Chur- vnd Fürsten wohl inn acht nemmen, vnd gegen den Grafen von Hohenloë ꝛc. zu gebrauchen pflegen.

Der Grafschafft regalia handzufesten.

Nachdem Vnsere wolseelige VorEltern, wegen Ihrer getrewen dinst von dem heyl. Rŏm. Reich mit ansehnlichen regalien, hochheiten vnd privilegien miltlich begabet, so von der Rŏm. Kays. Majtt. vnd dem heyl. Reich wir noch also zue lehen recognosciren vnd tragen, also haben Wir Vns mitEinander einhellig verglichen, Setzen, ordnen vnd statuiren auch hiemit, daß solche regalia durch kein einigen fall, Contract oder disposition, wie die genand oder erdacht werden mŏgen, von der Grafschaft nimmermehr abgetrennet, sondern bej derselben In Ewigkeit bleiben vnd erhalten werden, Auch Wir Vnsere Erben vnd nachkommen Jederzeit fleißig vffsehens haben sollen vnd wollen, daß daran kein eintrag oder schmehlerung beschehe, vnd da einem in seinem Innhabenten theil der Graffeschafft an solchen herrlich- vnd Gerechtigkeiten eintrag begegnen wůrde, sollen alle Grafen von Hohenloë ꝛc. trewlich zusammen setzen, einander mit rhat und That, so wohl Inn- alß aißerhalb rechtens hůlfflich erscheinen, damit derJenige, Inn deßen theil eintrag beschicht, oder daran was in Außspruch ge-

nommen würde, nicht hülfloß gelaßen werde, der auch vor sich selbsten allein nicht handlen, sondern alles mit der andern alß Erbainigungs verwanten Rath, wissen vnd willen thuen, vnd also alles in gesamptem bedacht zue der Graffeschafft besten dirigirt werden.

Den Wildban mit gemeinem zuthun zu erhalten.

Vnd in deme vnder Anderm der Wildtbann vnser Grafeschafft vom heyl. Reich zue lehen rüret, setzen, ordnen vnd wollen wir, daß alle Grafen vnsers Stammes vnd Nahmens, inn Ewigkeit, denselben mit gemeinem Rhat, beystand vnd hülff erhalten, vnd keiner darvon viel oder wenig hinzulassen, zu uergeben zu alieniren, oder denselben zum wenigsten zu schmehlern, fueg gewalt vnd macht haben, daß auch vnsere Nachkomen Mannlichß geschlechts, mit dem Jagen gegen Einander, freundlich vnd wie blutsverwandten gebühret, bescheidenlich erzeigen darzue mit fahung der thier zu rechter zeit sich waidmännisch halten, Inn alle weeg aber ist vnser satzung, will vnd Erbstatut,

Die Wildfuhr zu Hermersberg ohne Abgang vnd vnzertheilt zu conserviren.

daß die wildfuhr vmb Hermersberg, wie dieselbige Jetzunder von Vns Graff Wolffgang von Hohenloë 2c. verordnet, in Ewigkeit soll erhalten werden, damit sie nicht in abgang kommen mögen, darzue weder durch theylung oder in andere weeg zertrent werden, sondern vnsern Erben vnd nachkommen, Jederzeit gemein verbleiben.

Alß

Alß auch wegen verwaltung der Lehen, vonn der Graffschafft rührendt, in offtangezogener Erbainigung de an. 1511. versehen, daß hinführo in Ewigkeit, allwegen der ältist Graf von Hohenloë ꝛc. nicht nach der Linj, sondern von dem Nahmen vnd gebuhrt soll verwalten, von der Graffschafft wegen, alle Geistl. vnd weltliche Lehenschafften dieselbe Alle, so offt sich gebuhret verleyhen, aber doch die fleißiglichen handhaben, mehren, vnd nicht mündern, darvon kein verenderung thuen oder geschehen lassen, ohne der andern Grauen Aller, oder deß mehrer theilß willen vnd gunst, doch ob ein weltlich lehen verfallen, vnd erledigt würd, daß soll zu aller Grafen, die Im regiement seind, gemeiner nutzbarkeit stehen, deßgleichen auch die handlohn, von den lehengütern auch gemein sein, darzu die freyheit deß Keßler handwercks mit seinem gebrauch durch denselben Eltisten Graffen von Hohenloë in handen vnnd gewalt gehabt, die gemein versamblung deßelben handwercks Järlichen an keinem andern Orth, dann zue Oeringen, wie von Alters gehalten, vnd doch solche freyheit vnd gebräuch der Keßler, durch alle Grafen Inn Ihren Obrigkeiten getrewlichen geschützt geschirmbt vnd gehandhabt werden: Soll es bey solcher versehung nochmahls verpleiben.

Der altiste Graf von Hohenloë soll die administration der lehen verweßen.

Keinem Lehenmann der die würckliche Aydes Leistung nachzulassen.

Vnndt nachdeme sich etwan bey denen LehenEmpfengnüßen zügetragen, daß sich die lehenleuth beschwehret, den lehens Aydt leiblich zu schwehren, sondern begehret, sie bey der handtrew verbleiben zu lassen, mit vorgeben, daß dergleichen auch hiebeuorn, gegen einem oder dem andern beschehen, welches aber gar nicht auß einicher schuldigkeit, sondern gutwilliges nachsehen vorgangen, vnd damit dergleichen dermaleniß nicht etwan vor eine bestendige schuldigkeit angezogen, so sollen hinführo Alle lehenleuth bey empfahung der lehen mit leiblichen Aiden beladen vnd dessen keiner erlassen werden.

Der ältist soll die Inspection haben vber die Lehen so die Grafen von Hohenloe &c. tragen.

Damit aber auch wegen der Lehen, so wir von Röm. Kayßl. Majtt. auch Chur- vnd Fürsten deß Rheichs zue Lehen tragen, desto beßere Richtigkeit erhalten werde, vor guet angesehen vnd verglichen worden, daß allezeit der ältiste, nicht nach der Linien, sondern nach dem Nahmen vnd Alter daß Directorium vnnd Inspection, vber alle Hohenlohis. Lehen dergestalt haben, daß er fleißige vff achtung vber alle vnd Jede Lehensfäll, so wohl der herrn: Als der Vasallen tragen solle, damit weder an der lehenempfängnus noch den Lehen selbsten vnndt Ihren pertinentien nichts versäumet, noch begeben, sondern zu Jeglicher zeit die Jenigen, welche die Lehen besitzen, vnd zu empfahen,

pfahen, der gebür vnd obligenden schuldigkeit von dem ältisten mögen erinnert, vnd die Lehen zue rechter zeit zu suchen vndt empfahen, angewiesen werden.

Zue welchem ende sonderliche Lehenbücher sollen vffgericht, vnd denselben alle vnd Jede Lehenbrieff vnd Privilegia, so die Grafen von Hohenloe in dem Röm. Reich, Auch andern Chur- vnndt Fürsten bekommen, einregirtrist, vnd dem Eltisten vbergeben werden, darauß Er die beschaffenheit aller Lehenschafft vnd freyheiten Jedenmals befinden, vnd die Notthurft bey den andern Grafen von Hohenloe erinnern vnnd verfüegen möge.

Der ältist soll die Reichslehen vorsich vnnd im Nahmen aller Agnaten Jedesmahlen empfahen, vnd der Grafeschafft privilegia conformiren lassen.

So viel aber die Lehen empfängnus an sich selbsten berüret, so setzen ordnen vnd wollen Wir, daß gleichwol die Reichslehen vnd Regalien, so offt die zu fällen vnd schulden kommen, durch den Aeltisten Grafen von Hohenloe ꝛc. von Jederzeit Regierendem Röm. Kayser Im Nahmen aller agnaten Empfahen, darzue auch vmb Confirmation vnserer privilegien, freyheiten, vnd verträg, so offt das von nöthen, gebüerender maßen ansuchen soll.

Die Chur- vnnd fürstliche Lehen soll Jeder,

Belangend aber die vbrige Lehen, so von andern Geistl. oder weltl. Chur- vndt Fürsten zue Lehen rühren, soll derJenige, welcher

so die in posses hat, vor sich vnd alle Agnaten empfahen.

cher solche Lehengüetter Inn handen vnd besitzung, dieselben vor sich, vnd alß Lehenträger Aller Grafen von Hohenloe, so Jederzeit Im Leben sein werden, zue gesampter handt, zu rechter gebührender Zeit empfangen, gewöhnliche Lehenspflicht vnd anders, was sich hingegen gebüret, erstatten, Jedoch solches zuuor Jederzeit denen Andern Agnaten, vnd sonderlich dem Aeltisten zu wissen machen, vnd die newe gefertigte Lehenbrief dem Eltisten, so wohl auch den andern agnaten Vff Ihr begehren, in glaubwürdiger form communiciren, damit der ältist solche den Lehenbüchern einzuverleiben vnnd sie sonsten inn gesampt fleißig vffacht geben, das wieder den inhalt der Alten Lehenbrieue, wie auch wieder dieße Erbainigung oder andere vnsers geschlechts gemeine Documenta vnd Handfesten nichts veränderliches noch nachtheyliges gebraucht, oder die gewöhnliche Lehentax gestaigert werde, vnd da dergleichen bey den belehnungen gesucht würde, solle solches gebürlichen geandet vnd keines weeges eingewilliget, sondern an die Interessirte Agnaten gebracht werden.

In den investiturn vnd der Graffschafft Documenten

Wie dann ohne vnd vber dieß auch vnser vnd vnserer LehensErben oder Agnaten keiner befuegt ist, noch sein soll, die wenigste Enderung Inn lehen, vnd derselben investiturn, oder auch dieser Erbainigung,

gung, vnd andern vnsers geschlechts gemeinen Documenten vnd briefen vor sich selber vorzunemmen, einzugehen vnd zu bewilligen, sondern, da einer solches im geringsten vberschritte, vnd daß den alten belehnungen vnd den Lehen hergebrachten Aigenschafften, oder auch dieser Erbainigung vnd andern vnsers geschlechts Documenten vnd briefen zu wider etwas eingeruckt oder außgelassen würde, verabsaumte, oder auch vnbedächtig, darzu bereden vnnd bewegen ließen, vnd solche gefehrliche Verenderung beym Lehensherrn oder andern orten, welcher enden es vonnöthen, darzue vff seinen deß Lehenträgers oder wer hieran schuldig, eigene vncosten nicht wieder Abgebracht, noch die brief in vorigen standt gerüchtet vnd verfertigt würden, So solle den andern deß geschlechts, brüdern, Vettern vnd Agnaten, alßdann gleichwol solche durch vnfleiß oder an andere gestalt beschehene Verwahrloßung vnd Newerung nicht allein an vorgehapter gerechtigkeit mit dem wenigsten kein gefahr bringen, noch sie daran gebunden sein, sondern auch einen weeg Alß den andern vor sich selbsten beym Lehenherrn, vndt wo sichs gebühret, Ihre notthurfft anzubringen, zue fördern, vnd außzuführen befugt bleiben.

kein enderung zuzulassen, oder fürzunemmen.

Damit aber bey empfahung solcher Lehenschafft desto beßere Richtigkeit vnd gleichheit

Die vncosten zue empfahung

Der Reichs-lehen insgemein darzulegen.

heit erhalten, so solle zwar der Aeltiste mit denen bey empfahung der Reichslehen vfflauffenden vncosten nicht allein belegt, noch beschwehret werden, sondern es sollen alle vnd Jede bei ersuchung vnd empfahung der Lehen vffgehendte vncosten, die mit interessirte inn gemein darlegen, erstatten vnd tragen.

Der Chur- vndt Fürsten lehen halbenauf-lauffende vncosten der Possessor allein außrichten.

Was aber die vbrige Lehenschafften belangt, so bey andern deß Rheichs Chur- vnd Fürsten zu empfahen; Obwohl dieselben vorgedachter maßen in gemeinem Nahmen Aller Agnaten zu suchen, soll doch der Besitzer vnndt Innhaber solcher Lehenstuckh, dieselben vncosten, mit der Lehentax, vnnd andern darzue gehörigen außlagen vor sich allein tragen vnd erstatten.

Wie es wegen bedien- vnd leistung der lehendienst zue halten.

Die bedien- vnnd leistung der lehendienst vndt schickung, sollen mit gemeinem zuthuen beschehen, vff daß aber durch den saumenden deme Andern nichts zu nachtheil vergehe, sollen dieselbigen einen weeg alß den andern die schuldigkeit Jedenmahls vertretten, vnd sich den säumigen darundter nicht uffhalten lassen, Jedoch darbei man sich deß wissentl. Alten herkommens, vnd waß die Investiturn vnd Lehenbrieff außweißen, halten, vnndt daßelbe nicht vberschreiten.

Würde

Würde dann einer vnter vns, vnsern Erben vnnd nachkommen, durch andere gelegenheit oder Verdienst de novo lehenpare stuckh vnd güeter acquiriren, die mag ein Jeder durch sich selbsten, oder einen Lehenträger bei dem Lehenherrn von deme sie zue Lehen rühren, ersuchen, empfahen vnd verdienen, wie sich nach art vnd Aigenschafft derselben geziemet, vndt herkommen ist: da aber solches guet folgents vff die posteritet gelangt, vnd der Erbainigung incorporirt, soll es mit der empfängnus gehalten werden, wie zuuor gemelt. Wie es mit newerworbenen lehen gehalten werden soll.

Sentemahl auch daß glaidt ein sonderliches Regale vndt biß daher in vnserer Graffeschafft allwegen inngesampt gefürt worden, damit daßelb vmb so uiel desto mehr wieder alle einträglichkeit möge handt gehabt werden: Alß setzen ordnen vndt wollen Wir, daß gleichwohl das höhe heer oder feldtgleidt in der gantzen Graffschafft gemein verbleiben, vnd dergestalt mit gemeinem zuthuen vnndt Costen soll geführet werden, daß, wo sich heer oder durchzüeg begeben, vnd die Graffeschafft berüren würden, sich alle Grafen von Hohenloe ꝛc. derentwegen ins gemein miteinander vergleichen sollen, wie starckh vnd was maßen solches Kriegs oder feldgleit durch Sie samptlichen möge gefüret, vnd verrichtet werden. Das Regale deß gleits handzuhaben. Heer oder feldtgleid inn gemeinen Nahmen vnd zuthun aller Grafen bestellet werden.

Die beglaitung fürstl. Persohnen.

Anlangend Aber daß Fürsten gleidt wofern ein fürstl. Persohn zu einem Grafen von Hohenloe 2c. kommen thäte, soll Er durch deßelben Grafen diener Allein, doch inn gemeiner Graffeschafft Nahmen, Ins glait empfahen, vnd ferners beglaitet; Im fall aber ein Fürst oder Herr, an einem gemeinen der Graffschafft orth angelangt, oder durch die Graffschafft reißen wolte, alß dann mit gemeinem zuthuen ins glait empfangen, vnd geführet werden.

Beglaitung Malefitzischer Persohnen vnd handelsleuth.

Wann aber Malefitz Persohnen durch die Graffschafft geführet, oder wann Kauffleuthen vnd andern durchreisenden Persohnen daß gleidt begehren würdt, soll daßelbe gleicher gestalt in gemeinem Nahmen, aber sonsten durch deß Jenigen Herrn diener vnd Vnderthanen beschehen, vnd verrichtet werden, durch deßen gebieth das gleidt geführet würdt.

Da in der Grafschaft Hohenloe Bergwerck soll gefunden werden, wie es damit zu halten.

Alß auch in vnserer Alten Erbainigung der bergwerckh halben, da künfftig dergleichen erfunden würden, disponirt, ob sich bey vns oder vnserer Erben einem in seiner herrschafft, Obrigkeit, herrlichkeit, vnd gebiethen künfftig einich bergwerckh oder Ertz ereigen würde, so sollen alle Regierende Graven von Hohenloe 2c. erfordert, vnd zu gemeinem gebrauch costen, darlegung, vnd auch deß nutzes gelassen werden, doch ob

einer

einer oder mehr nach erforderung über einen Monatlang an der Darlegung deß Costens säumig sein würdte, derselbe von dem gebrauch vnd nutzung abgefallen sein, vndt ob der darzwischen gleichwohl etwas daran gelegt hette, desselben Inn verlust stehen, vnd die andern ohne einredt vorzufahren haben. Ob aber der oder die andern nachfolgende vber kurtz oder lang zu dem bergwerckh tretten wolten, da sie es macht haben, doch der säumige zuuor allen außstendigen Costen gantz seines theils entrichten, vnd darzu den vierten theil von seiner angebüer deß bergwercks nutzung, so es in zeith deßen absonderung ertragen verlustigt sein, vnd sich deß andern theils geniegen lassen, hernacher aber Inn verlust vnd gewinn den andern gleich stehen, laßen wir es bey solcher disposition bewenden, mit dieser fernern erleuterung, da sich einer zum andernmahl von solchem bergwerckh absöndern, vnd also allein zu seinem vortheil vff der andern verlust oder gewinn daran warten, Alß dann soll zu der mit Interessirten Grafen von Hohenloe 2c. vnd der nechstbefreundten, laut folgenden außtrags, erkandtnus stehen, ob derselbe weiter vff maaß, wie zuuor zuzuelassen, oder gäntzlich außzuschließen.

Alle regierende Grafen von

Deßgleichen weil nach der Graffschafft freyheit saag vnß den Grafen von Hohenloe

Hohenloe sambthafft müntzen.

loe rc. zu müntzen zustehet, vnd doch kein Graff von Hohenloe rc. vor sich selbst allein müntz schlagen, sondern alle Regierndte Grafen sambhafftig müntzen, vnd sich deß Jederzeith nach gelegenheit verainigen sollen, thuet es in diesem Puncten allerdings bei der alten Erbainigungs disposition verpleiben.

Jus Collectandi subditos zu erhalten, vnd nach gelegenheit der zeith zuegebrauchen.

Nach dem auch vnter andern der Graffschafft Religion vnd Privilegien daß Jus Collectandi vnd besteweruug der Vnderthanen nicht das geringst, Inmassen vnsere wollebige Vorfahren, die Grafen von Hohenloe rc. solches vff begebende fäll, alß in specie mit außstewrung der Gräfl. Fräwlein, vnd andern in acht genommen, Aber dergleichen nun ein zeitlang auß allerhand Verhinderung vbergangen, vnd ersitzen blieben, damit nun durch längers nachsehen dieser Graffeschafft hierunder kein præjudicium beygezogen, so haben Wir Vnß ebenmäßig, Crafft dieser Erbainigung miteinander dahin verglichen vndt verainigt, daß hinfüro dieses privilegium zu begebenden fällen, wie sonsten etwan bey etlichen Fürsten, auch andern dergleichen Gräfl. Alten vnd vornehmen familien herkommen vnd gebräuchlichen, Jedeßmahlen nach gelegenheit der zeith vnd vmbständ der sachen, darumb die bestewrung vorzunemmen, Inn acht genommen werden, darunder sich auch, so

so offt es die notthurfft erfordert, die Grafen von Hohenloe ꝛc. oder der Vnmündigen Vormunder, wie es damit zu halten freundlichen vergleichen, vnd mit nichten gegen Einander einige geferliche Verhinderung thuen oder vornehmen sollen.

Waß dann ferners zu erhaltung vnsers Gräfl. Stammenß, Nahmens, löbl. vralten herkommens, auch Gräfl. reputation. Regalien vnd freyheiten Immer dinstlich, ersprießlich vnd vorstendig sein kann, In solchen sachen, Allen vnnd Jeden sollen vnd wollen Wir, vnsere Mannliche erben, vnd nachkommen, Jederzeit vertrawliche freundliche, vnd einhellige gute Correspondenz, wie nahen blutsverwandten ohne daß gebüret vnd rhümlich ist, gegen einander halten Haben vnd Jnn allem mit rechtem wahrem trewen mainen, auch Crafft dessen, noch mehrers hierzu verpflicht, vnd schuldig sein in alleweeg.

Insgemein, was zu der Grafen v. Hohenloe reputation vndt freyheit ersprießlich, in gesamter Vffacht zu halten.

So fern vnser einer künfftig ohne recht von Jemand bephedet, oder von Fürsten, Herren, Stätten oder Landen vergewaltigt, vnd daß sein genem würde, demselben wollen Wir die Andern vnsere Erben, vnd Nachkommen nach vnserm Vermögen trewe hülff vnd beystand thuen, gleicher weiß, alß ob die Sach vnnß selbst berüret, vnnd darzu Jhme alle vnsere Stätt, Schlösser vnd

Da ein Graf von Hohenloe bekrieget würd, Jhme die Andern hülff thuen, vnd öffnung geben vnd erstatten.

vnd gebieth offen sein, zu aller notthurfft, Alles so lang vnnd viel biß daß derselb zu redlicher Richtigung Inn vnserer Alten Erbainigung de anno 1515. versehen, doch nicht anderst noch weiters dann zur billichkeidt, vnd damit Wir sambt vnsern Nachkomen bey recht gemeinem Land vnd Religion Frieden vnnbetrangt pleiben mögen.

Keiner deß andern feind durch zueggestatten, oder einiche hülfft thuē.

Wir setzen ordnen vnd statuiren auch, daß weder wir noch vnsere Nachkommen Grafen von Hohenloe ꝛc. noch auch unsere Diener, befelchhaber vnd Amptleuth deß andern oder der seinen abgesagte feinden, oder die Ihne oder sie angreiffen oder beschedigt hetten, oder Im Vornemmen vnd Vbung stünden, In seiner Herrschaft, Schloß, Stetten, vnd gebiethen, haußen, hofen, essen halten, glaiten, durch zueg gestatten, noch Ihnen oder Ihren angehörigen, weder heimblich oder offentlich einicherlei hülff, fürschueb oder beistand thuen, noch durch seine Verwandten zuthuen vnd zuegeschehen gestatten, sondern wo diesen Inn vnsern eines Stetten, Schlössern vnd gebůethen betretten würden, dem andern oder seinen Amptleuthen oder dene seinen gegen Ihnen förderlichst Rechtens, es werde Peinlich oder burgerlich erfordert gestatten vnd verhelffen, were es auch, daß Vnser einem oder Jemandts der seinen, das Ihre mit gewalt genohmen würde, so soll der andere

theil

theil vnd die seinen, so bald sie deßen Innen werden, zu frischer that nacheylen, vnd die Nahme vnd Thätere vnderstehen vff recht zu behalten, gestalt in deß H. Reichs satzungen vnd ordnungen von solcher nacheilung mit mehrerm disponirt vnd versehen ist, doch soll in solcher eil eines Jeden Herr, deme Er mit Lehenspflicht zugethan were, so weit außgenommen sein, alß sich vermög der Lehenrechten vnd gerechtigkeiten, gebüret, vnd den Vasallum seine Lehenspflicht anweisen vnd binden.

Würde dann in dem H. Reich, oder andern benachbarten anstossenden Königreichen vnd Ländern sich Kriegsempörungen eraignen, sollen Wir, vnsere Erben vnd Nachkommen Jederzeit fleißige vffacht nehmen, vnd halten, ob nicht dardurch, oder auch ob sichß gleich Anfangs gering ließe Ansehen, dennoch vff fürbrechenden gewalt, vnser oder Ihrer Persohn, Grafe- vnd herrschafften gefahr, schaden vnd nachtheil zugezogen werden möge, deßwegen vf dergleichen anlangenden bericht einichen Kriegsempörung sich vnsäumlich zusammen verfüegen, mit einander bedencken, waß gestalt vnd durch was mittel sie sich, Ihr land, vnd leuth, vor vnbillichen gewalt, anlauff, oder das mit dem durchzueg Ihnen kein schad begegne, defendiren, schützen vnd schirmen mögen, Auch Inn diesem mit andern

Da Kriegs gefahr zu besorgen, wie die Grafschaft zu defendiren inngesambt zu bedencken.

dern benachbarten Correspondentz halten, damit hierinnen gute Vorsichtigkeit gebraucht, vnd so viel müglich alle gefahr vnbillichen gewalts, schaden vnd nachteyl abgewendet werde.

Inn Musterung der Grafschaft vnderthanen gleichheit zu halten.

Deßgleichen sollen Wir vnsere Erben vnd Nachkommen, mit muster- vnd bewehrung der Vnderthanen, so uiel müglich, gleichheit halten, damit sie desto besser mögen abgericht, vnd vffzutragende nothfäll, die defension mit gueter Richtigkeit fürgenommen vnd fortgesetzt werden.

Der Grafschafft vestungen in wesentlichem baw vnd besserung zu erhalten.

Wie dann ebenmeßig ein Jeder vnder Vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, hiemit verpflichtet vnd schuldig sein sollen, Inn seinem Innhabenden theil der Grafschafft die vestung und häuser, so von Natur vnd gelegenheit der orten befestigt, nach bester müglichkeit, in baw- vnd besserung zu erhalten, damit sie keines weegs In abgang kommen, sondern vff eraigenden Nothfall (das Gott gnediglich verhüten vnd abwenden wolle) zu sicherm vffhalt, vnd rechtmeßigen defension vnserm Gräfl. geschlecht dienlich sein mögen.

Wie es mit der Grafen von Hohenloe gütern, Graf-

So wir Vns dann Inn bißhero verstandenen Puncten genugsamb erclären, welcher gestalt wir es zwischen Vns, vnsern Mannlichen, weltlichen Erben vnd Nachkom-

kommen, Inn sachen vnserer Christl. Religion, Vnglaubens, handhab vnsers Gräfl. Standes prærogativ, regalien, privilegien vnd freyheiten, auch fortpflantzung Innerlicher Rhue vnd friedlichen wesens gehalten haben wollen: Alß will Jetzo die notthurfft erfordern, vnsern willen vnd meinung ferner zu eröfnen, wie es mit den güetern, die Jetzo oder künfftig Inn diese vnsere Erbainigung gehören, anzustellen, waßmassen dieselbe vererbt, darinnen succedirt, vnd wie es sonsten in andern sachen vnd fällen bey vnserm Gräfl. geschlecht, observirt vnd gehalten werden soll.

vnd Herrschafften zuehalten.

Damit man aber vor allen Dingen wissen möge, waß vor Graf- vnd Herrschafften, Stätt, Märck vnd Vestungen, Dörffer, Weyler, Höff vnd Güeter, samt dero Herrlichkeit, Obrigkeit, gewaltsame Mannschafften, Rechten, Gerechtigkeiten, Renten, zinsen, gülden, diensten vnd allen andern Ein- vnd Zugehörungen, Jetziger dieser vnser Erbeinigung, satz- vnd ordnung, verwandt vnd vnderworffen, mainen vnd halten.

So setzen, statuiren vnd ordnen Wir, daß vnsere Graff- und Herrschafften Inn dem Fränckis. Craiß, wie Wir Graff Wolffgang solche anJetzo besitzen vnd Innhaben, an Aigenthumb oder Lehen mit allen vnd

Waß vor güeter dieser Erbainigung incorporirt.

Jeden darzue gehörigen Amptern, Schlössern, Vestungen, Heußern, Stetten, Märckhen, dörffern, weilern, höfen, Regalien, Mannschafften vnd lehen, so von vnserer Graffeschafft wegen verliehen werden, sampt andern herrlichkeiten, Wildbann, hoher vnd niederer Obrigkeit, Auch insonderheit vff den stücken vnd güetern, die vor diesem auß vnserm familia alienirt, die vorbehaltene Loßungs gerechtsame, deßgleichen Seen, fischwäßern, hoffbäwen, Weingärten vnd allen darzu gehörigen Vnderthanen, Renten, zinsen, zehend, gülden, bestendigen, vnd vnbestendigen einkommen, fällen, vnd vnfällen, Alßdann die vorhandene leger, güldbücher, vrbar Kaufbrieff, vnd andere documenta darüber besagen, ingleichem geschütz, munition, Rüstung vnd allem, waß demselben Anhängig, auch die mobilia, silbergeschirr, Kleynoter vnd deßgleichen, so von den Grafen von Hohenloe ꝛc. zue den häusern darinn zu verpleiben verordnet, werden möchten, Innsonderheit aber auch den haußrhat, so zu den häusern gehörig, vnd mit denselben vererbt werden, daß alles zusammen nichts davon außgescheiden, vnd also auch dieJenige stückh vnd güeter, welche sich seit anno 1511. vffgerichten Erbeinigung von dem weyland wohlgebornen vnserm freundl. lieben Hrn. Vattern vndt Anherrn, **Ludwig Casiemir** Grafen von Hohen-

Hohenloe ꝛc. vnd Herrn zue Langenburg ꝛc. Vnß Graff Wolffgang, oder vnsern frl. lieben Brüdern wolseeligen acquirirt, zur Graffschafft gebracht, oder sonsten Inn andere weeg verbeßert, vnd meliorirt werden, Inn diese Erbainigung gehören, derselben einverleibt, zugewandt, verpflicht, verbunden vnd vnderworffen sein, auch zu Ewigen zeiten darmit gehalten werden, wie hierinnen geschrieben stehet.

Daß die Graff- vnd herrschafften in familia vnenteusert zu erhalten

Vnnd nachdeme die erfahrung bezeugt, daß offtmahls viel ansehnliche Familien durch vnuorsichtige trennung vnd hingebung Irer land vnd vnbeweglichen güter geschwecht, vnd in Abfall kahmen, daß auch vnserm Gräfl. Hauß auß dergleichen Verwendung gehabter ansehnlicher stattlicher Herrschafften mercklicher Nachtheil vnd schaden zugewachsen, derowegen vnd damit dasselbe bei Vns vnd den vnserigen inskünfftig verhüetet, dargegen Göttlichen seegens, vnsere sonderlich dieser Erbainigung vnderworffene güter bei vnserm geschlecht Inn bestendigem Vffnehmen vnd wesen vnzertrennet beysammen bleiben. So haben wir Vnß deßhalben Inn obaedachter Vnserer lieben VorEltern alten Verträgen vnd erbainigung ersehen, vnnd Innhalts deßelben befunden, waß massen vnsere seelige VorEltern auß hochbewegenden, tapffern vnd wüchtigen Vrsachen, von vnuordenckl. zeit

 her,

hero also observirt vnd gehalten, vnd durch Graff Albrecht vnd Graff Georgen von Hohenloe ꝛc. wohlseelige in vffgerichteter Erbainigung de anno 1511. mit mehrerm erholet vnd bestettigt, daß Ihr Jeder dieselbe güter, so Ihnen von dero VorEltern zukommen, gleichwohl zue sein, vnd derseinigen wohlfart gebrauchen, nutzen vnd nießen möge, Aber mit dem außtrucklichen Vnderscheidt, daß Ihr keiner, noch auch dero Erben oder Nachkommen, von solchen der Graffeschafft Schloß, Stätt, Ampt, dörffer, weyler, höfe, wildpann, obrigkeit oder Andern liegenden güetern, oder auch das zu der Wehr gehörig, inn grundt nichts vbergeben, verkümmern, noch keines von dem Nahmen oder Stammen, vff waß weeg es seye, fürsetzlich, auch ohne gefehr nicht wenden, oder andern Jemandts keinen theil darvon verschreiben, gönnen, vermachen, oder darinnen geben solle.

Wann wir dann daß alles nicht weniger bey gegenwärtiger disposition zu erhallten, sondern auch mit mehrern erleuterung zu verbesseren vnd fortzupflantzen begehren, So bewilligen vnd verainigen wir vns insgemein, vnnd ein Jeder vor sich selbsten Auch alle vnsere Erben vnd Nachkommen, vielgemelts vnsers Nahmens vnd Stammens Grafen von Hohenloe ꝛc. vndt Herrn zu Langenburg ꝛc. Setzen, ordtnen

vnd

vnd wollen, in Crafft dieser vnserer ernewerten vnd verbesserten Erbainigung, daß führohin zue Ewigen tagen vonn hieoben benannten, vnd allen denen Güetern, welche Inn diese Erbainigung gezogen werden, oder (vff maaß hierinnen stehet) noch künfftig darein kommen möchten, sie seynd Lehen oder Aigen, gemein oder sonderlich, von Vns, vnsern Erben, Erbnemmen vnd Nachkommen, so lang dieser vnser Nahme vnd Stamm Graffen von Hohenloe ꝛc. vnd Herrn zu Langenburg wehret, durchauß gantz vnd gar nichts vberall alienirt oder verendert, es beschehe durch Kauff, Verkauff, Vbergab, tausch, wechsell, Cession geschäfft, vnter lebendigen, oder vf den todesfall, weder umb Gottes noch anderer Vrsachen willen, Stifftung, schenckung, Verträg, oder andere Tractät, noch auch durch aufnehmung gellts Außtrückliche oder heimbliche Hypotheticas, für sich selbsten, oder zur nachfolg, vndt bestetigung, einicher personal contráct vnd Obligation, einsprechung Bürgschafft oder Versetzung, Verpfendung, Verzinßung, einraumung, gebrauch oder nießung in einigen weeg beschwehret, afficirt, bekümmert, vnndt geschmälert, vnndt auff was weeg es sey, præjudicirt werden sollen noch können, wie daß alles Nahmen haben mag, erdacht, vnd außer- oder Inner gerichts vnd rechts gehandelt,

Daß von den Jetzigen vnd künfftigen Erbainigungs gütern nichts vereußert oder verendert werden solle.

handelt, vorgenommen vnd vnderstanden werden möchte, Also vnd dergestallt, daß solche güeter Alle vndt Jede Jetzige vnd künfftige Allein bey Vnß, vnd vnseren ehrlichen weltlichen Manßstammens, Erben, Erbnemmen vnd Nachkommen, Grafen von Hohenloe ꝛc. vnd Herrn zu Langenburg ꝛc. bey eines Jeden Leben vnd so lang vnser geschlecht in linea descendenti weret, frey, ledig, vnd vnbeschwehret erhalten, vnd gehandhabt werden solle, mit Außtrücklicher einhelliger wiedersprechung vernichtung vnd Vffhebung alles deß Jenigen, so darwieder, vnder was schein, für Wort vnnd Einwendung eß sonsten Immer beschehen were, oder beschehen könte, attentirt vndt vorgenommen würde, dem entgegen Auch den oder die Vereußerer vnd Vberfahrer nicht entheben, vortragen, oder helffen soll, weder Geist- oder weltlich recht ordnung, gebrauch, gewohnheit, oder dero begnadigung noch einiche sonderbare Andere Convention, einwilligung, anmaßung, oder Andere dieser vnser Erbainigung præjudicirliche that, wie die Nahmen haben möchte. Zu deßen noch mehrern vnd fernern Becräfftigung, disponiren, ordtnen vnd setzen Wir, Auß rechtmeßigen vernünfftigen bedencken, vnd Vhrsachen, sonderlich aber vnser vhralt Gräfl. geschlecht, vnd hauß in mehrern Wohlstand zu pringen, zu conser-

viren

viren vnd zu erhalten, vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen, in Crafft dieser Erbainigung in der Allerbesten form, alls solches nach art vnd aigenschafft dieses vnsers Vorhabens geschehen soll, kann oder mag, daß nun hinsühro Jmmerdar zu Ewigen zeiten obgenante Graff- herrschafften, liegende vnd fahrende haab vnnd güeter, auch was nach hierinn vermelter Ordnung ferner dazu kommen würdt, Nichts außgeschloßen, zu nutz vnd wohlfahrt vnsers Gräfl. geschlechts, Mannlichen Stammens vnd Nahmens perpetuo universali fidei commisso afficirt vnd begriffen sein vnd bleiben, dergestalt da einer vnter uns, vnsern Erben vnd Nachkommen nach dem willen deß Allmächtigen mit todt Abgehen würde, daß vff solchen fall alle deßen Erbainigungs Graffschafften, Herrschafften vnd güeter Jedenmahls vff die nechste, Mannlichen welltlichen Stammens, ohne Außnam, de falcation oder Abzueg rectâ kommen vnd fallen, wie solches die proximitas vnnd successio graduum nach der sippschafft vnd bluet verwandtnus mit sich bringt.

Die Erbainigungs güetere perpetuo universali fidei comisso afficirt sein.

N. Die successio soll allwegen vff die nechste sippschafft fallen vnd kommen.

Alß wir dann Jnn Crafft dieser Erbstatuten, für vns, Alle vnsere Erben, Erbens Erben, vnd Nachkommen, wissentlich verordtnen, daß wir vnd sie Jnn Ewigkeit so lang der stamm vndt Nahmen der Grafen von Hohenloe 2c. vnd Herrn zu Langen-

Obigem zugegen sol auch kein Erbsatzung geschehen.

genburg 2c. vnserer posteritet durch Gottes Gnadt vnd seegen erhallten, pleibt, keinen andern Erben: vnser vnnd Ihrer obbemelter fahrender vnd liegendter haab vnnd güeter, NB. so Inn dieser Erbainigung begriffen / oder weiters darzue kommen möchten, nimmermehr setzen, machen, Instituien oder verordnen sollen noch wollen, daß auch Vns oder Ihnen neque ex testamento, neque ab Intestato in Ewig zeith Niemands succedi en oder Erben solle, dann Allein vnser vnd Ihre Absteigendte Erben vnd Söhne, Eheliche Mannliche Leibs Erben, oder im fall einer Auß vns oder Ihnen kein sohn hette oder vnsere nechstere bluts freundt Mannlichß geschlechts, vnserß Nahmens vnd Stammens nach der sippschafft nechstem gradt vnd bluetverwandnus Allernechst vorgemellt.

NB NB.

Noch vntestirt Jemand anders als nechste verwandte Grafen v. Hohenloe 2c. succediren.

Soll derenthalben kein Graff vonn Hohenloe 2c. bemechtigt sein, einen Agnaten dem Andern zu præferiren, oder auch einem mehr als dem Andern, auß solchen der Erbainigung vnderworffenen guetern zue verschafften, zum vorauß oder vortheil zu machen, sondern vff alle vnd Jede begebende todtfäll die erleedigte güeter an die nechsten Agnaten zu durchgehendten gleichen proportionen, stammen vndt fallen, welche (wie gemelt) nach der Agnation vndt sippschafft im nechsten grad vnd verwandnuß sein.

Kein Graff von Hohenloe 2c. einen Agnaten zu preferiren

Sol-

Solchemnach thuen Wir nach nechst vorgehender disposition vnd ordnung hie- mit Einandter zue Rechten wahren Universal Erbainigungs successorn vigore hujus pacti ernennen, Instituiren, vnd substituiren, Auch Also würcklich acceptiren vnd becrefftigen, vnd das alles vndt Jeedes reciprocè gegen Einander, vnter vnß, vnsern Erben, Erbnemmen vnd Nachkommen, in der Allerbesten vnnd beständigsten form vnd weiß; alß es Immer beschehen soll, kann oder mag, bey vnserm vnd Ihrem höchsten Wort der Wahrheitt, vnnd bey dem Aydt, darmit wir zu dieser Erbainigung verbunden, vernichten, cassiren, vnd Annulieren, Auch alles daß Jenige, waß dieser successions ordnung zuwieder erdacht, attentirt oder zu werckh gerichtet werden mag, es geschehe durch testament, codicill, vermächtnus, vbergaab, oder schenckung bey lebzeith, oder wie es Nahmen haben kann, oder durch menschen list vndt geschwindigkeit erfunden werden kann, sondern solches Alles, so offt es vber kürtz oder lang geschehen mag, soll Jetzt alß dann, vnd dann alß Jetzt ein pur lauter nulliter sein, darwieder auch einiche satz- oder ordnung nimmermehr gelten noch einiche Crafft oder würckung haben.

Was dieser successions ordnung zuwieder soll gantz nichtig sein.

Wofern aber ein Graff von Hohenloe seinen stand, stamm vnd Nahmen, wie biß-

Wann ein Graffe von Hohenloe

2c. sich seinem standt vngemees verhellt.

bißhero herkommen, nicht in acht genommen, noch sich demselben gemees, sondern Also erzeigt, daß er umb begangener Vngebühr vnd schande willen (so doch Gott verhüeten wolle) dieser Graffeschafft priuilegien vnnd digniteten nicht würdig geachtet, welches dann zu erkandtnuß Aller Regierender Graffen von Hohenlohe 2c. vnnd Herrn zu Langenburg 2c. vnnd anderer nechst verwanthen befreundten stehen soll, Alß dann, wofern Er durch dieselbe dergestallt vor vntüchtig erkanndt, Jedoch daß darunder kein privat affect, neidt oder mißgunst gebraucht, soll derselbe vor sein Persohn der Angebührendten Erbschafft vnfähig, hingegen aber An seiner statt dieselbige seinen descendentibus Mannlichen stammens Ehrlich erzeugt, oder so keiner vorhanden, dem nechsten Agnaten zustendig sein, Inn gleichem auch die gesampten Grauen vonn Hohenloe 2c. vnd Andere befreundten die verordnung thuen, wie es mit Jhme nach gelegenheit beschuldigter sachen vnnd Persohn ferners zu halten vnd vorzunemmen.

Zwischen den voll- vñ halbbürdigen gebrüdern wird in successionibus

Vnnd obwohln nach besaag Kayserl. beschriebenen Rechten in succession vnd vfferbung der Gueter zwischen den voll- vnd halbbürdigen Gebrüdern, vnd Agnaten, daß vor- vndt nachgangs halben gewißer vnderschied gehalten wirdt: Alldieweil Jedoch diese

diese gantze Erbainigung Innß gemein, fürnembl. vnserm Gräfl. Stamm vnd Nahmen, vnd allen weltlichen Männlichen Erben, so von vnß vnd vnsern Nachkommen Ehelich gebohren, zu guten gemeint, vnnd demnach vff vollbürdige Gebrüdere von beeden banden nicht allein angesehen ist; Solchemnach ist vnser endtlicher einhelliger will vnnd meinung, daß dieser Erbainigung zugewandter güeter, vnd deroselben successions halben zwischen der voll- vnd halbbürdigen brüdern, oder Agnaten, durch auß kein Unterschied, vor- oder nachgang statt haben soll, sondern, welcher von rechter vätterlicher geburth ein Ehelicher Bruder, Agnat oder vetter, Graffe von Hohenloe ꝛc. vnd Herr zu Langenburg ꝛc. ist, der soll der succession aller dieser Erbainigung zugethaner güeter, nicht weniger, als Andere, die von Vatter vnd Mutter, alß beeden banden gleich gebohren, fähig sein, inmaßen dann obangedeuter Unterschied Inn den Lehen vnnd Andern Rechten, so weit nicht considerirt wirdt, oder statt findet. Aller vnterschied vfgehoben.

Nachdeme auch, vermög der Rechten, die Bruders Kinder una cum patruis zuer Erbnahm zugelassen werden, In deme Sie vigore repræsentationis an Groß Vatters statt tretten, gleichwohl aber der voll- vnd halbbürdschafft halben Unterschied gehalten würd: Also setzen, ordnen vnd wollen Alß auch zwischen Brudern vnd Bruders Kindern.

len Wir, daß in Vfferbung dieser Erbainigung Incorporirter güeter zwischen den Brüdern vnd bruders Kindern vnsers Gräfl. geschlechts Mannlichen stammens, sive fratrum filij soli sunt, sive una cum patruis existunt, Aller vnterschied der Voll- oder Halbbürdschafft gäntzlich vffgehoben sein soll: dergestalt, da ein Graff von Hohenloe 2c. mit tod abgehen würdte, vnd kein Leibserben, sondern brüder vnd Bruders söhne nach Ihme verlaßen, dieselben sollen sambtlich, ob sie oder Ihre Eltern dem verstorbenen von einem oder beeden banden zugethan sein, ohne vnterschied zu deßen Erbschafft zuegelaßen werden, vnd Inn die Stämm vnd nicht den häuptern nach succediren. Da aber der verstorbene Allein bruders söhne zu nechsten Erbgenamen, nach Ihme verlassen würde, alßdan dieselben abermahls ohne vnterschied der voll- oder halbbürdschafft Ihrer Vätter, doch vff solchen fall Inn die häupter, vnd nicht in die Stämm erben, Inn welchen fällen wir mit Vffhebung deß Vor- oder Nachgangs vnd allen Vnderschiedes der voll- oder halbbürdschafft zwischen brüdern vnnd Bruders Kindern den gemeinen beschriebenen rechten hoc puncto wißentlich derogiren, vnnd zwischen vnsernn Mannlichen stamen, nechst vorgesetzte disposition in successionibus dieser Erbainigung zugethanen Güetern gäntzlich

gäntzlich wollen gehalten haben, Inn den übrigen fällen und weytern gradibus wird es bei der disposition gemeiner beschriebenen Rechten und Lehen gebrauchen gelassen.

Wir setzen, ordtnen und wollen auch, daß die proximitas graduum und Verwandtnuß nach der sippschafft (Jedoch nechst vorgehendter disposition ohne Abbruch) dergestalt strictè observirt undt gehalten werden sollen, daß kein adoptio noch arrogatio Andere nähere verwandte Agnaten außzuschließen nicht dienlich oder ersprießlich sein soll, so gar, Alß wann schon ein Graff von Hohenloe ꝛc. von einem andern Grafen von Hohenloe ꝛc. der kein ehelichen sohn Mannlichen Leibserben hette, oder verliße, adoptirt und arrogirt würdte, dennoch den nechsten Verwandten, welchen vermög der Rechten, und nach Innhalt obgesetzter Erbainigungs disposition die succession gebürte, allerdings durchauß unpræjudicirlich sein und pleiben.

Daß diese successions Ordnung durch kein Adoption Abbruch beschehen möge.

Ferner, wann unser, oder unserer Mannlichen Erben eheliche Gemahl künfftiger zeit unser und Ihre söhn überlebten, daß durch solche fäll Inn dieser Erbainigung begriffene güeter von Mannes stammen nicht entzogen werden, Statuiren, setzen, ordtnen und wollen wir, daß unser, unserer Erbnemmen

Der Graffen von Hohenloe Gemählin sollen von dero söhnen Erbschafft gäntzlich excludirt sein

nemmen vnd nachkommen Gemahlin, in diesen Erbainigungs güetern von Aller succession, die Ihnen, vermög der Rechten, oder nach vbliger gewohnheit vff absterben vnser vnd Ihrer söhne oder Enckeln zustehen, oder künfftig anfallen möchtenn, Allerdings vnd gäntzlich Inn Crafft dieß gedingß excludirt vnd außgeschloßen sein, Also welcher gestalt die fäll mit tödtlichem Abgang der Graffen vnser Absteigender Linj sich begeben möchte, daß doch die Muter von Irer söhn, oder Enckeln wegen da sie dieselben vberlebte, weder an Lehen noch Aigen liegenden oder fahrenden haab vnd güetern, so in dieser Erbainigung obuermelter maßen begriffen, durchauß nichts zu erben noch zu gewarten, sondern solcher Erbschafft halben, mit Ihrem heyrathguett, wiederlegung vnd morgengaab, laut der heuratsbrieff, auch an statt der legitimæ oder pflicht theyl deß verstorbenen sohns oder Enckels allerdingß abgefertigt vnd zufrieden sein: vndt die Erbainigungs güeter ohne einiche Außnahm oder abzueg des pflichttheils, noch hieoben begriffener successions ordnung vff den nechsten verwandten vnsers geschlechts fallen vnndt kommen.

Kein Graff von Hohenloe soll dero Gemahlin die Fahrnus

Zue deme sollen weder Wir, vnsere Erben oder Nachkommen vnsern Ehelichen Gemahlin die Fahrnus, so in dieser Erbeinigung begriffen, weder gantz oder zum theil

theil verschreiben, sondern allwegen eine gewisse summa gellts davor bestimmen.

in dieser Erbeinigung begriffen, zuwenden.

Wiewohl nun bej hiebeuor gesetzter prohibition es insonderheit Auch die meynung hatt, daß offtangedeute Erbainigungs güetter, mit keinen schulden verhafft oder beschwerdt werden sollen noch mögen, Jedoch weilen sich ein oder mehr fäll begeben können, daß wir oder auch vnsere Nachkommen entweder umb erscheinenden mercklichen nutzens gelegenheit oder verbeßerung, oder auch anderer erhaischenden Notthurfft willen, gellt borgen, oder auffnehmen müsten.

Die Erbeinigungs güeter mit keinen schulden zu beschwehren.

So haben Wir notwendig erachtet, hievon sonderbahre vorsehung vnd verordnung zu thuen; damit vnser Stammen vndt Nahmen der liegenden güter halben in desto langwürigem Ansehen vnd Vermögen erhalten, vnnd mit schulden nicht vberhäufft, oder beschwehret werden mögen, dahin auch in offtangezogener alten Erbeinigung von den ersten vhrhebern vnd stifftern Graff Albrechten vnd Gr. Georgen, wohlseeligen &c. gleichfalls gesehen, ercleren vnd erleutern demnach nechst angezogene Erbeinigungs disposition dahien, vndt setzen, ordtnen vndt statuiren hierauf &c.

Erst-

Waß gestalt die verwechßlung oder tausch inn dieser einigung begriffener güeter zuzulaßen.

Erstlich, wann einer vnder vns, vnsern Erben vnd Nachkommen gelegenheit vberkehme, daß durch tausch- oder außwechßlen anstatt eines in die Erbeinigung gehörigen stuckhs ein oder mehr andere beßere vnd stattlichere, oder den Andern Erbainigungs güetern gelegnere vnd nutzlichere stuckh könten eingetauscht vnd zuwegen gebracht werden, Auff solchen fall soll der Jenige, der dergleichen tausch oder Außwechßlung vorhabens hat, den Andern mit Interessirten deß geschlechts Anmelden, vnd da sie samptlich, daß der tausch vnd Außwechßlung zu werck gesetzt, auch dargegen in die Erbainigung gehörige stuckh durch solchen tausch oder wechsel begeben werden, vor guett vnnd rhatsamb befunden, so mag solches zu ersprießlichem nutz vnsers Gräfl. Haußes mit der andern Erbainigungs verwanthen belieben zu werckh gestellt werden, doch daß hierunder keiner kein neidt oder mißgunst gegen dem Andern gebrauche, vnd daß auch in alleweeg die von newem acquirirte stuckh, beßer, gültiger vnd gelegener seyen, dann die vorigen, dann daß solche von newem erwechßelte gütter, an statt der vorigen dieser Erbainigung einverleibt, auch allerdings die Natur, arth vnd aigenschafft, wie andere in dieser Erbainigung begriffene güter vberkommen vnd behallten sollen.

Vor daß Andere, so fern Aber einer unter vns, vnsern Erben vnd nachkommen ein oder mehr in der Erbainigung begriffene stuckh oder güeter verkümmern, verpfenden, oder verkauffen wolte, vnd dagegen wißentlich vnd offentlich vor Ihm hette, etwas Also gueth oder beßeres an sich zu kauffen oder zupringen: Soll hierinn abermahls mit der andern Interessirten Rhat, guttachten vnd bewilligen gehandelt werden, vnd so sich befinden würde, daß der vorhabende Kauff nutzlich vndt rhatsamb, vnd etwa deßhalben ein Summa gellts entlehnet, vnd vffgenommen, oder vmb beßern vnd mehrern nutzens willen in dieser Erbainigung begriffener güeter sollen begeben werden, vff solchen fall sollen die nechsten blutsfreundt, vnd Erbainigungsverwanthen oder nechstfolgend im Grad, welche das vermögen haben, wofern es denselben nicht schädlich, oder die güetter gar zu weit entlegen, die Pfandschafft anzunehmen, oder die güter an sich zu kauffen vnd zubringen hiemit schuldig vnd verbunden sein, damit Sie bey vnserm Gräfl. hauß, stammen vnd nahmen erhalten, darvon nicht alienirt, noch auß dieser Erbainigung außgezogen werden, So uern Aber die Andern Erbainigungsverwanthen kein mittel oder gelegenheit haben würden, solche güeter an sich zu pringen, sollen dieselbigen

So zue erkauffung liegender güeter gelt vffgenommen werden solle.

(nach Außweißung vnserer Alten Erbainigung) dannoch kein höhern standtsfürsten oder vbermeßigen zugestellt werden, Aber einen Gleichen der Graffschafft Hohenloe ꝛc. oder mindern mag solche zustellung vnd verenderung geschehen; Jedoch mit bedinglichem vnderschied, vnd verfaßung brieflicher versicherheit, daß deßelben Grafen der Also den verkauff oder enderung thuen würde, nechste Erben, so Grafen von Hohenloe sein, samptlichen oder sonderlichen einen Ewigen wiederkauff vnd Ablößung, ohne auffschlag oder erstaigerung deß Kauffgellts auch ohne Minderung der verenderten gůeter darauff haben, vnd dann thuen mögen, wann Ihnen geliebte, daß auch die Käuffere solche erlangte gůeter fürbaß keinem Andern, Alß Grafen von Hohenloe ꝛc. vnsers stammens, Nahmens vnd Erbainigungs verwanthen, weder durch Kauff, tausch oder in Andere weeg begeben sollen, Also da auch gleich mit oder ohne vorwissen der Grafen von Hohenloe ꝛc. solche gůetter ꝛc. auß der Käuffer handen, vber kurtz oder lang kommen würden, solche alienatio denselben an zustehender Ewigen lößungs gerechtsamen allerdings vnpræjudicirlich sein, sondern, so bald der wiederkauff mit anfangs bedingten Kauffschilling geschehen, die gůeter Ipso Jure mit Aigenthum und allen andern Anhangendem recht vnd gerechtigkeiten, dem

wie-

wiederkauffer Grafen von Hohenloe ꝛc. zu-
stehen, vnd die possessores, mit was ti-
tull oder rechten Sie dieselbe besitzen, vnnd
ob sie gleich tertii oder singulares posses-
sores weren, dennoch gegen offerir- vnd
erlegung Anfangs bedingten wiederkauff-
schillings ohne einiche Exception darvon
abzutretten schuldig sein; Alß welche der
Graffschafft Hohenloe ꝛc. realiter incor-
porirt, vnd solcher gestallt zu Ewigen zei-
ten einverleibt, daß Sie durch Vns, vn-
sere Erben vnd nachkommende Grafen von
Hohenloe ꝛc. (so welltlichen standts) von
allen vndt Jeden possessorn, durch was
titul oder schein Sie gleich solche güeter
von Vnnß, den vnserigen, oder Andern
frembden erlangt, vnnd zu handen gebracht,
ohne Acht, hindernüß oder einwürff eini-
cher præscription, sie seye gleich longis-
sima immemorialis oder Centenaria, zu
Ewigen zeiten Inner- vndt außerhalb rech-
tenß, sollen vnnd mögen vendicirt, ge-
sucht vnd erfordert werden: es wäre dann,
daß wegen der Ewigen wiederlößung in
deme villeicht die güter zu verbeßerung der
Grafftschafft scheinparlichen nutzens solcher
gestallt nicht könten begeben, oder von An-
dern vff ewige wiederleßung nicht wolten
Angenommen werden, mit samptlicher Gra-
fen von Hohenloe Consens; vndt Kayserl.
Majtt. vorwissen ein Anders wohlbedacht-
lich verglichen.

Nechstgemelte briefl. sicherheit, darinnen obiges alles nahmhafft bedingt, soll einer Jedenzeit dem eltisten Grafen von Hohenloe 2c. zuer handt geantwortet, Alß dann in daß gemein gewelb zu Andern brieflichen documenten, daruon ferners hierunter vermelt, gelegt werden, Auch zuuor vnd Ehe die Armen Leuth deßelben Fleckhen, dem Andern theil huldung vnnd Pflicht thuen, dann ohne solches, so sollen die Grafen von Hohenloe 2c. bey Ihren gethanen Ayden Ihres Vermögens, mit sampt den verenderten Vnderthanen die Vbergeb- vnd verenderung verhindern vnd nicht gestatten.

So vmb vorfallen der hohen notthurfft gellt vffzuborgen, oder an den erbainigungs guetern was zu begeben.

Zum dritten, wann einer auß Vns, vnsern Erben vndt Nachkommen, durch Kriegsverheerung, feindlicher Durchzueg, Kriegs niederlaag, Pheden, Fewersbrunst, oder andere vnuersehene vnglückl. zuständt (welches doch Gott gnädig verhüten wolle) vnd also ohne sein selbst schuld, oder Verwhrsachen dahin gerithe, oder auch von den feindten gefangen, vnd zu seiner erledigung gelts bedürftig sein würdte, also daß er ohne alienation oder hypothecation vnndt Verpfendung Inn dieser Erbainigung begrieffener gueter sich vnnd die seinen gebürlicher maßen nicht erhallten, oder Auß dem zugestandenen Vnglückh nicht retten könte, derselbige oder die seinigen sollen solchen vnglückl. Zustandt den andern

mit

mit Interessirten vortragen, vnd dafern mit vffnehmung einer summen gellts, vnndt Verpfendung eines theils der Erbainigung güetter den sachen gerathen oder geholffen kann werden, so werden die andern diesen ohne sein schuld betrübten oder bekümmerten nicht verlaßen, sondern nach reyffen gepflogenem Rhat verstatten vnd zulaßen, daß zu Abwendung solchen vnglückl. Zustandts ein oder mehr stuckh, derselben Erbainigungs güeter versetzt vnd verpfendet, oder aber vff den eußersten fall alienirt vnd vereußert werden möge, doch daß solche verkauffung nicht in extraneos vder frembde hendte geschehe, sondern vor allen dingen den nechsten deß geschlechts Grafen von Hohenloe rc. vnd Herrn zu Langenburg rc. angebotten, vonn Ihnen Inn gebühr vnd billichem Werth, oder wann man sich deßelben nicht vergleichen könte, in der landvblichen taxa angenommen vnnd also gleichwohln beym geschlecht erhallten werden, da dann ein Jeder Jetzt alßdan, vnd dann alß Jetzt ermahnet würdt, wann Er die gelegenheit, vnd daß vermögen hat, daß Er solche stuckh durch bezahlung an sich bringen könne, daß er sie eben alßdann in der Natur vnd eigenschafft annemmen wie sie vorhien geweßen, daß Sie seinem theil der Erbainigungs gueter incorporirt vndt inserirt, vnd eben sowohln, alß die An-

dern Erbainigungs güeter der prohibition alienationis underworffen sein und pleiben.

Daß die alienatio der Erbainings güter in keinen höhern stand beschehen sollen.

So fern aber die Erbainigungs Verwanthen unsers Stammens und Nahmens uff nechst vorgesetzten fall die güeter in familia zu conserviren, nicht vermächten; sondern umb euserster noth willen in Andere händte begeben werden müsten, sollen Sie Jedoch keinen potentiorj, oder höhern standts, sondern dem stand und macht nach pari vel minori mit vorbehaltener Ewiger wiederlößung, und deren genugsamen versicherung begeben werden, wie hiervon nechst vorgehend disponirt, und wir uff solchen fall ebenmeßig durchauß, und Inn allem wollen gehalten haben.

Wann zu baw oder beßerung gelt uffzunehmen.

Zum vierten, da einer unter uns, unsern Erben und Nachkommen zu Baw beßerung der Gräfl. häuser, oder Andern nutzlichen anlagen Gellt uffnehmen wollte, solle solches Abermahls mit der andern mit Interessirten vorwißen Consens und bewilligung beschehen, und dahin gesehen werden, wie solches ohne beschwerdte der Grafschafft dergestallt zu werckh zu richten, daß die ablegung der Summen, so solcher gestalt anzuwenden nothwendig, auß der Grafeschafft Intraden, Inner zwey, drey, oder zum längsten vier Jahren wiederumb be-

beschehen möge, dann wir in Crafft dieß verordnen vnd wollen, daß in solchen fällen, von obermelten Erbainigungs güetern, daß geringste nicht alienirt oder vereusert werden solle.

Waũ umb anderer geringen vhrsachen willen gelt vffzunemmen, wie es darmit zuhallten.

Zum fünfften, ob aber vnser einer, vnserer Erben vnd Nachkommen, auß was andern geringen zufällen vnd bewegungen etwan geltt vffnemmen, oder etwan deß seinen zu gellt machen wolte, so soll er vff ein Jahr vnd zu einemmahl vber 2000 fl. nicht entnemmen, die verpfendung verkauf- oder verenderung auch nachgendts vff daßselbe guett nimmermehr höher stellen, vorderst aber allen andern Grafen von Hohenloe 2c. glaubl. eröfnung selbst mündlich oder schrifftlich thuen, vnnd den Fleckhen oder daß gueth so er Also zu verkauffen, zu verendern, oder zu verpfenden vorhatt, mit sampt der nutzung deßelben anzeigen, vnnd die summa gellts benennen, darnach so er ein Monatlang beruhen, ob einer auß den Grafen von Hohenloe 2c. solche Summ darlegen wollte, demselben solte er dan vor allermenniglichen dieselben fleckhen oder güeter vnderpfändlich vff wiederlößung oder Erblich, wie Ihnen beeden geliebte, zuhannd stellen; wo Ihme aber nach der verkündigung von keinen Auß vnns vnsern Erben vndt nachkommen, dergleichen erstattung vnnd handlung in demselben monatlang

 begeg-

begegnet, so mag er die verpfendung vnnd verenderung fürbaß gegen einem außwendigen thuen, mit vorbehalltener Ewiger wiederlößung, vnnd andern gedingen, Allermaßen vnnd gestallt wie vor dauon geschrieben ist, sonderlichen daß solche verpfendung, verkauff, vnnd verenderung keinem Fürsten oder vbermeßigem, sondern gegen einem geneßen oder mündern, darzu mit der andern Graffen von Hohenloe ꝛc. Consens (die nach verfließung eines monats obgesetzter weiß bewilligung thuen sollen,) zugehe vnnd geschehe; doch so sollen in Ewig zeit die nechste Erben Mannlichen Stammens von Hohenloe ꝛc. daß Jenig, so also die Fleckhen, oder güetere Inn verenderung gestellt hette, macht vnnd gewalt habenn, wann Ihnen geliebte, dieselbe nicht allein von den Extraneis wie Ihnen vnnd allen ErbAinigungs verwanthen ohne daß obligt) sondern auch von den Andern Grafen von Hohenloe ꝛc. die also die güeter Pfandtweiß, oder in ablößungs gestallt an sich gebracht hetten, wieder in Ihre hannd zu ledigen, daß auch von vnser Jedem den andern ohne wiederredt gestattet werden solle.

Daß in Contractibus wegen bedingter lößung vm notthürff.

Wir setzen, ordtnen vnnd statuiren auch, daß in Contractibus, vnnd sonderlich, davor hindang regter maßen vff Ewige wiederlößung zu vnbeweglichen güetern, nach außweißung obiger disposition etwas

alie-

alienirt würdt, Notarii gebraucht werden sollen, die allen verlauff vnnd handlung zu papier stellen, darüber offentliche Instrumenten vffrichten, damit zu vnser vnndt vnserer posteritet nutz vnnd wohlfahrt, waß verhandlet, Jederzeit notturfftig bewießen, vnnd bescheint werden könne.

tigen beweiß willen Notarii zu gebrauchen.

Außerhalb dieser Jetzt specificirten fäll, da Wir, oder auch auß vnsern Nachkommen einer oder mehr Andere gestallt, Allß diese Erbainigung zulest, schuldt machen, oder auch einiche verpfendung oder alienation der Erbainigungs güeter vernemmen würden, so solle daßelb Alles vnnd Jedes Jetzt allß dann vnnd dan als Jetzt, hiemit vncräfftig declarirt, null nichtig geachtet, vnnd erkennet sein, Auch null, nichtig, vnnd vnkräfftig von vnnß vndt menniglichen gehallten, vnnd deßhalben einige hülff des Rechtens gar nicht ertheilt werden, weil ohne dieses Claren beschriebenen rechtens, daß Officir-güeter, die einen geschlecht zugehören, mit dergleichen schulden vnnd oneribus der substituirten zu præjudicio vnnd schaden nicht können beschwert werden.

Wañaußer obiger zulaßunggelt vffgenommen wörd, daß solches vngültig vnd nichtig sein solle.

Wir erinnern vnnd ermahnen auch hiemit vnsere Erben vnnd Nachkommen, daß Sie die Jenige güter, So vmb schulden willen vor diesem hypothecirt, vndt verpfandt, oder Inskünfftig nach Inhalt dieser

Die zu vnterpfand hindersetzte güter ehisten wiederumb zu lößen.

ser Erbainigungs disposition zuer versicherung vnnd vnderpfandt gestellt werden, von solcher beschwerden so balden Immer müglich, wiederumb leedig machen, vnnd dahien keines weegs wollen kommen lassen, daß die güter durch Angriff, Immißien, oder in andere weeg in andere gewallt vnnd lannd kommen, vnnd zu euserstem vnheil, vndergang vnnd verderben von vnserm Gräfl. Geschlecht abgerissen werden.

Vnnd damit vnser Erbainigungs Graff- vnd Herrschafften von beschwerdten erleedigt, darzu ohne vereußerung bey Vnsern Gräfl. hauß erhalten werden, Ist hiemit vnser wohlbedachter will satz- und ordnung, da Wir vnsere Erben vnndt Nachkommen von den schulden, so vff den Erbainigungs güetern Jetzo hafften, oder nach hierinn gesetzter maaß, ferner darauff kommen mögten, auß dem Einkommen, oder woher daß durch aigene mittel beschehen kann, viel oder wenig ablößen werden, daß der oder die Jenige, so solche ablößung vnnd bezahlung der schulden gethann, auch Ihre Erben vnnd Nachkommen, die Erbainigungs güetere fürbaß ohne verpfendung vnnd beschwehrung leedig vnnd frey erhallten, vnnd vmb solcher ablößung oder bezahlter schulden willen, weder mit anderwerts gellt vffnahm, noch auch sonsten in keinen weeg beschwehren, da aber derselbe oder dessen

Erben

Erben zu erheischender Notthurfft oder scheinbarem nutzen anderwerts gellt vffzunehmen, bedörfftig sein würdt, sollen sie in alle weeg nach hierinn gesetzter maß mit der andern Erbainigungs verwanthen Consens handlen, auch ein anders vor sich zuthuen, vorzunemmen, oder zu verordnen gantz nicht bemächtigt sein.

Vff wiederlößung begebender güter wieder zur Graffeschafft zu pringen.

Ferners setzen, ordnen vnnd statuiren Wir, daß wir vnsere Erben, Erbnemmen vnnd nachkommen durch dieß statutum gentilitium schuldig vnndt verbunden sein sollen, nach eußerster müglichkeit dahin zu trachten, die Jenige Güeter, so vor diesem von vnserm Gräfl. Hauß vff wiederlößung begeben, oder ins künfftig nach Innhalt dieser Erbainigungs disposition vff Ewige wiederlößung vereusert werden möchten, ohne allen vffhalt, saumbnus oder Verzueg wieder herbey zu pringen; damit aber wegen der Vorloßung kein theil verhindert, oder vffgehallten werde, thuen wir hiemit außtruckl. setzen vnnd ordtnen, daß die vorlößung den nechsten Agnaten, die einige vorlößung haben mögen, vnd Ihren Erben zwantzig Jahr offen stehen soll, da sie dann oder Ihre Erben inn dieser zeit sich der vorlößung nicht würcklich gebraucht, soll alßdann die vorlößungs gerechtsame, so uiel sie die saumende Lößer anbelangt, respectu der andern Lehens Agnaten (gar nicht aber

§. Wie es der vorlößung halben zu hallten.

gegen

gegen die Extraneos) Allerdings gefallen vnnd verloschen sein, Jedoch sonsten einem Jeden dieses Gräfl. Geschlechts, ohne vnderschied der proximitet zu lößen, frey stehen, Also daß Ihr keiner mit einiger vorlößungs gerechtsame gehindert oder abgetrieben werden möge: Alß dann vnsere Erben, Erbnemmen vnd Nachkommen sich hierinn Jederzeit freundl. vertragen vnnd vergleichen werden, damit durch Ihren vffhallt oder zwitracht kein hinderng beschehe, die güeter, so in Extraneos vereußert, wieder zu recuperiren, und zu vnserm Gräfl. Hauß zu pringen, auch hierunder kein dienlich mittel vnderlaßen, vnnd da sie ohne weitläufftigen vmbtrieb darzu nicht gelangen möchten, die Röm. Kayßl. Majtt. vnserm Allergnädigsten Herrn vm alle gnädigste hülff erzeigung unterth. ersuchen vnd anlangen.

Sich vor andere in keine bürgschafft oder dergleichen Obligation einzulaßen vber 2000 fl.

Demnach auch durch Bürgschafft vielmahls Ansehenliche geschlecht geschwecht, vnd In verderbl. vnheyl gesetzt worden; dahero der weyl. Wohlgebohrne vnser frl. lieber Herr Vatter vnnd Anher in seinem testament vnnd letzten willen verordnet, sich der Bürgschafft zu enthalten; Alß haben wir vnß, vnsern Erben vnd Nachkommen, sich wegen dieser Erbainigung zugewanter güeter Nimmermehr höher alß vff zwey tausendt gülden, in bürgschafft einlassen, vnnd da sich einer inn weitere Bürgschafft bege-

begeben wollte, soll derselbe zuvor der vorigen Bůrgschafft sich durchauß vnnd gäntzlich erleedigen, also daß kein eintzig mahl vber zwey tausend Fl. die Bůrgschafft sich belauffe, vnnd dagleich, zu welcher zeit, daß auch geschehe, wir oder vnsere Erben vnnd Nachkommen, eine weitere Bůrgschafft thuen wůrden, soll Jedoch Auß den Erbainigungs gůetern, mehrers nicht alß zwey tausent gůlden entrichtet, die vbermaaß aber von dessen, so bůrgschafft geleistet, Andern gůetern, die In dieser Ainigung nicht begriffen, ob einiche vorhanden, befridigt; da aber solches nicht beschehen kônte, deß Erben vnnd Successores, weder Jhrer Persohn, oder der Erbainigungs gůeter halben, vmb Bůrgschafft willen, vber gesetzte zwey tausent gůlden gantz nichts zu bezahlen schuldig vnnd verbunden sein, vnnd soll dieß statut nicht vff die fidejussiones Allein, sondern auff alle andere Intercessiones vnnd in gemein auff alle genera obligationum & contractuum, dardurch sich Jemand fůr neben, oder mit einem andern principaliter oder accessoriè verschreibt, verstanden werden.

Von den aigenthum lichen Erbainigungs gütern nits lehenpar zu machen.

Vnser keiner, auch keiner vnser Erben, Erbnemmen vnnd Nachkommen, soll zu Ewigen zeiten, fueg, macht, oder gewallt haben, einich guet, so dieser Erbainigung vnterworffen, oder noch kůnfftig darzu kommen

men wirdt, vnnd vnserm Gräfl. Hauß, Aigenthumbl. vnnd pleno Jure zustendig, mit begebung vnnd veräußerung Directi Dominii lehenpar zu machen, vnnd zu lehen vffzutragen, ohne der andern einhelligen Consens, wißen vnnd willen, die auch darein zu consentiren keines weegs verbunden sein sollen, es geschehe dann vmb dapferer wichtiger vnnd notwendiger vrsachen willen, vnnd daß dardurch dieser Erbainigung zuegegen nichts vorgenommen oder gehandelt werde.

Wie der verstorbene Grafen v. Hohenloe rc. hinterlaßene oder inn vormundschaft ersparte parschafft anzulegen.

Zue ersprießlichem nuz vnnd wohlfahrt vnsers Gräfl. haußes vnndt geschlechts, thuen wir noch ferners disponiren, setzen vnndt ordnen, vnnd wollen es zwischen vnns, vnsern Erben vnndt Nachkommen in Ewigkeit gehalten haben; wann ein Graff vonn Hohenloe vnsers geschlechts, Stammens vnnd nahmens mit todt abgehet, vnnd neben andern güetern an paarschafft was hinder sich verläst, oder auch in verpflegung vnserer Nachkommen hinderlassener vnmündiger Kinder Kinder, söhn oder döchter die vormunder etwas erspahren, so soll sich solch hinderlassene paarschaft, wofern deßwegen kein testamentliche disposition nach hierin gesetzter massen beschehen, oder ersparte oder entvbrigte gueth, wofern daß zu der Erben oder Pupillen vnderhallt, vnnd anderer vnvmbgänglichen notthurfft nicht

nicht angewant werden müste, welches vff vorfallenden zwispallt bey der befreundten erkandtnus beruhen solle, mit einhelligem Consens der Erbainigungs verwanten nutzlich angelegt werden, gleichwohl aber deme, vnnd dessen Nachkommen zuestehen, welche die güetere, von denen daß hinderlaßene oder ersparte herfleust, dieser Erbeinigung gemees besitzen vnndt geniesen werden, mit dieser außtruckhlichen bedingnüß es beschehe allßdann die anlegung des hinterlaßenen oder ersparten gellts vff Kauff oder Anlehen, daß solch guet die arth, Aigenschafft vnnd Natur, wie andere, Erbainigungs güeter haben vndt behallten sollen.

Es soll auch vns, sowohl auch vnsern Erben vnnd Nachkommen frey stehen, vndt vnbenommen sein, ordentliche testamenta, vnnd andere letzte willen vffzurichten, vnnd zwischen vnsern, oder Ihren Ehelichen söhnen ein Außtheylung der güeter zu machen, Jedoch mit diesem außtrucklichen vnderschiedt, daß diesen Erbstatuten, vnnd darinn begriffener Successions ordnung der güeter, so inn diese Erbainigung Jetzt oder Künfftig gehören, vndt dahien gewiddumpt sein, durchauß nichts entgegen oder zuwieder gesetzt, oder gezogen werde: Seytemahln daß Alles schon vorhien, Crafft dieser ordtnung sein bestimbte vnverkärliche

Ordentliche Testament oder außteilung der güeter zu machen, so weit es dieser Erbainigg nit zu wieder, ist hierdurch nicht verbotten.

maaß

maaß vnd vererbung hat, außerhalb deßen aber, da vff andere zuläßige mittel, alß von denJenigen, so er durch Kriegs-oder herren dienst, heurath, donation, Kauffweiß, oder in andere weeg de novo acquirirt, doch daß es auch in solchem fall, dieser Erbainigung nicht zuwieder sey, Auß vns oder vnsern Nachkommen, Jemandt einig testament, oder andern letzten willen, ordnung vnd geschäfft vffzurichten, vndt zu machen bedacht, so ist Ihme daßelbe doch, wie obstehet, vnverwehrt.

NB.NB.

Von dem Jenigen, waß von newem erobert, hat Jedweder Graff sein willē nach, verordnung zu thun.

Weyters soll vnß, vnsern Erben vnd nachkommen frey stehen, durch testament, oder In andere weeg, vonn dem Järlichen erspartem einkommen, vnsere Eheliche Gemahlin, Kinder, befreundte vnndt verwandte, oder auch getrewe diener, Amptleuth, vnndt denen ein Jeder mit gunsten, geneigt ist, zu bedencken, vndt fürnemblich ad pias causas den Armen oder sonsten zu Gottseel. Christl. gebrauch, Allmoßen, Kirchengebew, vndt dergleichen zu verschaffen, Jedoch daß solche geschäfft vnnd Legata in alle weeg von dem Järlich ersparten einkommen, keinesweegs aber von den Erbainigungsgütern entricht vnd bezahlt werden, vnd dann mit vollgender maaß beschehen, daß der Jenige, so vonn dem ersparten waß verschaffen will, die Ihme vffgeerbte schulden nicht erhöhet, wie dann ein Jeder mit ablegung der

Wie viel von erspartem einkomen hinzugeben oder zu verschaffen

der schulden vielmehr sein affection gegen die Graffschafft erzeigen soll, daß auch die vermächtnus nicht von vffgenommenem gelt, dardurch die Graffschafft beschweret beschehen, vnnd NB. **von dem Testatore selbsten gemachte Schulden** von der verlassenen Fahrnus, so dieser erbainigung nicht zugewant, forderst abgelegt werden, es were dann, daß die schulden zu erkauffung güeter, zu der Graffschafft oder Inn andere weeg zue deren verbeßerung vnndt vermehrung mit allgemeinen bewilligung vffgenommen vnnd gemacht, deren soll vngehindert ein Jeder, von dem ersparten Einkommen zu testiren Macht vnndt gewallt haben. NB.NB.

Bey deme Allem, so zue verhüetung dieser Erbainigungs güeter gefährlicher alienation oder beschwehrung einhellig verwilliget, hierinn gesetzt vnnd geordnet, thuen wir dieße sonderpare außtruckliche erclärung, daß hieoben beschehene Inhibition vnnd verbott von denen güetern Nicht verstanden, noch dahien extendirt werden soll, was wir oder vnsere nachkommen von newem, alß durch Kriegs- oder herrendienst, heurath, donation, Kauffweiß oder sonsten durch andere zuläßige mittel An vnß pringen, vnnd durch hierinn bedingte vnnd geordnete maaß, vnnd gestallt dieser vnion vnd Erbainigung noch nicht einverleibt, damit sollen wir, vnd ein Jeder vnserer Nach-

Das diese Prohibitio alienationis vff neu acquirirte güeter nicht zu verstehen.

NB.NB.

kommen, deme sie, wie Jetzt gehöret, ai-
genthumlich zustehet, nach seinem willen
NB. vnnd gefallen thuen vnnd lassen, ohne ein-
trag vnndt verhinderung, Jedoch, wann
von dergleichen haab vnd güetern der erste
acquirent, Inhaber vnnd besitzer bey sei-
nen lebzeiten nichts anderß verordnet, son-
dern daßelbe neben andern Erbainigungs
herrschafften vnnd güetern stillschweigend zu
diesen Erbainigungs güetern (wie in alle
weeg (da kein sonderpare verordnung darü-
ber beschehen,) solche güeter der Erbaini-
gung incorporirt, zu hallten) gelangen vndt
kommen läßt, vnnd einmahl also vff seinen
sohn oder nechst verwandten Bruder oder
vettern stammet oder fellet, so soll daßelbig
newh haab vndt gueth, es seye gleich inn
oder Außerhalb deß landeß zu Franckhen,
sonsten anderer orten gelegen, hernach ohne
alles mittel vndt wiederredt in diese Erbai-
nigung gehören, alß wann es vorhin, vndt
gleich anfangs dießer Erbainigung bey vn-
serm Stammen vndt Geschlecht geweßen
were, es seye gleich Geistl. oder welltlich
Lehenrecht, pfandt- oder aigenthumbs, sampt
Aller vnnd Jeder nutzung vndt zugehörung,
nimmermehr vereußert oder beschwehret;
sondern aller maßen, wie mit andern dieser
Erbainigung vnderworffenen haab vndt
güetern observirt vnd gehallten werden, da-
mit also die Erbainigungs güeter gemehrt,
vndt

vndt keines weegs geschmählert, oder geringert werden, deßen sich auch der oder die Jenigen, welche solche newe acquirirte güeter dergestallt bekommen, gantz keines weegs zu beschwehren, weil Sie solche nicht durch Ihr aigene mühe oder proprio facto erlangt, vnnd bekommen, sondern Ihnen neben andern Erbainigungs güetern auß sonderbahrer von dem Jenigen, welcher solche hinder sich verlaßen, gegen die Graffschafft tragender wohlmeinter affection, vnd Ihme dardurch gleichsamb einen gueten nahmen zu machen, erblich zugewachßen.

Wir erleutern auch nechst verstandene vnsere meinung außtrücklich vnd Insonderheit dahin, da wir oder vnsere Nachkommen de novo güeter durch Kauff oder in andere weeg, wie daß geschehen mögte, vberkommen vnndt acquiriren würden, aber darbej die Erbainigungs güeter, mit gellt vffnahm oder in andere weeg, nach hierinn zuläßiger weiß vnnd maaß, daruon hieoben sonderpare disposition gethann, grauiren oder beschweren würden, solle auch primus acquirens solche güeter zu verschaffen, zu vermachen, oder hinzugeben, kein macht oder gewalt haben, es werden dann die Erbainigungs güeter, so darumb gravirt, von dem Acquirenten bey lebzeiten, oder deßen nachgelaßenen Mannlichen Leibs Erben der beschwerdte erleedigt, außerhalb deßen

Wann wegen der new acquirirten güeter die Grafschaft beschweret wird, sollen selbe vmb deßwillen der Erbainigung vnterworffen sein.

sen eß darmit nach obigem Begriff gehallten werden.

Daß alle Gräfl. döchter vnnd fräwlein vonn aller erbschafft außgeschlossen sein sollen.

Ferner haben wir Vns, vnsere Erben, Auch derselben Erbens Erben einhellig verglichen, Statuiren, setzen, ordnen vnd disponiren auch hiemit daß zu erhalltung vffnahm vnd vermehrung vnsers Gräfl. Hauses vnnd geschlechts, alle Grefin von Hohenloe 2c. weibl. Geschlechts, so dieser zeit im leben sindt, oder in künfftiger zeit von vns oder vnsern Manns erben erboren werden mögen, so lang Wir vnnd vnsere Erben von Mannlicher Linien in rerum natura vnnd vorhanden sein werden, vonn allen vnsern oder vnserer Absteigender erben männlichen geschlechts Erbschafften, Successionen, Auch allen vnsern vndt Iren liegenden vndt fahrenden haab vnnd güetern hiemit Jetzo alß dann vnnd dann alß Jetzt, wissentlich vndt wohlbedächtlich vnnd für vndt für Excludirt, vndt außgeschloßen sein vnnd pleiben, auch zu keinen Erbfällen der Grafen von Hohenloe 2c. weder ex testamento, noch ab Intestato neque de prætorio Civili, aut ullo alio, neque statutario, neque consuetudinario, vel privilegiato Jure nimmermehr zugelassen werden sollen noch mögen, *) Alleß dieser

* Conjunge f. §. Eß soll auch vnß 2c. p. 24. & §. seq. Weiters soll 2c. & §. Bey dem allen 2c. inprimis autem §. Als wir den in krafft 2c. p. 4.b. ibi: keinen andern Erben &c. Haab und Güter, so in dieser Erbainigung begriffen 2c.

ser erheblichen vnnd tapfern Vhrsachen willen, damit das vermögen bey der Männlichen Linien vnserer absteigender Erben, der Grafen von Hohenlohe 2c. desto langwüriger bleiben, vnnd der splendor vnsers vralten löbl. geschlechts desto beständiger erhallten werden möge.

Dargegen aber vnnd damit vnser vnndt vnserer Nachkommen geliebte Töchter gebührend versorgt vnd versehen werden, setzen, ordtnen vndt wollen wir, daß vnser vndt vnserer Nachkommen Töchter, so lang Sie vnverheurath, Jnn Jhrer Vätter oder Mutter oder auch vormunder vnsers geschlechts häusern, nach Ehr, würden vnnd landsgebrauch, Stattlich, wohl vnnd also vnderhalten werden sollen, wie bißhero bey vnserm Gräfl. geschlecht, herkommen vndt noch gebräuchig ist; wegen bevormundung deren so noch vnvollkommenen Allters, soll es der ordnung gemeeß angestellt vndt gehalten werden, wie hernach von verpfleg vndt bevormundung der vnmündigen Mañlichen Stammens disponirt zue befinden. Wann nun zu erreichung gebräuchl. Allters Jhnen Ehrliche heyrathen Jhrem Gräfl. stand vnnd herkommen gemees zustehen, sollen Sie mit vorwissen vndt rhat der Elltern oder Anderer nechsten Agnaten verheurath, doch keiner, es seye gleich ein einiche oder mehr kinder oder töchter vorhanden,

Wie die Gräfl. Främlein vor Jhre verheyrathung zu vnderhaltẽ

Wie die Gräfl. Frewlein Außzuestewren.

handen, Inn Ihrer Verheurathung vber **Acht Tausend gülden** an gellt, Kleinodien oder Anderm werth zum heurathguet begabet, darunder Fünfftausend gulden an gellt, vnd von vbrigen dreytausend gülden Sie mit nothwendigen Kleinodern vndt Kleidern Ihrem Stand gemeeß außgesteuret werden, vnnd obwohln die summe deß bestimpten heyrathguets gegen der Allten Erbainigung vmb dreytausend Fl. sich höher erstreckht, So ist Jedoch dabey der hievorigen vnnd Jetziger zeit vnderschiedt, vnnd daß auch bey andern gleichmeßigen Standts familien die summa der außstewrung Allenthalben erhöhet, billich in acht genommen, welches dann vff So viel desto weniger beschwerlich, dieweil dergleichen außStewrung, Inmaßen auch hiebevorn bey

NB. dieser Graffeschafft herkommen, aber nun eine zeitlang durch vnachtsamkeit verblieben, nicht auß der Cammer, sondern von der Vnderthanen beylegung entricht werden, wie droben hievorn ferners vermellt, nicht wenigers sollen dergleichen heurathguet nicht anderst dann allso paar oder mit bürgeschafft vergwist, vnnd vff keinen der Graffeschafft Hohenloe 2c. Erbgueth dero versichert werden, vnndt darmit aller fernern Erbschafft, so von Ihren Eltern vnnd der gantzen Graffschafft herrüren, vergnügt, weder durch Testament, oder inn andere weege einigerley

Die Gräfl. Frawlein sollen mit der Außstewrung von aller Erbschafft abgewiesen sein.

ley davon fähig sein, Alldieweil ein Manßnahm von dem Stammen Hohenloe 2c. oder vnserer posteritet Im leben ist, Aber so kein Graff von Hohenloe, oder vnserer posteritet im weltlichen Standt im leben were, sollen die töchter alßdann zu aller vollkommenen gebührenden Erbschafft zugelassen werden, auch vff solchen fall, (welches GOtt lange zeit verhüeten wolle) der andern zuvor verstorbenen Grafen von Hohenloe 2c. döchtere, so dem Manß-Stammen zum besten biß vff ein leedigen anfall verzücht gethan, sowohl deroselben Leibs-Erben, so weit Ihnen die gemeine beschriebene Rechte, landsgebräuch oder gewohnheit solches zugeben, Ihren gebüerenden regreß zuesuchen haben; Sonderlich Aber die Gräfl. Fräwlein von Hohenloe 2c. so dann im leben sein werden, zur Erbgenahme admittirt, welche auch vonn den Jenigen, so Im gradt vndt verwandtnus dem letztverstorbenen Grafen von Hohenloe 2c. näher zugethan, nicht sollen excludirt werden, So fern dann hierüber einicher Stritt sich begeben würde, soll derselb nach dieser Erbainigung gesetzten Außträgen, ohne Rhathandlung frl. abgelegt vndt verglichen werden.

Mit welcher abstattung vätterliches guets sollen die töchter durchauß zufrieden, vnd begnügt sein, vnnd weder vätterlichen Erbs, — Die Gräfl. Fräwlein sollen auch wegen deß

Pflicht-theils, weiters nichts zusuchen haben vnd Aydliche verzüeg thuen.

Erbs, noch deß schuldigen pflichttheils, zu latein Legitima genant, oder erfüllung desselben im geringsten weiter nichts zu suchen haben, auch wann sie verheurath werden, vor der hochzeut, wie bey vnsern Gräfl. Hauß vblich herkommen, auch ohne daß dergleichen Inn vorigen allten Erbainigung versehen, sich gegen vnsern gantzen nahmen Mannliches geschlechts aller Irer sprüch vnnd forderung begeben, vnd solenniter durch sich selbsten vnnd Ihre Ehemänner in beysein Irer nechst verwanthen, bluts-freundt genugsame Aidliche verziecht thuen sollen, vnnd wann Sie gleich nicht verziecht theten, so soll doch nichts destoweniger renunciatio pro facta gehallten, vnnd Ihnen auch citra Renunciationem ipso Jure ein mehrers nicht gebühren, sondern Sie von Allen vnnd Jeden Vatterlichen vndt Brüderlichen, wie auch der Agnaten hinderlaßene Erbschafften, haab vndt güetern, so viel dieser Erbainigung vnderworffen, Jetzt alß dann, vnnd dann alß Jetzt in Crafft dieses Erbstatuti vnnd perpetui fidei Commissi zu Ewigen zeiten außgeschloßen sein vndt bleiben sollen. Ferners

Bey Außstewrung der Gräfl. Fräwlein der ruckfall deß heurat-

damit von weegen deß ruckhfalls vff begebend fäll allerhand besorgliche disputat, Jus künfftig umb so viel desto mehr verhüetet, So sollen in allen dergleichen Handlungen vnnd heurats teilungen, sonderbare Ruck-

vnnd

vnnd wiederfalls verschreibung, mit gnugsamer versicherung vffgericht, vndt darinnen wie es deß wiederfalls halben damit zuehalten, außtruckl. versehen, auch die Originalia dergleichen verschreibungen Jedeßmahls gleich bei vorberürter renunciation der Gräfl. Fräwlen dem Aeltisten Erbainigungs verwanthen vnnd nechsten Agnaten zu handen gelieffert, vnnd Ehe solches geschicht, daß heyratguet nicht herauß gegeben werden.

guets Allwegen bedingt werden.

Wann aber eine oder mehr Gräfin vnsers geschlechts Irer leibsschwachheit oder sonsten auß bewegenden vhrsachen sich Inn Ehestand zu begeben keinen willen hette, dieselbe soll mit Kleidern, vnd andern notthurfften Gräfl. vndt Ehrlich Ihr lebenlang Auß Ihren verstorbenen Herrn Vatters güetern vnderhallten, vnd Ihr zu einer zubueß daßelbe Ihres gefallens haben zu gebrauchen vnd zu verwenden, Jährlichen ein gewisse Summ, so zu erkandtnus der Agnaten, vnnd anderer nechst befreundten stehen soll, zugestellt vnd gegeben werden, vnd so sie also im ledigen stand mit todt abgehet, soll Ihr verlassenschafft, so auß der Graffschafft herrühret, vff Ihre nechste blutsfreundt Mannliches geschlechts vnnd Nahmens fallen vnnd kommen; Es were dann, daß Sie Ichtwas von andern orten her durch Erbschafft, geschenck, geschäfft

Die Gräfinnen von Hohenloe etc. sollen auß den vätterlichē güetern vn derhalten werden.

schäfft oder vermächtnus vberkommen, oder durch guete haußhalltung vor sich selbsten erspahren, oder erwerben würden, vff solchen fall sollen Sie, sowohln auch die söhne, freyhe handt zu testiren vndt zu schaffen haben.

Da auch ein Gräfin vnsers geschlechts, mit wissen, rhat vnnd belieben Irer Eltern vndt nechsten befreunden sich zwar verheyrath Aber durch vnfall oder abgang Ihres Gemahles Ihre nottürfftige vnderhalltung nicht haben noch bekommen könte, oder möchte, Dieselbe soll von denn nechsten Agnaten Grafen von Hohenloe ꝛc. vnderhalten werden, vnnd so sie ohne leibsErben mit todt abgehen würde, All Ihr verlassenschafft zu danckbarlicher erzeigung vff die nechste Agnaten fallen vnndt kommen.

Da die Gräfl. Fräwlein bey den befreunden zu pleiben nicht lust, wo sie dero vnderhallt haben sollē

Im fall aber dergleichen Gräfl. Fräwlein bey Ihrem bruder oder nechsten Agnaten nicht verpleiben wolte oder könte, soll derselben mit zuthuen deren nechsten verwanthen, vnnd der Grafen von Hohenloe ꝛc. Guettachten, in der Grafschafft oder sonsten einem andern bequemen orth Ihr wohnung vnnd vnterhalt Ihrem Stannd gemeeß verschafft werden.

Wann sich ein Gräfl. Fräulein

Würde aber ein Gräfin vnsers geschlechts sich vngebührlichen verhalten, oder Ihrem Standt

Standt ungemees verheurathen, daß dar- auß vnserm Gräfl. Nahmen vercleinerung erfolgte, dieselb soll deßen so hieoben der Außstewrung oder vnderhaitung halben disponirt, keines weegs fähig sein, sondern zu der samptlichen Grafen von Hohenloe ꝛc. vnnd Erbainigungs verwanthen erkandnuß stehen, wie eß derselben Außstewr-oder vnderhaltung halben zu hallten; mit deren verordnung soll dieselbe vmb Ihres vbelhaltens willen allerdings zu frieden sein, vnnd weiters nichts zusuchen, zufordern oder zugewarten haben.

vngebürlich verhalten würde.

So nun einer vnder vnnß, vnsern Erben vnnd Nachkommen Graffen von Hohenloe ꝛc. sich in Ehelichen Stand begeben wollte, soll, wann der Heyrath beschicht, wegen des heyrathguets wiederlegung vnnd widdumb sitzes das versprechen oder versicherung in Alleweeg mit zuziehung, wissen vnnd willen der nechsten Agnaten beschehen, vnnd wie von vnsern wohlseeligen voreltern gantz fleißig observirt vnnd dahin gesehen worden, daß die Graff- Herrschafften vnnd Erbainigungs güetere ohne beschwerliche schmehlerung vnnd schaden pleiben darzue mit hohem verweiß vnnd wiederlaag so uiel müglich, wieder der Graffschafft löbl. Altt herkommen nicht beschwert werden, vnnd so füeglichere mittel sich nicht behandlen lassen, durch verschreibung Jährlicher

Wann ein Graf von Hohenloe ꝛc. sich verheyraten will, was darbei in acht zu nehmen.

licher einkommen die Gemahlin allein, so lang sie im Wittib stannd verharren, Ihr leibgeding haben, doch die versicherung so lang pleiben, biß die Ihres heyrathguets halben wieder contentirt vndt befriedigt.

Wie das einbringende heyrathguet zu wiederlegen.

Darbey insonderheit in Acht zu nehmen, daß keiner vnsers geschlechts, wann er sich in heyrath einläst, zum heyrathguet seiner zukünfftigen Gemahlin, vber 10 tausent gulden (darauff daß gegen vermächtnuß oder leibgeding zurichten) anzunehmen nicht macht haben, Inmassen wir vns dieser Summen auß den hievorigen bej dießer Graffschafft vorgangenen Heuraths verschreibungen, beuorab nach Jetziger zeith, bey andern vnßers Standts Gräfl. Familien vblichen herkommen, mit einander vergleichen, vnnd soll auch die wiederlaag oder donatio propter nuptias gleich so hoch, vnnd nicht darüber bestimpt werden, es wehre dann sach, daß die andern Interessirten brüder oder vetter auß erheblichen Vhrsachen vndt vmbständten, in die Annehmung eines höhern heyrathguets consentirten, Alßdann mag solches, doch nicht ohne sonderbahre hochbewegliche vhrsachen beschehen, vnd also auch nach beschaffenheit deß verordneten heyrathguets, mit erkandtnuß der Erbainigungs verwanthen, der wiederlaag halben, wie zuuor gemelt, ein gewisses bestimpt werden, was aber vber das heyrathgueth

fernere

ferners in die Graffschafft gebracht, das kann der Gemahlin zu Ihrem freyen willen, vnnd nach dero gefallen darmit zu handlen vberlaßen werden, wie bey andern Fürst- vndt Gräfl. heußern auch herkommen.

Nachdem auch von einer Gemahlin ein hohes oder geringes heyrathguet, einem Grafen von Hohenloe zugebracht würdt, so soll auch die frucht vnnd wein In hohem oder geringem werth, wie ohne das hiebeuor bej dieser Graffschafft herkommen, angeschlagen werden, damit vff künfftigen Widdumbsfall die Wittibin sich desto beßer zu vnderhalten, vnnd doch auch die Graffschafft hierunder nicht mit vbermaß beschwehret.

Was wegen frucht vnd wein anschlags zu observiren.

Wir setzen, statuiren vnnd ordtnen auch hiemit vnnd Inn Crafft dießer Erbstatuten, daß allwegen das verglichene hewrathguet in die Graffschafft würcklich solle eingebracht, vnnd nutzlich angelegt werden, doch die zinß deß eingebrachten heuratguets dem Herrn Ehemahl die zeit seines Erbenß zustendig sein; Würde aber dahin vergleichung beschehen, das zwar bestimptes heyrathguet in die Graffschafft solle gebracht, Jedoch die außzahlung biß vff Jahr vnnd tag, nach dem Ehelichen beylager vffgeschoben werden, so ist abermahls vnßer will vnnd

Die verweißung soll vff der Graffschaft güeter nit statt haben, es sey dann, daß das heyrathgueth eingebracht, vnd versichert.

vnnd meinung, daß Immittelst biß realis muneratio dotis erfolgt, die Widdumbs verschreibungen, sampt darzu gehörigen documenten in hanndten behallten, oder bey einer Reichßstatt oder sonsten an ein gewiß orth, mit beeder theil beschließung verwahrlich deponirt werden; Solte dann an dem heurathgueth in die Graffeschafft gar nichts eingebracht, oder nicht Angelegt werden, so soll der Widdumb vnndt leibgeding auß der Graffeschafft vnnd Erbainigungs güetern nicht gefolgt werden, auch die Erben vnnd Successores darzue nicht verbunden sein; vff den fall aber das versprochene heurathgueth nicht ganntz, sondern nur zum theil eingebracht, vnnd Inn die Graffeschafft angelegt würdt, soll Jedoch pro rato deß eingebrachten vnnd angelegten, die versicherung vff die Graffeschafft gestellt, deßgleichen die zinß dem Herrn Ehegemahl darvon entrichtet, Auch zu begebenden fall das leibgeding vnnd Widdumb nach proportion gefolgt werden.

Waß in verweißung außzunehmen.

In verweyßung, vnßerer Erben vnnd Nachkommen Ehelichen Gemahlin, sollen die regalia, zoll, glaidt, schatzung, stewrung der vnderthanen, hoher wildbann, Auch was der hohen fraisch vnnd Obrigkeit Anhengig, inn alleweeg außgenommen, vndt lauter verfast werden, daß die armen leuth, weder durch sie, oder Ihre Amptleuth

leuth von Ihrentwegen nicht geschetzt, gestewret, noch ferner beschwehret, dann wie Ihnen die eingeantwort werden, Auch die güeter nicht länger, dann sie In Ihrem Wittibstanndt verharret, darzue vnverthuenlich, vnnd ohn alle beschwernüßen, schmelerung vnndt Abganng Innen haben.

Wir setzen, ordtnen vndt statuiren auch, daß nach Innhallt vnserer Allten Erbainigung, weder Wir, vnsere Erben, oder Nachkommen, kein sein Ehemahl vff kein Vestung der Graffeschafft Hohenloe so mann Jetziger zeith für ein festung helt, oder nachmahls künfftig darzue zuegericht vnndt befestigt werden möchte, die seye gleich vff einen berg oder Anderstwo vff der ebenen gelegen, darauff mann sich im Noth zu verlassen, verweißen, bewiddumben noch eingeben, in keinen weeg, in Ansehung auch vnßere Allte Erbainigung dießen Verstandt aigendtlich hat vndt vermeinet.

Die verweißung vnnd widdumb soll vff kein vestung der Graffschaft geschehen.

Es solle auch keiner vnder vns, vnßern Erben vnnd Nachkommen, seiner Gemahlin, die seye Fürstl. oder gleichen stanndts herkommen, (gestalt in vnßerer Allten Erbainigung Ebenmeßig versehen) einich verweißung guet Inngeben, sie habe sich dann vorhin genugsamblich verschrieben, darzue dem eltist lebenden Grafen von Höhenloe 2c. gelobtt, vnnd einen leiblichen Aydt geschwoh-

Kein verweyßung gueth einzugeben, eß seye dann die Erbainigungs Pflichten erstattet.

schwohren, dieße Ainigung in allen vnnd Jeden stucken, punncten vnd articulln steiff vnnd fest zuehallten, Alß Wir die Graffen von Hohenloe ꝛc. selbsten darauff verpflichtet, darzue sie Allweegen von dem Elltisten angehallten werden sollen; Inns gemein soll ein Jeder dießer Erbainigung verwanther Graff von Hohenlohe ꝛc. wie sonsten in allen, Also auch in dergleichen verheyrathungen sich befleißigen, seine Ehr, Reputation stannd vnnd Nahmen wohl zu bedenckhen, damit solches nicht geschwecht, sondern vielmehr so uiel möglichen erhöhet, vndt dießfalls nicht gellt oder gueth, sondern vnßer vhralt Gräfl. geschlecht, Stammen vndt nahmen, vnnd was zu propagirung vnnd erhalltung deßselbigen gedeyen mag, Jederzeit in gueter vffacht haben, vnnd Ihnen angelegen sein lassen.

Wann dann ferner vonnöthen sein will, gewiße verordtnung zuthuen, wann einer vnder vnß, vnßern Erben vnnd Nachkommen Grafen von Hohenloe ꝛc. Manlichen stammens vnnd Nahmens mit todt abgehet, vnnd nach Ihme vnvogtbare vnnd vnmündige Kinder hinderläst, wie es deren verpflegung, vnnd bevormundung halben gehallten werden solle.

Derowegen haben Wir vnß auch deßhalben In vnserer Christl. vorfordern Allten

ten ErbAinigung herkommen vnndt gebräuch ersehen, vnnd dießen Puncten nicht allein deroselben gemeeß zuerichten, sondern auch etlicher maßen zu erleutern, ein Notthurfft befunden:

Setzen, ordtnen vndt wollen darauff, wann entweder wir, oder unßere nachkommen, einer oder mehr, nach dem willen deß Allmächtigen mit todt Abgienge, vndt Kinder, Söhn oder Döchter, so vnvogtbahr wehren, verließen, daß alßdann neben der vnmündigen Muetter (dafern sie die tutelam vffzunemmen gewillt, Auch sonsten kein erhebliche bedenckhen vorhanden, sie zuer vormundschafft, so lang sie Im Wittib standt ist zuzulaßen,) zum wenigsten ein, wo nicht zween auß den nechsten Agnatis Hohenloiſ. Stammens genoßen, vndt dießen statutis verwanth, neben sonnst noch einem, da es vor guet erachtet, vom Vatter her verwandten befreundt, deß verstorbenen kinder vormund vndt pfleger sein, geordnet werden sollen, welche samptlich die verpflegung vber die vnmündigen persohn, Auch verwaltung Ihrer haab vnnd güeter, wie sich, vermög der rechten, vndt dießer Erbainigungs disposition nach, gebühret, nutzlich führen, auch, ob sie nothwendig befindten, ein oder zween befreundte von der Pflegkinder Mütterlicher Linj zu sich zu ziehen, macht haben sollen.

Wie es wegen der vnmündigen bevormundung zu hallten.

Wofern eß auch durch die befreundte für Rhatsamb vnnd nutzlich erachtet, soll vnverweret sein, zue dergleichen Vormundschafft etwan ein oder zween von der Graffeschafft lehenleuthen zuziehen, welche man der Graffschafft wohl affectionirt vnnd gethan weiß; in ansehung dieselbe öfftermals bey der Graffeschafft vnnd dergleichen Vormundschafften viel guets thuen vnnd leisten können.

Daß die Grafen v. Hohenloe 2c. vber dero söhn vndt töchter vormundter verordnen mögen, vndt welcher gestalt

Jedoch daß Vnnß vndt ein Jeden Grafen von Hohenloe 2c. frey gestellt sein vnnd bevorstehen sollen, sein Kindern, söhn vnnd töchtern, in seinem testament, oder letzten willen, Tutores oder Curatores zu setzen, dergestallt, daß alleweeg ein Graff von Hohenloe 2c. der diesen Statutis zugethaen, darunder benant vnnd geordnet sey, vnnd dann mit dießem fernern Vnterschiedt, wie abermahls vnsere allte Erbainigung vermag, vnnd außweißet, daß weder wir, vnßere Nachkommen, vnßere Eheliche Gemahlin, vnßere freundt, oder Niemandts von vnßert wegen, keinen vnßern Kindern in Ewige Zeit keinem Fürsten, Fürstmeßigen noch mächtigern 2c. dan wir Grafen von Hohenloe 2c. sein, zue Regieren, Gerhabern Vormundern oder Curatorn setzen noch ordtnen, sondern Allweegen ein oder zween vnßers geschlechts, Stammens vnnd Nahmens in dießer Erbainigung begriffen, Alß nechst-

nechstgemelt, vnnd vnßer Außtrucklicher will vnnd meinung ist, vnnd neben demselben dergleichen einen, oder einen mündern, die nachgesetzter maßen dieße ainigung zuuor geloben, schwehren, vnnd sich verschreiben, die zu hallten, auch die Kinder dergleichen zu thuen vermögen, so sie Ihr nachgemelt Allter erreichen; wieder welches, so hieoben von Vormundtschafften begriffen disponirt, einich Testament, oder andere dergleichen Verordnung nicht statt habenn, vnnd da auch dergleichen fürgenommen, werden sollte, dennoch, so weit es dießer ainigung zuwieder, ipso Jure von Vnwürdten vnndt vnnCräfften sein.

Nachdeme Aber vor dießem wegen der verordneten Vormünder Erbainigungs-pflicht, so Ihnen offtangezogene Allte Erbainigung aufflagen thuet, stritt vnndt Irrungen vorgefallen, so Jetzt Regierendte Kayserl. Majtt. zc. durch dero Kayserl. Decret, Abgeloffenen 1605. Jahrs, den 1ten Julii Allergnädigst decidirt vnnd entscheiden, haben Wir solchen Ihrer Majtt. zc. decret dießen Erbstatuten wortlichen Innhallts Einverleiben laßen, wie folgt:

Wegen der vormunder Erbainigungs-pflicht vnd darüber ertheilten Kayserl. Decrets.

Die Röm. Kayserl. Majestätt, Vnßer Allergnädigster Herr haben Ihr nach lengß referiren vnnd vorpringen, auch mit allem fleiß berathschlagen laßen, waß nicht allein

Tenor deß Kays. Decreti wegen Hohen loiß: vormundschaft

allein der Hochwürdigste, Durchleuchtigst vndt Hochgebohrne Fürst vnnd Herr, Herr Maximilian Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. Administrator deß Hochmeisterthumbs Inn Preußen vnnd meisters teutschordens Inn teutschen vnnd welschen Lannden, Alß verordneter Kayßerlicher Commissarius, inn sachen Herrn **Wolffgangen** Grafen von Hohenloe ꝛc. Newensteinischer Linj, Clegerß, wieder weylandt deßelben Herrn Bruders Graff Georg Friderichen von Hohenloe ꝛc. Waldenburgischer Linj nachgelaßener Kinder verordnete Vormünder beclagte, die Pflich vnnd Aydt vber dero Gräfl. Hohenlohischen Erbainigung beclagendt vor relation gethann, sondern auch, was seithero bey höchstged. Ihrer Kayserl. Majtt. ꝛc. von einem vnnd dem andern theil vnderthänigst angebracht vnnd gebetten worden.

Darauff resolviren, entschließen vndt erclären sich Ihre Kayserl. Majestätt, Alß Conservator vnnd handhaber dießer von Ihrer Majtt. confirmirten vnnd bestettigten Erbainigung, nach genugsamer reyffer erwegung deßen hierunder verloffenen stritts beschaffenheit vnnd vmbständt dahien:

Nachdem sich befindet, daß Obernante Gräfl. Hohenloische Waldenburgis. Vormunder, An Ihrer Majtt. Kayserlichem Cammergericht zu Speyer, nicht allein daß gewöhnliche Juramentum Tutorium & Cura-

Curatorium, sondern dabeneben Insonderheit auch den Aydt, (obangeregter Erbainigung steuff, fest, vnnd vnverbrůchlich zuhallten) würcklichen geleistet, vnnd nun also derselbe Aydt in specie vff die Erbainigung von voreermelten Kayserlichem Cammergericht schon vff vndt angenommen worden, daß es derowegen bej solchem Aydt vor dießmahl verpleiben möge, doch mit der außtrucklichen maaß vnnd beding, daß dieße in dem fall also vorgangene Eydtsleistung inskünftig zu keiner nachfolg gebraucht werden, auch sonsten mehrged. Erbainigung (gleichsamb were sie etwas violirt) hiemit nichts zu einichem præjudicio oder nachtheil in gar keinem punct gedeutet oder verstanden werden soll.

Belangend aber die künfftige fäll, setzen, ordtnen, vnnd stellen es Ihre Kays. Majtt. dahien, daß hinführo ein Jeder Junger Graff von Hohenloe ꝛc. bej der Newensteinischen, so wohl Waldenburgis. Linj, nach erfüllung deß Achtzehenden Jahrs seines Allters, den gewöhnlichen Erbainigungs Aydt, Je vnnd alleweegen den Eltisten einer oder der andern Linj, nemblich ein Junger Graffe Waldenburgis. dem Eltisten der Newensteinischen, vnnd hergegen ein Junger Graff Newensteinis., dem Eltisten Waldenburgis. Linien, In der Persohn leisten vnnd erstatten sollen, doch der-

gestallt, daß derJenige, so vff einer oder der andern seiten die Pflicht, alß Eltister Auffnimbt, seines alters vber 18 Jahr erreicht habe, darzue auch durch Ihne seines theils mehr gemelte Erbainigung allbereit vorhinn geschwohren.

Auff gleiche weiß sollen eß die Vormunder oder Vormunderin, welche bej einer oder der andern Linj künfftig deputirt sein werden, die seyen gleich alßdann alle, oder nur eines theils, Gräfl. Hohenlois. oder eines andern stammens vnd nahmens Mann vnnd weltlichen geschlechts anstellen vnnd hallten, nemblich daß dieselbe Vormunder vndt Vormünderin in der vnmündigen Grafen Waldenburgis., dem Eltisten Newensteinischer, vnnd hergegen die Vormunder Newensteinis., dem Eltisten Grafen Waldenburgis. Linj Jederzeit, vnnd zwar noch zuuor, vnnd ehe solche Vormundere bej einer oder der andern Linien die Vormundschafft antretten, vnnd darinnen bestettigt werden, vielbesagte Erbainigungs pflicht gleicher gestallt in der Persohn zue leisten vnnd zu erstatten schuldig seyn sollen; begebe sich dann hinführo vber kurtz oder lang daß zu einer zeit zugleich, weder bej einer noch der andern Linien, mündige Grafen zu Hohenloe ꝛc. sondern beederseits Allein Pupillen vnnd Vormundere vorhanden wehren, so sollen die Jenige, so die

Vormundschafft am Jüngsten antretten, denen, welche bereit in der Vormundschaft Eltere Vormünder sein, vnnd vielbemelte Erbeinigung vorhin schon geschwohren, die Pflicht leisten.

Vnnd nach dießer Jetztangezeigten Kayßerl. Resolution vnnd Verordnung solle vnnd würdt man im Gräfl. Hauß Hohenloe 2c. hinfürter auff alle zutragende fäll (doch dem gewöhnlichen Vormundt Aydt an gebührenden orten nichts benommen) ohnwaigerlich sich zurichten, zuerzeigen vndt zu verhallten verbunden bleiben;

Fiele auch ferner Etwas solches für, daß entweder dießer Ihrer Kayserl. Majtt. Resolution oder sonsten in andere weeg vielgemelte Gräfl. Erbainigung belangt, sich einiger stritt eraignete: So solle die Interpretation vnnd entschiedt vber dergleichen spenn vnnd Irrungen nirgend Anderßwo Alß am Kayserl. Hoffe, bey Ihrer Majtt. vnnd dero Nachkommen am Reich Röm. Kayßern vnnd Konigen gesucht vnnd erortert werden.

Darnach hat man sich allerseits zu richten, vnnd gehorsambst zu verhallten, Signatum zu Prag vnder Ihrer Kayßerl. Majtt. aufgetruckten Secret Insiegel den 1 Julii anno 1605.

Dem Kays. Decret soll mit der Erbainigungspflicht würcklich nachgesetzt werden.

Setzen demnach, ordnen vnd statuiren hiemit daß vnßere Erben vnd Nachkommen in künfftigen fällen, so wohl wegen der Vormünder, alß auch der Jungen Grafen von Hohenloe ꝛc. wann sie Ihr achtzehendt Jahr erraicht, vnnd dann ebenmeßig der Gräfl. Wittibin Erbainigungspflicht eß allerdingß obeinverleibtem Kayserl. Decret gemees hallten, auch daran sein sollen, daß die Vormünder nach erstatteter erbainigungßpflicht an dem hochlöbl. Kayserl. Cammergericht, umb gebührendte Confirmation Ansuchen, ehe sie sich der verwalltung immisciren thuen.

Wie der Grafen v. Hohenloe ꝛc. Kinder vnderricht vndt erzogen werden sollen.

Auff daß auch vnßer vnnd vnßerer Nachkommen Eheliche Kinder, desto mehr seegens vnnd benedeyung von GOtt zu hoffen, vnnd zu gewarten, so ist vnßer ernstliche meynung, satz vnnd ordnung, daß, wie wir gegen vnßern Ehelichen Kindern affectionirt, Auch nicht wenigers vnßere Erben gegen den Ihrigen zuthuen gesinnet sein werden, daß also in gleichem die künfftig verordnete pfleger vnnd Vormünder Ihre anbefohlene Pfleegkinder, mannlichß vnnd weiblichs geschlechts Inn der Forcht Gottes, vnnd rechten Christlichen Religion gelehret vndt vnderwießen, auch sonsten zur zucht, vnnd Erbarkeit mit fleiß erzihen, sonderlich aber die Mannß Persohnen, In Ihrer Jugendt zu den studiis hallten, vnnd mit

mit geschickten, frommen vnd tauglichen præceptoribus versehen sollen, damit, weil die lernung gueter Künsten, Auch erfahrung Lateinischer vnnd anderer sprachen, vnnd Ländern, die gebornen Persohnen vor andern ziehret, dieselbe in der Education von vntugendten vmb so viel desto mehr abgewendt, vnndt zu tauglichen tapfern handlungen geschickt erzogen werden.

So nun die Pflegkinder hernach zu Ihren mündigen vnnd vogtbahren Jahren kommen, sollen Ihnen die Vormünder alles Erbar vnnd auffrichtig antwortten, ordentliche rechnung thuen, vnnd da sie Ihren Pflegkindern hierunder etwas schuldig pleiben, daßelbig vnwaigerlich vnnd vollkommlich zahlen, erstatten, vnnd allso endlich ins gemein Alles vnnd Jedes thuen vnndt leisten, was getreuen Gerhabern geziemet, vnnd wohl anstendig ist.

Die vormunder sollen ordentliche rechnung vndt erstattung thuen.

Gleiche meinung soll es haben, mit denen, welche etwann sonsten einer solchen Indisposition oder mercklichen gebrechens halben Allso beschaffen, daß sie vnd Ihre güeter, vermög der rechten, per curatores regieret vnnd versorgt werden müssen, dann es sollen auch vff denselben fall die nechstgesippte, oder da ex testamento paterno obvermellter weiß Verordnung beschehen, dieselbe Ihrer Persohnen, auch

Ihrer haab vnnd güeter, sich vndersa-
hen.

Zu beförderung der Justitien In der Grafschaft qualificirte Persohnen in der Regierung zu gebrauchen.

Dann damit zwischen vnsern Vnder-
thanen die Justitia gebührend administri-
ret, vnnd Jederman zurecht schleunig ver-
holffen werdte, sollen Wir, vnßere Erben,
Erbnemmen vnnd Nachkommen vnß Je-
derzeit befleißigen, daß Gottesförchtige vnnd
geschickte Persohnen, die recht vnnd gerech-
tigkeit lieb haben, vnnd dem geitz feind sein,
zu bestellung der Regierung, vnd versehung
der Graffeschafft Aempter gebraucht vnnd
gezogen; deßgleichen auch die oberhoffe-
Ehe- vndt Niedergericht, Inn bürgerlich
vnnd Peinlichen sachen, Jedeßmahlen mit
qualificirten vnpartheyischen Persanen er-
setzt, vnnd in fleißiger ordtnung gehallten,
sonderlich aber die Jenige, so hierann vor-
setzliche boßhaffte hinderung thuen, oder sich
mit geschenckh oder gaben corrumpiren
vnnd bestechen laßen, Ernstlich gestrafft, auff
daß recht vnnd gerechtigkeit erhallten, Alleß
vbel vndt mißthätige gestrafft, die from-
men aber geschützt, geschirmt, vnnd Ih-
nen in betrangnus geholffen werden.

Die hov- Ehe- vnd Niederge-richt vnpartheyisch zu ersetzen.

Die verweißung mißthätiger Persohnen ist vff die gantze

Seytemahl dan hieoben disponirt vnnd
versehen, daß keiner vnßer Erben, vnnd
Nachkommen deß andern zugewanthe, wie-
der deßen willen vffnemmen, vertheydigen,
schützen oder schirmen, soll, allso soll es auch

vff

vff den fall gehallten werden, da ein vbelthätige Persohn, vmb begangener mißhandlung willen, Auß eines zustehenden, Grafherrschafften vnnd gebieth außgeschafft, oder der Graffeschafft vnnd Lands verwießen würdte, daß solche Person in der andern Erbainigungs verwanten Obrigkeit vnnd gepieth nicht eingelassen, Auffgenommen, noch darinnen einigen weegs gedultet werden solle, ehe sie bej dem Grafen, da sie außgeschafft worden, kundliche begnadigung zuwegen gebracht, vnnd erlangt, darumb dan die Landsverweißungen, mißthätiger Persohnen Jederzeit vff die Graffeschafft insgemein, vnnd gar nicht vff eines oder des andern territorium allein gericht werden solle.

Grafschaft zu richten, vnd zu verstehen.

Weil auch vnserer Graffeschafft vnderthanen vnndt zugewanthe in dießer Erbainigung begriffen, so soll vnßer Jeglicher deß andern Leuth vnnd angehörige Ihr leib vnnd gueth Inn seiner herrschafft vnnd gebüht getrewlichen schützen, vnnd befrieden, gleich den seinen, Auch vnßer keiner seinen Vnderthanen vnnd Verwanthen, vmb keinerley sachen willen gestatten, gegen dem Andern oder seinen Verwanthen, sie sind Geistlich oder welltlich, vmb sein selbst oder Jemandts anderß willen, mit Pheden, Kriegen, Angreiffen oder Inn andere weeg zu beschedigen, sondern daß alles, so uiel müglichen underkomen.

Ein Jeder deß andern vnderthanen getrewlich schützen, vnnd nicht beschedigen.

Dar-

So einer wieder deß andern vnderthanen zusprechen, daß solches mit ordentlichen rechten beschehen solle.

Darumb ob auch vnßer oder vnßer Erben vndt Nachkommen einer zu deß andern Vnderthanen vnnd angehörigen leib vnnd güetern Icht zu clagen oder forderung hette, daß soll er gegen demselben Vnderthanen suchen, vnd handlen, mit recht in den Gerichten, da der vnderthan Ingesessen, oder da die güeter gelegen sein, es were dan daß der Clagendte Theil auß verdacht der richter desselben orts das recht nicht haben vnndt suchen wollte, so soll der Andertheil seinen vnderthanen den antworter zurecht stellen, für sein aigen Rhäte oder der Graffschafft gemeine Rhäte, oder ein vnpartheyisch Gericht, Alßo daß dem rechten fürderlich endtschafft wiederfährt, vnnd wann das Vrthel gesprochen wirdt, demselben Alßpalden Vollstreckung geschehe, auf daß nicht durch waigerung hinderung darein fallen möge.

Wegen begangenen frevels, so mis gelt zu büeßen, die vnderthanen ein ander zustellen.

Ob aber ein vnderthan an deß andern theils leut oder güetern vnd seiner obrigkeit freuel begehen, vnd durch den andern theil die seinen daran betretten würdte, so mag der daselbst zu recht wohl verhafft gemacht, nach einer Jeden verhandlung gestalt Peinlich oder Bürgerlich gestraft werden, ohne deß andern theils wiedersprechen.

Würde auch in deß andern Obrigkeit vnnd gebieth, durch deß andern zugewan-

the

the ein solcher freuel begangen, oder sonsten an seinen zustehenden güetern schaden zugefüegt, so mit gelt abzutragen, vnnd zu wiederkehren, sollen wir, vnßere Erben vnnd nachkommen die Vnderthanen, (ob sie gleich nicht in ipso facto deprehendirt worden) dannoch vff genugsamen bericht, verübter Vngebühr zu abtrag deß freuels vnnd wiederkehr zugefüegten schadens gegen einander stellen, doch daß so wohl mit demselben, alß auch deren bestraffung allerseits gebührende gleich-vnnd pillichkeit gehallten, vnndt kein Vbermaaß gebraucht werdte.

Kein vnterthan dem andern daß sein verbiethen, oder für frembde gericht zu laden.

Es sollen auch vnßerer Erbainigungs verwante diener, vnderthanen, vnnd zugehörige, keiner dem andern das sein nicht verhindern, verbiethen, noch niderlegen, an keinem orth, sondern was einer zu dem andern zu sprechen hat, soll er mit recht thuen, vnnd einen Jeden fürnemmen, in dem Gericht, darinnen er gesessen ist, vnnd an gantz keinem frembden gericht; zu desto mehrern versicherung deßen, sollen alle diener vnd vnderthanen der gantzen Graffschafft, vnßer, vnßern Erben, vnnd vnßern Amptleihten einer Jeden zeit geloben, vnnd schwehren, daß zu hallten, dergleichen nicht wenigers alle vnßere vnd eines Jeden Rhäte, Amptleuth, diener vnd knecht thuen, vnnd sich darauff verobligiren, damit von

der

der Röm. Kayserl. Mjtt. vnßerm allergnädigsten Herrn erlangte freyheit vndt Exemption, vor allen außländischen gerichten vmb souiel desto stattlicher hanndgefest werden, doch sollen in allen vorgeschriebenen Puncten Alle sachen, so vnßere Geistliche oder Lehen berühren, vor vnßern Gerichten, dahien sie von recht gehören, oder von vns gewießen, gerechtfertigt werden.

Den vnderthanen freyer zueg nach entrichtung schuldiger gebühr zu erstatten.

Es sollen auch vnßere, vnßerer Erben Vnderthanen, burger oder bauren, von einem zu dem andern zu ziehen, zum Stetten, dörffern vnndt vff dem land mögen vnnd macht haben, vnnd von vnßer keinem theil verhindert werden, doch daß die Persohnen; so sich also verrücken wollten, oder würden; zuuor wissentlichen bey Ihren Amptleuthen, daß anzeigen, vnnd so sie mit einichem burgerrecht, leibstewer oder anderer beschwerdte begriffen weren, Ihr nachstewr vnnd leibsbeth geben vnnd Außrichten.

Die vnderthanen vnd diener sollen hinder denen Herren da seine gueter liegen, zu recht angehalten werden.

Würdte dann einer vnter vnß, vnßern Erben vnnd Nachkommen einigen deß andern hinderseßen zu diensten oder Aemptern annemmen, vndt dann der Graffe auß vnß, deßen hinderseß Es were, oder Ander deßselben Grafen vnderthanen forderung zu demselben hinderseß hette, so soll der Graff auß vnß; deß diener oder Knecht vnnd

Ampt-

Amptman er were, nicht hievon, sondern daran sein, daß derselbe dem rechten An orten vndt gerichten, darinnen deß hindersesß güeter begriffen gehorsamblich erscheinen sollen.

Es sollen auch die Grafen von Hohenloe 2c. vermög der Erbainigung pflichtschuldig sein, Ihre vornembste vnnd gehäimbste Rhäte vnnd diener in der Cantzlej vndt Cammer dahin anzuhalten, daß sie vff die Erbainigung schwehren, auch außtrucklichen in Ihre pflicht inserirt vnnd eingeruckt werden, wieder die Erbainigung nicht zuhandlen, zurathen, oder in einiche weeg, wie das beschehen köndte oder möchte, etwas dargegen vorzunemmen; Wofern aber einer darwieder gehandelt, soll derselbe zu gebührender bestraffung gezogen werden, vnnd hieran kein Graff von Hohenloe 2c. dem andern hinderlich sein, wenigers aber dergleichen pflichtvergeßene Persohnen in schutz nemmen noch vffhalten. Der vornembsten diener pflicht einzuverleiben, wieder der Graffschaft Erbainigung nicht zuthuen.

Es soll auch kein Graff von Hohenloe in seinen gebiethen keinen Juden haußen oder enthallten, dan mit der andern Grafen Aller nemblichen vergönnung, welche Vergönnung doch nicht ohne mercklichen Vhrsachen, vnnd auch nicht stettiglichen, sondern ein zeit nach gelegenheit möge beschehen, mit brieflicher gedächtnuß. Keinen Juden in der Graffschaft zuhallten, dann mit der Andern verwilligung.

Nicht

Der Grafschaffthäuser In baw vnd beßerung zu erhallten.

Nicht wenigers sollen wir, vnßere Erben vnnd nachkommen, verpflichtet, schuldig vnnd verbunden sein, der Graffeschafft häußer, so von vnß, vnßern wohlseel. Vorelltern zu vnßers Gräfl. Stammens zirdte vnnd notthurfft, mit schwehren Vncosten erbawet, so viel möglich, in stetigem baw vnnd beßerung zu erhallten, daran so gar nichts zu grund eingehen laßen, daß sie auß den Järlichen Intraten der Grafeschafft vnd herrschafften dießelbe vielmehr an gebawen Jederzeit beßern, auch sonsten alles, was zu der Graffeschafft gehörig mit allem fleiß conserviren;

Da einer mit reichthum geseegnet wird, vnnd kein kinder hatt, soll derselb die Grafschaft wohl bedencken.

So einer Auß vns, vnßern Erben vnnd nachkommen, durch Göttl. gnad mit reichthumb vor andern geseegnet würdte, soll derselb (ob er gleich mit LeibsErben selbsten nicht begabet) dennoch vnßers gräfl. geschlechts vnnd haußes vffnemmen, vnd was zu erhallt- vnnd fortpflantzung dessen Ehr, würdthe, wohlstandt vnnd nutz der Grafeschafft geraicht, im besten bedenckhen, damit er dessen bej dem gantzen geschlecht Ewigen Rhum haben möge, wie dann vnßere wohlseel. VorEltern auß trewhertziger lieb gegen dero stammens genoßen, Je vnnd alleweegen gethan haben.

Wan einer sein hoffstatt außer

So fern auch einer vnder vns, vnßern Erben vnnd Nachkommen, seinen hoffstatt außer-

ausserhalb der Grafschafft Hohenloe ꝛc. füh-ren vnnd hallten würdte, sollen die andern erbainigungs verwanthe in deßelben Graf-schafft theils alles das Jenige, waß in die-ser Erbainigung geschrieben stehet, auch in dessen abwesen mit gesamptem bedacht an-zuordtnen, hiemit vollkommenen genugsa-men gewalt, vnnd macht haben, vnnd doch Jedenmahls deß abweßenden hinderlassene Rhät, Amptleut oder diener, denen deß-halben befelch vffgetragen, zu bedenckung aller nothwendigkeit zu sich ziehen, vnd hier-inn nichts anderst handlen, thuen oder für-nemmen, als ob es Ihre eigene sach anlan-gen vnndt betreffen thete.

halb der Grafschaft helt, sollen die andere in dessen theil, was dieser Ai-nigung ge-mees ver-füegen.

Alle vnsere, vnßerer Grafſschafft vnnd vnser Eltern briefl. Vhrkunden vnnd hand-festen, so gesambte Graffschafft Neuenstei-niſ. vnd Waldenb. Linj berüren, sollen durch vns allerseits, vnsere Erben vnnd Nach-kommen, zu Oeringen in vnserer Stifftkir-chen gemeiner verwahrung Ewiglichen plei-ben, nicht gesondert noch verendert wer-den, oder da inskünftig die Gesampte Gra-fen von Hohenloe ꝛc. sich eines andern si-chern orts hierzu vergleichen, soll Ihnen dieses vnverwehret sein, vnndt ein Jeder Regierender Grafe von Hohenloe ꝛc. soll zu solcher verwahrung einen schlüssel vnnd schloß anlegen vnndt haben; Ob dann ei-nem auß vns noth würdte, derselben Vhr-

Briefl. vhr-khunden vnd handt-festen sol-len zu Oe-ringen in der Stifft-kirchen in gemeiner verwah-rung lie-gen, vnnd Jeder herr ein schlissel haben.

Wo einer eines vhr-khunds

notwendig soll der Ander in Acht tagen die verwahrung vffthuen vnd solch vhrkund herauß thuen laßen.

khunden eines oder mehr zu gebrauchen, vnnd er die andern schrifftlich oder mündlich zu hauß ersucht, so solle ohn alles verhindern vnnd wiedersprechen, als auch ein Jeder seines abwesens in seiner haußwohnung verfüegen solle, daß Jnn acht tagen nach solcher verkündigung vff die zeit, wie von dem erforderer bestimbt würdt, von allen theylen die behalltung vffgethan, vnnd demselben gestattet werden, solch brief vnnd vhrkhundt zu hand zu nemmen, der soll auch bey Aytspflichten dieselben Vhrkundt wohl verwahren, vnnd in ziemblicher zeit, nach gestalt der handlung, darinnen Er verfangen were, wieder in die benante gemeine verwahrung antworten, ohne verletzt vnnd ohne schaden, darzu alle handfesten, privilegia, vndt andere briefliche vhrkhunden, die ein Jeder nachfolgender Graf von Hohenloe ꝛc. von newem erlangen, vnnd haben wirdt, so die gemeine Grafschafft betreffen, sollen allwegen nach eines Jeden todt, darvor vnd ehe sein sohn oder Erben in das Regiement tretten, dieselbe brief vnd vhrkundt alle in obangezeigt behelltnuß antworten vnnd legen, vnnd einen Jeden regierenden Grafen von Hohenloe ꝛc. soll allwegen vf sein begehren aller vndt Jeden brieflichen Vhrkundten abschrifft gefollgt werden.

Was

Was aber an Documenten, brieflichen Vhrkhunden vnndt handt handfesten vns, vnseren Erben vnndt Nachkommen, Newensteinis. Lini allein zustendig, soll alda zu Oeringen (es sey dann, daß man in Kriegsleufften oder sonsten auß andern ehehafften dieser orth, so wohl gemeiner Grafschafft, als auch die Newensteinische Documenta transferiren muß, wie man sich dessen Jedenmahls ingesampt freundl. zu vergleichen) Inn vnserm besondern Newensteinis. Gewölb vfgehalten vnd verwahret, auch zwischen vns der beschließung vndt eröffnung halben gehallten werden, wie nechst vorgehendt von verwahrung der Gesamten Grafschafft Documenten disponirt.

Der Newensteinis. Linj besondere documenten zue Oeringen in dem Neuensteinis. Gewölb zu verwahren

Dessen aber, vndt was für Documenta in solchem Archiv vorhanden, ein gewisse nachrichtung zu haben, soll durch ein oder zwoe vertraute, vnnd von gemeiner herrschafft Insonderheit darzue verAydigte Personen, ein sonderliche Registratur vnnd verzeichnus aller darinn liegenden vhrkhunden gemacht, vnnd einem Jeden Regierenden Grafen von Hohenloe ꝛc. vff sein begehren deßen abschrifft verfolgt werden, daß er sich darinnen zu ersehen, vnnd vff zutragende nothfäll die bedörfftige Documenta zu fordern vndt gebrauchen habe.

Alle documenta mit fleiß registriren zu laßen, darvon auch ein Jeder abschrifft haben soll.

Undt wiewohl nach vnserer gegeneinander tragenden vätterlichen affection, vnnd

brůderlichen Ainigkeit, wir vns auch zu vnsern Nachkommen versehen, vnnd sie, wie oben also nochmahlen gantz trewlich vnnd hertzlich vermahnen, daß Sie brůderlich vnnd freundl. zusammen leben, vnd sich zu keinem wiederwillen bewegen lassen, nichts desto weniger, wo sich begebe, daß umb einigerley sachen willen, warumb es sei, vnnd wie es Jmmer nahmen haben möchte, zwischen vns oder vnsern nachkommen sich einiger můßverstandt vnnd vneinigkeit erhůebe; So ordnen, setzen vnnd wiederhohlen wir, wie hieoben auch geschehen, daß umb dergleichen noch keiner andern Stritt vnnd spann willen, keiner gegen dem andern mit der that nichts vornemmen, oder handlen darzu keiner vnter vns, vnsern Erben vnd nachkommen, dem andern sein leib, gueth oder was denselben zustehet, vnerlangt rechtens nicht antasten, bekommen noch beschedigen, noch daß verhengen, schaffen oder willigen, durch Jemandts zugeschehen, heimbl. oder offentlichen, es were dann sach daß sich einer in sondern verträgen deß verziehen hette, sondern ob wir vnder vnß selbst einer zu dem andern forderung, Clagg, oder Anspruch zu haben, vermeinen wůrdte, sich nachfolgender Außträgen gebrauchen.

Keiner dem andern oder deßen zugehörige leuth, guet oder verwante ohne erlangt rechtens bekümmern.

Wie die Grafen einander vmb Jhre zuspruch vnd forderung vnd vor wem, mit recht vorneimmen, oder sich vergleichen sollen.

Vor allem sollen die Andern Erbainigungs verwanthen, so mit solchem stritt nicht Inter-

Intereſſiret, ins Mittel tretten, vnnd die entſtandene mŭßverſtändt vund Irrung vnder den ſtrittigen theilen ſelbſten, wo mŭglich in der gŭete, mit wißenden dingen zu verſöhnen, ſich befleißen: So verren aber ſolche zwiſpallt ſo beſchwehrlich fŭrfiehlen, daß ſie vnder den Parteyen gŭetlichen nicht hingelegt werden möchten, ſo ſoll doch dieſelbe ſach vor keinem richter noch rechten, wie der oder das erdacht, fŭrgenommen, ſondern von der Graffeſchafft drey oder fŭnf Edell lehenmann, vnnd zween vnparteyliſchen Rechtsgelehrten geörtert werden, dergeſtallt, daß der Clagendt theil, mit beſtimmung vnnd zuſendung der Clagſtuckh den außtrag derenthalben zu verfolgen, sechs, oder nach ſeinem Gefallen zehen der Grafſchafft Edellmannen, vnd vier vnpartheyiſcher Rechtsgelehrten, benennen, darauß der beclagte theil, ſo der Edellmannen Sechs ernennet werden, Ihrer drey, ſo fern aber deren zehen benambſet, Ihrer fŭnff vnd auß den vier rechtsgelehrten zween zu erkieſen hat, welche in einem Monat den nechſten ohne alles verlängern von beeden theilen (darumben der Beclagte dem Clăger vor Außgang des Monats, welche er erkießet, zu wiſſen machen ſolle) erſucht vnd beſchrieben werden, ſollen vff einen beſtimpten tag, Innerhalb drey wochen, gegen Oeringen, CŭnʒelsAw, oder in ein ande-

Forderſt die Erbainigungs verwanthe gŭetliche handlung verſuchen.

Außtrag vor der Grafſchaft Edellmannen, vndt vnpartheyiſchē rechtsgelehrten.

res der Graffeschafft gelegenes orth, wie man sich dessen Jedesmahlen freundl. miteinander zu vergleichen, zukommen, beeden theil Clagen vndt antwort hören, vnd deren sachen vffs förderlichst zu billicher erörterung mit allen trewen verhelffen, welche auch zu solchem endte, damit sie frey, vnd wie recht ist, vnpartheyisch handlen mögen, In zeit solcher handlung Ihrer lehens vnd anderer pflicht, darmit Sie der Grafschafft verwant seind, erlaßen werden.

Außtrag vor den befreundten.

Were aber einem oder dem andern theil dieser Außtrag vmb der sachen wichtigkeit oder beschwerlichkeit willen, nicht beliebig, solle die erörterung der sachen vor beederseits nechste befreundte gestellt werden, das abermahls nach bestimmung vnd zusendung der Claagstuckh Jeder theil zween seiner blutsverwanthen oder Anderer freundt, die Ihme darzu gefellig, benennen, alsdann dieselben mit einander zugleich Pitten vndt ersuchen sollen, sich allen theilen zu freundtschafft der sachen zu beladen, vndt zu vndernehmen, vnnd Inner drey Wochen gen Oeringen, Cüntzelsau, oder sonst an ein andern gelegenen orth der Grafeschafft zusammen kommen; da nun beede strittige theil entweder vor den erkießten Adelichen Mannen, Rechtsgelehrten oder befreundten, vff bestimten tag vndt mahlstatt vorkommen vndt erscheinen, sollen sie die sachen

chen vnnd Irrungen notthürfftig, doch in alleweeg bescheiden, vetterlich, freundl. vndt ohne alle hitz, vndt verbitterung handlen, vnd fürpringen, darauff von Ihnen den erkißten güetliche vnverbündliche handlung gewarten.

Würdte dann vff nechst gesetzte fäll vber möglichstes anwenden die güte entstehen, sollen die nidergesetzte Adeliche Mann vndt rechtsgelehrte Einen vnder Ihnen durch das Loß zum obmann erwehlen, vnd bestinmen, Aber vff den andern außtrag vor befreundten Jede Part noch einen wohlgewelten vnpartheyischen, vnd der gantzen Grafeschafft, auch beuorab beeden Partheyen zugleich wohlaffectionirten befreundten vorschlagen, vnd auß denselben beeden einen obmann durch das loß erkohren, welcher alsopalden ersucht werden soll, neben den andern niedergesetzten befreundten sich zum Obmann gebrauchen zu laßen, vor welchen erkießten willkhürlichen Richtern, die fürwesende stritt außgetragen, vnnd erortert werden sollen, wie diesen statuten vnßer hierüber verglichen Concept compromittirten kurtzen außtrags angehengt, zu erkennen gibt, deme gemees der Außtrag zu desto bessern nachrichtung allweegen schrifftlich verfast werden solle.

Wofern auch einer vnder den erwehlten Adelichen Mannen rechtsgelehrten oder befreund- Da der erkießten einer mit

Todt abgienge, oder sich der handlung enteußern würdte, soll ein anderer erbetten werden.

befreundten sich der sachen nicht annehmen, sondern enteußern wollte, oder auch in zeit der rechtfertigung todts abgienge, oder sonsten auß erheblichen Vhrsachen deß endts nicht erwarten könte, so soll an dessen oder derselben statt nach obigen Verfassung den nechsten ohne allen verzueg, vnnd zum längsten inn Monatsfrist anderwerts ersetzung beschehen, daß die sach in keinen weeg zur Verlängerung gerathen, die aufflauffende Vncosten in zeit wehrender handlung sollen von beeden Strittigen theilen dargelegt vndt getragen werden, nachmahls aber der verlustigte theil dem andern nach rechtlicher erkandnuß wiedererstattung zu thuen schuldig sein; Alß dan auch, da ein theil vff die erste oder ander nachfolgendte tagsatzung ohne willen der wieder Parthej vnd der geordneten richter nicht erscheinen, Also seumig erkant werden, so soll der Costen desselbigen tags Aller gantz allein vff Ihne verlauffen, vnd darzu deß im Recht auch entgellten, nach erkandnuß der erkießten Richter.

Waß nun solcher maßen in der guete hin vndt beygelegt, oder rechtlich betheydigt, durch bey- unnd endt vrthel außgesprochen vnd erkandt würdt, dabey solle es ohne Alle Appellation, Reduction, revision, sowohl vermeinter Querel nullitatis, oder was sonsten zum behelff einiger wiedertreibung,

bung, wiederſezlichkeit vndt verwaigerung erdacht, oder angezogen werden möchte, Endlich bleiben, vnnd demſelben geſtracks gelebet vnnd nachgangen werden.

Were aber die Jrrthumb alſo ſchwer vnd groß, daß dem Clagenden Theil auß Hochwüchtigen bedencklichen vhrſachen nicht beliebig, der beſtimpten Außträg einen zuſuchen, ſo mag der Clagende Theil dem beclagten drey Vnpartheyliche vnnd der Grafſchafft Hohenloe vber Fünff vndt zwanzig meil nicht entlegene Vniverſitet vnnd Juriſten Facultet ernennen auß welchen der Beklagt inner Monatsfriſt einen zu erwehlen ſchuldig, welche ſie hernacher ſamptlichen Inner Monats friſt zu erſuchen, daß ſie ſich entſtandenen Jrrung vnderziehen, vnnd beyden Partheyen einen kurzen ſchleunigen Proceſs formiren vnd verſchreiben wollen, deſſen Sie in außführ- und beweißung Jhrer ſachen vndt forderung gegen einander vor der benambſten Juriſten Facultet zugebrauchen, Jnn welchem Sie nicht allein die güetliche Vnderhandlung zu uerſuchen, ſondern in entſtehung derſelben, Jnn allen vnnd Jeden, in demſelben Proceſs vorfallenden Puncten ſubmiſſion vnd endlichen recht ſetzen, nach gelegenheit der ſachen zu interloquiren, Auch abſchiedt vnndt endt vrthl zu geben, vndt zu ſprechen ſollen bemächtigt: Vndt wann ſie die ſachen ein-

Außtrag der Vniverſiteten.

mahl vff oder angenommen, dieselben nach allerseits beschehener final Conclusion, Innerhalb Jahrsfristen endlich zu determiniren, vndentscheiden sollen schuldig sein.

Waß gestallt die provocation vonn solcher vhrtel zugelassen werden soll.

Vnndt wofern sich einer oder ander theil ob solche vrthl beschwerdte finden würdt, soll Jhme gleichwohl an daß Kayserl. Cammergericht, nachfolgender maßen zu provociren frey vndt vnbenommen sein, daß er innerhalb zehen tage, solche seine beruffung dem gegentheil anzukünden, solle schuldig sein; vnnd darauf die strittige sachen vnnd güeter ohne einige invocation oder Execution in dem standt allerseits sollen Pleiben vnnd gelassen werden, wie sie bey eröffnung deß vrthels geweßen.

Folgends soll der provocirende theil seine beschwehrungs schrifften, Innerhalb vier Monaten ehen bej der Juristen Facultet einbringen, von deren das vrthel erfolgt ist; darauff der gegensacher seine notthurfft in gleicher frist der vier Monaten, vnnd Alß dann der Provocirende Theil seine Conclusion schrifft in ebenmeßigem termin produciren, wie auch der andere in gleichförmiger Zeit der vier Monathen endtlich beschließen, vndt zu beeden Theilen in den Conclusion schrifften alle neuerungen verhüetet vnndt nicht zugelaßen werden; vnnd da auch ein oder andere Parthey, die angeregte

regte fristen nicht in acht nehmen, noch mit behöriger notthurfft einkommen, so soll demselben nach gestalt der sachen, noch ein termin von zween oder drey Monaten, durch die erwehlte Vniversitet zugelassen werden, wann aber derselbe abermahls ohne Handlung vorüber gelassen vnd verseumet, soll Ihme kein weitere Dilation erstattet, sondern die zu demselben versaumpten termin gehörige schrifft allerdingß verworffen, vnnd nicht mehr gelaßen werden, sondern der Wiederpart allsdann In Irem termin, darauff mit gehöriger Handlung zu verfahren zugelassen sein.

Vnnd wann die angeregte schrifften von beeden seiten einkommen, sollen dieselbe sampt den acten deß vorigen Proceſs von der Elegirten Facultet, (doch daß zu rotulirung der acten Jedern theil ein oder zwo Persohnen zuzuordnen, zuegelaßen vnndt verstattet werden solle) complirt, vnnd dem Kayserl. Cammergericht, innerhalb vier Monathen, nach beschehener Conclusion vberschickt, vnnd der Cammerrichter Innerhalb Monatsfrist von beeden theilen ersucht werden, daß Er solche acten fünfft vnverdächtigen Assessorn vbergeben wolle, welche dann vmb die gebühr so von dem verlustigten theil zu erstatten, darüber endlichen zu sprechen haben sollen, bey welchem Vhrtel es allerdings verbleiben, vnnd keiner

ner kein appellation, revision, restitution, supplication, noch einiches ander remedium provocatorium, weiters zugebrauchen haben solle; Zu welchem endte Wir vnß aller anderer Processen, Insonderheit aber deß privilegii primæ instantiæ, vnnd für die vngemittelten Reichs Ständt geordneter Außträg hiemit wissentlich begeben vndt verzeihen ꝛc.

Beschluß dieser Ainigung.

Vnnd diß alles und Jedes, waß hierinnen begriffen, steht, heist vnnd ist vnser wohlbedächtlicher will vnnd meynung. Derowegen vnnd auff daß nun solches von vnß, vnßern Erben vndt nachkommen, es seye Mann oder Frawenbild, vnßers geblüts stammens vnnd nahmens, Ehelich gebohren, der Gräfl. Hohenlois. Wittibin, Auch der Hohenloischen vormünder, füran steht, fest, vnndt vnzerbrochen gehalten werden:

Verbündnuß dieße Erbainigung steiff zu hallten.

So haben Wir Grafen von Hohenloe ꝛc. vnnd Herrn zu Langenburg ꝛc. Einhelliglich vnnd nochmahls zu dem allen hiemit wissentlich, Crafft vndt vermög dieß brieffs, in der aller zirlichst- vndt beständigsten form, maaß vnnd weiß, als dasselbe Immer beschehen solle, kann oder mag, Erblich vereinigt vnndt verbunden, auch dießem allem vndt Jedem zusammen für vns, vnßere Söhn vnndt Döchter, Erben, Erbnemmen,

men, vnnd nachkommen, alß vnßern selbst erwehlten willen, kůhrlichen recht, darzu wir dann vnßere, so wohl Jeztgemelter vnßer Söhn, Töchter, Erben, Erbnemmen vnnd Nachkommen Christl. gewissen hiermit verpflichten, wůrcklichen, steht, vöst, vnnd vnzerbrůchlich nicht anderst, alß wann Wir vndt vnßere Nachkommen solches alles einander sampt vnnd sonders durch wůrckl. donation vnnd vbergaab vnder den lebendigen, oder andere rechtmeßige vnndt vnwiederrufliche Contract schon tradirt vnnd eingeraumbt, oder auch durch bestendigen lezten Willen, verschafft vnnd zugeaignet hetten, Judicialiter darzue condemnirt worden, vnnd sententia in rem Judicatam darauff vorgangen were, zuegeleben vnnd nichts darwieder durch vns oder andere vorzunemmen, keines weegs gestatten, mit handtgebetner trewen; vnnd geschwornem Cörperlichen Aydt zugesagt vnnd angelobt. Versprechen, sagen zue, Schweeren vndt globen an, solches alles vnnd Jedes redlich vnnd auffrichtig, frey vndt guetwillig vor vnß vndt vnsere Jederzeit Linj vnnd nachkommen, Geborne Grafen vndt Fräwlein, auch Gräfinnen vndt Frawen von Hohenloe ꝛc. Wie die nach ordnung dießer Erbainigung darzu gehören, hiemit bej vnßerm Christlichen glauben, Gräflichen Ehren, trewen vnnd wahren worden, alß

wahr

wahr vnns, vnnd vnßern Nachkommen GOtt hellffe.

Daß ein Jeder Graf von Hohenloe 2c. nach erfüllung deß 18. Jahrs seines alters dieße erbainigung geloben u. schweren solle.

Vnnd damit deme künfftig Immerdar desto eyfferiger vndt steiffer nachgesezt werde, So wollen, vndt befehlen Wir, vnßern Erben, Erbnemmen vndt Nachkommen, Manlichen Stammens vnd Nahmens, welche an dießer Vnion oder pacto familiæ Intereßirt sein, vnnd deroselben, wie auch darinnen begriffener gueter fähig vnnd theilhaftig werden wollen, daß, alsopalden ein Jeder daß Achtzehendte Jahr seines allters erfüllet, gleicher gestalt durch ein Corporlichen Aydt gelobe, vnd schwere, solche erbainigung ebenfals durchauß vnuerruckt zu hallten vnnd zuvollenziehen, vndt alldieweilen einer solches nicht gethan hette offentlichen, vnnd darüber sein briefl. vhrkhundt vbergeben, so soll derselbig von seinem Vatter, noch von den Andern Grafen, die im Leben waren, darzu von keinem vnderthanen, weder im Schloß, Stätt, Märckt, Dörfer oder gebieth gelaßen werden, bey Ihren vnnd vnßern gethanen Ayden vnnd Pflichten, ohne alle gefehrde: Derselbe soll auch nicht fueg oder macht haben, darvor vnnd ehe er dieße verainigung ratificirt hatt, kein erbl. gerechtigkeit zu erfordern, weder mit oder ohne recht in keinen weeg.

So aber einer oder mehr vnder vnß, vnßern Erben vnndt Nachkommen, wieder dieße

dieße vnsere verainigung in einem oder mehr Puncten handlen, so sollen die andern darumben davon nicht entbunden sein, sondern den vbertretter darumb ersuchen, vndt erfordern, solche vbertrettung abzustellen, vnd zuerstatten, was dießer Vereinigung gemees ist, wie dann Wir, vnßere Erben, erbnemmen vnnd nachkommen zu steiffer handfestigung dießer ainigung in Ewigkeit dargestellt gegen einander verbunden sein, oder pleiben sollen. Da sich einer vnder vnß, vnßern Erben vndt nachkommen (alß doch nicht geschehen soll) dießer Erbainigung im geringsten, vmb einicherley vhrsachen willen, wie daß geschehen könte oder möchte, wiedersetzen würdte, daß die andern sammentlich zusammen tretten, keiner sich vmb keinerlej vhrsachen willen absondern oder neutral hallten, vnnd dieße Erbainigung defendiren vnnd handfesten, daß derselben kein abbruch geschehe möge. Da sich aber derselbe daran nicht kerte, Alßdann die Andern Intereßirte, vermög hiebeuor specificirter Außträge, Adeliche mannen vnnd rechtsgelehrten, oder befreundte nidersezen, darüber nach befindung erkennen laßen, daß der vbertretter zur gebühr angehallten, vnnd nach ermeßigung gestrafft werdte, so offt vnnd viehlmahls er wieder dieße Erbainigung handlen, vnnd sich dargegen vergreiffen würdte rato semper manente pacto,

nemblich

nemblich diesser ordnung vnnd Erbainigung allezeit, obschon daß wiederspiehl in einem oder mehr articuln zu einem oder mehr malen vorgienge einen wéeg alß den andern vnverfänglich vnnd vnabbrůchig.

Wolten aber auß Vns, vnsern Erben vnndt Nachkommen einer oder mehr sich gelůsten lassen, dieser Erbainigung nicht allein gar oder zum theil nicht nachzukommen vndt zugeleben, sondern dieselbe auch Ihres gäntzlichen, oder vornembsten Inhallts außtruckl. vnnd offentlich zu impugniren, zu bestreiten vnnd anzufechten, ob sie schon dieselben einmahl mit Ihrem Aydt becräfftigt hetten, auch darbei vber guethertziges verwarnen vnnd abmahnen, wie obstehet, beharreten, so soll derselbe zwar nochmahls darumben ersucht vnnd vff erste ersuchung vnnd forderung bej seinem gethanen Aydt in einem Monat den nechsten, ohne alle fernere Verlängerung, außzůeg, wiederredt, vnnd behelff, wie die erdacht werden möchten, vollnstreckhen vnnd erstatten, vnnd wo Er solches nicht thäte, so sollen die Andern Grafen von Hohenloe ꝛc. dennselben Vbertretter von allen der Graffschafft Hohenloe Geistl. vndt weltlichen Lehenschafften, Mannschafften, glaiten, bergwerckh, můntzen, auch den briefl. Vhrkhunden vnnd handfesten, so zu Oeringen liegen, vnndt sonst allem deme, das die Gemein-

schafft

schafft trifft, außtreiben, das alles vnnd Jedes bey Ihren handten behallten, vnnd Ihme daran kein recht oder theil gestatten, geben oder folgen lassen; Er vnd alle seine Erben sollen auch zu der andern Grafen von Hohenloe ꝛc. Erbschafft vnnd einicherley gerechtigkeit, obrigkeit oder herrlichkeit, so Ihnen daher Immermehr zufallen, oder zustehen möchten, keines weegs kommen noch gelassen werden, daran noch darzue kein rechtt, sonndern durch solchen Verbruch, daß alles verwürckt haben, darwieder Ihnen kein recht, noch sondere erlangung von Päbsten, Kayßern, Königen, oder gemeinen Concilien auch nicht hilfflichen, oder ersprießlichen, sondern deß vnnd alles behelffs verziehen sein sollen.

Es were dann daß derselbig oder seine Eheliche LeibErben, solche Ihre wiedersetzlichkeit erkennen, bej den Interessirten Agnaten abbitten, vnnd sich zu gehorsamer Vollziehung der Erbainigung von newem erpietig machen, vndt verpflichten würdten, so sollen sie gleichwohl zu Ihrem angebührenden theil, vnd vorhin zugestandenen rechten, wiederumb gelassen werden; Aber aller vndt Jeder Immittelst eingezogener nutzung verlustigt sein, vnnd noch darzu nach ermeßigung der Agnaten, vmb ansehnliche geltsummen ad pias causas zu verwenden, gestrafft werden.

Beschließlichen, wann etwan Wir, oder offtgenante unßere nachkommen, oder etliche auß Ihnen sich Jetzt oder künfftig dießer unßer Erbainigung unnd was dero anhengig, ein zeitlang gar oder zum theil nicht gebrauchen, sondern vielleicht durch still-schweigen, oder auch sonsten durch wieder-wertige, oder andere zuständt nicht exerciren oder uben können oder würdten, so soll doch auch unßer geschlecht daßelbig mit nichten Im ubrigen præjudiciren, noch durch einiche præscription oder verwey-lung, einichen mangel, hinderung oder schaden pringen, sondern deßen ungeachtet, dieße Erbainigung kräfftig verbleiben, auch unßere Erben undt Nachkommen Grafen von Hohenloe ꝛc. so dann zur zeit im leben sein werden, schuldig unnd verbunden sein, dießem Allem, so hierinn geschrieben stehet, würcklich nachzukommen, undt darwieder nichts gellten oder verfangen, quod statutum sive pactum familiæ, non observatum, in consideratione non habendum nec quemque obligare debeat, oder waß sonsten einigen weegs dargegen vorgewant werden könte oder möchte, mit diesem fernern außtruckl. anhang, wann viel-ged. Erbainigung in einem oder mehr Puncten, vermög einer provinz oder Landts statuten, oder herkommen, in denselben landten oder provincien, quo ad bona

vel

vel personas ibi existentes, difficultirt werden, (dessen wir doch nicht in hoffnung stehen,) daß nichts desto weniger die gantze Verainigung, quoad cætera omnia bona & personas alibi existentes, sonderlich in der Graffschafft Hohenloe ꝛc. alß dem reich ohne mittel vnderworffen, bej vollkommenen Cräfften verbleiben, vnnd dardurch daß ein oder zween oder mehr passus strittig gemacht werden möchten, die andern articul vnnd vielweniger das gantze hauptwerckh gar nicht in zweifel gesetzt, oder vor vncräfftig gehalten werden solle, sondern es solle vielmehr hierinnen die rechtsregul ewiglich statt haben: Quod utili per inutile non debeat præjudicari, & quod contractus in vno vitiatus, non debeat censeri vitiatus in toto: sed potius vitiato seposito vel mutato cætera quæ non sunt mutata perpetuo stare ac valere judicentur.

Wir verzeihen vnß auch für vnßere Söhn, Töchter, Erben, Erbnemmen vnnd Nachkommen aller vnnd Jeder wohlthaten, vnnd begnadigungen der recht, so wohl Jezo oder künfftigen ordnungen vnnd gebräuch, die vnß oder Ihnen wieder dieß vnßer pactum familiæ vnnd vnwiederrufliche Erbainigung zu statten kommen möchte, auch aller Päbstl. Kayser, vndt Königlichen Indult, dispensation, vnnd absolution, oder auch rela-

xation à Juramento, So durch vnnß, vnßere Söhne, Döchter, Erben, Erbnemmen vndt Nachkommen, oder auch durch andere vnnd frembde Persohnen, erlangt vnnd außgebracht werden, oder auch eigner bewegnuß ergehen möchten, vnd alles andern, wie daß menschen sinn vndt list erdenkhen könte, daß Alles wollen noch sollen Wir, noch vnßere Söhn, Töchter, Erben, Erbnemmen vnnd Nachkommen, dießem pacto oder Einigung, vnnd was deme zuwieder, nimmermehr vnß behelffen suchen oder gebrauchen.

Hierdurch ist also dieße vnsere Conventio reciproca Verwilligung vnd Erbainigung gäntzlich geschloßen, vnndt, GOtt lob, vollbracht, solle auch bestendig, vnuerkehrlich vnnd so lang vff dießer welt durch Göttliche gnad vnser Nahme vnnd Stamm der Grafen von Hohenloe ꝛc. vnnd Herrn zu Langenburg ꝛc. wehret, vnverbrůchlichen pleiben, vnnd wo diese erbainigung auß mangel oder gebrechen einicher solennitet oder herrlichkeit der gemeinen beschriebenen Geistl. vnnd Welltlichen rechten, Reichß-Constitutionen vnnd satzungen, oder einigen Jetz oder Künfftigen gebrauch, gewohnheit oder ordnung in einen oder mehr articuln oder auch deß gantzen werckhs, arth vnnd aigenschafft nicht sollte Cräfftig oder bestendig sein, so wollen Wir doch nichts

desto

desto weniger, daß solches alles vnnd Jedes Crafft vnnd macht habe. Jure fidei commissi, ad conservationem familiæ facti & omni meliori modo & forma, quæ de Jure valere debet aut potest.

Wir haben doch in dieser Verainigung vnnd verpflicht vnnß vorbehalten, daß wir vnnd alle Grafen von Hohenloe ꝛc. vnßer Erben vnnd Nachkommen, sammentlichen vnnd mit Rhat auß gueten vhrsachen, mit verwilligung eines Römis. Kayßers vnßers allergnädigsten Herrn ꝛc. dieße vnsere Verainigung mögen Aendern, mehren, beßern, nach gelegenheit der Zeit, getrewlichen vnd ohne alle gefehrdte; vnnd sollen auch die Spenn vnnd Jrrungen, welche sich vber den Jnhalt Verstandt, erclärung oder Verbeßerung dieser Erbainigung, zwischen vnß, vnßern Erben, derselben Vormunder vndt Nachkommen erregen möchten, nirgend anderswo, alß am Kayserl. Hoff, bei Ihro Majtt. Römis. Kayßern, vnnd Königen erortert vndt gesucht werden. Vmb welches alles vnnd Jedes ratification, confirmation vndt bestettigung, Wir die Contrahenten nihil præjudicando propriæ & naturali validitati contractus, allerhöchst gedachte Kays. Majtt. vnßern Allergnädigsten Herrn hiemit allervnderthänigst vndt hochfleißigst pitten, vnnd ersuchen thuen, dieße vnßere gegenwertige, vff Ihrer

rer Kayſ. Majtt allergnädigſte adprobation einhellig verglichene vndt beſchloßene ſtatuta ſatzung, vnnd ordtnung, mit allen vnnd Jeden hiebevor geſetzten Puncten, Articuln, Clauſuln, vnnd worten, alß ordentlicher Richter vnnd höchſtes Haupt der Chriſtenheit, auß Kayſerl. Macht vnnd Vollkommenheit mit removirung aller vnnd hindernuß vndt obſtaculn ex certa ſcientia zu approbiren, zu confirmiren, vnnd zu beſtettigen, darbej alle vnnd Jede defectus ratione perſonarum & rerum, die hierinnen zu finden weren, auch alle ſolennitates Juris vel facti, ſo hierzu Immer nothwendig vnnd nutzlich zu adimpliren ex plenitutine poteſtatis zu erſtatten vndt zu erſetzen, allergnädigſt geruhen, damit dieße Ainigung zu nutz und wohlfahrt vnßers Gräfl. Haußes ꝛc. ohne einichen abbruch in Ewig Zeit erhallten werden.

Daß wollen vmb Kayſerl. Majtt. Wir Alle nach vnßerm Vermögen mit leib vndt guet, zu verdienen Jederzeit aller vnderthänigſt gefliſſen ſeyn.

Zu Vhrkhundt vnnd wahrem gezeugnus, ſo haben Wir Graff Wolffgang, Graff Georg Friderich, Graff Crafft, vnnd Graff Philipß Ernſt, Vnſere Gräfl. Inſiegel, mit rechtem wiſſen, an dießes Libell laßen hencken, vnnd darzu vnß mit aigen handen

mit

mit vnßern Nahmen vnderschrieben. Geben vnnd geschehen zu Weickersheimb, Monntagß nach Johannis Baptistæ, welcher war der Sechß vnnd Zwanzigste Monatstag Junii, Nach Christi Vnsers erlößers vnnd seeligmachers gebuhrt, alß man zahlt Ein tausendt sechß hundert vnnd Neun Jahr.

Wolffgang, Graf von Hohenloe rc.
vnnd Herrr zu Langenburg rc.
Georg Friderich, Graff von Hohenloe,
vnnd Herr zu Langenburg rc.
Crafft, Grafe von Hohenloe, vnnd
Herr zu Langenburg rc.
Philipß Ernst, Graff von Hohenloe,
vnnd Herr zu Langenburg rc.

XVIII.
CONCEPT
Compromißlichen Außtrags.

Wir die Nachbenante Grafen von Hohenloe rc. vnnd Herrn zu Langenburg rc.

Nachdeme sich zwischen Vns hernach benanter sachen halber stritt und Irrungen zugetragen, daß nembl.

Vnnd aber in vffgerichter Erbainigung, deren datum stehet, den 26ten monatstag

Junii, nach Christi vnßers Erlösers vnnd seeligmachers gebuhrt, als man zahlt Ein tausend, Sechshundert vnnd Neun Jahr, so von der Röm. Kayserl. Majtt. allergnädigst confirmirt vndt bestettigt, vnder anderm versehen, daß zwischen vns fürfallendte schritt, Jederzeit freundt- vndt schleunig in der güete oder durch Compromittirten Außtrag vndt spruch erörtert werden sollen.

Bekennen demnach für Vns, alle vnsere Erben, Erbnemmen vnnd Nachkommen, daß wir vnsern Erbstatuten gemeeß, zu ablegung vnd erörterung vorberürter spenn, zu vnsern Compromiss richtern erkießt, erwehlet, erbetten vndt vorgenommen N. N. vnndt vns nachfolgenden Process willkührlich mit einander verglichen, thuen auch solches hiemit in Crafft dieses Außtrags, wie es von recht oder gewohnheit wegen aller best vnnd bestendigst Crafft vnnd würckung haben soll, kann oder mag.

Erstlich daß wir auf nechstbenanter erkießten schiedrichter, so man zu Latein Arbitros nennet, erfordern vnnd vorbescheiden, auff tag vndt mahlstatt, die sie vns nach Außweißung nechst angezogener vnserer Erbainigung benennen vndt ansetzen werden, In der Persohn, oder durch gnugsame vollmächtige Abordnung gebührend erscheinen, beederseits unser spenn, vnnd ein

Jeder

Jeder seiner notthurfft nach, doch in alle-weeg bescheidenlich, ohne alle hitz oder ver-bitterung handlen, vnnd fürbrinngen, dar-auff von Jhnen vorderst güetliche vnuer-bindliche handlung gewarten sollen vndt wollen. Würden aber angeregter strittig-keiten halben wir in der güete nicht mögen verglichen werden, so soll vff erwehlung ei-nes obmans wie Jn vorberürten Erbstatu-ten versehen, der Cläger den nechsten in Sechß wochen, sein articulirte Claag mit angehengter petition in duplo vbergeben, vnnd dem erkießten Obmann vberschicken, damit die eine Claagschrifft (wie auch in al-len folgendten sätzen) mit fleißiger Auffzeig-nung der præsentation, wann sie dem Obman zuekommen, ad acta protocollirt, vnnd die ander dem gegentheil zuegestellt werden möge, darauff der beclagte von tag an empfangener handlung seine Exceptio-nes, so er einiche rechtmeßig vorzupringen hat, mit angehengter litis contestation auch defensionaln, dergleichen ob er will sein Reconuention vnnd gegenclaag, doch alles auch articulirt, sampt rechten ant-worten, vff daß wieder Jhne angebrachte Claag Libell in duplo dem Obman einzu-schicken soll verbunden sein: Nach welchem der Cläger sein responsiones, Abermahls in Sechß wochen, vff deß gegentheils defen-sionales, vorzuebringen verpflichtet sein, mit

 dieser

dieser außtruckl. erclärung, daß die antwortten allerseits richtig vnthadenlich, den rechten vnd reichß Constitutionen gemeeß sollen erstattet werden, wofern auch bej vorgebrachten Exceptionen, litis Contestation, responsiones, oder auch andern neben Punkten einige disputation oder zweifel entstůndte, (wie doch, so uiel műglich, verhůetet werden solle) daß die erörterung vor dem beschluß In der hauptsachen von nöthen sein würdte, so soll solcher Außspruch, vnnd Interlocutoria bej dem erwehlten Obmann vnnd Richtern bestehen, vnnd wir schuldig sein, ohne einige waigerung es darbej verpleiben zu lassen, vndt daruff In der hauptsachen fortzugehen.

Wofern nun ein oder der ander theil sein Intent, mit lebendigen Kundtschafften, Anweißung deß Augenscheins, oder Anderer In rechten zuleßiger gestallt zu beweisen bedacht, sollen Wir nach Verfließung obbestimter drej Terminen abermahls in sechs wochen bej dem erwehlten Obermann, vnnd Richtern, solcheß schrifftlich anbringen, vnd da sie die zeugenverhör, einziehnng deß augenscheins, auch da von nöthen transsumirung der documenten aigner Persohn verrichten wollen, alsdann keinen adjunctum zu ordnen; Im fall sie aber Jemandten Andern, der darzu tauglich, geschickt, vnd allerdings vnpartheyisch solches beuehlen wollten,

ten, Alßdann behallten Wir vnß austruckl. bevor, daß ein Jeder, ob er will, demselben Commissario einen vnparteyischen adjunctum zuzusetzen mag.

Vnnd sollen die Erkießte Obman vnnd richter so wohl Alß wir beede Parten befördernug thuen, daß die Vollführung deß beweißes, inner drei monathen, da anderst der sachen wichtigkeit, vnnd ville der zeugen, so geraume zeit erfordert, gäntzlich Expedirt werdte, so gestallt wir dann diesen, vnnd alle andere termin also wollen gehallten haben, daß dieselben vmb keinerley Vrsachen vberschritten werden sollen, eß fielen dann solche vnuersehene Ehehafften für, derowegen die erkießte Obman vndt schiedrichter, Auch der Annder theil selbst auß gleicher bewegung vor billich ermessen könte, zimbliche vnnd der sachen gemeeße prorogation zuzulassen.

Nach vollführtem beweiß sollen utrimque einkommene attestationes von dem Obman vnd erkießten richtern, ehisten publicirt, Jedem theil abschrifft zugestellt, alßdan darauf Jeder theil Inner sechs wochen sein probation schrifft, so dan in gleicher gestalt Jedem theil seine Conclusion schrifft, auch Inner sechs wochen beede mahl zugleich vnnd in duplo einzuschicken, vnnd damit endlich zu beschliessen, schuldig sein,

eß

es were dann, daß wegen der sachen wich- tig- vndt weitleufftigkeit, zu einbringung sol- cher letztern schrifften von dem erkießten Ob- man vnnd schiedrichtern, eim theil, so wohl als dem andern längere dilation, oder aber vber die probation vnnd Conclusion- schrifft, Jedem theil noch ein oder zwo schrifften, nach erkandnuß zugelassen würd- te, deme soll gebührendt nachgesetzt. Je- doch solches von keinem theil zu gefehrlichen Vffzueg, vnd Verlängerung deß Procesʃs gesucht, begehrt, oder gebraucht werden, vnnd sollen vff endlichen beschluß die erküste wüllkührliche Obman vndt Richter schul- dig sein, (wo müglich) Inner drej oder sechs Monaten das Jenige rechtlich vnnd endlich zu erkennen, vndt außzusprechen, was sie entweder in so gesampt, oder durchs mehrer schließen, vnnd nach Ihrem Ver- standt vnnd gewissen vor rechtmeßig erken- nen vnnd befindten werden.

Waß nun nach gelegenheit dießes schleu- nigen Processes vnnd zu beförderung dessen ferner nothwendig, oder sonsten in acht zu hallten, auch durch erkießte schiedts oder Compromisʃs richter allßo erkand würdt, mit deme solle es nach Verfassung offtan- gezogener mit leiblichen Aydtspflichten be- stettigten, vnnd von Kayßl. Majtt. con- firmirten Erbainigung ohnwaigerlich gehal- ten, sonderlich aber in rem judicatam er- wachßene

wachßene Vhrtel ohne allen vffzueg vollnstreckt werden, vff den fall aber der verlustigte theil sich hieran såumig erweißen würde, oder rechtmeßiger Execution nicht statt geben wollte, so soll die hülff vndt Execution bej dem Kayserl. hoffe, oder Cammergericht zu suchen, vndt executorialen außzubringen, dem obsiegenden theil bevorstehen, Alles ohne gefehrdte.

Dessen zu wahrem Vhrkund haben wir vnß mit aigenen handen vnderschrieben, vnnd vnßer Gråfl. Secret Insiegel fürgetruckt.

Contenta der newen Erbainigung.

Anregung der Alten Erbainigung.
Vrsachen der Newen Erbainigung.
Warumb sie dießmahl mit Waldenburgis. Linj zuthuen nicht können vffgericht werden.
Protestatio wegen Waldenburgis. Linj vndt voriger Erbverträg.
Waldenburgis. Linj mag sich zu dieser Erbainigung begeben.
Dieße Erbainigung soll mit Consens Kayserl. Majtt. vffgericht werden, auch die verpflichtung vff die alte Erbainigung crefftig bleiben.
Anfang der newen Erbainigung.

Ist

Ist allein vff rechte eheliche gebohrne Grafen von Hohenloe, vnndt den Weltlichen zum besten gemeint.

Bekandnuß der Grafen von Hohenloe religion.

Kirchen vnnd pfarlehen mit tauglichen Personen zu ersetzen.

Kirchen vnnd Schuldienst in gleicher anzahl zu erhalten, zu mehren vnd nicht zu mundern.

Verbindung zu Fried vndt Ainigkeit, vnnd enthaltung aller thathandlungen.

Alles vbel vnd mißtrawen hindanzustellen;

Keiner deß andern güeter oder zustehende Persohnen An sich oder in verspruch zuziehen.

Keinem so mit vngnaden abkommen oder abgeschafft, vnderschleiff zu geben.

Die Gräfl. præeminenz vnd vndmittelbaren Reichß statum steiff zu erhalten.

In Jetzt gemelten sachen soll mit gesampter Grafen von Hohenloe Rhat gehandelt werden.

Keiner soll sein Land vnd Leut in höhern standes schutz geben.

Keinen Vertrag oder andere Handlung zu schmelerung der vnmittelbahren superioritet eingehen.

Waß darwieder gehandelt, soll nichtig sein.

In dem Titular-Buch gleichheit zu halten.

Der Graffschafft regalia hand zufesten.

Den

Den Wildbann mit gemeinem zuthuen zu erhallten.

Die Wildfuhr vmb Hermersberg ohne abgang vnd ohnzertrendt zu erhalten.

Der Eltist Graf soll die Aministration der Lehen verweßen.

Keinem Lehenmann die würckliche Aydtslaistung nachzulaßen.

Der Aeltist soll die Inspection haben vber die Lehen, so die Grafen von Hohenloe tragen.

Er soll auch die Reichßlehen vor sich vnd im Nahmen aller Agnaten Jedesmahlen empfahen, vndt der Grafen privilegia confirmiren laßen.

Die Chur vnnd Fürstl. Lehen, soll ein Jeder so die In besitz hat, vor sich vndt alle Agnaten empfahen.

In den Investituren und der Grafeschafft documenten keine enderung zulaßen oder führnehmtn.

Die Vncosten zu empfahung der Reichslehen insgemein darzulegen.

Der Chuer-vnnd Fürsten lehen halben Auffslauffenden Vncosten soll der possessor allein tragen.

Wie es wegen bedien- vnnd leistung der lehendienst zu halten.

Deßgleichen mit neu erworbenen Lehen.

Daß regale deß gleidts handzuhaben.

Herr-vnndt feldtgleidt soll in gemeinen Nahmen

men vnndt zuthuen Aller Grafen bestellet werden.

Wie es mit beglaitung Fürstl. Persohnen zu halten.

Deßgleichen maleficischer Persohnen vndt handelsleut.

Wie es mit gefundenen Bergwercken zu hallten.

Alle regierende Grafen sollen samptlichen müntzen.

Jus Collectandi subditos zu erhallten, vndt nach gelegenheit zu gebrauchen.

Insgemein waß zu der Grafen von Hohenloe reputation vnnd freyheit ersprießlich inn gesampter vffacht zu hallten.

Da ein Graff von Hohenloe bekrieget, sollen Ihme die andern hülff thuen, unnd offnung geben.

Keiner soll deß andern feindt hülff thuen, oder durchzueg gestatten.

Da kriegsgefahr zu besorgen, zu bedenckhen wie die Grafschafft insgesampt zu defendiren.

Inn Musterung der Graffeschafft vnderthanen gleichheit zu hallten.

Die Vestungen in wesendlichen baw vndt besserung zu erhallten.

Wie es mit der Graffeschafft güetern vnnd herrschafften zu hallten.

Was für güeter dieser Erbainigung incorporirt.

Die

Die Graff- und herrschafften in familia vnuerendert zu erhallten.

Von den Jetzigen vndt künfftigen Erbainigungs güetern nichts zu vereußern.

Die Erbainigungs güeter sollen perpetuo universali fidei commisso afficirt sein.

Die Successio soll allwegen vff die nechste sippschafft fallen vndt kommen.

Obigem zugegen soll Auch kein Erbsatzung geschehen.

Vntestirt soll niemandt anderst alß die nechst verwanthe Grafen von Hohenloe succediren.

Eß soll kein Agnat dem andern præferirt werden.

Waß dießer Successions ordtnung zuwieder soll gantz nichtig sein.

Wann ein Graf von Hohenloe sich seinem standt vngemeeß verhellt.

Zwischen den voll- vndt halbbürdigen würd in successionibus aller vnderschiedt vffgehaben.

Allso auch zwischen brüdern vndt bruders kindern.

Dießer successions ordnung soll durch kein adoption oder arrogation abbruch beschehen.

Der Grafen von Hohenloe Gemahlin sollen von der söhn Erbschafft gäntzlich außgeschloßen sein.

Kein Graf soll seiner Gemahlin die fahrnuß

in dießer Erbschafft begriffen, zuwenden.

Die Erbainigungs güeter mit keinen schulden zu beschwehren.

Waß gestallt die verwechßlung oder tausch in dießer Erbainigung begriffener güeter zuzulaßen.

So zu erkauffung liegender güeter gelt vffgenommen werden soll.

Oder vmb anderer vorfallender hoher notthurfft willen: oder auch von solchen güetern etwas gar zu begeben.

Die alienatio der Erbainigungs güeter soll in keinen höhern standt beschehen.

Wann zu baw oder besserung gellt vffzunehmen.

Wan vmb anderer geringen vrsachen willen gellt vffzunehmen, wie es damit zu hallten.

In Contractibus wegen bedingter Lößung sollen vmb notthürfftigen beweiß willen Notarii gebraucht werden.

Wann außerhalb obiger zulaßung gellt vffgenommen würdt, soll solches vngültig vnndt nichtig sein.

Die zu vnderpfandt versetzte güeter sollen ehist wieder gelößt werden.

Ingleichem vff wiederlößung begebene güter.

Wie es der verloßung halben zu hallten.

Sich vor andere In kein bürgschafft oder dergleichen Obligation vber 2000. einzulassen.

Von

Von den Aigenthumblichen güetern soll nichts zu Lehen gemacht werden.

Wie der verstorbenen Grafen hinderlassene oder in vormundschafft ersparte paarschafft Anzulegen.

Ordentliche Testamenta oder außtheylung der güeter zu machen, so weit es dießer Erbainigung gemeeß, ist hierdurch nicht verbotten.

Von denJenigen was von newen erobert, hat ein Jeder seinen willen vnd verordnung zuthuen.

Wie viel von erspartem einkommen hinzugeben oder zu verschaffen.

Dieße prohibitio alienationis soll vff new acquirirte güeter nicht verstanden werden.

Wan wegen new acquirirten güetern die Grafschafft beschwerdt würdt, sollen selbige vmb deßwillen der Erbainigung vnderworffen sein.

Die Gräfl. Fräwlein vnnd töchter sollen von aller Erbschafft außgeschlossen sein.

Wie die Gräfl. Fräwlein vor Ihrer Verheyratung zu underhalten.

Wie dießelbe Außzustewren.

Sollen mit der Außstewer von aller Erbschafft Abgewießen sein.

Auch weegen deß pflicht theils nichts zu suchen haben: vnndt Aidliche verzig thuen.

In deren Außstewrung soll der Ruckhfall

deß heyrathguets Allwegen bedingt werden.

Die Grafen von Hohenloe sollen auß den vätterlichen güetern underhalten werden.

Wann die Gräfl. Fräwlein bey den befreundten zu bleiben nicht lust, wo sie dero underhalt sollen haben.

Wann sich ein Fräwlein ungebührlich würdte verhalten.

Wann ein Graf von Hohenloe sich verheyrathen will, was dabey in acht zu nehmen.

Wie das einbringendte heyrathguet zu wiederlegen.

Was in diesem fall wegen frucht und wein anschlags zu observiren.

Die Verwaißung soll uff der Graffeschafft güeter nicht statt haben, es sey dann daß heyrathguet eingebracht, undt versichert.

Waß in verweißungen außzunehmen.

Die verweißung und widdumb soll uff kein vestung beschehen.

Kein Verweißungsgueth soll eingeraumbt werden, es sey dann die Erbainigungspflicht erstattet.

Wie es weegen der Unmündigen bevormundung zuhallten.

Welcher gestalt die Grafen von Hohenloe über Ihre söhn undt töchter vormunder verordnen mögen.

Wegen der vormunder Erbainigungßpflicht,

vnd

vnd darüber ertheilten Kayserl. Decrets.

Tenor Kayserl. Decrets wegen Hohenloischer vormundschafft.

Dem Kayserl. Decret soll mit der Erbainigungs pflicht würcklich nachgesetzt werden.

Wie der Grafen von Hohenloe Kinder vnderricht vnnd erzogen werden sollen.

Die vormunder sollen ordentliche rechnung vnnd erstattung thuen.

Zu beförderung der Justitien in der Grafschafft qualificirte Personen in der Regierung zu gebrauchen.

Die hoff- Ehe- vndt Niedergericht vnpartheyisch zu ersetzen.

Die verweißung mißthätiger Persohnen soll vff die gantze graffschafft gerichtet vndt verstanden werden.

Ein Jeder soll deß andern vnterthanen getrewlich schützen vnndt nicht beschädigen.

Da einer wieder deß andern vnderthanen zusprechen, solle Er solches mit ordentlichen rechten thuen.

Wegen begangenen frevels, so mit gellt zu büßen, sollen die vnderthanen einander gestellt werden.

Kein vnderthan soll dem andern das sein verbieten, oder für frembde gericht laden.

Den vnderthanen soll freyer zueg nach entrichtung schuldiger gebühr verstattet werden.

Die vnderthanen vnd diener sollen hinder denen herrn, da seine güeter liegen zurecht anhallten werden.

Der vornembsten diener pflicht einzuverleiben, wieder die Erbainigung nicht zu thuen.

Keinen Juden in der Graffschafft zu halten, dann mit der andern Grafen bewilligung.

Der Graffschafft häußer im Baw vnndt beßerung zu erhalten.

Da einer mit reichthumb geseegnet vndt keine kinder hat, soll derselbe die Graffschafft wohl bedenckhen.

Wann einer seinen hoffstatt außerhalb der Grafschafft hellt, sollen die andern in dessen theil, waß dieser Erbainigung gemeeß verfüegen.

Briefl. vhrkundten vndt handfesten sollen zu Oeringen in der stifftkirchen in gemeiner verwahrung liegen, vnnd Jeder herr einen schließel haben.

Wo einer eines vhrkundts nothwendig, soll der ander in acht tagen die verwahrung vffthuen, vndt solch vhrkund herauß thuen lassen.

Der Newensteinis. Linj besondere documenta zu Oeringen in den Newensteinis. gewelb zu verwahren.

Alle documenta mit fleiß registriren zu lassen, darvon auch ein Jeder abschrift haben soll.

Keiner

Keiner soll dem andern, oder dessen zugehörige leut, gueth oder verwanthe ohnerlangt rechtens bekümmern.

Wie die Grafen einander vmb Ihre zuspruch vndt forderung, vnd vor weme, mit recht vornehmen, oder sich vergleichen sollen.

Vorderst sollen die Erbainigungs verwanthe güetliche handlung versuchen.

Außtrag vor der Grafschafft Edelmannen vnd vnpartheyischen rechtsgelehrten.

Außtrag vor den befreundten.

Da der erkießten einer mit todt abgieng, oder sich der handlung enteußern würdte, solle Ein anderer Erbetten werden.

Außtrag vor Vniversiteten.

Wasgestalt die provocation von solcher vrtheil zugelassen werden solle.

Beschluß dieser Erbainigung.

Verbindnuß diese Erbainigung steiff zu hallten.

Daß ein Jeder Graff von Hohenloe nach erfüllung des 18ten Jahrs seines alters diese erbainigung geloben vndt schwehren soll.

Concept Compromißlichen Außtrags.

XIX.

Wilhelms Ludwigs, Herrns zu Limpurg/ Testament vom Jahr 1657.

In dem Nahmen/ der Heyligen Göttlichen Vntheilbarn Dreyfaltigkeit/ GOtt Vatter/ Sohns/ vndt Heyl. Geistes/ Amen.

Bekennen Wir Wilhelm Ludwig, Herr zue Limpurg, deß Heyl. Römischen Reichs Erbschenckh vndt Semper Frey 2c.

Demnach vnß der heylige liebe GOtt mit einem gefährlichen Leibes Zustandt, nach seinem allein weißen Rath vndt Willen heimgesucht vndt wir der Geneßung nicht versichert, zugleich ohne daß williglich vndt hertzlich betracht, daß alle Menschen sterblich, undt nichts gewißers alß der todt, nichts vngewißers aber alß die stundt, vndt Einbrechung deßelben, alß haben wir mit wohlbedachtem Mueth vndt reiffer überlegung der sachen zwar obgedachter Massen, schwachen Leibs aber auch doch gesunden Richtigen gueten verstandts damit zwischen den vnßerigen vndt vnsern Herrschafftlichen Erben alles dispután, widerwillen, vnfriedt vndt Vneinigkeit, so viel Immer müglich verhüettet vndt dagegen guete vertrewlichkeit,

keit, vnd beständiger Friedt vndt Einigkeit gepflantzet, auch zu vffnemmung vnsers vhralten Haußes vndt gemeiner Herrschafft Limpurg wohlfahrt nicht weniger zu derselben unterthanen Nutz vndt Frommen angerichtet werde, dieße vnßere ordnung, Satzung, Testament vndt willen in scriptis gemacht, Setzen, ordnen vndt machen denselben auch hiermit in Crafft dieß, in der aller besten beständigsten form der rechten, wie es immer am cräfftigsten vndt beständigsten geschehen soll, kann vndt mag folgender maßen.

1. Vndt Anfangs so bekennen wir vnß von gantzem Hertzen vndt gedancken zu der waren Evangelischen religion der reinen vngeenderten Augspurgischen Confession wie sie in ao. 630. zue Augspurg vbergeben worden, darinnen wir von Jugend an aufferzogen, wollen auch darbey leben vndt sterben, vndt hoffen gewiß, dardurch vndt den wahren glauben an Christum, vndt sein tewres heyliges Verdienst ewig Seelig zu werden, wollen benebens vnßere Herrschafftliche Erben vndt successores dahin verbunden haben, nicht allein für sich dabey beständig zu verharren, sondern auch kein andere, Sie haben nahmen wie Sie wolle, einführen zu lassen, Solte aber wieder die trewhertzige auch Ihres Hochwohlseeligen

Herrn vatters selbsten vermahnung vndt zuversicht, von vnßern Eingesetzten Erben, Einer oder der Ander dießes vberschritten, solle derselbe zur Regierung vnßerer Herrschafft keineswegs zugelassen werden, sondern derselben Crafft dieses vnßers letzten willens vnfähig, aller dings entsetzt vndt beraubt sein.

Zum Andern / haben Wir bereits allen vndt Jeden Menschen So vns Jemahls belaidigt, keinen außgenommen, verziehen vndt vergeben, thun es auch hierinn nochmahls vndt hoffen Christlich, gegen vnß ein solches auch beschehen solle.

Beneben ist vnßer will vndt Meinung, vnsern Leichnamb in die Pfarr-Kirchen allhier zue Geildorff vermittelst einem vnßerm Bestand gemeß Leich conduct oben im Chor bey ausetzen, worzue die Lehen leuth vndt andere benachbarte vom Adel die vnß tragen sollen auch die Geistliche herkomenermaßen beschrieben, vndt vnßerm Hochwohlseel. Herrn Vattern, vnß vndt Bruedern auch Hochwohlseel. miteinander Ein Epitaphium, von Steinwerck aufgericht, darbey vnß gleich Ihr ein sauberer Grabstein gemacht werden solle.

Drittens / wollen wir, daß armen Leuten in der Herrschafft Dreyßig gülden bey solcher Leich Conduct auß vndt Jährlich in

Wilhelm

in daß gestiffte Allmosen zu Geilndorff, Jährlich zwantzig gulten, quartal weiß auß-getheilt werden, vndt soll man mit beeden Schuldiener, Schulern sich verhalten, wie vorhin auch vblich gewesen.

Zum **Vierten**/ sollen alle Diener vndt Dienerin in die trauer gekleidt, den vor-nemblichen, Geist- vndt weltlichen allhier ein guet Schwartz tuch zu mantel, hoßen vndt wames, den vögten vnd dienern vffm Landt vnd bey Hoff aber ein geringer Astet-ter tuch zugleichen Stückhen außgenom-men, darbey strimpff vndt binden gegeben werden.

Fünfftens/ bestettigen wir nochmahls bestermaßen, die mit vnßer hertzlieben Ge-mahlin **Elisabetha Dorothea** Frau zue Limpurg, geborner Semper Freyin zue Limpurg 2c. vffgerichte Heuraths Pacten, vndt wollen, daß demselben auch deme ein vollstendiges genügen geleistet werde, was In vnßerer HochgeEhrten Frau Mutter Heuraths abredt versehen; vndt weiln der Fahrnuß halben Ihr Lbd. **zweytaußendt gülden** vnserer Gemahlin aber Eintau-sendt gülden guet zu machen sein, alß sol-len vnßere Erben Ihnen solche Summen bezahlen, hingegen wir Ihnen vnßere eige-ne gütter, Alß Mühlin, Höfeziegelwerckh vndt anders bey der Herrschafft vnd vnver-

schafft

Ludwig/ Herr zu Limpurg.

schafft gelassen. Solten aber sie vnßere Erben vnverhofft sich deßen weigern, Sollen beeden Ihren Lbd. Lbd. solche Aigenthumbliche gütter hiemit bestermassen eingeraumbt, vndt so lang versetzt sein vndt bleiben, biß Ihnen solcher gelter halber Satisfaction beschehen.

Zum Sechsten haben wir aus besondern Ursachen legirt, alß nemlich mehr Hochwohl ermelter vnßerer Frl. lieben Gemahlin vnßer hiesige Schweitzerey sampt einem Jahrgang Fuetter, damit sie solche mit Nutzen versilbern, vndt vnser nachfolgendt Erb dergleichen wieder von newem bestellen möge. Item vnßerer Hochgeehrten Frau Mutter Unßere Schweitzerey zue Buelinshalden, mit Ebenmeßiger Fuetzerung vndt beding, wie bey nechsten Puncto gemeldet. Ferner beden Ihr Lbd. Lbd. vnsere Achi guetschen Struedten samt denn Guetschen vndt Calest, auch den geschirren;

Mehr denselben zue gleichen theilen alle vnßere Ampts Forst vndt Camer restanden Vndt weilen vnßerer HochgeEhrten Fraw Muetter, wir zue Mittelroth etliche güetter eingeraumbt, fallen vff Ihr Lbd. ableiben solche wieder zue der Herrschafft, mit denen zue Michelbach aber haben Ihr Lbd. außer der Obrigkeit damit zu schalten vndt zue walten.

Fer-

Wilhelm

Ferner legiren wir vnßerer Gemahlin Lbd. beede Paßgänger, den Falchen vndt Fuchsen.

Vnd vnserer Hochgeehrten Fraw Schwiger Muetter von den höffen zwantzig Stückh Rindtviehe.

Sodann verschaffen wir vnser frl. lieben Tochter Elisabethä Dorotheä alle vndt Jede vbrige Fahrnuß waß über verschafftes (ausserhalb der gelt Posten, so vnsere Erben zu bezahlen haben) noch weiter an Viehe, Pferden, Schaaf vndt Schweinen, auch an frucht, Wein, Silbergeschirr, Cleinodien vndt Haußgeräth, vorhanden mit dem Anhang, wann die von vns erbettene vormundere es für guet befinden, Ihr darfür, zwar ausserhalb Silbergeschirrs, so derselben verbleiben solle, ein stückh gelts nach billichen dingen zu geben.

Vndt weiln der Henrig oberstfelderwein noch nicht bezahlt würd man sich in dem Vergleich darnach zu richten vndt Ihr die betreffung ohne vnkosten auffzurechnen haben.

So solle daß versetzte Silber auß seinen Sondern Vrsachen von vnßern Erben gelößt werden, worbey doch der Vnderschiedt zu beobachten, daß die noch vorhandene vndt hauptsächlich zur reputation des Haußes Geilndorff gewittmet stuekh darbey verbleiben sollen, waß aber weggeben nit ersetzt werden dörff.

Vndt

Vndt waß von der Hochwohlseelchen Groß FrawMutter vndt Frewlein Barbarä Elißabethä vnß über hauß vndt güetter, so wir vnßer Hochgeehrten FrawMutter vermachen angefallen, wollen wir vnßer obgesetzter Tochter Fahrnuß nit verstanden haben.

Weiters verschaffen wir Ihr vnßer lieben tochter, vnßer Schäfferey saimpt dem hoff Büelinshalden, mit güettern, mit zug- vndt Jungen zuch- auch Schmalvieh, Schiff vndt geschirr mit der bescheidenheit, daß solcher vf Ihr verheurathen oder auch, wann sie ledig absterben solte, wieder zur herrschafft fallen solte.

Mehr verschaffen wir vnßerer lieben tochter all vnßer groß vndt kleinen Wildtzeug, dargegen solle dem Ihrigem vnßer alter Jäger mit einem Jährlichen graden vnderhalt versorgt werden.

Weiter verschaffen wir vnßerer Hochgeehrten Fraw Mutter die behaußung vff dem Marckt sampt den eingehörigen vndt dern güettern so vns von den lentzen baurn Stuckhen Erblich gehören, auch den zweyen gärtten die Frewlein hochwohlseel. vnß gegönnet.

Mehr verschaffen wir vnsern frl. lieben Vettern, Herrn zue Limpurg als Herrn Sch. Franzen 2c. vnsern grossen Fuchsen.

Vettern vndt Schwagern, Sch. Heinrich Wilhelm

rich Caßimir die pferdt daß Trompeterlein vndt Budlitz.

Vettern Volraden vnd Georg Eberhardten ꝛc. Jedem einen Fahlen, von den Fahlen zu Grönningen.

Vnserm Vettern Sch. Philips Albrecht, vndt Willhelm Heinrich, vnser gebühr bey Erpach, wegen vnserer hochwohlseel. Fraw baaß Annå Dorotheå, Grevin zu Erbach.

Ferner legiren wir vnser frl. lieben gemahlin, Cammerdienerin an gelt zwantzig gulden.

Vnser Hochgeehrten Fraw Muetter Cammerdienerin zehen gulden, vnserer Kindes Frawen auch zehen gulden.

Vnserm hoffmeister Teßin vnsern kleinen besten Fuchsen sampt Sattel zeug vndt gewehr darauff gehörig.

Vnserm bereutern Roeckhenbach vnsern weißkopff, mit Sattel vndt zeug.

Vnserm Page Rechenberg den braunen Wallachen mit Sattel zeug vndt gewehr, sampt vnsern grawen Mantel, Fuchs beltzlederin golder, vndt graw hoßen, vndt darzu an gelt Fünfftzig gülden.

Vnserm Jungen Stichenbockh verschaffen wir vnserer frl. lieben gemahlin, denselben in Gottesforcht auffzuziehen.

So verordnen wir unserm Tauff Jödtlein Albrecht Ludwig teßin zu Dotengab drey Stuckh Vieh.

Dem

Dem Laggeien Engelhardt zehen gulden.

Ihr Fürstl. Gnd. zu Anspach 2c. Soll vnser Mohr überschickt vndt gebührendt abgeferttigt werden.

Vnserm Consulenten Dr. Klopfern verschaffen wir an gelt Fünffzig gulden.

Vnserm Medico, Dr. Osiandern, auch Fünffzig gulden.

Deren von Eltershoffen wittib, geborner von Awerbach wohlen vnsere gemahl vndt Fraw Muetter Etwaß von Ihrigen, so bey Ihnen verschafft geben.

Vnserm Pfarrern allhier, verschaffen wir an gelt viertzig gulden vndt ein Fueder wein.

Vnserm Diacono Ein Fueder alten, vndt ein Fueder Newen wein; vnserm Rath vndt Secretario, Caspar Steinen an gelt Sechzig gulden verordnen dabey mit nochmahliger verbündung vnserer Erben weiln Er Stein bey diesem hauß Limpurg so lange zeit trew vndt vnverdrossen gedienet, daß Ihme alles daß Jenige gehalten werden solle, daß wir vor vnserm Verreißen in Italia Ihme verschrieben, auch ohne daß durch vnsers Seel. lieben brueders todesfall, daß In einem Puncten vff sein wiederkunfft Neben verzeichnet vffgehaben.

Ferner verschaffen wir vnserm Rath vndt obvogten L. Beinen Sechzig gulden vnserm

Wilhelm

vnserm Haußvogt Johann Jacob Stieffel Fünff vndt zwantzig gulden.

Vnserm Cantzelisten Fehm verordnen wir zehen gulden.

Vnserm Jäger Gutscher vndt Jäger Jungen verschaffen wir jedem ein büchsen von vnsern bürstrohrn.

Vnserm thorwarth an gelt Sechs gulden.

Vndt soll dem heyligl. allhier gehalten werden, was dene beym Compromiss allhier verAnlaßt worden.

Dieweil aber die Einsatzung der Erben die grundtveste eines Jeden rechtmeßigl. Testaments ist, So Ernennen verordnen vndt Setzen wir vors Siebendte vf den fall da vns keine Mannliche Leibs Erben nachfolgen würdte.

Die Hochwolgeborne vnsere frl. liebe Vettern vff Schmiedelfeldten Philips Albrecht, vndt Wilhelm Heinrich Herrn zue Limpurg ꝛc. zue vnsern vngezweiffelten rechtmeßigl. Erben, all vnser haab vndt güetter, Ein, darein wir auch auß guetter affection daß Ampt Eschach geschlossen, wormit wir sonsten als mit einem von hießigl. propre Mitteln erkaufften guet wohl anderst disponiren hetten können, mit dem Anhang daß entweder vor-oder Erlangung Ihres Mannlichen alters zu verhüettung newer Mißhel-

Ludwig/ Herr zu Limpurg.

ligkeiten beeden Herrschafften doch ohnvertheilt, entweder von gemeltem Ampt Eschach, oder sonst verglichen werden möge.

Befehlen auch hierbey, daß allen vnsern dienern vndt Ehehalten biß aus aufflauffung Ihres Jahrs (vorbey zu wissen, daß vnßerm Hoffmeister die Elter höffl. bestallung versprochen) vndt die andere in Rechnungen vndt Registern auch auffsetzung der bestallung befinden, völlige besoldung bezahlt werden solle.

Vndt weilen daß die Rechnung, so nicht abgehört, oder geleistet die Confusion oder verweilung durch die Kriegs trangsallen vnd andere vnabwendige verhinderungen veranlasset, So ist vnser will, daß erstattete Richtigkeit des Calculj vndt anzeig der restanten, Sie wegen ermangleter vrkundten oder mit newen, vndt hiebevor in der Herrschafft vngewöhnlichen Rechnungs-Modells nit gefähret werden, Sondern gentzlich vnangehalten verbleiben sollen, recommendiren darbey vnserm Erben, vnsere Räth vndt diener insgesampt als welche das Landtrecht, gewohnheit, gebrauch vndt herkommens von Jugendt auff auffkündig, auch getrewlich gedienet dahero vermög langwühriger Erfahrung grossen Nutzen dann frembde vndt ausser Landts geborne Persohnen, zu vermittlen vndt schaffen

wuest, ohne daß auch die vnterthanen mehrers affection zue den landtgüettern, Jedesmahls getragen.

Da nun zum achten sich begeben solte, daß vnsere frl. liebe dochter zur zeit vnsers absterbens noch vnvollkommen von Jahren so ordnen vndt wollen wir, daß mit vndt neben der Hochwohlgebornen vnserer Hochgeehrten Fraw Muetter, sich auch vnser hertzlieben Gemahlin Lbd. Lbd. vnd mit Ihnen beeden, der auch Hochwohlgeborne frl. liebe Vetter vndt brueder, Friederich Crafft, Graff von Hohenloe, vndt Herr zue Langenburg ꝛc. vndt nach dero ableiben der gleich Hochwohlgeborne Ihr Lbd. Herr brueder, auch vnser frl. lieber Vetter Hißkias Graf von Hohenloe vndt Herr zue Langenburg ꝛc. sich der Vormundtschafft vnderziehen vndt beladen sollen, Inmassen Ihre Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. allerseits wir darumb ersucht vndt gebetten vndt sie zu Factorn vndt Curatorn in bester Formb verordnet haben wollen, Nicht zweifflendt, wie zu Ihnen Samentlich wir hierinnen guetes vertrawen tragen, daß sie auch vnser bitt vnserer tochter zu guettem nahender verwandnuß wegen nicht abgeschlagen werden.

Damit aber solche vormundschafft desto leichter falle, wollen wir zugleich den Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten vndt

Herrn, Herrn Marggraven zue Brandenburg in Preußen zue Stettin In Pommern, der Casſuben vndt werden, auch in Schleſien, zue Groß- vndt Jägerndorff Hertzogen, Burggraven zue Nürnberg, Fürſten zue Halberſtatt vndt Münden ꝛc. vnßern gl. Herrn vndt dann den Hochwohlgebornen, vnßern Frl. lieben Vettern, vndt HochgeEhrten Herrn Vattern, Joachim Ernſten, Graven zue Oettingen ꝛc. zue gegenwärtigen vnßers teſtaments Executorn ernennt, Ihr Frl. Gnl. vndt Ihr Lbd. aber auß ſonderbahrer Confidenz darumb vnderthl. vndt frl. hiermit erſucht vndt gebetten haben, In verleßiger Hoffnung gelebendt, beederſeits der übernemmung halben gewührig zu werden.

Vndt weiln vnß vnßers lieben Töchterleins Aufferziehung vnß vätterlich obgelegen, alß wollen wir vnßer frl. lieben vndt HochgeEhrten frl. Muetter, vndt vnßerer hertzlieben Gemahlin, ſolche beſtermaſſen anvertraudt, darbey Ihr vnßerer Tochter zue Jährlichem Deputât biß in vierzehenden Jahr alters Jedesmahls hundert gulden; nach ſolchem aber Jährlich zweyhundert gulden verordnet vnd beſtimpt, vndt ſie vff vnßer Ampt aberroth (welcher Vogdt auch darzu ſonderbahr verpflichtet, vndt dann ſelbiger deputâts liefferung zum geringſ-

Wilhelm

ringsten nicht gehindert werden solle) deßhalb verwiesen. Begebe sich nun, daß vnßer liebes Töchterlein vor vnßer hertzlieben Gemahlin, vndt zwar ihn Ihrem Wittibstandt vnverheurath todts vergienge, Solle derselben Ihr vnßerer dochter verlassenschafft an Mobilien gäntzlich zu, doch uff Ihr ableiben der halbe theil wieder zuruckh an die Herrschafftliche Erben fallen. Fallß aber nach verrueckter vnßerer Gemahlin wittib stuel, sie vnßer liebe Tochter todts verfahren solte, solle der halbe theil Ihrer verlaßenschafft fallen, darumben man auch vff vnßerer dochter lediglichen absterben Ihre verlassenschafft ordenlich anschlagen, auch gegen einander von beederseiten zu abstellung künfftig Stritts bescheinen solte.

Es ist auch vnßer letzter will vndt Meinung, daß vnßere Erben mehrgemelter vnßerer lieben dochter bey künfftiger Ihrer Verheurathung, alß ein legat zwey tausendt gülden reichen und geben sollen, vndt wann geschehen solte, welches zu dem lieben GOtt stehet, daß vnßerer Vetter Einer sie vnsere liebe dochter mit rath, vorwissen vndt willen beederseits Eltern vndt Curatorn, wann sie anderst lust vndt lieb zue derselben Einem haben solte, heurathen würde, haben; sie die Gebrüdere sich dieser zwey tausend gülden miteinander zue ver-

gleichen, daß Sie künfftig vnßerer dochter aigenthumb zwar sein vndt verbleiben, doch nach Ihrem Todt, wann sie keine kinder hinderließe, wieder an die Herrschafft fallen: der Gleich Meinung es auch haben solle, wann Sie vnßer Tochter sich anderwerths verheurath, vndt keine Kinder hinderlassen solte;

Darmit auch zum Neundten Hochwohl Ermelt vnßer frl. lieber vetter vndt brueder Friederich Crafft, Grav von Hohenloe ꝛc. der tragenden Vormundtschafft halben, Ettlicher massen Ergötzlichkeit empfahe; So verordnen und wollen wir daß Ihr Lbd. 50. rthlr. In einem pocal verehrt, vndt gleich andern gelt legaten von vnßern Erben bezahlt werden solle.

Was nun also oben allenthalben von Articuln zu Articuln in diesem Testament versehen, vndt ordentlich beschrieben, daß alles ist vnßer Endlicher will, Meinung vndt verordnung, wie oblaut, wollen auch daß solchem in allem seinen Puncten, Begrieff, Inhalt, von offtwohlermelten, vnßern Erben würcklich vndt vollständig nachgesetzt vndt gelebt auch darwieder in einigl. Weeg nicht gehandelt werden solle.

Da auch zu allem vberfluß dieß vnßer Testament vndt letzter will aus mangel vndt gebrechen einiger Zierlichkeit nit solte alß ein

Wilhelm

ein herrlich testament beständig sein oder gehalten worden, So wollen wir doch daß solcher unßer letzter will Crafft undt macht habe Eines rechtmeßigen Codicills, übergab von todtes wegen oder sonst eines andern gemeinen letzten willens verordnung.

Wir behalten unß auch hiemit außtrucklich bevor wie unß ohne daß von rechtswegen zugelassen Ist, solch unßer Testament undt letzten willen zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder gar zuwieder ruffen undt abzuthun, wie es unß geliebet, oder gefällig sein würdt, getraulich undt ohne gefehrde.

Zue Bestattung aber dießes unßers Testamenis undt letzten willens haben wir solches mit aigner handen von blat zu blat underschrieben, undt mit unßerm auffgetruckter Herrlichen Insiege, verwarth, auch die außwendig stehendte Sieben gezeugen, darzue sonderlich erfordert undt erbetten, daß Sie neben Ihrem aigenen handen unterschrifften auch zue unßerm Ihre Pittschafften, solcher zue bezeugen beygetruckt haben, Inmassen solches unßer Testament mit einem schwartzen seydinen Schnürlein beschlossen, durchstochen undt verwart worden. Sogeschehen In unßerm Residenz Schloß Geildorff, den 16ten Monats tag 8bris, Im Jahr, alß

 man

Ludwig/ Herr zu Limpurg.

man zehlt nach Christi unsers Seeligmachers gebuhrt, Aintausendt Sechshundert Fünffzig undt Sieben.

(L. S.) Vndt daß obgeschrieben testament unßer endlicher letzter will undt Meinung so wir nach unßerm tödtlichen ableiben steiff, vest undt unverbrüchlich gehalten haben wollen, bezeugen wir alß testirer abermahls mit unserer aignen handt underschrifft, auch im undt außer vorgetruckten herrlichen Insiegel.

Wir Wilhelm Ludwig, Herr zue Limpurg bekennen unß zu allem wie vor undt obstehet Gegenwerttig vidimas ist mit seinem wahren unzweiffenlichen allenthalben gehörigen orthen subscribirten undt subsigillirten, auch bonâ fide recognoscirten original conferirt, auscultirt, undt alles seines Inhalts, von wortt zu wortten übereinstimmig sonderlich bemeldt original vorher, wie noch durchauß ohnversehrt undt unargwöhnig befunden worden, dessen zu glaubwürdigem gezeugnuß hab Ich ents bezeichneter Notarius mich aigenhändig underschrieben, undt mein Notariatz Insiegel hieunden vorgedruckt. Sogeschehen zu Geilndorff den 11. Decemb. an. 1657. ꝛc.

Jonas Widmanus, Cæs. & Imperialis
Notar. publ. legalis, & Civis Halæ
suævorum in fidem reqsitus subspp.

Historischer Bericht
von denen
Chur-Sächsischen Land- und Ausschuß-Tägen
Von Anno 1185. biß 1728.
woraus zu ersehen
Wo solche gehalten, was dabey, besonders in unterschiedenen Religions-Sachen, vorgegangen und, wie die Steuren und andere Abgaben von Jahr zu Jahren erhöhet worden.

Alldieweilen aus der Historie zur Gnüge erhellet, daß Teutschland niemahls, auch nicht zu Caroli M. Zeiten einen absoluten Monarchen über sich gehabt, sondern ein aus der Monarchie, Aristocratie und Democratie vermischtes Regiment gewesen, so ist desto weniger zu zweifeln, daß, weil das gröste Stück der Freyheit darinn beruhet, daß die wichtigsten Sachen zu Kriegs- und Fridens-Zeiten, nicht ohne derer Stände Rath nnd Zuthun, können beschlossen werden, die Comitia und Zusammenkünffte derer Stände ab incunabulis Reipubl. Germ. herzuleiten seyn. Allermaßen gleich Anfangs unter Carolo M. als welcher Kayser wohl wußte die Teut-

sche Reichs-Stände also zu tractiren, wie es derer Teutschen Völcker Hoheit und Freyheit erfordert, so wohl die Comitia universalia als particularia und auch die Placita Ducum & Comitum, ehe noch die Reichs-Stände das Jus Territorii bekommen in Schwang gegangen, ja es giebt der jetzige Hällische berühmte Professor D. Johann Peter Ludwig in seiner Erläuterung über die güldene Bulle Tom. I. p. 48. sq. und pag. 182. gar vor, daß vor Alters und zu Kayser Conradi III. Zeiten die Landsaßen (denn so hießen die Land-Adelichen) samt ihren Herzogen auf denen Reichs-Tägen das Jus Voti & Sessionis gehabt, so lange biß die Siben große Hertzogthümer zerrißen worden, wobey er auch pag. 752 seqq. aus den Exempeln von Böheim, Bayern, Schwaben, Holstein, Schauenburg, Braunschweig, Lüneburg, Sachsen-Lauenburg und Friesland beweiset, daß vor der Aurea Bulla die große Hertzogthümer des Reichs, währenden Interregno, denen Land-Ständen heimgefallen, und diese die erledigte Stelle mit einem Landes-Herrn wieder besetzet, der Kayser aber nur selbigen bestättiget hat, welches Recht Ihnen endlich nach und nach entzogen und auf den Kayser und das Reich gebracht worden. So können auch zum Beweis des Alterthums derer Land-Täge dienen, die Capitulation

Kayser

Kayser Caroli M. beym Schiltero, allwo unter andern Lib. II. Tit. 3. §. 1. p. 351. diese Worte zu lesen:

Volumus ut Comes potestatem habeat in placito suo facere, quæ debet, nemine contradicente, & si aliter fecerit quam iuste, ad quem factum illud pertinet, veniat in præsentiam nostram & nos illi de eodem Comite faciamus justitiam;

Ingleichen sind die Worte in K. Rudolphi I. Constitution de An. 1287. welche An. 1291. confirmirt, beym Lehmanno in Chronic. Spirens. L. V. c. 108. p. m. 631. merckwürdig, nehmlich.

Was auch die Fürsten in ihrem Lande mit dem Landherrn-Rathe setzend und machend, die diesem Land-Friden zu Besserung und zu Vestung, das mögen sie wohl thun, und damit brechen sie des Land-Fridens nicht,

aus welchen angeführten Zeugnißen denn die Existenz derer auch vor alten Zeiten in Schwang seyenden Land-Tägen (denn das bedeuteten damahls die Placita) genugsam erhellet, und diese Placita oder Land-Täge wurden in generalia, die die Fürsten entweder selbst oder seine Missi und Abgeordnete hielten, und specialia, welche ein jeder Comes in seinem Pago zu exerciren pflegte, eingetheilet, davon angezogener SCHILTER

L. IV.

L. IV. Tit. 13. §. 11. p. 411. zu ersehen bey dieser Regierung und Landes-Verfassung ist es denn auch nochmahls, als die Duces und Comites die Landes-Fürstliche Hoheit und superioritatem territorialem erlanget, verblieben, wie beym HORN in in seinem Jure publico pag. 706. zu lesen.

Von denen Sachsen aber ist dieses wegen ihrer Regierungs-Form am meisten zu præsumiren, sintemahlen die Nation Anfangs von 12. oder, nach BEDÆ Zeugniß, von vilen Satrapis regiret worden, welche Satrapæ gar füglich mit unsern Landshauptmännern können verglichen werden, also daß diese Regirungs-Form eine Republica Nobilium und Status popularis wo die Adolingi den meisten Respect hatten, und fast souverain regireten. Doch kamen auch die Ingenui, Burger von Extraction, in Consideration.

Wenn Krieg entstunde, erwehlten sie einen Herzog und so bald sich dieser Krieg endete, wurde aus dem Herzog wieder ein Edelmann, und daher kommt es auch, daß der Sächsische Adel so grosse Privilegia hat, und sich dabey bishero mainteniret; Es hat auch diese Nation ihre Freyheit, sonderlich wider Kayser Carolum M. tapfer und eyfrig defendirt, dahero auch dieser Kayser, ohngeachtet er einen langwührigen und schweren Krieg mit ihnen geführet, sie dennoch

dennoch nicht mit Gewalt bezwingen können, biß sie sich selbst submittiret und nach Cocceji Beweiß in Jur. publ. Prud. p. 14. bey ihrer vorigen Freyheit gelassen worden; Allermassen, ob ihnen schon dieser Kayser universalia Comitia zu halten, untersaget, hat er ihnen doch dieses zugestanden, ut unusquisque Comes in hoc ministerio placita & Justitias faciat, wie die Worte in Capitulatione de Partibus Saxoniæ bey mehr angeführtem Schiltero in Jur. publ. L. IV. c. 3. §. 1. p. 351. sq. lauten.

Als folgender König Henricus Auceps die Wenden völlig bezwungen, hat er die feindliche Wendische Land-Güter unter seine Sächsische Ritterschafft mit diesem Bedinge ausgetheilet, daß sie allezeit fertig und parat seyn sollen, bey einbrechender Kriegs-Noth zu Pferde zu dienen, durch welche Gelegenheit denn sich die Sachsen in diese Ober-Sächsische Lande begeben und das Marggrafthum Meissen, nebst verschiedenen Graf- und Herrschafften von denen Kayserlichen Herkommen, folglich dazu die jezige Meißnische Ritterschafft unter jeßt-erwehntem König Henrico Aucupe ihren Ursprung, nach des gewesenen Canzlers Peiferi Bericht in Origin. Lipsiens. p. 98. genommen; dahero kein Zweifel, daß sie auch ihre alte, ingleichen des ganzen Teutsch-

landes

landes Regierungs-Form allhier eingefüh-ret, und bey wichtigen Sachen sich mit ih-ren Vasallen werden besprochen haben, sin-temahl die Land-Tage in alten Zeiten nicht so wohl in Geld-Bewilligungen, als viel-mehr, nach Weckii Chron. Dresd. fol. 434. Bericht, in nöthigen Berathschlagun-gen bestanden, wobey aber nicht zu läugnen, daß derer Land-Stände Anfang vornehm-lich auch daher mit rühre, daß die Teutsche Fürsten, wie sie angefangen, ihre anver-traute Lande propria potestate erblich zu beherrschen, sie dem Adel und Städten dise Freyheit gelassen, damit sie sich desto ehen-der dero Herrschafft untergeben möchten, welches denn die Successores nochmals durch gewisse Verträge, mehr und mehr be-festiget, wie davon Arumæus Diss. 3. zu sehen. Es haben aber nach eben dieses Weckii Meldung die Landesfürsten ihre Städte nicht etwan nach denen Fürstli-chen Höfen, sondern nach der Situation derer Lande convociret, damit es mit eines jeden wenigsten Ungelegenheit ge-schehen und man sich aufs eiligste berath-schlagen könne.

Maßen auch von 100. Jahren her be-kannt, daß die Churfürsten zu Sachsen ger-ne die Stadt Torgau, als welche im Mit-tel des Landes gelegen, zu dergleichen Zu-sammenkünfften gebraucht haben. Wie

denn

denn auch die Stände selbst ihrer Freyheit nachtheilig zu seyn erachtet, ihre Versammlungen und Comitia in denen Fürstlichen Residentzen, oder in einer Vestung zu halten, biß endlich über Ein Seculum her sie sich auch hiezu bequemet.

Es sind aber nach mehr angeführten Wenckens fol. 435. und eines Anonymi Bericht in folgenden Orten dergleichen zusammenkünffte derer Stände gehalten worden, nehmlich zu

I. Calomon oder Culmenitz

bey dem hohen Berge, den man durchs gantze Land sehen kan, ohnweit Oschatz, unter freyem Himmel, sind folgende 9. gehalten worden, als

den 1sten anno 1185. den 2. Augusti,
den 2ten anno 1198. - - - - -
den 3ten anno 1200. - - - - -
den 4ten anno 1205. - - - Junii,
den 5ten anno 1208. - - - - -
den 6ten anno 1209. - - - - -
den 7ten anno 1233. - - - - -
den 8ten anno 1254. - im Januario,
den 9ten anno 1259. - - - - -

II. Schköhlen / 2. Meilen von Leipzig.
Nur einer im Monath Januar.

III.

III. **Dölitzsch**/ zwey, nehmlich

der 1ste anno 1207. - - - - -

der 2te anno 1222. - - - - -

IV. **Lommazsch**/ nur Einer An. 1221.

V. **Döbeln**/ auch nur Einer, An. 1502.

VI. **Langensalza**/ auch nur Einer An. 1507.

VII. **Im Oster-Lande** in der Meißnischen Pflege,

wiederum nur Einer Anno 1208. den 28 Octobris.

VIII. Dresden.

Allhier sind von 1278. biß 1728. in die 61. Land- und Ausschuß-Convent-Tage und Versammlungen gehalten worden, als:

1. Anno 1278. im Augusto,
2. — 1488.
3. — 1527. Montags nach Valentin,
4. — 1530. zu Anfang des Jahres,
5. — 1537. Mittwochs nach Maria,
6. — 1539. am Geburths-Tage Mariä,
7. — 1541. Mittwochs nach Petri Ketten-Feyer.
8. — 1542.
9. — 1543. den 17. Januarii,
10. — 1552. Ausschuß-Tag.

11. Anno 1554. auf Ostern den 28. Martii,
12. —— 1610. den 3. Dec. Deputations-Tag.
13. —— 1631.
14. —— 1634. den 20. Dec.
15. —— 1640.
16. —— 1641.
17. —— 1646.
18. —— 1653. den 29. Januarii,
19. —— 1655. den 23. April.
20. —— 1657. den 8. Febr.
21. —— 1658. den 23. Martii,
22. —— 1660. den 11. Dec.
23. —— 1661. den 8. Dec.
24. —— 1663. den 5. Julii,
25. —— 1664. den 8. Martii,
26. —— 1664. den 6. Sept.
27. —— 1666. den 5. Martii,
28. —— 1667. den 25. Jan.
29. —— 1668. den 2. Februar.
30. —— 1670. den 30. Januar.
31. —— 1673. den 26. Februar.
32. —— 1675. den 11. April.
33. —— 1676. den 25. Januar.
34. —— 1676. den 28. Octobr.
35. —— 1677. den 1. Nov.
36. —— 1679. den 26. Februar.
37. —— 1680.
38. —— 1681. den 2. Nov.
39. —— 1682. den 12. Febr.
40. —— 1682. den 2. Nov.

41. Anno 1683.
42. —— 1684.
43. —— 1685.
44. —— 1687. den 26. Octobr.
45. —— 1688.
46. —— 1689.
47. —— 1690.
48. —— 1692. den 14. Februar.
49. —— 1694. den 18 Nov.
50. —— 1696. den 15. Martii.
51. —— 1699. den 8. Nov.
52. —— 1700. den 28. Nov.
53. —— 1701. den 31. Julii.
54. —— 1704. den 10. Febr.
55. —— 1708. den 20. Jan.
56. —— 1711. den 6. Febr.
57. —— 1712. den 13. Febr.
58. —— 1713. den 18. d.
59. —— 1715. den 19. Jan.
60. —— 1716. den 1. Febr.
61. —— 1718. den 22. d.
62. —— 1722. den 8. Febr.
63. —— 1725. den 18. Nov.
64. —— 1728.

IX. Leipzig.

Allwo 25. Landes-Versammlungen gehalten worden, als:

1. Anno 1265. hielte Marggraf Henricus illustris zu Leipzig einen Land-Tag und theilte die Lande unter seine Söhne.

Söhne. *Vid.* VOGELS *Annot. Lipsiens. p.* 29.

2. Anno 1288. und
3. —— 1290. *Vid.* VOGEL *l. c. fol.* 33.
4. —— 1310.
5. —— 1428.
6. —— 1458. allwo auf jede Person jung und alt 2. Gr. Kopf-Steuer geleget worden. *Vid.* VOGEL *l. c. fol.* 57.
7. —— 1469.
8. —— 1495.
9. —— 1499. zu Ausgang des Nov.
10. —— 1509. Dienstags nach Exaudi,
11. —— 1514. *Vid.* VOGEL *l. c. fol.* 74.
12. —— 1516.
13. —— 1519. wegen der eingeschobenen Müntze. *Vid.* VOGEL *l. c. fol.* 93.
14. —— 1523. Dienstags nach Viti,
15. —— 1534. Sonntags voc. jucund.
16. —— 1537. im May. Mittwochs nach Phil. Jac. an welchem Land-Tage Hertzog George seinen Sohn Friederich zum zum Regenten einsetzte.
17. —— 1539. am Tage Martii.
18. —— 1540. Ausschuß-Tag am Tage Vincul. Petri.
19. —— 1541.

20. Anno 1547. den 13. Jul. biß 23 Dec.
21. —— 1548. den 22. Dec. Land-Tag.
22. —— 1551. den 9 April. Land-Tag.
23. —— 1553. den 1. Junii,
24. —— 1557.
25. —— 1610. den 4. Junii, Deputations-Tag, so nur etliche Tage gewähret. *Vid.* VOGEL *fol.* 344.

X. Meißen,

alllda sind 7. Zusammenkünffte gehalten worden, nehmlich:

1. Anno 1376.
2. —— 1385.
3. —— 1466.
4. —— 1537. kurtz nach Philippi Jac.
5. —— 1537. Dienstags n. Dorothea.
6. —— 1548. den 2. Julii.
7. —— 1680. ein Deputations-Tag.

XI. Altenburg/

woselbst folgende Versammlungen gehalten worden:

1. Anno 1411.
Churfürst Friederich und sein Bruder Johannes haben in Altenburg folgende Land-Tage gehalten:
2. Anno 1395. wegen der Erb-Mannschafft

schafft in Thüringen und Ober-Ländischen Landes-Gebrechen.

3. Anno 1414. Montag nach Ascens. Mariæ, wegen eines Zehenden vom Geträncke, auch Heßischen und Erfurthischen Sachen.

4. Anno 1423. wegen einer Vermögen Steuer. vid. RUDOLPHI *Goth. Diplomat.* *f.* 100.

XII. Gotha/

Allhier ist nur einer Anno 1428. gehalten worden.

XIII. Naumburg/

Allda sind zwey, als der
1ste Anno 1498. —— —— der
2te Anno 1533. gehalten worden.

XIV. Oschatz,

Hier wurde Anno 1466. eine Steuer verwilliget, dazu Leipzig 3000. fl. contribuiret.

Anno 1537. Dienstag nach Dorothea ließ Herzog George etliche von der Landschafft aus Thüringen und Meissen gegen Oschatz, und Donnerstags darauf gen Meissen beschreiben. VOGEL *Annot. Lips.* *f.* 127.

XV. Grimma/

daselbst sind auch nur zwey,

der 1ste Anno 1451. und
der 2te —— 1458. gewesen.

XVI. Zeitz,

Allhier ist nur Einer An. 1525. gehalten worden.

XVII. Chemnitz/

allwo zwey, als

der erste An. 1539. Mittwochs nach Martini
der 2te ; 1546. Dienstags nach Juliani, Mens. Jul. wegen des Schmalkaldischen Kriegs gehalten worden.

XVIII. Freyberg,

daselbst ist nur Einer Anno 1546. den 7 Octob. gewesen.

XIX. Torgau,

In dieser Stadt sind in allem 20. Zusammenkünffte gewesen, als:

1. Anno 1531. der 4te Crays-Ausschuß-Tag von Churfürst Johann Friederich und seinem Bruder, allwo von Religions-Sachen, König Ferdinands Wahl und der Türcken Einfall gehandelt worden, v. RUDOLPHI *Goth. Diplom. p.* 102.

2. Anno 1550. den 28 Martii,

3. —— 1552. den 1. ej.

4.

4. — 1555. — 4 April.
5. — 1557. — 29 Martii.
6. — 1561. — 5 Junii.
7. — 1565. — 24 Sept.
8. — 1570. — 27 ejusd.
9. — 1576. — 7 Sept.
10. — 1582. — 26 Aug.
11. — 1587. — 19 ejusd.
12. — 1588. — 30 Sept.
13. — 1592. — 21 Febr.
14. — 1593. — Menſ. Jun.
15. — 1595. — 9 Febr. bey welchem die Landtags-Ordnung abgefaßt, und pro lege publica erkläret worden.
16. — 1601. — 8 Martii,
17. — 1608. — 9 Jan.
18. — 1609. — 3 Sept.
19. — 1612. — 8 Martii,
20. — 1622. — 17 Februarii,

XX. Zwickau/

Es hat zwar Churfürſt Johannes Anfangs Anno 1405. nach Zwickau, und nachgehends nach Torgau einen Land-Tag ausgeſchrieben, weil aber des Churfürſten Tod dazwiſchen kommen, wurde derſelbe biß auf den Tag Urſulæ h. a. nach Weimar prorogirt, auf demſelben iſt ſonderlich in Deliberation kommen die Türcken-Hülfe und in ſpecie die Verwahrung Grimmenſteins,

 man

man hat aber nicht können zu Stande kommen.

XXI. Jena/

Montag nach Erhardi • • hat Churfürst Johann Friderich die Stände vor sich und in Vormundschafft seines jüngern Bruders verschrieben, dabey sonderlich zu mercken, daß er selbst persöhnlich den Vortrag und Abschied gethan. vid. RUDOLPHI Goth. Diplom. f. 100. allda ist über die Land-auch eine Türcken-Steuer bewilliget worden.

In allem sind von An. 1185. biß 1728. 149 Land-und Ausschuß-Convent- und Deputations-Tage gehalten worden, wobey auch zu gedencken, daß vor Alters und ehe noch die Incorporation derer Provinzien geschehen, jede Provinz ihre besondere Land-Täge gehalten, wie davon der Anno 1208 zu Schköhlen gehaltene Land-Tag zeiget.

§.

Was nun die jezige Verfassung derer Landes-Versammlungen anlanget, so ist anfänglich zu wissen: daß derjenige vor einen Land-Stand gehalten wird, welcher entweder in Ansehung seiner Güter, oder aus einem gewissen Privilegio, oder auch aus üblichem Herkommen, Stimme und Stand auf Land-und Ausschuß-Tägen hat, daß also das Recht eines Land-Standes theils etwas personnelles, theils auch etwas reelles, folglich aus beeden etwas vermischet seye.

seye. Und weil bey dieses Landes Conventen diejenige erschienen, welche theils vor ihre Person durch Abschwörung des Vasallen-Eydes und Ankauffung gewisser Landsäßigen Güter unterthänig gemacht, theils auch nach Art der Landes-Verfassung so wohl gewisse Commoda genießen, als auch ein und andere Onera ertragen; als schliessen die Publicisten aus diesem angeführten, daß das Recht bey Land-Tägen zu erscheinen, allerdings ein Zeichen der Unterthänigkeit seye, wie davon der berühmte Hago in seinem Tract. de statu Regionum Germaniæ C. IV. §. 15. zu sehen; dahero denn auch die Kennzeichen eines Land-Stands sind:

1. Die Besizung unbeweglicher Güter, so schrifftsäßig, (denn die Amtsassen erscheinen nur durch Deputirte, wie hernach soll gesagt werden.)

2. Stimme und Sitz auf Landes-Conventen. Denn ob zwar nicht zu läugnen, daß in alten Zeiten man mehr auf eines jeden Person und Meriten, als etwan auf seine Güter gesehen; So ist doch nach und nach geschehen, daß diese Personen entweder durch derer Landes-Fürsten Freygebigkeit, oder sonst aus gewissen Staats-Absichten mit Landsäßigen Gütern sind begabt worden, damit der Landesherr dadurch de-

sto mehr Versicherung ihrer Treue, als auch einen desto leichtern Beyfall bey Verwilligungen erlangen möge. Das Jus Voti & Sessionis aber ist eines der vornehmsten Requisiten eines Land-Standes, darauf auch am meisten bey Behauptung dieses Rechts gesehen wird. Zu Erlangung aber desselbigen halten einige und darunter WILDVOGEL in seiner Dissert. von denen Land-Ständen §. 21. davor, daß die Introduction durch den Landes-Fürsten oder Erb-Marschall nicht eben nöthig, sondern genug sey, wenn er zu Landes-Versammlungen verschrieben, dabey erschienen, und auch endlich admittiret worden sey. Es pfleget aber die gesamte Landschafft in 3. Classen eingetheilet zu werden, derer die 1.) die Prälaten, Grafen und Herren ausmachet, wozu sonsten die beyden Universitäten Leipzig und Wittenberg auch pflegen gezogen zu werden, welche aber vorjezo ein apartes Collegium constituiren. 2.) die andere formiret die Ritterschaft, und die 3te) bestehen aus denen Städten. Aus diesen drey Classen aber werden wiederum 2 Ausschüsse, als der Engere und der Weitere, formiret.

I.

Der Engere Ausschuß von der Ritterschafft, welcher gleichsam vor die Seele der

gesamten Ritterschafft zu achten, bestehet aus vierzig Personen, welche an zwo Tafeln sitzen, und dabey der Stadthalter der Balley Thüringen, und der Comptur zu Griessstädt ihre Session und Vota haben, die andern 38 Persohnen aber sind 5. aus dem Chur-Creyß incl. des Erb-Marschalls Stelle, als welche allerdings hierunter mit begriffen, 9. ausm Thüringischen, 4. ausm Erzgebürgischen, 6. ausm Meißnischen, 7. ausm Leipziger, 1. ausm Stift Wurzen, 4. ausm Voigtländischen, und 2. ausm Neustättischen, und werden von diesem engern Ausschuße, an deren Abgehenden Stellen, aus dem weitern Ausschuß der Ritterschaft nach obigen Creißen andere eligiret, und nach beschehener Denomination von dem Landes-Herrn in dero hochpreißwürdigsten Geheimen Rathe, dazu confirmiret.

Die Umfrage allhier hält der Erb-Marschall, als Director, und hat die Balley Thüringen, das 1ste Votum, alten Herkommen nach, aber wenn der Statthalter selber nicht zugegen, lässet man dieses Votum durch einen Abgesandten nicht verrichten, sondern vacat, doch sine præjudicio.

Die Ordinair-Session des Engern Ausschusses der Ritterschaft wird auf der Canzley

ley in der grossen Appellations-Stube, in welcher auch, hinter einem gewissen Verschlag, unterschiedene verendete Schreiber, unter der Aufsicht eines Steuer-Confessire's, welche dergleichen und andere Land-Tags-Schrifften copiren und mundiren.

II.

Der weitere Ausschuß begreiffet 60. Persohnen, dabey derer Graffen und Herren von Schönbergk Abgeordnete, und die Innhabere der Herrschafft Tautenburgck und Frauen-Prießniz mit erscheinen.

Die Membra dieses Collegii und daraus abgehende Stellen oder Persohnen werden aus der allgemeinen Ritterschafft und deren Creyssen durch den Engern Ausschuß denominiret, und hat jeder Creyß darinne folgende, als 6. der Chur-15. der Thüringische, 9. der Meißnische, 10. der Leipziger, 2. das Stifft Wurzen, 6. der Erzgebürgische, 8. der Voigtländische, und 4. der Neustädtische Creyß, und werden die neu denominirten, gleich bey ihrer Introduction, nach Ordnung derer Creyße, und das Stifft Wurzen, folgende Stellen in denen Ausschüssen, zu ersehen, als:

1. Stel-

1. Stelle der Erb-Marschall.				
11. Chur-Creißnerische	5 in Engern und			6 in weiten Ausschuß
26. der Tühringische	11	-	-	15
15. Meißnische	6	-	-	9
17. Leipziger	7	-	-	10
3. Stifft Wurtzen	1	-	-	2
10. der Erzgebürgische	4	-	-	6
12. der Voigtländische	4	-	-	8
6. der Neustädtische	2	-	-	4
Sum. 100. Stellen als	40. in Engen, und			60 in weiten Ausschuß.

Beym Landtage 1718. entstund zwischen denen Ständen des Voigtländischen Creyses an einem und des Stiffts Wurtzen am andern Theile einiger Zweiffel, und Contradiction, weiln jene im weitern Ausschuß vor diesen den Vorzug oder Vorsitz, und daß sie zuletzt, nach allen Creyßen, die Session haben müsten, prætendiret, daß die Creyße in unverrückter Ordnung, auf einander folgen, und durch Einmischung deret Stifftischen Stände nicht separiret werden müsten, auch aus denen Landtags-Acten de ao. 1687. einen Actum possessorium vor sich ziehen wollen, da nehmlich bey der Session des weiten Ausschusses, Christian Plötze, als ein Stiffts-Standt, zu allererst, vor ihm aber Christian Julius von Schauroth auf Breden und Christoph

Adam von Brandenstein, als voigtländische Crayß-Stände zu befinden, und folglich Sie in possessione, vermittelst dieses Actus novissimi, wären. Hingegen führten die Stiffts- und mit ihnen zugleich des Leipziger Creyßes Stände an, was maassen dieselbe, vermöge der perpetuirlichen Postulation und Vergleichs des Stiffts Meissen, in die Erbländer dergestalt aufgenommen worden, daß es dem Leipziger Creyß incorporiret und dessen pars integrans worden, und von selbigen nicht wieder zu separiren, auch gar gnädigster Befehl von 12. Mart. in Land-Tags Acten de anno 1661. befindlich, in welchen die Stiffts-Stände zu des Leipziger Creysses Ritterschafft gesetzet seyn, und folglich in hoc negotio nicht anders als Stände des Leipziger Creysses, zu dessen Directorn auch einige ihres Mittels zu verschiedenen mahlen vom ganzen Creysse erwählet worden, anzusehen wären, mithin mit diesen gleiche Jura und Consideration haben, weiln die Landschafft bey Denomination der weitern Ausschuß-Persohnen, als die Landes-Herren, durch deren Confirmation jederzeit hätten angedeyhen lassen, und Sie dem Leipziger Creysse immediate beygesetzet;

Da nun notorisch, daß der Leipziger Creyß dem Voigtländischen und Neustädtischen unstreitig vorgesetzet, wäre deßwegen

gen ratione derer Stiffts-Stände auch kein Dubium zu machen, weil sonst, wenn diese vom Leipziger Creyß separiret werden solten, acht Creysse statuiret werden müsten, so aber wieder die Verfassung lieffe, nach welcher die Chur-Sächsische Lande, nur in sieben Creysse vertheilet worden; was aber den angezogenen Actum Possessorium de Anno 1687. betrifft, könte solcher Gestalt solcher ein error scribentis und die Persohnen leicht aus versehen versetzet seyn, auch an sich selbst, als ein einziger Actus keine Observanz noch Possession, weniger ein Jus machen, oder denen angezogenen rationibus derogiren, da zumahl in Actis de ao. 1687. und andern Actus contrarii zu befinden.

Als man endlich sich, bey diesen Differentien den Ausspruch des engern Ausschusses unterworffen, hat derselbe solchen Streit, vor die Stände, per majora decidiret und Ausspruch gethan:

> Daß obbesagte Stiffs-Stände aus angeführten Ursachen allerdings zum Leipziger Creysse gehörten, und von selbigen nicht zu separiren seyen, mithin nebst diesen den Voigtländischen und Neustädtischen Creyß-Ständen, in weitern Ausschuß vorsitzen müsten.

Wormit sich denn die anwesenden Stände beyder Creysse, nachdem sie deren Nothdurfft

durfft mit allen Fleiß beobachtet, und so viel sie gekonnt, alle mögliche Vorstellung gethan, sich endlich beruhigen lassen.

Was das Directorium in diesen beyden Ausschüssen anlanget, führet dasselbe beym Engern Ausschusse wie auch bey denen gesamten Land-Ständen, wiewol mit Contradiction derer Graffen.

vid. HORN. in jure publ. pag. 209.

Der Erb-Marschall, welche Würde bey dem Adelichen Geschlechte derer Löser, aus dem Hause Sabis hafftet, welche eigentlich im Chur-Creysse angesessen seyn müssen, weiln dieses der vorsitzende Creyß ist; Und daferne etwa ein minder jähriger vorhanden, führet an dessen Stelle der Geschlechts-Aelteste dieses Directorium, daß daher der Auctor des sich selbst nicht kennenden Sachsens ꝛc. gar nicht Ursach hat, dieses absurdes anzuziehen; Allermassen ja dergleichen Fälle sich bey andern Königreichen, Chur- und Fürstenthümern ereignet, daß die Regierungen minderjähriger Herrn von andern verwaltet werden, wie man denn das Exempel anjetzo in Franckreich hat.

Es ist auch dem Erb-Marschall der Landschafft Archiv, mit allen darinnen befindlichen Uhrkunden, jetzigen und künftigen Original- Land-Ausschuß. Convent- und Deputations-Acten anvertrauet, und bekommt

kommt zu Haltung eines Feuervesten Gewölbes vors Land-Archiv jährlich aus der Steuer ein gewisses Quantum oder Miethe à 70 fl. - - es ist auch darüber ein sonderlich Inventarium aufgerichtet.

Neben diesem sind auch 3. andere Archiven, als die erste in Thüringischen, die andere im Meißnischen, und Ertzgebürgischen, und die dritte in Voigtländischen Creysse anzutreffen; Es werden aber darinnen die in dem Haupt-Archiv befindliche Original-Documenta in vidimirter Copia, welche der Erb-Marschall, gegen eines jeden Creyses Bekänntniß, so in die Hauptlade eingelegt wird, ausgestellet, verwahrlich eingeleget, diese Laden werden von einem jeden mit Treue, Fleiß, und guten Vorsichtigkeit, an einen vor Feuer-Schaden und andere Gefahr sichere Oerther beygesetzet.

Im weitern Ausschuß aber hafftet das Directorium, nicht auf einem gewissen Geschlechte, wie im Engern, sondern es führet dasselbe ein gewisser von Adel, welcher vom Engern Ausschuß darzu constituiret wird, und hat derselbe allezeit an der Seite einen Condirectorem.

Derer Städte Ausschuß belangend gehören zum Engern Ausschuß:

1.) Leipzig, im Leipziger Creysse, welches das Directorium sowohl hier als auch

auch unter denen gesamten Städten führet.

2.) Wittenbergk im Chur-
3.) Dreßden in Meißnischen } Creysse.
4.) Zwickau in Ertzgebürgischen

Und sind dieses die vier vorsitzenden Städte.

5.) Freybergk } auch in Ertzgebürgischen
6.) Chemnitz } Creysse.
7.) Langensaltza in Thüringischen.
8.) Torgau in Meißnischen Creysse.

Weitere Ausschuß,
darinnen

1.) St. Annaberg im Ertzgebürgischen Creysse welche auch das Directorium führet.
2.) Weissenfelß in Thüringischen Creyß.
3.) Meisen, in Meißnischen Creyß.
4.) Eulenburg in Leipziger Creyß.
5.) Hayn in Meißnischen Creiß.
6.) Weissensee in Thüringischen.
7.) Herzbergk in Chur-Creysse.
8. Schniedebergk in Chur-Creysse.
9.) Schneebergk in Erzgebürgischen.
10.) Liebenwerda in Chur-Creyß.

Das Jus vocandi haben bey denen Städten.

11.) Marienberg im Erzgebürgischen.
12.) Plauen in Voigtländischen.
13.) Neustadt an der Orla in Neustädtischen.

14.)

14.) Weyda auch allda.
15. Dolitzsch in Leipziger.
16.) Wurzen auch allda.
17.) Tennstädt ⎫ in Thüringischen
18.) Sangerhaussen ⎭ Creysse.

Zum Collegio derer Prælaten gehören die Stiffter
Meissen,
Merseburgk und
Naumburgk.

Zu denen Graffen gehören die Graffen zu Schwarzburg, Rudelstadt, und Arnstädtischer Linie, welche zwar durch den, mit Ihnen getroffenen Vergleich de Anno 1699. und 1702. von der Landschaft separiret worden;

Wie aber diesem von den Ständen widersprochen worden, kan in mehrern aus denen Land-Tags-Actis ersehen werden; welchen auch auf eine hohe Verordnung, die in Druck absonderlich gegebene Schrifften davon gründliche Nachricht dazu fügen.

Mannsfeld,
Solms-Sonnewalda,
Solms-Wildenfelß
Solms-Baruth,
Stollbergk,
Barby,

Schönburg, so aber ihre Session im Weitern Ausschuß haben.

Schwarzburg,
Ebeleben,

Diese Prælaten, Grafen und Herren, constituiren zusammen ein absonderliches Collegium. Vor dem, als die Grafen und Herren in Persohn bey Land-Tägen sich einfunden, wurde mit ihnen durch Deputirte aus dem Engern Ausschusse communiciret, nunmehro aber, da Sie nur durch Abgeordnete zu erscheinen pflegen, hat auch dieses aufgehöret. Wie offt und sehr sich aber dieses Collegium, wegen nicht gehöriger Insinuation derer Schrifften an Sie, beschweret, und was darauf geantwortet worden, kan in mehrern aus denen Actis ersehen werden.

Die beyden Universitæten Leipzig und Wittenbergk, pflegten sonst zu denen Prælaten, Grafen und Herren gezogen zu werden, wie sie denn auch bey der Proposition sowohl das Jus vocandi haben.

vid. HORN Jus publ. p. 708.

Ja beym Landtage 1660. machten sie denen Grafen und Herren die Præcedenz streitig und naheten sich mit unter die Prælaten. Allein es haben nicht nur die Graffen, sondern auch die Stiffter selbst, sich diesem Beginnen dermassen wiedersetzet, daß endlich Churfürstl. Durchl. diesen Præcedenz-

Streit

Streit durch ein Decret sub dato Dresden am 13. April 1666. dergestalt entscheiden müssen, daß hinführo beyde Universitäten Leipzig und Wittenberg ihre Stellen unterhalb denen Prælaten haben und behalten, jedoch wie bishero, also auch forthin ihre sonderbahre Sessiones und Deliberationes anstellen, und dießfalls zu denen Prælaten, Grafen und Herren sich nicht eindringen solten, wie dieses Decret beym ZIEGLERO in seinem Tractat de juribus Majestatis p. m. 505. nachzulesen, dahero sie auch diesem Decret zu unterthänigster Folge von der Zeit an bis jetzo ein besonder Collegium nach HORNII Bericht in seinem Jur. pub. p. 708. constituiret.

Vor alten Zeiten sind ausser angeführten Stifften, auch noch andere Prælaten erschienen, als der Probst zu Budißin, beym Landtage zu Colmen 1254. der Abt des Closters zu Alten Zella, aufn Landtage zu Grimma, 1451. nach WEKII Bericht p. 437. & 439. unter denen Grafen sind vor Alters auch als Vasallen und Landsassen erschienen die Burggrafen zu Meissen, nach Altenburg und Wettin, Gebackenstein, sonst Giebichenstein, zu Groizsch, zu Debin, zu Leßnig, zu Drechna, zu Strehla, so auch Burggrafen zu Leißnig waren, zu Lieben, und die Herren zu Coldiz. Wie denn der von Marggraf Dietrichen gehal-

tenen Landes-Versamlung beygewohnet, Dietrich Bischoff zu Meissen, Dietrich Probst zu Wurzen, ingleichen die Burggrafen Meinherr zu Meissen, Heinrich zu Leißnig, Gerhard zu Groizsch, Eckenbrecht zu Derin, Heinrich zu Damin, Tham zu Sthrehla; Ingl. Anno 1205, die Burggrafen zu Meißen, Altenburg, Leißnig, Herr zu Dronßig, Kittlitz, Rheinstein, Döbeln, Mildenstein, Brehna, Coldiz, Schladenbach. Ebenermassen sind auch auf Marggraff Conradi 1206. gehaltene Versamlungen erschienen,

Dietrich Bischoff zu Merseburg und Berthol & Probst allda, ingl. die Burggraffen zu Wettin und Gebackenstein.

Bey der II. Classe der allgemeinen Ritterschafft ist zu observiren, daß, wie jederzeit zwischen denen aus altem Stam edelgebohrnen, und neu sich ausgebnen Adel, ungeachtet dieser sich auf erhaltene Kayserl. Diplomata bezoge, ein Unterscheid gemacht worden, so werde derselbe auch bey Convocirung bemercket, daß:

1.) Diejenigen von Adel zu allgemeinen Land-Tägen pflegen verschrieben zu werden, die von allen Zeiten wegen ihrer inne gehabten Lehen-Güther mit der Schrifftsäßigkeit versehen.

2.)

2.) Diejenigen, so von Amts-zu Schrifft-sassen erkläret, auch Sessionem & Votum erlanget, scheinen wiederum aus 3en Classen zu bestehen, daß

a.) ein Theil dererselben die Schrifftsässigkeit, jedoch mit der Condition und selbst eigener Beliebung, daß sie nicht auf Landes-Conventen erscheinen wollen,

b.) theils zwar zu erscheinen und beschrieben zu werden, jedoch die darzu benöthigte Auslösung aus ihren eignen Mitteln zu nehmen, bey erlangter Schrifftsäßigkeit beschrieben, beschieden zu werden. Die

c.) nicht allein zur Session und Votum admittiret zu werden, sondern auch die Auslösung zu haben vormahls und noch in neuen Zeiten gesuchet und erhalten.

Hiernechst werden vermöge der Landschaffts-Erklärung de A. 1681. nur des Churfürstl. Decrets sub d. d. 15. Martii 1680. diejenigen, so ihre 8. Ahnen, als 4 vom Vater und 4. von der Mutter richtig, und also ihr Uhrälter-Vater zum Ahn-Herrn, so zu erst geadelt worden, habe verificiren und darthun können.

Ingleichen diejenigen, so bey dem Chur-Creyße in würckl. geheimen Raths-Diensten stehen, oder sich darinnen befunden haben; Item diejenigen so als bestalte Obristen commandiret, jedoch dieser Descendenten so lange hiervon, bis sie gleichfals 4. Ah-

nen, so Adelich, darthun können, ausgeschlossen; bey denen Sessionibus admittiret, jedoch daß der alte Adel gebührenden Vorzug und Vorgangs-Recht in Sessione & Voto hätte.

Wiewohl die alten wohlverdienten obbemeldten Kriegs-Officier hierunter nicht gemeinet; Ein jeder nun welcher ein alt, oder solch schrifftsäßig Ritter-Guth auf obbemeldte Art besitzet, hat bey Land-Tägen sein Votum virile & Sessionem und wird vermittelst eines verschlossenen Befehls convociret; Er behält aber nur ein Votum, ob er schon 2. 3. oder auch mehrere Schrifftsäßige Güter hat, kann er zwar auch erscheinen, er genießet aber keine Auslösung wegen dieses neuen Gutes, es sey denn, daß dem dieserwegen ausgebrachten allergnädigsten Decrete expresse mit inseriret: **Mit *Session* und Auslösung auf denen Land-Tägen 2c. 2c.** Wie mehr wohl zu geschehen pfleget, weswegen die neuen Schrifftsassen zu committiren pflegen; Besitzet aber ein neuer Edelmann ein alt Schrifftsäßiges Ritter-Gut und will seine Session nehmen, so ist etliche mahl geschehen, daß ein solcher Via Facti aus der Landes-Versamlung gewiesen worden, welches aber die hohe Landes-Herrschafft nachgehends improbiret und inhibiret hat, als davon das Decret vom 9. Martii 1692. zu ersehen.

Es

Es ist aber in åltern und mittlern Zeiten das Wort **Ritterschafft**/ wie es jetzo von dem gesamten Land-Adel genommen wird, nicht bråuchlich gewesen, sondern erstlich in folgenden neuen Zeiten, und zwar zu ihrer Præjudiz entstanden, denn sonst hieß alles nur Edelmann und Landsasse, und zwar war eine grosse Differenz zwischen einem Edelmann und Landsassen und einem Ritter. Sintemahl und ehe nach dem 13. Seculo die Adelichen Briefe aufkommen, waren in allen Provinzien die Adeliche Güter Eigenthůmer, und Allodia, dahero ein Edelmann oder Landsasse eigentlich bedeutete, der 1.) frey und für seine Person keines andern Knecht war;

2.) ein Land-Guth hatte, darůber er ein freyer Eigenthums-Herr ware.

3.) Knechte und Gesinde unter sich hatte, auch deswegen

4.) zu Land-Tagen mitkommen durfte.

Ein Ritter oder Miles hieße ein Krieges-Bedienter, der an statt seiner Besoldung ein Land-Gut inne håtte, aber nicht ein Eigenthums-Herr davon war, sondern nur Usufructuarius und zwar so lange, als er seinem Krieges-Amte vorstunde; Sintemahl ein jeder Landes-Fürst in seinen Landen nebst deren gewöhnlichen vier Hoff-Lehnen auch einige Kriegs-Lehne angeleget, deren aber so wenig waren, daß kaum der

Mühe werth etwas davon zu gedencken. Daß aber nachgehends die Adelichen Landsassen als Glieder des gemeinen Wesens sich zu Dienern und Rittern, oder Militibus machen lassen, geschahe um vieler Ursachen willen und auf eine gar unvermerckte und Geheimnißvolle Art; denn Anfangs suchten einige dadurch die Würde eines Ritters zu erlangen, weil jederzeit die Milites und servi nobiles denen gemeinen Land-Edelleuten, das ist, wie wir es heissen, und auch die Reichs-Cantzley erfordert, die Equites denen Nobilibus vorgegangen, zum

2.) haben einige dem Landes-Fürsten das: Herr, Dominum Directum, deshalber aufgetragen, weil ihnen der Landes-Herr dagegen einige Niederherrlichkeiten oder Regalia verliehen, als die Hohe und Nieder-Gerichte, welche vor dem, wie noch jetzo die mittelbahre Reichs-Ritterschafft, kein Edelmann auf seinen Gütern gehabt, sondern der Landes-Fürst solche durch Grafen, auch Amts-Hauptleute, verwalten lassen.

Ferner die Jagden, Brücken, Fehren, Wege-Geld und Forstrecht und anders, welches alles vor dem bey dem Landesfürsten gewesen, und aus dem Adel, mit den Obern

Eigen-

Eigenthum oder Dominio directo ihrer eigenthümlichen Güter vertauscht worden,

3.) haben andere durch die Eigenthums-Verlehnung oder Auftragung derer Lehen die Steuer-Freyheit ihrer Güter gesucht und erhalten, und sind des beschwerlichen Juris subcollectandi bey ihren Unterthanen dadurch loß worden; denn in denen alten Zeiten hat zwar der Landesherr sich mit seinen Tafel Gütern die ihm die Landschafft zu seinem Unterhalt ausgesetzt, sich behelffen müssen; wenn aber die Landschafft steuern sollen, so ist solches mit Bewilligung derselben auf Landtägen geschehen, und wenn dieses erfolget, so hat die Landschafft unter sich eine Austheilung gemacht, und jeder von Adel sein Quantum davon übernommen, aber nachhero dahin gesehen, daß er seine Unterthanen durch After-Steuern wieder so hoch angeleget, damit er von ihnen so viel möglich übertragen worden; Bey diesen Bewilligungen musten sie dennoch auch, obschon in Land-Kriegen, und in welche sie selbst gewilliget, auffsizen; von allen diesen Steuern aber sind die Lehen-Leuthe deswegen frey gewesen, weil sie auf ihren Güthern die Lehen-Dienste gleich einem heutigen Bedienten gehabt; dahero der Landesherr, ihnen nicht mit einer Hand ihre Dienste durch des Lehens Genuß bezahle, und mit

der

der andern durch die Steuern wieder nehmen können; Eben wie jezo aus dieser Ursache die Civil- und Kriegs-Bediente meistens mit dem so genannten Kopfgelde verschonet zu werden pflegen; Damit nun diese Freyheit an den Landadel komme, hat derselbe den Schlus gefaßt, den Landes-Herrn seine Güther gleichfalls zu Lehnen zu machen, den Ueberrest aber welchen die Unterthanen von dem Landadel Pachtweise inne gehabt, deren Steuern zu überlassen; Und dieses ist der Unterscheid unter Lehen Ritterguths Steuerbahren Erbhuffen. Dahero noch jezo der Hollsteinische Adel vor die Steuern und das Hufengeld stehen muß, weil er nehmlich seine Güther in dem alten Stand von Erb- und Eigenthum gehalten, und niemahls zu Lehen aufgetragen hat; Andern hat man eines Verbrechens halber die Lehenbarkeit aufgeleget und das Eigenthum weggenommen;

5.) Einigen andern hat der Landesherr Geld vor die Eigenthums Verlehnung und Uebernehmung der Ritter-Pferde, auf eigenthümliche Güther vorgeschossen.

6.) Andere haben absonderlichen in denen Stifftern durch die Lehens Auftragung das ewige Leben, zeitlichen und ewigen Seegen zu erhalten gesuchet.

7.) Oefters haben auch die prætendirte Eigenthümer dadurch einen Process mit dem Landes-Herrn zu Ende gebracht, wenn sie pro redimenda vexa das Eigenthum an denselben überlassen.

Nun aus diesen Fundamentis sagen die der teutschen Sachen kundige Rechtsgelehrte einmüthig, daß die Lehne in denen teutschen Provincien feudæ oblatæ oder aufgetragene Lehen seyn, mithin vor dieser Oblation alles in Teutschland was der Adel besessen, in Erb und eigenthümlichen Stücken bestanden, NB. vorstehenden Ursachen könnte man noch beyfügen, daß man denen Rittern, als welche um den Landes-Herrn waren, untern Titul der Hofstadt, den Rang über die Landsassen gestattete, dahero des Rangs wegen alle Landsassen Ritter, und ihre Adeliche Güther Ritter-Höfe wolten genennet seyn. Nachgehends hatten die Milites und Equites wegen ihrer Ritterdienste, und daß sie ohne Sold dienen musten, keine Beschwerungen an Steuern und andern Abgaben, dahingegen die Landsassen, wenn sie den Landes-Herrn auf dem Landtage eine Bewilligung gethan, solche an Geld und andern Lieferungen abführen, und doch auch obschon nur in Landkriegen, und in welche sie selbsten gewilliget, auffsizen musten; da denn viele

Edel-

Edelleuthe, und ihre Güther von denen Steuer-Oneribus zu liberiren dem Landesherrn solche zu Ritterlehen aufgetragen. Dadurch gewann nun der Landesherr das Obereigenthum, und wurden aus Landsassen lauter Beneficiarii und Kostgänger des Landesherrn, und kunte man einen bald einer Fenolie beschuldigen, und seines beneficii verlustig machen; der Ueberrest der Landesleuthe bestand aus etlichen wenigen, die sich bey allen Anlagen dem Willen und Befehl ihres Landesherrn überlassen musten, wie davon vorangeführter Ludwig. l. c. p. 50. seq. und ein Anonymus in einem Anno 1718. edirten rechtlichen Gutachten wegen der Lehens-Vererbung und jährlichen Bezahlung derer Ritter-Pferde p. 27. 30. zu ersehen, deren Worte ich mich bey dieser Materie lieber als meiner eigenen bedienen wollen, NB. dieser Anonymus ist der Herr Geheimbder Rath Ludwig in Halle, und hat er dieses Tractätgen seinem Commentario über die auream bullam im andern Theile beygefüget, allwo die obstehende Worte allda p. 1010. seq. zu lesen.

Von dieser Ritterschaft sitzet bey Zusammenkünften jeder Creiß nach seiner Ordnung an einer absonderlichen Tafel, als:

1) Chur.
2) Thüringische.

3.) Meiß-

3) Meißnische.
4) Leiziger.
5) Erzgebürgischer.
6) Voigtländischer.
7) Neustädtischer Creyß.

Die Membra oder Stände selbst observiren unter sich keinen Rang, sondern ein jeder sitzt nach Gelegenheit und Belieben; Jeder Creyß hat seinen Directorem, welche ihren Siz beständig in der Mitte solcher Tafel halten. Die Amtsäßige Ritterschafft wird durch die Amtleuthe, auf dieserwegen aus der Landes-Regierung an sie ergangenen allergnädigsten Befehl convociret, erscheinet auch nur durch Deputirte, wie denn beym Landtage 1718. folgende Deputirte erschienen, als:

I. Aus dem Chur-Creyß.

wegen des Amts Schweiniz.

2) wegen des Amts Wittenberg.
2) wegen des Amts Schlieben.
2) - Belzig.
2) - - Bitterfeld.
1) - - Liebenwerde.

II. Thüringische Creyß.

2) wegen des Amts Langensalza.

1) Weis-

1) Weissensee wegen des Amts allda.
1) Sachsenburg.
2) Freyburg.
1) Weißenfels.

NB. Beym Landtage 1716. sind keine Amtsassen vom Chur- und Thüringischen Creyße erschienen.

III. Meißnischen Creyßes.

2) wegen des Amtes Torgau.
2) . . Dreßden.
2) . . Hayn.
2) . . Meißen.
1) . . Hahnstein.
2) . . Stolpen.
2) . . Pirna.
2) . . Mühlberg.
2) . . Oschaz.

NB. Beym Landtage 1716. sind wegen Mühlberg, und wegen Oschaz 3. Deputirte erschienen.

Es hatte aber mit denen Oschazer 3 Deputirten gar eine sonderbahre Bewandniß. Es wolte nemlich der Herr von Heyniz auf Dreßeke seine beyden Söhne gerne auf dem Landtage mit gegenwärtig haben; Dannenhero die Vollmacht von denen Amtsassen auf beyden, jedoch nur von einem ein-

eingerichtet war; Es prætendirten und empfingen auch beyde zusammen nur eine einfache Auslösung, ja als der Erb-Marschall bey der ihm überreichten Specification dieses als etwas ungewöhnliches ansahe, erklärten sie sich dahin, daß allezeit bey Sessionen nicht mehr als einer an der Tafel dieses Creyßes Platz nehmen wolten; erschienen also ordentlicher Weise wegen Oschatz nur 2. Deputirte.

IV. Leipziger Creyß.

Wegen des Amts Eulenburg.	1
Leipzig	2
Zörbitz	1
beym Landtage 1716. sind 2 Deputirte gewesen.	
Colditz	2
Leißnig	1
Rochlitz	1
beym Landtage 1716. sind 2 Deputirte gewesen.	
Döbeln	1
Anno 1716. waren 2. Deputirte.	
Grimma	1
Anno 1716.	
Dölizsch.	1
Anno 1716. erschienen auch beym Landtage wegen der Aemter Pegau	2
Borna	2

V. Erzgebürgischer Creyß.

Wegen des Amtes Freyberg 2
Wolckenstein 2
Zwickau 2
Werda 2

NB. Beym Landtage 1716. sind auch wegen des Amts Augustusburg 2. Deputirte erschienen.

VI. Voigtländische Creyß.

Wegen des Amtes Plauen 2
Ziegenrück 1
Triptis 1
Weyda 1

NB. Wegen dieses Creyßes sind Anno 1716. keine Deputirte erschienen,

In der Landtags Ordnung ist zwar §.3. enthalten, daß die Amtsassen 2. oder 3. ihres Mittels zu Landtägen abschicken und bevollmächtigen möchten. Alleine nach dem bißhero nur höchstens 2. aus einen Amt erschienen, will es nunmehro pro lege, consuetudine & observantia introducta genommen werden, daß deren auch nicht mehr zu admittiren, wiewohl noch bey letzterm Landtage die sämtliche Ritterschafft unterm 3 May 1718. dieserwegen Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allerunterthänigst angegangen und gebethen, daß aus denen stärcksten Aemtern 3 Deputirte möchten admittiret werden, worauf aber noch keine Resolution

solution erfolget; Endlich die 3te Classe der allgemeinen Städte betrd. sitzen dieselben ebenermassen nach denen Creyssen, pflegen aber ratione Directorii, voti, sessionis und Circulorum keine Ordnung zu halten, sondern bey jeden Landtägen nach denen Orthen zu ändern, und sich zu alterniren, bey letzt verschiedenen Landtage 1718. stehen sie also aufgezeichnet.

Nehmlichen

1.) **Chur Creyß.** Kemberg, Niemegck, Zohna, Petzsch, Haynichen, Schönewalden, Brehma, Bitterfeldt, Prettin, Ubigau, Brück, Wahrenbrück, Belzig.

2.) **Thüringische Creyß.** Thomasbrück, Eckartsberga, Freyburck, Möheln, Lauchau, bey andern Landtägen sind auch die Städte Kindelbrück und Sangerhaussen erschienen.

3.) **Meißnischer Creyß.** Pirna, Oschatz, Bischofswerda, Königstein, Ordtrandt, Stolpen, Neustadt im Amte Hohenstein, Senfftenberg, Lommatzsch, Belgern, Radeberg, Mühlberg, Dippoldiswalda, Dammizsch, Rabenau, Gottleuba, Schilda, Berggießhübel, Hohenstein, Schandau, Wehler, Dona.

4.) **Leipziger Creyß.** Borna, Colditz, Greithayn, Leußig, Waldheim, B. Leußnig, Hartha, Rochlitz, Geringswalda,

Grimma, Düben, Döbeln, Mügeln, Zörbig, Jegau.

5.) **Ertzgebürgischer Creyß.** Ane, Schlettau, Scheibenberg, Neustädtel, bey Schneeberg, Zöblitz, Mittweyda, Crimmetzschau, Johann Georgen Stadt, Stollberg, Elterlein, Franckenberg, Buchholz, Thorandt, Roßwein, Siebenlehn, St. Catharinenberg im Buchholtz, Altengeißnig, Neustadt, Oberwiesenthal, Thun, Altenburg, Jästadt, Geyern, Glaßhütte, Eibenstock, Bederan, Wolckenstein, Ehrenfriedersdorff, Zwönitz, Zschopau, Nossen, Schwartzenberg, Scheibenberg.

6.) **Voigtländischer Creyß.** Gefell, Oelßnitz, Adorff, Marck, Neukirchen, Pausa.

7.) **Neustädtischer Creyß.** Auma, Triptis, Ziegenrück.

Was nun die Landes Versammlungen selbst betrifft, werden allgemeine Landtäge gemeiniglich alle 6. Jahre, als so lange die Landesverwilligungen sich zu erstrecken pflegen, oder eine neue Landes Regierung angehet, gehalten; Es muß aber bey allgemeinen Landtägen ordinaire der Landes-Herr selbst mit zu gegen seyn, dahero als beym Ausschußtage Anno 1680. der Churfürst wegen der Pest nicht zugegen seyn kunte, auch die Versammlungen in Dreß-

den nicht gehalten werden kunten, bathen die Stände in der Verwilligung, daß solches zu keiner Nachfolge gezogen, vielmehr nach Endigung der Plage die Landeshandlungen in Dero hohen Gegenwart möchten gepflogen werden.

Ausschuß, Deputations, Convent- und andere Tage aber werden als denn gehalten, wenn unter währender Landes Verwilligung, wichtige Dinge vorfallen, so keinen Aufschub biß zur allgemeinen Landes-Versammlung leiden, oder auch andere Dinge bey Landtägen sind unerörtert blieben, und werden ordentliche Ausschuß-Tage aller 2. Jahre gehalten.

Wenn nun der Landes Herr sich eines gewissen Tages und Ortes, wenn und wo allgemeine Landes-Versammlungen und Ausschüsse sollen gehalten werden, entschliesset, auch dahero wegen der Ursache Zeit und Ort, vermöge, Freund brüderl. Haupt-Vergleichs, mit denen Herren Vettern communiciret; So ergehen aus der hochlöblichen Landes-Regierung mutatis mutandis gedruckte Ausschreiben, an einen jeden Schrifftsassen, von Prælaten, Graffen, Herren der Ritterschafft, Städte und Universitæten, um persönlich zu erscheinen, dabey denn, wenn eine Ausschuß-Versammlung angesetzet, zwey von Adel aus jedem Creysse, so in engern Ausschuß der Ritter-

schafft befindlich, sowohl der vorsitzenden Stadt jeden Creysses aus dem hochpreißlichen Geh. Rath Commission aufgetragen wird, daß die von Adel die ausser denen Ausschüssen befindliche Ritterschafft auf einen gewissen Tag in eine wohnhaffte Stadt zusammen beschreiben, und selbige dahin veranlasse, daß gedachte allgemeine Ritterschafft, Vollmacht und Gewalt ertheile, die Landes Bewilligung statt ihrer zu verrichten, und nach Befinden desjenigen, was die hohe Landes Herrschafft allergnädigst begehret, im Nahmen der Landschafft zu bewilligen, dergleichen Bewandtnüß hat es auch mit denen Städten, da die vorsitzende Stadt jedes Creysses Krafft haben, den allergn. Commission die gesammten Städte denen Ausschuß Städten ebenermassen volle Macht ertheilen, ihrentwegen die Landes Bewilligung zu thun, und das gemeine Beste zu observiren; Die Ausschreiben selbst schicket man in die Aemter eines jeden Creysses, von dannen aus werden sie demjenigen so Schrifftsassen, insinuiret, und Recognition dargegen erfordert, die Amtsassen aber werden durch die Amtleuthe erfordert, und ihnen dieß Ausschreiben notificiret, auch ein Exemplar desselben zugestellet, damit hat also ein jeder sich darnach zu richten. Zu Zeiten aber, und nach Gelegenheit, auch daß die Aus-

lösungs

lösungs Kosten ersparet werden, bleibet das Erfordern nach, und werden denen Schrifftsassen die Ausschreiben zugeschicket, die Herren Vettern aber pflegen in ihren Landes Portionen, Krafft obenangeführten Freund-brüderlichen Hauptvergleichs selbsten aufzulegen, auf bestimmte Zeit und Orth, dem üblichen Herkommen nach bey dem angesetzten Land-Tage zu erscheinen, und selbst den Churfürstl. Ständen und Unterthanen die Landes Nothdurfft bedencken und beschliessen helffen.

Auf vorgedachte Ausschreiben und erscheinen bey Land Tagen (denn bey Convent Tagen geschiehet es nicht) die Schriftsassen persöhnlich, die Prælaten und Graffen aber durch Deputirte, dergleichen auch die Städte thun, da nach Gelegenheit einer grossen Stadt 2. 3. auch wohl mehr Personen abgeordnet worden, die Amtsassen aber schicken aus jeden Amte 2. oder 3. von Adel mit Vollmacht; Diese nun so balde sie vorkommen, müssen sie sich also fort beym Marschall Amte, und dem Erb-Marschall melden, und wird der Tag ihrer Ankunfft als denn aufnotirt, darauf wird ihnen der Tag der Eröffnung, und Publication der Proposition zuvor angedeutet, wo sie sich nach abgewartteten Gottesdienste zu versammlen. Diese Proposition enthält des Landes Nothdurfft,

 und

und was er sonst anzubringen hat, und wird mittler weile ehe der Landtag herbey kommt in Geheimen Consilio nothdürfftiglich und nach allen Puncten wohl erwogen, Daferne man auch sich eines gewissen verglichen, ordentlich abgefasset, dem Landesherrn vorgetragen, und wenn derselbe gäntzlich einstimmig, daß nichts mehr dabey zu erinnern, in der Churfürstl. Cantzley 6. oder 7. mahl rein umgeschrieben, aber nicht unterzeichnet, noch besiegelt. Es wird auch dieser Proposition vermöge des freund- brüderlichen Haupt Vergleichs derer Herren Vettern abgeschickten Räthen, ehe sie geschiehet communiciret, dabey sie denn, wie auch den übrigen Vorbringen, so weit sie und ihre Unterthanen hierbey interessiret, ihre Erinnerungen thun. Dieser Proposition Eröffnung geschiehet bey allgemeinen Landtagen ordentlicher Weise in Præsenz des Landes Herrn auf einen gewissen grossen Saal im Königl. oder Churfürstl. Schlosse, da die Ober-hoff Marrschalln Abends zuvor sämtlich und sonderlich die Stelle und Ort anweisen lässet, und haben die Prælaten oder Deputirte aus denen 3. Stifftern ihre Session innerhalb denen Schrancken, oder fast an solcher zu rechter Hand des Throns, derer Graffen und Herrn abgeordnete, wie auch derer beyden Universitæten sitzen ihm gleich

gleich über, die Ritterschafft stehet ausserhalb nechst an denen Schrancken, und hinter selbigen die von denen Städten, wenn sie denn nun nach angehörter Land-tags-Predigt alle zur Stelle, erscheinet der Landes Herr mit seiner Hoff-Stadt in schönster Galla unter denen in Parade stehenden Guarden klingende Spiele, setzet sich auf einen von rothen Sammet zubereiteten Throne, darauf der Geheime Raths Director oder Cantzlar den Antrag ohngefehr so machet:

Daß der Landes Herr ihr Gehorsam erscheinen in Gnaden vermercke, mit fernerer Vermeldung was ihm zu solcher Versammlung verursachet, referiret sich auch auf die schrifftliche Proposition und begehret, sie wollen solche wie würde vorgelesen werden, anhören, mit Fleiß erwegen, auch wenn ihnen Dieselbe zu Handen gestellet würde nothdürfftig darüber consuliren, und wie treuen Unterthanen gebühret in guten Rath und williger That sich bezeigen.

Welches denn alles in dieser Rede freundlich und kurtz und mit Segen-Entbiethung Churf. Gnaden und Güte dadurch zu aller Treue anzureitzen, angebracht wird, darauf wird die Proposition von dem Hn. Geheimbden Secretario öffentlich vorgelesen, und

sodann das erste Exemplar denen Grafen und Herren, das andere denen Prælaten, das dritte denen Universitæten, das 4te der Ritterschafft, und das 5te denen Städten zugestellet; Der Erb-Marrschall thut darauf die Gegen-Rede, darinnen er dem Landes Herrn in Nahmen der Landschafft unterthänigsten Danck von wegen beschehener Convocation abstattet, mit Erbiethen alles dasjenige zu contribuiren, was zu des Landes Herrn und gesammten Lande Wohlfarth gereichen möge; So denn begiebet sich der Landes Herr unter vorigen Solennitæten wiederum zurück, und die Land-Stände nehmen gleichergestalt ihren Abtritt.

NB.

Als beym Landtage 1716. Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. nicht zugegen, sondern wegen allzuwichtiger Angelegenheiten in Dero Königreich Pohlen verbleiben musten, wurden aus beyden Ausschüssen, ingleichen von Prælaten, Grafen, Herren, allgemeiner Ritterschafft und Städten Deputirte ernennet, welche im Geheimbdten Consilio erschienen und die Proposition empfingen, darbey der Herr Geheimde Rath von Zech den Antrag that, und ein ganz besonderes und einziges Exempel anführte, daß dergleichen auch anno 1495. zu Leipzig geschehen, da Herzog Al-

bertus wegen der Kayserlichen Crönung zu Aachen seyn müssen; Bey Ausschuß-Tagen aber wird denen erforderten Ständen die Proposition folgendergestalt ausgestellet; Sonntags nach gehaltenem Gottesdienst versammlet sich der engere Ausschuß der Ritterschafft in der grossen Appellation-Stube, allwo der ordentliche Ort ihrer Consultationen bisher gewesen, und der Erb-Marschall deputiret zu Abhohlung der Proposition 2. aus dem engern und 2. aus dem weitern Ausschuß der Ritterschafft, hierzu kommen die Abgeordneten der 4. vorsitzenden Städte, Leipzig, Wittenberg, Dreßden, und Zwickau; Wenn nun die Herren Geheimen Räthe durch den Reichs-Secretarium ansagen lassen, daß die Deputati sich im Hochpreißlichen Conseil zu Empfahung der Proposition einfinden sollen, so begeben sich diese 8. Deputati von Ritterschafft und Städten in das geheime Raths Gemach, allwo die sämtlichen Geheimbden Räthe an der Tafel zur lincken Hand, rechter Hand aber die Landschaffts-Deputirte stehen, und thut alsdenn der Cantzler im Nahmen des Landesherrn den Vortrag, und wenn solcher bald zu Ende, überreicht der Reichs-Secretarius dem Directori oder vorsitzenden Geheimden Rathe die Proposition, welcher dieselbe an den ersten Adelichen Deputirten ausstellet, die-

ser

ser aber antwortet auf den beschehenen Antrag im Nahmen der versammleten Land-Stände, und wenn dieser Actus geendiget, begeben sich die Deputirten wieder in engern Ausschuß der Ritterschafft, thun Relation von der Verrichtung, und geben dem Erb-Marschall die Proposition in 2. Exemplarien, davon dieser eines behält, das andere aber denen Abgeordneten der Städte zustellet.

Daferne auch ein und andere Postulata in der Haupt-Proposition vergessen worden, pflegen dieselben denen Städten in einer Bey-Proposition eröffnet zu werden, dergleichen bey Ausschuß-Tägen 1679 und 1715. geschehen; Wiewohl allbereit beym Landtage 1660. die Stände gebethen, daß sie künftig mit bey Propositionen möchten verschonet, und das gesamte Anliegen in die Haupt-Proposition gebracht werden; Nach gehaltener Proposition wird dieselbe sowohl bey der Ritterschafft, als auch denen Städten, abgelesen und so dann ad Dictaturam gebracht. Wann auch noch weiter mit denen Ständen zu conferiren, muß solches vor dem geheimen Conseil geschehen, dahero auch als bey der Landes-Versammlung 1660. denen Ständen vor etlichen deputirten Räthen zu erscheinen zugemuthet wurde, sie sich dessen geweigert, und dargethan, daß sie vermöge der Obser-

servanz, in Abwesenheit des Landesfürsten vor Niemand, als dem Geheimen Consilio zu erscheinen berechtiget, wie auch aus denen Actis fol. 84. usque 97. zu ersehen. Unter währender Landes- oder Ausschuß-Versammlung darff keiner derer Stände seines Gefallens abreisen, sondern daferne einer oder der andere sich wegzubegeben Ursache hat, muß er sich zuvor beym Erb-Marschall angeben, welcher ihn darauf in engern Ausschuß erfordert, darinnen erlanget er nach Befinden Erlaubnüß, muß aber dabey angeloben mit allen demjenigen, so geschlossen und gewilliget wird, gleichfals zu frieden zu seyn.

Es muß aber alsbald darauf seine Beurlaubung und hernach erfolgte Retour dem Oberhof-Marschalamte zu seiner Nachrichtung gemeldet werden.

Die Deliberationes aber selbst belangende, will zwar von einigen derer Land-Stände nur ein pures Votum Consulativum beygeleget werden. Alleine zu geschweigen, daß die Stände bey verschiedenen Land- und Ausschuß-Tagen ein und andere Postulata in Unterthänigkeit bey dem Landesherrn depreciret, und daraus keinesweges ein Consilium voluntatis, sondern allerdings necessitatis zu inferiren; Allermassen auch darvon die Landtags-Acta 1660. fol. 567. sqq. sonderlich 577. seq.

575.

575. klares Zeugniß geben, und ist wohl der sondere Regard, so von hoher Landes-Herrschafft auf ihre der getreuen Stände Vota und Consilia gemachet wird, hauptsächlich auch aus denen Deliberandis selbst zu erkennen. Allermassen ja nach dem alten Herkommen und Privilegien mit denen Ständen die allermächtigsten Handlungen, darbey salus populi & principis versiret, vorgenommen worden, oder doch vorzunehmen, wie davon die Landtags-Acta 1660. f. 181. 217. 340. 567. 577. seq. mit mehrern zu ersehen, ingleichen Müller in seinem Tractat de Princip. & Statibus Imperii p. m. 414. seq. Wobey sonderlich der Anfang Herzog Heinrich zu Sachsen aufn Landtage zu Chemniz Anno 1539. gethanen Proposition sehr merckwürdig ist, welcher also lautet:

Ehrwürdiger in GOtt/

Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, liebe Freunde und Getreue.

Ihr wisset, daß es bey Unsern Vorfahren also herkommen und gehalten worden ist, daß in Sachen, darinnen Ew. Liebe und euere auch andere Unsere Unterthanen Land-Schade und Verderb, Nuz und Gedeyen gelegen, nicht gehandelt und zuförderst beschlossen worden, es sey dann der Landschaft oder jeder fürnehmster, als euere Liebe und euch

euch von Prälaten, Grafen und Herren, und den mehrsten von der Ritterschafft und Städten zuvor angezeiget, Euere Liebe und der andern Rath und Bedencken darinnen gehöret; Und auch dieweil Uns hochwichtige Sachen vorgetragen, daran Uns, Unsern Landen und Leuthen gelegen; So haben Wir nichts entschlossen noch vornehmen wollen, es wären denn dieselben Articul zuvor an E. Liebe und euch andere gelanget, und Ew. Liebden und der andern Bedencken und Gutdüncken darinnen auch gehöret; Als haben Wir Ew. Liebe und euch anher beschrieben &c. &c.

Ingleichen sind merckwürdige Worte, welche eine getreue Landschafft beym Convent-Tage Anno 1680. f. m. 82. seq. anführet.

Es haben auch so wohl in ganz alten Zeiten, als so lange gegenwärtiges Chur-Linie, gestanden, Herzog Albertus, und die Churfürsten Mauritius, Augustus, Christianus I. & II. bevoraus aber Chur-Fürst Johann George I. so offt eine Kriegs Verfassung und dabey Bündnisse und Allianzen nöthig gewesen, oder andere hohe Angelegenheiten sich herfür gethan, einer getreuen Landschafft unterthänigsten Einraths sich gebraucht, auch daß er es nicht anders halten wolle, bey denen Landtags-

Hand-

Handlungen zu öffters wiederhohlten mahlen sich gnädigst erkläret; Immassen denn andere viele neuen Exempel zu geschweigen, bey dem Jüterbockischen Vergleich, den vorigen teutschen Religions-Krieg, den Pragischen Friedens-Schluß, und Schwedischen Armistitio so wohl andern vorkommenden wichtigen Fällen, es auch würcklich geschehen, dabey sich Herr und Land jederzeit wohl befunden, und der grosse GOtt dergleichen Consilia offt wunderlich gesegnet, und beym Landtags-Abschied 1661. verband sich der Churfürst, daß Bewilligungen und neue Sanctiones, alleine bey allgemeinen Landtägen abgehandelt werden solten; Es wird auch dieses bey denen jetzt anzuführenden Exempel noch mehr erhellen, sintemahl bey dieser Landes-Versammlung, Sachen in Deliberation gezogen werden, welche

1. Die wahre Religion.

1. Die Behaltung des Ministerii, Kirchen, Academien und Schulen.

2. Gute Gesetze und Ordnungen.

4. Christliche Policey.

5. Handhabung Gerichts und Gerechtigkeit.

6. Mildthätigkeit gegen die Armen.

7. Erhal-

7. Erhaltung des allgemeinen Friedens und Abwendung aller von aussen androhenden Kriegs-Gefahr,
8. Contribution, Steuer und andere Anlagen.
9. Müntzen.
10. *a*, Manufacturen.
10. *b*, Commercia und dergleichen.
11. Die hohe Person des Landes Herrn, desselben Familie, gesammte Hoffhaltung und Bediente auch gantze Regierung, sodann
12. Der Ritterschafft und
13. Der Städte Angelegenheiten, wo davon folgende Exempel mit mehrern anzeigen werden;

Anlangende

1.) Die Religion-Sachen

ingleichen

2.) Die Erhaltung des Ministerii, Kirchen, Academien und Schulen, so werden Beweiß davon können ablegen die Anno 1541. 1542. und 1543. nach Dreßden verschriebene Ausschuß Versammlungen, allwo wegen der eingezogenen Kirchen Güther ein und die andere Verordnung gemacht worden, Ingleichen An. 1547. als Churfürst Mauritius nach verlangter Chur seinen ersten Land-Tag zu Leipzig hielte, wurde unter andern auch beschlossen, daß in denen

und überkommenden Lande noch eine Land Schule solte aufgerichtet werden, vid. Mull. annal. Sax. f. 108. ao. 1548. wurde bey denen zu Meissen und Leipzig gehaltenen Ausschuß und allgemeinen Landes Versammlungen wegen des interims conferiret, vid. Müll. p. 112.

Denn so bald der seel. Vater Lutherus im Herrn entschlaffen ist auch die Concordia und Eintracht mit ihm zu Bette gegangen, nicht allein im weltlichen Regiment und gemeinen Weesen, man bald darauf der Schmalkaldischen der Magdeburgisch, der Chur, Sächsischen und Marggräfische Krieg sich erhoben, und Teutschland mit Schaden innen worden, was es von Luthero einen Rückenhalter verlohren, sondern auch in geistlichen Regiment, denn bald nach seinem Todte kam der Interim auf die Bahn, welches ein Mittel seyn solte, wie interims Weise und biß einmahl ein geistliches freyes Consilium gehalten würde, beyde Religionen der Catholischen und Lutherischen wegen der Lehr und Ceremonien möchten verglichen werden.

In diesem Buche nun werden die Streit Puncte eines jeden Articuls theils gantz und gar verkehret, theils auch, die Päbstlichen Greuel darinnen, wiewohl mit solcher Arglist verstecket, daß wer solch Buch nur von aussen und obenhinweg angesehen

und

und gelesen nicht gemeynet hätte, daß es so gar böse seyn müste. Dies Buch wurde wie vom Kayser den Ständen des Reichs, also auch dem Kayser zu gefallen, den man wegen neu erlangter Chur-Würde nicht gerne so bald offendiren wolte von Churfürst Mauritio seinen Land-Ständen publiciret und proponiret;

Wiewohl doch gleichwohl beyläuffig das alhier nicht zu vergessen, daß der Hochseel. Churfürst vor seine Person mit diesem Interim niemals wol zu frieden gewesen, welches er damit bezeuget, daß er nicht nur stracks nach der Publication desselben, und zwar nicht ohne heimlichen Unwillen denn er darüber geschöpffet, von Augspurg weggegangen, sondern auch hernach da er gesehen, wo es hinaus wolte, allen Fleiß, Mittel und Wege vorgenommen, damit seinem Landen mit dem Interim unbeschweret bleiben lassen;

vid. Dr. Paul Hoffmanns Bericht, von Concordien Wercke §. 2.

Anno 1552. ist auf der zu Torgau den 1. Martii gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlung fürnehmlich die Beschickung des Concilii Tritent. in Proposition gebracht worden Mull. p. 118. zwar kurtz nach geschehenen Religions-Frieden, und als Churfürst Augustus ao. 1553. zur Regierung kam, fand er in seinen Landen,

was die Religion Ceremonien und derselben Diener betraff noch in ziemlichen Zustand der Kirchen, stellete auch bald darauf nicht ohne mercklichen Nutzen eine Gen. Visitation an, doch kunten die Kirchen dieser Lande des Streits und der Ungelegenheit so bald nicht loß worden, die das Interim angerichtet hatte; Denn weil es etliche Unserer Theologen annahmen und verfechteten, andere hingegen verwarffen und wiederlegten, so verfolgte immer eine Parthey die andere, und wurden Zertrennungen und Zwiespaltungen der Gemüther im Landt angerichtet, Streit und Wiederwillen unter Geist und weltlichen gestifftet, und zu den Epicurismo Thür und Thor aufgesperret. Es entstund daraus der gantze adiophoristische König, da ein Theil unserer Theologen sonderlich in diesen Landen dem Pabst in etlichen Adiphoris, Ceremonien und Mittel Dingen, gewichen, und zugleich ihm zugefallen, viele Articul der reinen Lehre verfälschet, andere hingegen als die Niedersächsische jenen es höchlich erwiesen, daß sie zur Zeit der Verfolgung dem Pabst so viel nachgegeben; Da entspann sich immer ein Streit, ein Irthum nach dem andern, biß daß endlich der Calvinismus sich auch mit eingemischet und in der Kirchen dieser Lande eingeschlichen Anno 1558. bey Aenderung der Regierung Kayser Caroli und

und Ferdinandi wolten die Pabisten den Religions-Frieden (der zwar wenig Jahr zuvor nehmlich Anno 1552. beschlossen, aber hernach 1553. und 1559. zu Augspurg, gleichwie auch Anno 1557. zu Regenspurg auf dreyen Reichs-Tägen recht ist confirmiret, und bestättiget worden, aufheben, darwieder setzte sich Churfürst Augustus, wenn er durch seine Gesandtschafft auf den 1515. gehaltenen Reichs-Tag. Item 1557. durch Philippum Melanchtonem und Dr. Eberum auf dem Colloquio zu Worms die er dahin abgeschicket, und abermahls auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1558. durch seine Legatos öffentlich zu erkennen gegeben, und mit klaren Worten vermelden lassen, daß er von der Augspurgischen Confession und von dem aufgerichteten Religions-Frieden nimmermehr abweichen, sondern bey derselben nach GOttes Willen Land und Leuthe, ja Leib und Leben zusetzen bedacht wäre. Allein die Pabisten ruheten nicht, sondern gaben vor man wäre nicht schuldig den Religions-Frieden zu halten, weil die Fürsten, welche die Augspurgische Confession anfangs überreicht und unterschrieben alle todt wären, und zu dem die Lutherischen die Augspurgische Confession geändert, und kein gewiß und beständig Exemplar derselben hätten; solches abzulehnen, hielte Churfürst Augustus mit

den andern Confessions-Verwandten Fürsten Anno 1561. ein Convent zu Ramburg (wie man schon Anno 1558. in dem Franckfurthischen Abschiede, wegen einer solchen Zusammenkunfft sich verglichen hatte) und setzte er sich mit samt etlichen andern eyfrigen Chur- und Fürsten in eigener Person, neben die Theologos nieder, und halff mit allem Fleiß ohne Verdruß die Exemplaria der Augspurgischen Confession selbst durchlesen und collationiren verglich sich auch mit denen anwesenden Fürsten und der Abwesenden Abgesandten dahin, daß das Exemplar, das Anno 1531. zu Wittenberg bald nach Endigung des Reichs-Tags gedrucket worden, für das rechte zu haben, und zu behalten sey, welches auch der Gottseelige Herr mit eigenen Händen unterschrieben, sein Churfürstliches Siegel darauf gedruckt, und Kayser Ferdinando zugeschicket hat.

Acta Concil. Trident. fol. 6.

Womit der löblichste Churfürst bezeuget, daß sein und seiner Confessions-Verwandten Meynung gar nicht wäre, einige andern und neue Lehre anzunehmen, oder zu vertheidigen, sondern bey der zu Augspurg Anno 1530. einmal erkenneten und bekandten Wahrheit beständiglich zu verharren der Hoffnung lebende, es solten nicht nur die Wiedersacher der reinen Lehre von ihren Lä-

stern

stern wieder uns abgestanden, sondern auch durch solche wiederhohlte Bekäntniß andere mit desto mehrerern Ernst der Wahrheit des göttlichen Wortes beyzupflichten, und darbey ohne einige ferner Disputation, und Gezäncke Christlich zu verharren angereitzet worden seyn.

Aber solche Repetition und Wiederholung wurde bey dem Wiedersacher wenig geachtet, noch unsern Kirchen der beschwerlichen Nachreden erlediget, sondern von den Wiederwärtigen unserer Religion solche Handlung nochmahls dahin verstanden, als wären wir unsers Glaubens so ungewiß, und hätten unsere Confession so offt verändert, daß wir selber nicht wüsten, welches die rechte und einmahl übergebene Confession wäre, darzu auch dieser Unrath kommen, daß unter dem Nahmen der Augspurgischen Confession vielerley irrige Opinionen hin und wieder in Kirchen und Schulen eingeschlichen, und allerhand gefährliche Disputationes von der heiligen Schrifft, vom freyen Willen der Menschen, von Nothwendigkeit der guten Wercke, von den Adiaphoris und Ceremonien, sonderlich aber von dem heiligen Sacrament des Leibes und Blutes JEsu Christi, und von dem hohen Articul der Persohn Christi unter den Theologis, deren etliche Philippisten, andere Flaccianer oder Ma-

joristen genennet worden, entstanden, die darüber in offenen Streit und ärgerliches Gezänck gerathen; Sonderlich that sich der Calvinismus allenthalben in- und auß- Landes gewaltig hervor, wenn Philippus Melanchton in dem Articul von der Persohn Christi und Abendmal mit den Zwinglianern unter dem Hütlein spielte, wenn die heimliche Calvinisten zu Wittenberg sich vielmals liessen in die Karte gucken, wenn der Catechismus Lutheri zu Pfalz, und insonderheit in der Kirchen zu Heydelberg abgeschaffet, und ein Calvinischer, den Ursinus gemacht hatte, substituiret worden; wann man das Corpus Doctrinæ Philippi in Himmel hub, und dagegen Lutheri Schrifften niederdruckte und verachtete, wenn man zu Wittenberg einen neuen Catechismum, und ein Buch: **Die Grund-Fest** genandt, das gut Calvinisch war, drucken, ja Bezæ und andere Sacramentirer Schrifften daselbst wieder auflegen ließ. In Summa es waren damals recht schwere und betrübte Läuffte, die reine Lehre des Wortes GOttes wurde verfälscht, das Band der Christlichen Liebe und Einmüthigkeit getrennet, die Fortpflanzung des göttlichen Wortes und der Lauff des Evangelii sonderlich in Oesterreich und in den Niederlanden mercklich verhindert, unsere Religion von auswärtigen übel ausgeschrien.

schrien. Solchem Gezäncke zu steuren hat der Churfürst Augustus keine Mühe und Kosten gesparet, und in die 10 Jahr lang und drüber vielfältige Berathschlagungen und Zusammenkünffte gehalten, auch anno 1568. durch das Colloquium zu Altenburg der Sache zu helffen gesucht, aber es war alles vergebens. Dannenhero stellte er Anno 1571. zu Dreßden eine grosse Versammlung an, und beruffte den 10. Octobr. die vornehmsten Theologos und Superintendenten seines Landes dahin, mit ernstlichem Befehl, eine deutsche Bekäntniß vom heiligen Abendmahl zu stellen, da denn eine Schrifft abgestattet wurde, der Dresdnische Consens genandt, und vermeinte jederman, nun wäre der Streit abgeholffen, der Friede getroffen, und die reine Lehre des Evangelii in diesem Lande erhalten; Aber es hat sich in der That befunden, daß durch solchen Consens, welcher recht auf Schrauben gesetzt war, der fromme Herr durch seine selbst eigene Theologos eines theils und etlichen andern, welche die Sache neben ihm getrieben, darunter Doctor Cracovius, und der bekandte Pauckenschläger, die vornehmsten waren, schändlich geäffet und betrogen worden; denn ob sie wohl gegen Ihro Churfürstl. Durchl. und andere öffentlich fürgaben, als wenn sie bey der reinen Lehre, wie sie Herr

Lutherus aus GOttes Wort geführet, beständig blieben, auch hochbetheuerlich sich vernehmen liessen, sie wolten Gottes Reich nicht schauen, wenn es anders wäre, so suchten sie doch mitler Weile heimlich nichts anders, denn daß sie unter des Philippi Nahmen den schändlichen Irrthum der Zwinglianer und Calvinisten in dieser Lande Kirchen einführen möchten.

Als auch hernach dem Churfürsten die Augen geöffnet worden, soll er, wie Selneccer in Churfürst Augustus Berathschlagung in Religions-Sachen fol. 181.a. anführet, solche Untreue mit grossem Mißfallen höchlich beklaget, und gesagt haben: Er wolte gerne 20000 fl. darum geben, daß derselbe Consens, wie auch andre zu Wittenberg um dieselbe Zeit ausgeheckte Schriften, als der neue Catechismus, die Grundfeste samt den Fragestücken niemahls wären an Tag kommen und gedruckt worden; Derohalben als die heimliche Calvinisten auf beyden Universitäten täglich kecker wurden, und sonderlich durch ein Buch *Exegesis* genannt, so zu Leipzig gedruckt worden, sich ziemlich verriethen, gedachte er durch einen andern Convent, den er 3. Jahr hernach zu Torgau auf den Monath May ausschrieb, wozu einige von den Land-Ständen erfordert worden, der Sache zu helffen. Anfänglich ließ er sein Vorhaben

den

den Ständen öffentlich Anno 1574. und darauf auf derselben Gutbefinden gewisse Interrogatoria, wie auch gewisse Articul vom Abendmahl affirmative, die man hernach die Torgauischen Articul genennet, abfassen.

Luc. offens. Ep. H. 2.
Cent. XVI. 1. 3. c. n.
Hutter. Conc. C. 5.

v. Libellum, cui titulus: Confessio paucis Articulis complectens summam Doctrinæ de vera præsentia Carnis & Sanguinis Christi in Cœna Domini exhibita in Synodo Torgaviensi. Wittemberg 1574.

Die Churfürstl. Commissarii, welche diesem Convent beywohnten, waren Hans Löser von Prezsch, Wolff von Schönberg, Haubold von Einsiedel, Hieronymus Rauscher, und Gregorius Mathers, Bürgemeisters zu Leipzig und Wittenberg. Der Theologen, so der Churfürst anfänglich hierzu nach Torgau verschrieben, welche ich in der Ordnung, wie sie die von ihnen selbst abgefaßten Articul subscribiret, will anhero setzen, waren 16.

Als 1) Dr. Gregorius Major, Professor zu Wittenberg, ein Mann von hohem Alter und grosser Autorität, der aber Unpäßlichkeit halber wieder zurück reisen muste, wie

wie er denn noch selbiges Jahr im November verstorben.

2) D. Heinrich Salmuth, Pastor zu Leipzig.

3) Paul Crellius, damahls Consistorialis zu Meißen, hernach aber, wie auch zu vorher, Professor zu Wittenberg.

4) Doct. Caspar Eberhardt, Pastor zu Meißen.

5) Doct. Wolffgang Horderus, Pastor zu Leipzig.

6) Doct. Martin Mirus, Hof-Prediger.

7) Doct. Adam Rotherus, Superint. des Stiffts Merseburg.

8) Doct. George Langerbith, Super. zu Chemnitz.

9) Daniel Gresserus, Superint. zu Dreßden.

10) Caspar Heydrich, Superint. zu Torgau.

11) Nicolaus Jagenteufel, Superintendent zu Annaberg.

12) Johann Cornicælius, Superint. zu Hayn.

13) Samuel Fauchius, Superint. zu Freyberg.

14) Franciscus Strauß, Superint. zu Langensalza in Thüringen.

15) Mag. George Leysterrius, Churfürstlicher Sächsischer Hofprediger, und

16) Mag. Petrus Glaser, Stadt-Prediger.

Wie nun diese den Anfang machten, so wohl die Interrogatoria, als auch die Articul beyderley Gattung zu unterschreiben, also wurden hernach andere 14. Theologi von Leipzig, Wittenberg und andern Orthen, die man im Verdacht hielt, daß sie fremder Sacramentirischer Lehre anhängig, nach Torgau beruffen, und ihnen ebenfals die Unterschreibung angemuthet, damit man doch hinter die Wahrheit kommen möchte. Als sich nun unter denenselben die 4 Theologi zu Wittenberg, als Creutziger, Molerus, Pezelius und Widebramus der Unterschrifft weigerten, wurde ihnen zwar von Geist- und Weltlichen sehr zugeredet, und ihnen genugsam, auch vom Churfürsten selbsten schriftlich angezeiget, wie schändlich sie ihn hintergangen, wie sie ihre schuldige Treue bißher hintenan gesetzet, an Gott und ihrer Pflicht und Eydbrüchig worden, ihre Obrigkeit, die Universität und Kirche betrogen, und ihrer empfangenen Vocation zuwieder fremde ketzerische Lehre in die Kirche seiner Lande eingeführet; Sie wurden auch zur Unterschrifft und Bekäntniß ihrer Irrthümer fleißig ermahnet, allein weil sie in einer Hartnäckigkeit waren, ließ sie endlich Churfürst Augustus, um jetzt angeführter Ursach willen (nicht aber eigentlich

darum,

darum, daß sie Calvinisten gewest) allhier in Arrest nehmen, und auf das Schloß Leipzig schaffen, welches geschahe den Tag vor Johann Baptistæ, woselbst sie endlich, wiewohl mit gewissen Bedingungen, gemeldete Articul unterschrieben und darauf vom Churfürsten, der aber von den unchristlichen Bedingungen nichts wissen mochte, gegen Revers wiederum frey gelassen, ihrer Aemter entsetzet, und ihnen gen Wittenberg in ihre Häuser zu begeben, ja endlich gar aus dem Lande zu gehen gnädigst erlaubet worden. vid. Libellum modo Citatum.

Damahls haben auch alle Superintendenten und Pastores im Lande, zu denen mehr berührten Torgauischen Articuln, nicht weniger alle Churfürstl. Stipendiaten beyder Universitäten, derer zusammen 91. gewesen, zu gewissen neuen Articuln vom Abendmahl, da man ihnen besonders in Torgau, und sie daraus zu examiniren gestellet, durch eigenhändige Unterschrifft sich obligiren müssen, wer es nicht thun wollen, ist theils des Beneficii, theils des Amts, verlustig worden. Ob nun wohl der gottselige Herr verhoffet, daß hierdurch der Sache solte gäntzlich abgeholffen seyn, auch Doctor Selneccerus, wie er anfänglich diese Articul obenhin angesehen, darüber er so froh worden, daß er der Kirchen GOttes Glück gewünschet, daß zu Torgau

end-

endlich eine neue Lutherische Confession publiciret worden, so hat er doch, nachdem er hernach einen Articul nach dem andern etwas genauer erwogen, leider! befunden, daß das Calvinische Unkraut an etlichen, obwohl wenigen Orthen, in demselben sich auch mit untergemischet. Als nun offt-höchstgedachter Churfürst solches vermercket, ist er auf das hochnöthige und heilsame Werck der Concordien gefallen, nicht aber, weder von seinen Räthen noch Theologen, darzu beredet worden. Hat auch hierzu selber vermittelst eines eigenhändigen Schreibens an seine Herrn Geheimden Räthe, Herren Grafen von Bernstein, Thom von Sebottendorff; Doct. Lorentz Leidmann, und Doct. David Pfeiffern d. d. Augustusburg vom 21 Nov. 1575. einen glücklichen Vorschlag gethan, und dieses herrliche Bedencken von sich gestellet;

Hutter Conc. p. 272.

Ob ich wohl auf mancherley Meynung gedacht, so sehen mich doch die Sachen fast schwer, und sicher ohnmöglich an, einige Einigkeit unter uns, die der Augspurgischen Confession seyn wollen, anzurichten und zu machen, in Ansehung, daß fast in eines jeden Herrn Lande eine sonderliche gefaßte Lehre, die man ein Corpus Doctrinæ nennet gestellet und aufgericht, dadurch

nicht

nicht allein viel Leute irre gemacht, sondern die Gemüther der Theologen gegen einander also erbittert, daß sie je länger je weiter von einander kommen, und ist sich leider! zu befahren, wo nicht in Zeiten darwieder getrachtet, daß durch solche Verbitterung und Verwirrung der Theologen wir und unsere Nachkommen, welches doch GOtt gnädiglich verhütten wolle, würden in kurtzer Zeit gantz und gar von der neuen Lehre abgeführet, und durch solch Gezäncke dieselbe verliehren müssen. Solchem nun vorzukommen habe ich auf diesem nachfolgenden Weg, hiermit doch niemands, der es besser verstehet, vorgegriffen, gedacht; Und dieweil ich mir keine Hoffnung machen kann aus vorhergehenden Geschichten und Erfahrungen, daß die Theologen (leider GOttes geklagt) durch einig Colloquium oder andern Conventus, sich unter einander zu versöhnen, zu vergleichen, noch einer dem andern rechtschaffen zuhören möchten, zu bewegen seyn, vielweniger einige Einigkeit unter ihnen selbst zu vermuthen; So habe ich gedacht: ob es nicht ein Weg seyn wolte, daß wir, die sich zu der Augspurgischen Confession bekennen, sich freundlich mit einander vereinigten und verglichen, daß ein jeder Herr etliche Friedliebende Theologen ohngefähr an der Zahl 3. oder 4. Persohnen, desgleichen auch so viel politische

litische Räthe benenneten, und sich die Herren darauf zusammen betagt, ein jeder Herr sein Corpus Doctrinæ mit sich brächte, und alsdenn allen Theologen und politischen Räthen dergestalt übergäbe, daß sie die Augspurgische Confession liesen ihre Richtschnur seyn, und sich in dem Corpus Doctrinæ ersiche, unterredete, und berathschlagete, wie durch GOttes Gnade aus allen Ein Corpus gemacht werden möchte, darzu wir uns alle bekennen könnten, und dasselbe Buch oder Corpus Doctrinæ aufs neue gedrucket und in jedes Herrn Land seinen Geistlichen, demselbigen gemäß sich zu bezeigen, auferleget würde.

Durch welchen Vorschlag denn von den Gottseeligen Herrn der erste Grund-Stein zu dem hochheilsamen Concordien-Wercke ist geleget, und ein seeliger Anfang ist geleget worden.

Es haben auch die Churfürstlichen Herrn Räthe, die zwar Anfangs noch immer an gewünschtem Effect gezweiffelt, sich nicht nur diesen Vorschlag gefallen lassen, sondern auch in einem unterthänigsten Antwort-Schreiben unterm dato Dresden den 26. Nov. selbiges Jahres zugleich unterthänigst und sehr wohl gerathen: man möchte förderlich etliche Theologen an einen Orth zusammen beruffen und über diesem Wercke, und absonderlich, was man vor

Bücher als eine Norm und Richtschnur der öffentlichen Lehre und Bekäntniß in diesen Landen halten und erkennen solte, und könte, deliberiren lassen. Worauf der Churfürst nachdem er dieses Werck mit dem Churfürsten von Brandenburg Herrn Johann Georgen, mit Herrn Landgrafen Wilhelmen zu Hessen, Herrn Marggraf Friedrichen, George Friedrich von Brandenburg und mit Fürst George Ernsten, Grafen zu Henneberg, communiciret, auch etliche, seiner Theologen darüber vernommen, einen Convent zu Lichtenburg angesetzet, und darzu 12. Theologos verschrieben; Drey aber, als Doctor Maximilianus Merlinus, Super. zu Coburg, der als ein besonderer Geistlicher und hochbegabter Theologus bey selbem Convent nicht wenig gethan, ingleichen Doct. Nicolaus Selneccerus und Mag. Johann Sagittarius, Super. zu Annaberg, aufs neue darzu kommen, indem er die Proposition thun lassen, den 5. Febr. 1576. und sie darinnen befraget: Auf was Form und Maaß sie erachtet, daß solch Werck anzustellen, zu fassen und zu verrichten sey? Was und wie viel Theologen dazu zuziehen? wie darinnen zu procediren? was vor Articul zu tractiren? Wie solche Proposition zu finden, in dem Buch Concordia Concors genannt, welches auf Christiani,

stiani, Churfürst des IIten und Johann George I. beyder Christmildesten Gedächtniß Befehl ein fürnehmer Theologus, Nahmens Leonhardt Hutterus, heraus gegeben. Auf solch gethane Proposition haben die daselbst versammleten Theologi ein herrlich Bedencken gestellet, sub. dato Lichtenburg den 16 Febr. 1576. so ebenfalls in gedachtem Buche anzutreffen, darinnen sie 3. Mittel die vorgenommene gewünschte heilsame Concordiam durch GOttes Gnade zu erlangen und zu erhalten fürgeschlagen; Erstlich, daß man alles Gezänck, Criminationes, Schmäh-wort, und Personal-Injurien unsers theils gäntzlich vergessen und hindansetzen und vergeben solle, auch alle Velitationes und Schrifften, darinne solch Gezänck getrieben worden, todt, ab und annulirt seyn lasse; Darnach, daß man die alten vorigen Ursachen der Uneinigkeit oder die Verhinderniße des allgemeinen Consensus unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten, so viel mensch- und möglich abzuschaffen, solte, nehmlich die Gewissen an das Corpus Doctrinæ Philippi zu binden, oder selbiges andern als ein Symbolum aufzudringen, worüber bißher bey vielen ausländischen Theologen und nicht ohne Ursach sich grosser Mißverstand erhalten; hingegen solte man eine Richtschnur unserer Lehre und Bekäntniß setzen und nen-

nen, zuförderst und ohne alle Bedingung die Prophetischen und Apostolischen Schrifften, darnach die 3. Oeconomicæ und in der gantzen Christenheit bekanter Symbola ferner die erste ungeänderte Augspurgische Confession, derselben Apologiam und Schutz-Schrifft, den kleinen und grossen Catechismum Lutheri und die Schmalkaldischen Articul, zu welchen Schrifften sich die Ausländischen Kirchen zu bekennen keinen Scheu tragen. Diejenigen Bücher aber, in welchen zu dem bißhero in diese Lande allmählig eingeschlicherner Gifft des Calvinischen Schwarms der Grund geleget worden, solte man gäntzlich ausfegen, und aus dem Weege räumen, ingleichen den Dresdnischen Consensum dadurch der Churfürst und sie seyn umgeführt und falsch berichtet worden, beruhen lassen, und sich dagegen auf die Erklärung und Articul zu Torgau dem Churfürsten übergeben, und auf oben angezogenen Schrifften, als auf die Normam und Richtschnur unserer Lehre und Bekenntniß beruffen. Wann nun der Weg zur gewünschten Concordia auf diese Weise gebahnet, so solte man drittens dem von Churfürsten und seinen Herrn geheimden Räthen vorgeschlagenen Concentum friedliebender unverdächtiger Theologen, darzu noch etliche auswärtige, die Landgraf Wilhelm benennet, zu beruffen,

ie eher ie besser anstellen, und dieselben ferner deliberiren und den Schluß auf und nach obgesagter Norma machen, die Articul der Augspurgischen Confeßion nach einander aufs neue vornehmen, alle eingerissene darwieder lauffenden Rede, ohne allen Personal-Benennung, aussetzen, auch etliche Dinge christlich und also erklären lassen, damit treuen wohlverdienten und in dem Herrn entschlaffenen Dienern GOttes mit falschen Bezüchtigungen nicht unrecht geschehen möchte.

Uber solchen Schluß würden und müsten hernach hohe Obrigkeiten, Chur- und Fürsten, Städte und andre in Kirchen- und Schulen treulich und beständiglich halten, und keiner, weder in Universitäten und andern gestatten, alte oder neue zweiffelhaffte ungewisse Lehren und Reden zu führen, oder zu vertheidigen, noch auch seine eigene Schrifften ohne Erkänntniß derer von einer jeden Obrigkeit hierzu gesetzter unverdächtiger Inspectorum in öffentlichen Druck zu geben.

Mittlerweile nun, als die 12. Theologen zu Lichtenburg noch beysammen sind, und hierüber deliberiren, geschichts es, zu rechter Stunde, daß Herr George Ernst, Graf und Herr zu Henneberg von Schleußnig aus, an Churfürst Augustus schreibt, und ihme eine zu gleichen Zweck eingerichtete

Nota und Erklärung zugeschicket, die er dem mit Churfürsten genommenen Verlaß nach (wie sie denn vor einiger Zeit auf der Jagdt beysammen gewesen, und sich hiervon vertraulich unterredet hatten) mit Einwilligung und Approbation Herzog Ludwigs zu Würtenberg und seines neuen Schwähers, Herrn Marggraf Carls zu Baaden, auf Gutbefinden ihrer damahls auf dem Fürstlichen Beylager anwesenden Geistlichen durch 2. Würtenbergische Theologos, Doct. Lucam Osiandrum und Mag. Balthasar Badenbachen verfertigen, und hernach durch 5. ihrer dahin abgeschickten Theologen zu Maulbrun übersehen lassen; So war auch dem Churfürsten eine Anfangs in Schwaben gestellte, hernach aber von den Niedersächsischen Kirchen an vielen Orten verwehrte ausführliche Schrifft unter dem Titul Formula Concordiæ inter Saxonicas & Suevicas Ecclesias zugeschicket worden, darinnen die reine Lehre GOttes Worts verfasset, und in die Kirchen Augspurgischer Confession vorgefallene Spaltungen in den streitigen Articuln mit sonderm Fleiß erkläret, und was der reinen Lehre zuwieder, ausgesetzet war; Durch diese und vorige Schrifft, wie auch durch das darüber eingeholte rechtliche Bedencken fürnehmer Theologen wurde nicht nur zu dem Vorhabenden christlichen Con-

cordien

cordien Wercke Churfürstens Augusti eine gute Bereitung gemachet, sondern auch der löbliche Churfürst in sein Christ-rühmlichem Vornehmen nicht wenig gestärcket, deshalben und damit er dieses allgemeine christlich Werck schleunigst befördern mögte, stellte er im Nahmen GOttes noch in selbigem Jahre eine solenne Zusammenkunfft in Torgau an, und erforderte darzu 18. inn- und ausländische unverdächtige reine Theologos, als Dr. Andreas Musculum, Dr. Christian Carnelum, beede von Francksurth an der Oder, Dr. Jacobum Andreæ von Tübingen, Dr. Davidt Chytræum von Rostock und Dr. Martinum Chemnitium Superintendenten zu Braunschweig, ingleichen 11 Theologos, die zuvor zu Lichtenburg waren beysammen gewest, (denn der einzige Doct. Salmuth Superintendens zu Leipzig jetzo weggeblieben) desgleichen Mag. Caspar Heydrich zu Torgau Superintendent und (welches der achtzehende) Johann Zangerum, Coadjutorem von Braunschweig, den zwar Hutterus aussengelassen, daher er und andere mit ihm nur 17. Theologi, die erstmahls die Formulam Concordiæ zu Torgau entworffen, zehlen (aber Hyberus in seiner historischen Erzehlung und Leich-Predigten, grosser Herren, ingleichen Sellneccerus, der mit darbey gewest, in seinen Recitatio-

nibus mit angegeben, und bekannt haben; Diese 18. zu solchen Wercke verordneten Theologen ließ Augustus in seiner hohen Gegenwart, den 28. May, auf dem Churfürstl. Sächsischen Schlosse Harttenfelß zu Torgau die Proposition und Fürhaltung thun, und sie darbey vermahnen, ja bitten ließ, Sie wolten in wahrer GOttesfurcht alle streitige Articul unserer Augspurgischen Confession wohl erwegen, und nach der Richtschnur göttlichen Wortes entscheiden, und in diesen allen auf keinen Menschen, weder lebendig noch todt, nicht auf Sr. Churfürstl. Gnaden eigene Person, sondern einig und allein auf GOttes Ehre und die Wahrheit sehen, ließ ihnen auch zu besserer Nachricht und zu Facilitirung dieses Wercks den Lichtenburgischen Abschied und das vorgedachte zu Maulbrunnen gestallte kurze Bedencken, benebst der zwischen den Nieder-Sächsischen und Schwäbischen Theologen aufgerichtete und weitläufftig verfaßte Vereinigungs-Schrifft überreichen; weil sie nun aus fleissiger Durchlesung solcher Schrifften und nach nothdürfftiger Erwegung aller und jeder darinnen enthaltenen Articul wahrgenommen, daß solche Schrifften rein und GOttes Wort gemäß, und dennoch nicht allein im Grunde einig als aus einem Geiste hergeflossen, sondern auch guten Theils

mit

mit einerley und dergleichen Worten die streitigen Articul darinnen erkläret; Als haben sie nur Zeit zu gewinnen, und die Gemüther auswärtiger Theologorum desto mehr zu befriedigen, auch das hoch verlangte Concordien-Werck desto füglicher zu befördern, beyde Bedencken zusammen getragen, und was in dem einen nutzlich erinnert, so in der andern nicht gesetzt, aus denenselben in das andere gebracht, und also neben ihre Erinnerung, so bey einem jeden Articul weiter fürgefallen, in ein Corpus und Schrift verfasset, welche sie dem Churfürsten in mehrgedachtem 1576ten Jahre, am 7benden Tage des Monats Junii einhellig und unterthänigst überreichet haben, also noch nicht 10 Tage mit dieser Arbeit zugebracht.

Der Zweck und Absehen dieser heiligen Arbeit gieng fürnehmlich dahinaus, daß sie alles und jedes auf das allerordentlichste, deutlichste und klärește in dieser ihrer Schrift möchten darthun, und ausführen, und zu Hinlegung der eingefallenen und langwährenden ärgerlichen Trennungen, die zweyspaltige Lehr-Puncte, in unterschiedenen 11. Articuln Augspurgischer Confession, ohne die Vorrede, aller Personen unvermeldet, und ohne einig Ansehen, derselben kurtz und rund, gründlich und deutlich handeln, und nach dem Satz und Gegensatz auf das bün-

digste declariren, und erklären, damit nicht allein kein Irrthum oder Mißverstand darunter verborgen, und also nicht weiter Ursache zur Uneinigkeit, oder irrigen Geistern einiger Vorschub gegeben werde, sondern im Gegentheil, so wohl die Gelehrten, als auch ein jeder Christlicher Laye, der diese Schrifft lieset, oder lesen höret, alsbald daraus vernehmen könne, was recht oder unrecht, christlich oder unchristlich, dem heiligen Worte GOttes gemäß oder ungemäß, der Christlichen Augspurgischen Confession zu wieder oder nicht, was zu halten oder zu verwerffen, und männiglich sehen möge, daß man diesen Spaltungen der Kirchen GOttes rechtschaffen abgeholffen, und mit beständigem Grunde Gottes Wort, alles das, was dem reinen einfältigen Gottes Wort zuwieder, verworffen, und also unter den Christlichen Chur-Fürsten und Ständten Augspurgischer Confession, wie auch deroselben Theologen, in Grund und Fundament derselben Articul gute Einigkeit und ein beständiger GOtt-wohlgefälliger Friede getroffen worden.

Wie nun diese in Torgau versammlete 18 Theologi mit der jezo vor 150 Jahren verfaßten Declaration und einhelligem Bedencken, welches hernach Formulæ Concordiæ genennet worden, diesen Zweck mit GOtt wohl und glücklich erreichet, also,

so, damit sie nicht dafür angesehen werden möchten, ob wolten sie jemanden hiermit vorschreiben, oder andern Kirchen Augspurgischer Confession ihr freyes Urtheil benehmen; so haben sie solche Schrifft als das erste Concept des Christlichen Concordien-Wercks derselben zugeschickt, und es den Christlichen Churfürsten, Fürsten und derselben Theologen fernerm Bedencken unterworffen; wie denn die Heßischen, Pfälzischen, Braunschweigischen, Hollsteinischen und andere Theologi ihre Antwort, Bedencken und Censuren über diese zu Torgau verfertigten Schrifft eingesendet; diese Censuras und Judicia musten Anno 1577. 6 Theologi, als Dr. Andreas Musculus, Cœnerus, Selneccerus, Chemnitius und Chytræus im Closter Berge bey Magdeburg fleißig durchsehen, und, nach denenselben das in Torgau aufgerichtete Concordien-Buch revidiren, einrichten, und verbessern, wie sie denn hiervon ausführlichen Bericht erstattet; d. d. Berga, den 14. Martii 1577. so in vorgedachtem Buche des Hutteri zu finden; mit nichten aber haben diese Theologi ihnen selbst damit decisivam sententiam genommen, wie ihnen etliche Uebelgesinnte Schuld gegeben, sondern sie haben das gantze aus bemelten Censuris revidirte und zugerichtete Werck der Concordien

dien abermahls aufs neue den Ständten und derselben Theologis zugeschickt, daß selbe zum Ueberfluß nochmahls zu durchlesen, und zu recognosciren, wie und welchergestalt die deputirten Theologi damit umgegangen, und da noch einiger Mangel darinnen gefunden, daß keiner unter den Theologen, welchen es zu censiren zugeschickt, sich darüber zu beklagen Ursach gehabt, sondern sie damit wohl zu frieden gewest, wie es denn bey dererselben eingebrachten letzten Censuren geblieben ist; und sie auch ihren Consensum endlich durch die Unterschrifft diserte bezeuget haben; Ist also freylich diese so viel und offt wiederholte Revisio und Recognitio des Christlichen Concordien-Buchs viel ein grösser Werck, als wenn einmahl ein General-Synodus (dergleichen fast alle Ständte Anfangs urgiret, aber hernach, die Braunschweigischen Theologen, ausgenommen, solches suchen gerne und willig fallen lassen) darüber wäre versammlet worden, zu welchem Synodo etwa eine jede Herrschafft zween oder drey Theologen hätte abgeordnet, welche im Nahmen derer andern allen das Buch recognosciren und approbiren helffen; denn da solchergestalt nur ein Synodus über Vergleichnüß solches Wercks gehalten wäre, so sind auf diese Weise über demselben so viel Provincial-Synodi celebriret, so

viel

viel Herrschafften seyn, welchen es zugeschicket, und die es von ihren Theologen gravi & maturo judicio in GOttes Wort erwegen, und dijudiciren lassen, also, daß dergleichen mit keinem Buch oder Religions-Sachen von Anfang der Christenheit, wie solches aus der Kirchen-Historie offenbar, geschehen ist; als in den Actis der zu Quedlinburg, zwischen der Chur-Sächsischen und Braunschweigischen Theologen gehaltenen Disputation wahl angeführet wird.

Hernach ist man beschäfftiget gewesen, nicht nur aus mehrgedachter revidirten und corrigirten Torgauischen Declaration oder Formula Concordiæ ein Epitomen oder kurtzen Begriff zu stellen, und diese beyden Schrifften, samt den drey Haupt-Symbolis, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasischen oder Augspurgischen Confession und derselben Apologia dem Schmalkaldischen Articuln, den kleinen und grossen Catechismum Lutheri, wie auch ein Auszug und Verzeichniß der Zeugnisse der Altväter von der Person Christi, nebst einer allgemeinen Vorrede, dem Concordien-Buche einzuverleiben, sondern auch dasselbe hernach zur Unterschrifft und Publication zu bringen, wie es denn von 3 Churfürsten, 22 Grafen, 4 Freyherrn, 35 Reichsstädten und mehr als 8000 Theologen, Kirchen-

und

und Schuldienern, nachdem sie es zuvor von Articuln zu Articuln verlesen hören, und darinnen begriffene Lehre fleißig und ernstlich betrachtet, auch alles darinnen zuförderst dem Worte GOttes, und denn auch der Augspurgischen Confeßion gemäß, und gleichförmig befunden, mit erfreuetem Gemüthe und herzlicher Dancksagung gegen GOtt dem Allmächtigen, für den rechten Christlichen Verstand der Augspurgischen Confeßion freywillig und mit wohlbedächtigem Muth angenommen, approbirt, unterschrieben, solches auch mit Hertzen, Händ und Mund öffentlich bezeuget, und also das Symbolische Buch zu einer Norm und Richtschnur gesetzet worden, nicht zwar des Glaubens und der Lehre von ihr selber, denn diese Ehre stehet alleine der heiligen Schrift zu, die ist der einzige Richter, Regul und Richtschnur, nach welche als den einigen Probier-Stein alle lehren sollen und müssen, erkannt und geurtheilet werden, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht seyn, sondern vielmehr der öffentlichen Bekänntniß, oder Profeßion der Lehre, und daß es ein Zeugniß und Erklärung unsers Glaubens und Lehre sey, wornach alle vorfallende Religions-Streit und Erklärungen æstimiret, und ein jedweder, auch Einfältiger, unterrichtet worden, welches der Evangelischen Kirchen eigentlich und einmüthig re-

cipirte

cipirte und approbirte Lehre von den streitigen Articuln sey, und daß nach dieser Anleitung von den Unsrigen alle Lehren in Kirchen und Schulen angestellet, und nichts so derselben, als unsers Glaubens einhelliger Erklärung, entgegen, auf die Bahn gebracht, sondern vielmehr schlechterdings verworffen und verdammet werden.

Endlich ist es auch durch GOttes sonderbahre Gnade dahin gediehen, daß das Christliche Buch der heilsame Concordien Anno 1580. ist publiciret, und zugleich 1580.
in Dreßden und Tübingen zum öffentlichen Druck befördert, auch folgends die darinne verfaßte Lehre in einer herrlichen Apologia und Schutz-Schrifft, so auf Churfürstl. Befehl drey Theologi verfertiget, auch der Stände Theologen zu übersehen, und libere zu censiren zugeschicket, mit gutem Grunde heiliger göttlicher Schrifft vertheidiget, und die wider solch Christliches Buch von unruhigen Leuten damahls in Druck ausgesprengte Verkehrung zu calumniren stattlich widerleget, auch diese 1584. zu Dreß- 1584.
den gedrucket worden.

Hier ist nun nicht genug, zu beschreiben, und zu rühmen der Christliche Eyfer, die treue Sorgfalt und Vigilanz, auch unsägliche grosse Mühe des Löblichen Churfürstens Augusti, so er bey Verfügung und

Ver-

Verfertigung des Christlichen Wercks mit Schreiben an Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Röm. Reichs, mit vielfältigen Beschickungen, und unterschiedenen Versammlungen Politischer Räthe und Theologen, auch mit Reisen in eigener Person gehabt, nur damit er Christliche heilsame Einigkeit in denen Kirchen wiederum auf- und anrichten möge, daß wenn dieser fromme Herr nicht so fleißig gewachet, und GOtt ihm geholffen hätte, gewißlich in diesem Lande, wie der fromme
1580. alte Bürgermeister zu Wittemberg Hans Lufft einsten zu Herr Dr. Leyßern gesagt: Das Kind in der Wiege wäre Calvinisch worden, zu geschweigen der trefflichen grossen und schweren Kosten, die er auf die Formulam Concordiæ gewendet, welche sich weit über 70000. fl. erstrecken sollen. Ja es ist kein Zweiffel, schreibet Herr Dr. Polycarpus Leyser in der Leichen-Predigt Churfürst Augusto gehalten, daß, was in dieser Welt hiervon nicht gnugsam gerühmet wird, das werden in der künfftigen
1584. Welt viel 1000 Menschen Sr. Churfürstl. Gnaden in Ewigkeit verdancken.

Nach Churfürst Augusti Tode hielte
1588. 1588. Churfürst Christianus I. seinen ersten Landtag zu Torgau, darauf mehrentheils Religions-Sachen berathschlaget worden. vide Müller p. 202.

Der

Dergleichen geschahe auch 1592. auf der Landes-Versammlung zu Torgau, allwo der Chur Sachsen Administrator damahls seine Residenz hatte, daselbst unter andern auch dieses geschlossen worden, daß von nun an kein Hoff-Diener in Bestallung solte genommen werden, welcher nicht vorhero nebst dem Eyd der Treue, auch das Juramentum Religionis würcklich abgeschworen hätte.

Bey dem Anno 1657.

Von Churfürst Johann Georg II. zu Dresden gehaltenen ersten Landtage haben zwar die Ständte den gewöhnlichen Eyd an höchstgedachten Churfürsten, dem Herkommen nach, abgeleget, Ihnen aber darbey vorbehalten, daß im Fall derselbe einige Veränderung in der Religion vornehmen würde, sie alsden ihres Eydes auch loß seyn wolten. Wie bey mehr angeführtem MÜLLER l. c. fol. 414. zu ersehen.

Anno 1681.

Beym Landtage beschwerte sich die Ritterschafft, daß bey denen Land-Schulen im Informiren kein Unterscheid zwischen der Adel. und bürgerlichen Jugend gemacht würden; Thaten aber daher den Vorschlag, die Land-Schule zu Meißen alleine der Adelichen, die Pforte und Grimme aber der bürgerlichen Jugend zu überlassen,

Anno 1670.
- - 1673.
- - 1676.
und 1681.

thaten die Ständte Ansuchung, daß wegen des starcken einreisenden Syncretismi und Indifferentismi dem Juramento Religionis eine Clausula antisynchretistica möchte einverleibet werden.

Anno 1689.

Wurde auf dem Convent-Tage von Einführung des Cathechismus Examinis gehandelt, dergleichen Deliberations und Sorgen vor die Erhaltung der Evangelischen Religion denn auch in folgenden Zeiten fleißig fortgesetzet worden; ja es ist fast keine Landes-Versammlung gehalten worden, da nicht die Ständte Ursach gefunden, dieselbe zu besorgen, und über das öffentliche Meßlesen in des Kayserl. Gesandten Behausung vornehmlich ihre Beschwerde zuführen; Immassen denn die Acta de Anno 1673. 1679. 1680. 1685. und 1690. davon sattsam zeugen, wobey denn die Stände den Greuel der Meße und wie schädlich die Jesuiten einem Lande seyn, gar ausdrücklich vorgestellet, auch mit erinnert, daß der Päbstische Hoff die Evangelische Potentaten, sonderlich aber das Hauß Sachsen durch seine geistliche Commissa-

missarios auf alle Wege suchen von der reinen Lehre abzuziehen;

Sonderlich aber, daß jetzigr Königl. Majestät in Pohlen bey Besteigung dieses Throns sich zu der Röm. Kirche gewendet, haben Dero getreuen Stände diesen Punct am meisten in Deliberation und Bedencken gezogen, als davon die Landtags-Acta de Anno 1699. und 1700. und denn die jüngsthin d. Anno 1718. mit mehrern bezeugen.

Betreffende

3.) Gute Gesetze und Ordnungen.

4.) Christliche Policey.

Hat sich eine getreue Landschafft gar eyfrig darinnen jederzeit finden lassen, allermassen sie Anno 1660. bey damahligem Landtage ihre Erinnerungen bey der revidirten Policey und Kleider-Ordnungen übergab, dergleichen auch aufm Landtage 1673. geschahe, auf welchen dieselbe den Churfürsten den grossen Pracht und Luxum remonstrirten, der seit Anno 1650. in diese Lande gebracht worden, und dermassen hoch gestiegen, daß sie derselbe fast in so grosse Armuth als der 30. jährige Krieg gestürtzet, darbey that sie auch Vorschläge wie demselben abzuhelffen; Anno 1680. thaten die Deputirten Stände zu Meißen den Vorschlag, daß bey damahligen Contagion eine provisional Pest-Ordnung solte in Druck

gegeben werden, und dabey ihre Erinnerungen einzurücken bathen;

Anno 1687.

Aufm Landtage übergab die Landschafft ihr Bedencken wegen der Wechsel-Kauffmanns-Gerichts- und Juden-Ordnung; In eben diesem Jahre und bey diesem Landtage wurde die Stadt Chemnitz zu dem aufm Ausschuß-Tag 1680. in Vorschlag gebrachten Zuchthauß vorgeschlagen.

Anno 1687.

Bathen die Stände aufm Landtage, daß auf die übrigmäßigen fremden ungewöhnlichen Moden etwas möchte gel . . . . . get werden,

Anno 1661. und 1682.

sind dem so wüste Güter und Häuser annehmen 6. frey Jahre, und dem neu anbauenden auch die gewöhnliche Befreyungs-Jahre verwilliget worden; nach deren Ablauff sie nicht alsofort mit der völligen Anzahl derer Steuerschocken solten beleget werden, was in specie den Breyschanck, so eine mit derer stärckſten Nahrungen dieser Landschafft ist, betrifft, sind von denen Städten deswegen verschiedene Gravamina eingegeben worden, als Anno 1673. und 1676. beschwerten sich dieselbe, als:

1. Kein gewisser Terminus zum Brauen ist.

2. Das

2. Das Brauen auf dem Lande gegen ein geringes und schlechtes Deputat, ingl.

3. etlichen Churfürstlichen Beamten der Bierschanck als ein Stück Salarii verstattet würde.

4. Auch die Churfürstliche Cammer-Güther und Forwerge mit der Freyheit zu Brauen und zu Schencken verpachtet würden.

Worgegen aber vorgestellet worden, daß die Churfürstlichen Vorfahren sich jederzeit dahin erkläret, daß welche Vorwerge und Güther des Brauens und Schenckens nicht berechtiget, dasselbe auch nicht treiben, wo aber dieselben dessen befugt, solten sie die Steuern davon zum Ærario liefern 2c.

Anno 1673.

Im Landtags Abschiede erklärete sich der Churfürst, daß denen wegen Einführ und Schenckung fremder Biere und sonsten des Brauwesens und vermeinter Begnadigung halber entstehenden Irrungen nach dem Landtags-Schluß 1670. nachdrücklich abgeholffen, um die zu dessen Behuff anziehende Actus pro vitiosis & turbativis ipso jure gehalten und in keinerley Weise attendiret, dieses auch von denen Rechts-Collegiis in sententionando in acht genommen, und also die Städte bey der Landes-Ordnung und ihrer erhaltenen alten Freyheiten solten geschützet werden.

Anno 1676.

Wurde aufm Landtage erinnert, daß wieder deren Städte Brau-Gerechtigkeit keine Possess gelten mögen, auch diejenigen so darwieder handelten in perpetua Violatione legis publicæ begriffen, darauf ist zwar auf besagtem Landtage den 3. Dec. zwischen der Ritterschafft und Städten ein Pactum und Transact. aufgerichtet worden. Nachgehends aber wolte dieses Pactum der Ritterschafft nicht anstehen, dahero sie denn aufm Landtage

1681.

Ansuchung thate, dieses Landes Gesetze wo nicht gäntzlich aufzuheben, dennoch in vielen Stücken zu andern;

Wieder solches Ansuchen aber haben sich die Städte hefftig vermittelst einer weitläufftigen Deduction gesetzet.

Anno 1681.

Wurde im Landtags Abschiede wegen der umgeschlagenen Biere verordnet, daß davon die Tranck-Steuer gegen glaubwürdige Attestata von der Obrigkeit und Steuer-Einnahme nicht solte gezahlet werden.

5.) Von Handhabung Recht und Gerechtigkeit.

Haben Anno 1660. die Stände und sonderlich in Justitien Sachen verschiedene Erinnerungen gethan, als:

1.) Ba-

1.) Bathen sie, daß zu Beförderung derer Commercien den Kauf-Leuten schleunige Justiz und Falliten keine Moratorii ertheilet werden.

2.) Erinnerten sie, daß in bonis Castrensibus vel quasi die Patria potestas nicht könne statt haben.

3.) Jngleichen daß einem Notario nicht könne ꝛc.

6.) Mildthätigkeit gegen die Armen.

Würde allzu weitläufftig fallen, davon specialiter zu handeln, alldieweilen fast keine Landes-Versammlung gehalten worden, daß nicht dergleichen Materien solten in Proposition und Deliberation kommen. Was nun ferner

7) Die zu Erhaltung des allgemeinen Friedens und Abwendung aller von aussen stehender Kriegs-Gefahr concerniret;

Kann davon ein Zeugniß, was vorseyende Friedens-Tractaten vide J. nicht nur aus mehrgedachter revidirten und corrigirten Torgauischen Declaration oder Formula Concordiæ ein Epitomen oder kurtzen Begriff zu stellen / und diese beyde Schrifften samt den drey Haupt-Symbolis, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasischen, der Augspurgischen Confeßion und derselben Apologia, den Schmalkaldischen Articuln, den kleinen und grossen Catechismum Lutheri, wie auch ein

Auszug und Verzeichniß der Zeugnüsse der Altvätter von der Person Christi, nebst einer allgemeinen Vorrede vom Concordien-Buche.

J anlanget, geben die An. 1634. nach Dreßden von Churfürst Johann Georgen den I. erforderten Landstände, sintemahl daselbst denen Ständen die zu Leitmaritz und Pirna projectirte Friedens-Puncte eröffnet, und ihre Bedencken darüber vernommen worden, wie beym Müller l. c. fol. 357. zu ersehen.

Fürnehmlich aber haben die Landstände bey einbrechender Kriegs-Noth ihre künfftige Confidenz, sintemahl in alten Zeiten wenn Kriegs-Gefahr vorhanden, die Landschafft auffitzen, und alsdenn die Ritterschafft die Cavallerie, Bürger in Städten, ingleichen die Mannschafft aufm Lande, die Infanterie ausmachen muste, und geschahen dergleichen Aufgeboth

Anno 1445.
1450.
1451. und
1454. wie davon

mehr angeführter Müller l. c. fol. 26. 28. 29. 30. zu lesen,

Anno 1442.

geschahe wieder Graff Ullrichen von Reinstein ein Aufgeboth, und als

Anno

Anno 1460.

Churfürst Fridericus Placidus, Marggraff Albrechten, nachgehends Churfürsten zu Brandenburg, zu Hülffe zog, ingleichen

Anno 1546.

von Churfürsten Johann Friedrichen, als Schmalkaldischen Bundes Verwandten, und von Hertzog, nachmahls aber auch Churfürst Mauritio, als welcher damahls wider seinen eigenen Vetter zu kriegen sich gemüßiget sahe.

Item Anno 1567.

als Churfürst Augusto die Gothaische Execution aufgetragen wurde, von welchem allen Müller l. c. f. 22. 25. 105. zu ersehen.

Als man aber nachgehends sich der geworbenen Miliz zu bedienen anfieng, und dergleichen Aufgeboth nicht mehr so sehr im Schwange giengen, haben die Landesfürsten doch nicht abgelassen sich bey dergleichen Kriegs Läufften mit ihren Ständen zu unterreden, wie denn

Anno 1428.

Landgraf Friedrich in Thüringen, und Marggraf zu Meißen, einen Landtag nach Gotha ausschrieb, und daselbst mit seinen Ständen wegen der Hußiten conferirt.

Anno 1440.

convocirte Churfürst Fridericus Placidus seine Landstände nach Leipzig, um mit ihnen wegen derer zwischen ihm und seinem

Bruder Wilhelmo entstandenen Irrungen zu deliberiren, und Hülffe wider ihn zu suchen.

vid. Müller l. c. f. 25.

Ja Anno 1546.
bey der Landes Versammlung zu Chemnitz, als man wegen der Schmalkaldischen Bundes Verwandten deliberiren, begehrte Hertzog Moritz gar, weil er noch ein junger Fürst, daß man ihm 6 Personen aus ihren Mittel zuordnen wolte, die ihm in bevorstehenden Sachen rathen helffen, so auch geschehen
und Anno 1552.
deliberirte dieser Churfürst Moritz auf dem Landtage zu Torgau, unter andern auch, wegen der Erledigung seines Schwieger Vaters des Landgrafens zu Hessen, zu geschweigen, wie die Land Stände bey ihren Landes Verwilligungen, allemahl auch ihre Absichten mit auf die zur Landes Defension geworbene Miliz gerichtet.
Endlich 8.
Contributionen, Steuern und andere Anlagen betreffend, ist überhaupt zu wissen, daß wegen dieses Punkts anjezo fast meistens Landes Versammlungen angestellet worden.

Zwar in alten Zeiten, da die Landes-Fürsten ihren Staat aus ihren Cammer-Revenuen führten, auch man damahls, wie

wie oben erwehnet, keine geworbene Miliz gehabt, sind die Landes Versammlungen wegen Anlagen gar sparsam gewesen, und wenn ja die Landesfürsten genöthiget wurden, deswegen ihre Stände zu convociren, so bestund doch ihre Bewilligung in gar wenigen, und muste der Landesfürst noch darzu deswegen Reversales ausstellen, wie denn dieses mit Exempeln zu bewähren.

Anno 1350.

Sind aufn Landtage zu Leipzig denen Städten jeder absonderlich Reversales ausgestellet worden.

Anno 1385.

Aufn Landtage zu Meißen versprach Marggraf Wilhelm Cocles in einem Revers, daß er die Stände um dergleichen Bewilligungen nicht mehr anlangen wolte, es wäre denn, daß er mit denen Seinigen im Felde, oder in einer Feldschlacht, oder sonsten Unglück hätte.

Und ob zwar nach der Zeit, sonderlich da die Chur wieder an dieses Hauß gediehen, auch ein mehreres zu Erhaltung des Churfürstl. Staats müssen verwilliget werden, so blieb es doch allemahl bey denen einmahl eingeführten Reversalien.

Ja Anno 1451.

auf dem Landtage zu Grimma verwilligten zwar

zwar die Stände auf künfftige Nothfälle eine Hülffe oder Steuer, jedoch mit dieser Condition, daß solche von ihren Mitständen dirigiret, das Geld in Leipzig niedergeleget, und ohne deren Deputirten Vorwissen nichts abgefolget werden solte, worzu denn 11. Steuer Einnehmer verordnet gewesen, deren Præses der Fürstlichen Deputatus gewesen, die Einnehmer aber aus denen erwehnten von Adel, von denen Städten aber die Bürgermeister zu Leipzig, Dreßden, Wittenberg, Zwickau und Pegau constituiret gewesen, auch diesen letztern die Schlüssel zu denen an der auf dem Leipziger Rathhause verwahrt gestandenen befindlichen Schlössern anvertraut gewesen, wovon auch das Sprichwort:

Es muß heraus, und wenn es unter
zehen Schlössern läge.

entstanden. Dergleichen geschahe auch

Anno 1554.

Beym Landtage zu Leipzig, allwo die Türcken Hülffe mit diesem Bedinge verwilliget wurde, daß immittelst sie mit andern Landes Brüdern nicht möchten beschweret werden, und daß solche Steuer von etlichen der Landschafft angenommen, und nicht eher als biß zum Nothfalle heraus geben würde.

Es ist auch bey solchen Reversalien noch biß jezo verblieben, wie davon unten mit mehrern soll gedacht werden. Was aber

in

in specie die Steuern und Contributionen anlanget ist zu wissen, daß wie bereits oben gedacht, dieselben Anfangs in gar wenigen bestanden, und nach damahligen Stylo eine Bethe geheissen; Man hat auch derselben wie jetzo nicht so verschiedene Sorten, sondern es blieb bey einer, und auch diese wurde nicht etliche Jahre nacheinander wie heut zu Tage gegeben, auch sind die Anlagen nicht auf liegende Gründe geleget worden, sondern man machte dazumahl nur Reflexion auf das Vermögen derer Unterthanen, ingleichen auf die ein und ausgehenden Waaren, wie denn ein Exempel anzuführen.

Anno 1376.

Aufn Land Tage zu Meissen eine Schatzung so in halben Zinß von allen Vermögen bestanden zur Bethe, ingleichen

Anno 1466.

ebenermassen zu Meissen ein Jahres Zinnß von der Landschafft und eine gantze Steuer von denen Städten, ingleichen

Anno 1488.

Aufn Land Tage zu Dreßden eine Vermögen Steuer, und

Anno 1458.

Aufn Land Tage zu Grimma auf alle fremde und einheimische Waaren eine Steuer, so man die Zinnssen nach heutiger

Mund

Mund Art aber Accise genannt verwilliget worden.

Anno 1502.

Wurde wieder von der Landschafft eine grosse Vermögen Steuer bewilliget, dergestalt, daß ein jeglicher Mann oder Weibesbild mündig oder unmündig seyn, beweglich und unbeweglich nach seinen Gewissen schätzen muste und von 100. fl. 2. fl. von 50. fl. 1. fl. und von 25. fl. ½ fl. geben, welcher aber nicht 25. fl. an Werthe hatte, muß 4. gl. Zinnß geben, hatte einer ein Weib die auch kein Guth hatte, dieselbe war von dieser Steuer frey, von Kindern die da 15. Jahr ihres Alters erreichet, muste 4. gl. Zinnß gegeben werden, ingleichen muste das Dienst Gesinde den zehenden Theil ihres Lohns, und die Handwercks Leuthe oder Knechte so gedienet, und nicht 25. fl. wehrt hatten, 4. gl. müßige Leuthe aber die 25. fl. nicht hatten am Werthe, auch kein Handwerck treiben, noch umbs Lohn dienten ½ fl. geben, die Stände aber bewilligten, anstatt dieser Steuer ein genannt Geld.

Nachmahls aber, weil vielleicht die obigen Arthen von Steuern nicht so gar gewiß mochten einlauffen, oder bey zunehmenden Bedürffnüssen nicht erklecklich gnung waren, hat man angefangen die Anlagen auf die Güther zu legen, welches denn am 1sten

An-

Anno 1546.

Aufn Land Tage zu Chemnitz geschehen, da von jeden Schocke eines jeden Vermögens 4. gl. Steuer verwilliget worden, dabey ist man auch bißher geblieben, und werden jetzo alle Land- und Pfennig Steuern nach denen Schocken so auf denen liegenden Gründen hafften vorgeben, woher aber solche Schocke entstanden, davon hat man keine eigentliche Nachricht, muthmaßlich aber mögen sie wohl daher den Anfang genommen haben, daß weil in alten Zeiten Handel und Wandel mit Gelde nach denen Schocken geschehen, es auch bey Erkauffung liegender Güther also gehalten worden, dahero manchmahl bey Anlagen man sich darnach gerichtet, und der andere, so seine Grund-Stücke erkaufft, er auch so und so viel jeden Schocke Kauff-Gelde zur Steuer entrichten müssen. Die Sorten der Steuern an sich selbst wie sie anjetzo im Schwange gehen, sind

1. Ordinaria und
2. Extraordinaria

und wurden

I. Ordinair-Steuern.

Diejenigen genennet, welche von 6. Jahren zu 6. Jahren von der Landschafft pflegen verwilliget zu werden, dahin denn zu referiren.

1. Land

2. Tranck
3. Fleisch Steuer,

I. Land Steuer.

Haben ihren Anfang aufn Land Täge zu Torgau anno 1550. genommen, da auf jedes Schock in allen 2. Jahr lang 5. ₰. gereichet und geleget worden, welche Steuer aber in folgenden Jahren bald ab bald zugenommen, biß sie endlich anno 1606. an, dergestalt gestiegen, daß anjetzo 16. ₰. in 2. Terminen Lætare und Bartholomæi jedesmahl 8. ₰. muß gegeben werden, und sind die Verwilligungen folgender massen geschehen, als:

Anno 1552. von ßöe. 3 ₰.
1553. - - 4 ₰.
1554 }
1556 } 6 ₰. vom ßo. als 3 ₰. Nat. Mariæ 3 ₰. Andreæ;

Anno 1556. Martini nur 2 ₰.
1557. - - - 5 ₰. als 2. Mariæ Geburth: 3 ₰. Andreæ

Anno 1558 }
1559 } hat diese Steuer vaciret.
1560 }

Anno 1561 }
1562 } 6 ₰. als Nat. Mariæ. Lichtmeß und Martini.

Anno 1563 }
1564 } hat diese Steuer wieder vacirt.

An=

Anno 1565 1566	4. S. Andreæ und Lætare.
1567 1568 1569	4. S. Andr. und Lætare.
Anno 1570 71 72 73 74 75	6. S. Andreæ und Trinitatis.
Anno 1576 77 78 79	4. S. Andreæ und Trinitatis.
Anno 1580 1581 1582	ist keine Steuer gewesen, sondern nur an dessen statt das Scheffel Geld.
Anno 1583 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94	wiederum 4. S. Lætare und Bartholomæi.

Anno 1595, 96, 97, 98, 99, 1600	
1601.	hat diese Steuer abermahls vacirt.
1602, 3, 4, 5	6. ₰. Lætare und Bartholomæi.
Anno 1605.	Barthol. 4 ₰. und Luciæ die grosse Tranck Steuer angefangen.
1606.	8. ₰. Lætare und Barthol.
1607, 8, 9	8. ₰. Læt. und Barthol.
1610, 11	10. ₰. obige Termine Lætare und Barthol.
1612, 13, 14	12. ₰. obige Termine.
Anno 1615, 16, 17, 18, 19, 20, 21	12. Pfennige obige Termine.

An-

Anno 1622. Lœt. 6. und Barthol. 9. ₰.

1623 24 25 26 27 28	18. ₰. auf 6. Jahre, das sind 12. Termine und endet sich Lætare 1728. incl.

Anno 1628. Lætare biß 1641. Neu-Jahr } jährlich.

18 ₰. Land-Steuer und der Fleisch-Pfennig.

20000. fl. zur Regenspurgischen Gesandschafft.

Anno 1640.

1640. biß 46. -- } jährlich 16. ₰. zu Unterhaltung der Militz.

1646. biß 1625. -- } jährlich 16. ₰. Land-Steuer

und

an statt verbrannter 6. ₰. die Gewerb- und Kopf-Steuer.

Die folgenden Jahre haben die 16 ₰. Land-Steuern Lætare und Parthol. continuiret. Es wird aber die Land-Steuer angewendet zu Bezahlung derer Chur- und Fürstlichen Deputaten welche vermöge Steuer-Recessus sub dato den 29. Martii 1661. in allen 110000 fl. betragen, davon bekommen Churfürstl. Durchl.

89558. fl. 7. gl.

Hertzog zu Weissenfelß 10175. fl.
Herzog zu Merseburg 2750. fl.
Hertzog zu Zeitz 7516. fl. 14. gl.

Hiernechst wird durch die Land-Steuer zu Abtragung und Verinteressirung derer Steuer Capitalien, ingleichem die Erhaltung piarum causarum destiniret, und weil diese und die Pfennig-Steuer die Schocke zum Fundament haben, wird nicht undienlich seyn allhier derselben Consignation nach derjenigen, d. d. Lichtmesse 1706. mit einzurücken. Es hat aber

1. Chur-Creyß.

450235. ßo: 14. gl. 2. ₰.

2. Thüringische Creyß / incl.

13957. ßo: 52. gl. 6. ₰. halber Steuer
und
636519. ßo: 48. gl. ½. ₰.

Grafschafft Stollberg / incl.

56129. ßo: 4. gl. 6. ₰. halbe Steuer
und
39613. ßo: 4. gl. 4. ₰.

3. Meißnischer Creyß.

1493548. ßo: 3. gl. 6. ₰.

4. Ertzgebürgischer Creyß.

89038. ßo: —— 3. ₰.

3. Leip-

5. Leipziger Creyß.

1085921. ßo. 4. gl. 8. ₰.

Stifft Wurtzen.

58602. ßo: 15. gl.

6. Voigtländischer Creyß.

153679. ßo: 3. gl. 11. ₰.

Neustädtischer Creyß.

153679. ßo:

Summa.

5014831. ßo: 57. gl. $1\frac{1}{2}$. ₰.

2. Tranck-Steuer.

Sind viel älter als die Land-Steuern, und haben im Anfang den Nahmen eines Vierzehenden geführet. Diese sind Anno 1469. aufm Landtage zu Leipzig am ersten auf 6. Jahr bewilliget worden von einem Faß Bier, weil damahls das beste 46. biß 50. gl. galt wie beym Müller l. c. f. 39. zu sehen. Es ist aber auch diese Steuer in nachfolgenden Jahren erhöhet und schon 1546. der grosse Zehenden oder Tranckſteuer eingeführet worden, vid. Müller l. c. f. 106. nachgehends wurde Anno 1588. aufm Landtage zu Torgau diese grosse Tranck-Steuer gegen Abstattung des Huffen Geldes verwilliget. Endlich ist dieselbe

Anno 1605.

aufm Landtage zu Torgau, die gedoppelte Tranck-Steuer eingeführet, und auf jedes Faß 40. gl. geleget.

Biß jetzo wird von jedem Faß braunen Bier Dreßdnisch Maaß zwey Rthlr. wie wohl nur 40. gl. verwilliget worden, und von jedem Faß weiß Bier 1½. Thlr. da auch nur 30. gl. verwilliget entrichtet. Jedoch sind die von Adel und Besitzer derer Adelichen Güther, wie auch Geistliche vor sich und die Ihrigen des Tischtruncks halber frey; Ingleichen geben das Stifft Wurtzen, die Bergstädte, wie auch Wittenberg und Wiesensee nur die Helffte dieser Steuer.

Es wird aber dieselbe gleichfalls zu Vergnügung derer Chur- und Fürstl. Deputaten, ingleichem zu Bezahlung derer Steuer-Schulden an Capitalien und Zinnßen angewendet.

3.) Fleisch-Pfennig, oder die Fleisch-Steuer hat Anno 1678. aufm Landtags-Convent zu Torgau seinen Anfang genommen, und ist damahls auf 1. ℔. Fleisch 1. ₰. geschlagen worden.

Anno 1646.

Aber wurde dieser Fleisch-Pfennig verdoppelt, dabey es auch bißhero verblieben, als daß mehr anjetzo bey denen Banckschlachten 1. ₰. entrichtet wird; von dieser Steuer sind die von Adel und geistlichen Exempt,

das

das Stifft Wurtzen aber entrichtet nur die halbe Fleisch-Steuer. Es wird aber dieser Fleisch Pfennig zu Besoldung derer Rechts-Collegiorum angewendet, welches seinen Anfang

Anno 1640.

genommen, als bey damahliger äusserster Kriegs-Noth, die Landschafft, die Besoldung des Cantzlers, die geheimbde Hof-Appellation- und Ober-Consistorial-Räthe, auch Ober- und Hof Prediger, Ober-Hof-Richters und Assessoren zu Leipzig nebst denen Secretarien und Cantzley-Verwandten zu obgedachten Raths-Collegiis gehörig, von der Churfürstlichen Cammer über sich genommen, der Ueberschuß dieser Fleisch-Steuer ist zur Churfürstlichen Renth-Cammer gewidmet und gewilliget. Von dieser Steuer pfleget ein jedes Chur- und Fürstliches Hauß dasjenige Quantum so in ihren Landes Portionen einkomt selbst einzuheben;

2. Extraordinair-Steuern.

Wovon auch die Universitäten nnd Dero unter sich habende Dorffschafften nicht exemt, sondern vielmehr sowohl ihre absonderliche Bewilligungs-Schrifft überreichen heißen, diejenige, welche theils nicht beständig, sondern nur auf eine gewisse Zeit, theils auch nicht zu einer gewissen Sache alleine,

leine, theils auch nicht einerley Quanto angeleget werden. Dieser Steuer gemeinste Sorte sind

1.) Pfennige.
2.) Quatember.
3.) Accise.

1. Pfennig-Steuer.

Derer Quantum wegen ereigneten Feuer- und Wetter-Schaden, auch anderer Moderationen nicht so ausfündig zu machen, sondern steigend und fallend ist, sonsten aber jeder ordinaire

13000. fl. —— : ——

betragen soll sind.

Anno 1648.

Aufm Landtage zu Dreßden am ersten aufkommen, und steigend und fallen, wie aus folgender Consignation zu ersehen, als:

Anno 1653.	——	3 ₰.
54.		3
55.		3
56.		2
57.		2
58.		3
59.		3½
60.		3½
61.		3
62.		4
63.		5¾

Anno

Anno 1664.	$\frac{1}{4}$
65.	$3\frac{1}{4}$
66.	$6\frac{1}{2}$
67.	$6\frac{1}{2}$
68.	$6\frac{1}{2}$
69.	$8\frac{1}{2}$
70.	$8\frac{1}{2}$
71.	$6\frac{1}{4}$
72.	$6\frac{1}{4}$
73.	$6\frac{1}{4}$
74.	$10\frac{3}{4}$
75.	$12\frac{3}{4}$
76.	$11\frac{1}{2}$
77.	$14\frac{1}{2}$
78.	18 Pf.
79.	$17\frac{1}{4}$
80.	13
81.	16
82.	19
83.	17
84.	$20\frac{3}{4}$
85.	$20\frac{3}{4}$
86.	$20\frac{1}{2}$
87.	$23\frac{1}{4}$
88.	$20\frac{1}{2}$
89.	$20\frac{1}{2}$

90.
91.
92.
93.
94.
95. } $20\frac{1}{2}$ Pfennig.

Anno 1696. 97. 98. 99.	
Anno 1700.	$9\frac{1}{2}$ Pf.
1.	$20\frac{1}{2}$
2. 3. 4.	$20\frac{1}{2}$ Pf.

II. Quatember.

Derer Quantum gleichfals wegen der bey denen Pfennig Steuern angeführten Ursachen nicht so genau anzurechnen.

Ordinair aber einer 24000 fl.

betragen soll; sind Anno 1653. aufn Land-Tage zu Dreßden zum ersten ausgeschrieben worden, auch gleichfals steigend und fallend, wiewohl bey letztern Jahren her, dieselben mehr zu als abgenommen, wie aus folgenden Verzeichnüß zu ersehen,

als:

Anno 1662.	$4\frac{1}{2}$ Quatember.
63.	$1\frac{1}{2}$
64.	$2\frac{1}{2}$
65.	1
66.	$2\frac{1}{2}$
67.	2
68.	$1\frac{1}{2}$
69.	$1\frac{1}{2}$

Anno

Anno 1670.	2½
71.	3
72.	3
74.	6
75.	5½
76.	11
77.	8½
78.	14
79.	12½
80.	9
81.	8½
82.	16
83.	21
84.	20
85.	21½
86.	21½
87.	22
88.	24
89.	
90.	
91.	
92.	
93.	
94.	24 Quatember.
95.	
96.	
97.	
98.	
99.	

Anno

Anno 1700. 1.	21 Quatember.
2.	23
3.	23½
4.	23
5.	23
6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.	23 Quatember.
14. 15. 16. 17. 18. 19.	an 40½ Quatember
20.	41½ Quatember.

Es sind aber die Quatember nur was personales und eigentlich eine Bewerben Steuer zu nennen, davon eines jeden, er sey angesessen oder nicht verdienst und Handthierung etwas gewisses pfleget gegeben zu werden, ordinair aber hat jede Stadt und Dorf ihr gewisses Contingent, welches von denen Einwohnern nach des Raths zu machenden Repartition Terminlich einzubringen, gleichwohl wird auch solches Quantum

tum von dem Steuer-Collegio nach beschehener Vorstellung oder Untersuchung derer Contribuenten Zustand nach zuweilen gemindert oder erhöhet. Diese beyde Arten Pfennig Steuern und Quatember pflegen mehrentheils zur

Miliz
Gesandtschafft
Cammer Hülffe,
Abtrag aufgenommener Capitalien und deren Verzinsung, Ablösungen, und was der Bedürffnisse mehr sind; angewendet zu werden.

III. Accise.

Ist bißher zweyerley, als die

1. Land-Accise.

So in wenig Abgaben, als von jedem Thaler an verkaufften gewissen Waaren 3 Pf. bestehet, und in die Churfürstl. Sächsische Renth-Cammer geliefert wird, auch jedwedes Chur- und Fürstl. Hauß dasjenige Quantum, so in ihren Landes Portionen einkommt, selbsten erhebet.

2. Die General-Consumtions-Accise

So Anno 1703. in allen Chur- und Fürstlichen wie auch Adelichen Land-Ständen, und auf denen Dörffern, da Handwercks und Handels Leuthe, auch denen ¼ Meile

von

von Städten gelegenen Orthen gegen Cassirung derer Land und anderer Steuern Anfangs eingeführet, auch hierzu ein besonderes Collegium und gewisse Commissarii, Inspectores und Einnehmer gesetzet worden, ja nachfolgenden Jahren aber ist man von dem ersten instituto gar sehr abgewichen, indem die Städte nicht nur 12. Pfennige und 17 Quatember, sondern auch viel andere vorhin unbekandte Abgaben, an Bergwerck Feld und Viehe Steuern, Eymer Gelder, das Land aber und die Dörffer bey aufhabenden vollen Steuern dennoch auch vielerley Beytrag, zur General-Consumtions-Accise entrichten müssen, ausser jetzt angeführten, sind auch noch verschiedene andere extraordinaire Anlagen, welche bey erheischender Nothwendigkeit bewilliget und ausgeschrieben werden, und allerhand Nahmen führen, als

Zum Exempel.

Capitationis und Vermögen Steuer, Stempel-Imposten auf Pappier, Spiel-Charten und Schue, und was der dergleichen mehr, darunter auch die Donative mit gehören, welche bey Veränderung dem neuen Landesherrn, item Vermählungen, oder auch sonst pfleget offeriret zu werden.

Was aber die Churfürstl. und Fürstliche Freyleins und Herren Ausstattung-Steuern anlanget, ist zu mercken, daß zwar Hertzog Augu-

Augustus zu Sachsen Halle dergleichen Beysteuern seinen Unterthanen zu seiner Freylein Tochter und ältesten Herrn Sohnes Beylager angesonnen; Es beschwerten sich aber deswegen die Land-Stände 1673. und stelleten vor, daß dergleichen Freyleins Ausstattung-Steuern in denen Chur- und Fürstlichen Landen niemahlen gebräuchlich gewesen, vielmehr als zu Hertzogs Heinrichs und Churfürst Augusti Zeiten 1539. und 1561. als dergleichen begehret worden, von denen Ständen wiedersprochen, und solche Anforderungen mit vielen Ursachen und Umständen abgewendet, auch nach der Zeit deshalben nichts weiter abgegeben worden, in Filiis uxorandis haben dergleichen Steuern gar nicht statt, wie davon die Landtags Acta Anno 1673. f. 209. mit mehrern zu sehen. Alle diese Steuern die General-Accise ausgenommen, sind sonst in die Churfürstl. Renth-Cammer geliefert worden.

Anno 1569.

Aber ist die Land-Steuer und 1582. die Steuern derer Stiffter Voigtländischen Creyßes und assecurirten anlanget, geben die Anno 1634. nach Dresden von Churfürst Johann Georgen dem I. erforderte Land-Stände, sind die Aemter zum ersten aus der Churfürstl. Cammer an die Landschaft kommen, jedoch daß die Churfürstl. Einneh-

nehmer, wie auch jetzo geschiehet bey der Cassa mit sitzen solten.

Anno 1660.

Aber die bekame Landschaft das völlige Directorium des Steuerwesens vid. Mül. f. 443. darbey es noch jetzo sein Bewenden hat, und die Steuern jedoch unbeschadet des Churfürstlichen Juris collectandi, der Landschafft Ærarium publicum ist, dahero auch in Steuer-Sachen die Stände vornehmlich zu requiriren, zu dem formiret diese Ober-Steuer-Einnahme ein absonderliches Collegium, welches vermöge Steuer-Recesses sub d. 19. Mart. Anno 1661. aus 11. Persohnen, oder sogenannten Ober-Steuer-Einnehmern bestehet, davon

4. Churfürstl. Durchl.

3. die Fürstliche Herren Gebrüdere und

4. Die Landschafft.

zu erinnern haben, und im Fall einer von denen 3. Personen der Fürstlichen Herren Gebrüdere verstirbet, sollen die Ober-Einnehmer bey nechster Zusammenkunfft 3. andere Subjecta von des Herren Leuthen ernennen, aus welchen eines von ihnen zu erwehlen, welches hernach vom Churfürsten confirmiret wird. Wann aber einer derer Landschaffts-Stellen vacant wird, soll selbiger biß zu künfftiger Landesversammlung offen gelassen werden, da in dessen der Landschafft

schafft Ober-Einnehmer das ermangelte Votum vertreten, da denn nochmahls die Landschafft ihres Orts 3. Adeliche Personen dem Churfürsten denominiren, und darauf einer von denenselbigen darzu bestättiget wird.

In denen zu Meßzeiten zu Leipzig habenden Sessionen dieses Collegii sitzet auch der Ober-Renthmeister mit dabey, jedoch absque Voto und nur zu Durchsehung derer Rechnungen, daß auch diese Ober-Steuer Einnahme ein von der Cammer separirtes Collegium sey und bey seiner Instruction zu schützen, erscheinet schon aus Churfürst Augusti Steuer-Fundation de Anno 1570. ingleichem, daß es ohne allen Eintrag gelassen werden solte, ist aus höchstgedachten Churfürstens Augusti Replica de Anno 1510. zu ersehen.

Allermassen denn auch und zuvor das Steuerwesen gefasset, die Landes Bewilligung in denen Händen 10. Personen, und eines einigen Churfürstlichen Raths gelassen, und nach gedachter derselben, und desselben besten verwendet worden, laut Extract Churfürst Friedrichs d. d. Grimma 1458. Freytags nach Urbani; Als gereden Wir vor Uns und Unsere Erben mit Krafft dieses Briefes, daß wir und Unsere Erben solches Geldes, daß von unsern Landen und Fürstenthum geleget wird, gantz äussern und

nicht Macht haben wollen, das zu heischen noch zu fordern, sondern es sollen die 10. Personen und der eine Unserer Räthe, die von Uns und dem Lande darzu gezogen sind, solch Geld wenn das einkommt gantz Macht zu haben, wie sie unser Land Bestes damit erkennen, darinnen sollen und wollen wir Unsere gantze Vollmacht und Gewalt geben, käme es aber in Vergessenheit, daß wir, Unsere Erben, oder jemand von Unsern wegen solches Geldes wenig oder viel an den geordneten Personen mutheten, fordern oder heissen, so sollen sie nach Unsern, Unsern Erben, oder der Unsern heissen nicht fragen noch sich daran kehren, Wir und Unsere Erben sollen auch darum von ihnen keinen Unwillen gewinnen, sondern sie sollen solch Geld inne behalten, daß man es unserm Fürstenthum zum guten Nutz, und zum Widerstand der Kriege wende, nach ihrem Erkäntnüß und Unserer Lande Nothdurfft; Dergleichen ist auch von Churfürst Johann Georg II. im Revers d. d. Torgau den 14. Martii 1682. vid. Deput. Acta de anno 1680. f. 215. 218.

Daß auch

Die Landschafft in Müntz-Sachen zu consuliren erscheinet klärlich aus denen Chemnitzer Land-Tags-Actis de Anno 1539. da der damahlige Hertzog Heinrich zu Sachsen sich also in der Proposition vernehmen

nehmen lässet, und 1.) so hat der Hochgebohrne Fürst und Herr Johannes Friedrich zu Sachsen Churfürst Unser freundlicher lieber Vetter Schwager und Gevatter vor einiger Zeit mit der Müntze Veränderung zu machen bey Uns emsige Ansuchung gethan, immassen solches die Schrifft und wiederhohlten Schrifften besagen, deren Copey wir Ew. Lbd. und euch heimstellen. Und weilen denn vor das im Mahlspruch zwischen Sr. Lbd. Vater und Unsern Bruder Hertzog Georgen zu Sachsen seel. Gedächtnüß zu Grimma von dem niedergesetzten beyderseits Landschafften klar versehen, daß keine Aenderung mit der Müntze ohne Vorwissen und Verwilligung der Landschaft und derselben Stände gemacht soll werden, haben wir auch demselben noch solches vorn an Ew. Lbd. und euch gelangen, und ohne derselben Bedencken nichts schliessen wollen.

Anbelangend den Modum procedendi bey diesen Landes-Versammlungen ist derselbe am besten aus denen Actis selbsten zu erkennen, immittelst aber so viel zu mercken, daß ehe und bevor zu einigen Deliberationen geschritten, zuvor die Ersetzung derer binnen der Zeit durch Todes-Fälle oder freywillige Resignirung vacant gewordene Stellen in Engern und weitern Ausschuß der Ritterschafft, als welch personal und

mit Abgang derer Personen exspiriren zu Stande gebracht würde.

Bey denen Deliberationen und Sachen selbst aber, weil jede abzuhandlende Materie bey Land und Ausschuß-Tägen von engern Ausschuß der Ritterschafft durch den Erb-Marchall in pleno an die zu dem Ende erforderten abgeordneten derer vier vorsitzende Städte

Leipzig.
Wittenberg
Dresden.
Zwickau.

gebracht, welche solches ad referendum annehmen und sich sodann zu denen abgeordneten derer Städte begeben, Ihnen des engern Ausschusses und der Ritterschafft Gedancken eröffnen, und nach dem von denen Majoribus der Schluß gemacht, wird derselbe durch die abgeordneten derer 4. vorsitzenden Städte dem engern Ausschuß hinwieder communiciret; Ist nun solches dessen Meynung Conform, wird die Materie in eine Schrifft von dem Directorio derer Städte gebracht, denen abgeordneten vorgelesen, und wenn solche approbiret beym engern Ausschuß der Ritterschafft übergeben, welche nach Befinden ein und das andere einrücken, und denen Städten wiederum communiciren. Es ist aber bey diesem Modo consultandi zu obser-

observiren, daß dieser so gantz noch nicht richtig, sondern noch hierüber controvertiret werde, weil ausser dem der engere Ausschuß von der Ritterschafft und die Städte könnten ein Conclusum machen, so dem gantzen Lande nachtheilig wäre, wenn nun obiges alles beliebet, der engere Ausschuß dem weitern der Ritterschafft, welcher allemahl zu Conferenzen etliche Personen ihres Mittels dahin abgeordnet, Nachricht von dem, das mit denen Städten abgehandelt worden. Letzlich wird auch mit der allgemeine Ritterschafft daraus communiciret, welche ihr Bedencken und Meynung durch etliche ihres Mittels dem engern Ausschuß mündlich und kürtzlich hinterbringen lässet, darauf wird nach abermahlig gepflogenem Rath ein einhelliger Schluß gefasset, und alsdenn weiter denen Grafen und Herren durch 2. Adeliche Deputirte aus dem engern Ausschuß, daferne die Grafen und Herren selbst gegenwärtig eingehändiget; Weilen aber heut zu Tage, dieselbe nicht mehr persönlich erscheinen hat auch dieses cessiret, denen Prælaten und Universitäten aber wird dieser Schluß durch der Landschafft Schreiben übergeben, oder von ihnen selbst abgefordert, und wenn diese ihr Bedencken gleichfalls schrifftlich eröffnet, wird die consertirte Schrift mundiret und an den Reichs Secretair solche in

 das

das hochpreißliche geheime Consilium zu überbringen übergeben.

Woferne aber die Ritterschafft mit denen Städten different und sich nicht vereinigen kan, werden sowohl der Ritterschaft als Städte Meynungen in besondern Passagen der Schrifft inseriret, oder es separiren sich beyde Corpora von einander, und träget jedes in einer besondern Schrifft dem Landes-Herrn ihre Nothdurfft unterthänigst vor, und erwarten gnädigsten Ausspruch darüber, wie solches in puncto des Brau Wesens auf dem Lande, und andern bürgerlichen Nahrungen, so denen Städten zum Nachtheil auf denen Dörffern getrieben wird, insonderheit beym Landtage Ao. 1687. geschehen; es kommet aber bey denen Deliberationen hauptsächlich auf vier Haupt Schrifften an, nemlich die

1. Præliminar Schrifft.
2. Bewilligungs Schrifft.
3. Abschied, und die
4. Churfürstliche Reversales.

I. Die Præliminar-Schrifft.

Ist die erste Schrifft, so von denen Deputirten des engern Ausschusses auch derer Städte dem Landes-Herrn übergeben zu werden pfleget, und wird aus derer Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten in dem engern Ausschuß so bald möglich

möglich nach angehörter Propofition eingegeben, Præliminar Schrifft und Gravamina gefertiget und angehefften allerunterthänigsten Bitten, denenselben wo möglich, bey währendem Landtage abhelffliche Masse zu geben.

Dabey aber pfleget allemahl deliberiret zu werden; Ob eine dergleichen Præliminar-Schrifft zu verfertigen, und darinnen dem Landes-Herrn um Remedirung derer das Land drückender Gravaminum anzuflehen, welches denn insgemein approbiret wird, weilen zum Theil von einem Landes Convent, zum andern dergleichen Gravamina unerörtert zurücke bleiben, theils auch neue Beschwerden, welche die getreuen Unterthanen ausser Stand setzen die bewilligten Abgaben abzuführen, anwachsen. Jedoch werden auch diese Gravamina nicht jederzeit alle zugleich in einer förmlichen Præliminar-Schrifft übergeben, sondern theils in einer Beylage bey der Haupt-Bewilligungs-Schrifft mit angeführet, und um derselben Erledigung gebethen, theils auch in der Haupt-Bewilligungs-Schrifft selbsten invenienti loco inferiret.

II. **Die Bewilligungs-Schrifft** an sich selbsten wird alsdenn gefertiget, wann zuvor der engere Ausschuß mit denen andern Collegiis conferiret und sich vereiniget,

diese darauf ihre Particular-Bewilligungen dem engern Ausschuß eingesendet, welche denn auch diesen Particular-Bewilligungen eine Haupt-Bewilligungs-Schrifft aufsetzet, und des armen Landes Zustand beweglich vorstellet, und daß man sich gerne mit einem mehrern heraus lassen wolte, wenn das Vermögen des Landes verstattete, dabey contestiret, um einen allergnädigsten Abschied und gewöhnliche Reversales, davon jederzeit ein Concept beygefüget wird, allergehorsamst bittet; Diese Bewilligungs-Schrifft wird durch gewisse Deputirte von denen beyden Ausschüssen der Ritterschaft, ingleichen denen vier vorsizenden Städten dem Landes-Herrn, so ferne er gegenwärtig, selbst, ist er aber abwesend, dem geheimen Consilio übergeben. Ist nun der Landes-Herr mit der Landes-Bewilligung zu frieden, so wird die bewilligte Summa acceptiret, und darauf der Abschied und Permission wieder nach Hause zu reisen ertheilet; woferne aber der Landes-Herr noch eine mehrere Bewilligung verlanget, wird solches in einer anderweitigen Zuschrifft denen Städten angezeiget, und solche dem Erb-Marschall oder sonsten einigen Deputirten des engern Ausschusses der Ritterschafft zugestellet, darauf weitere Deliberation gepflogen, und wenn es des Landes Zustand träget, ein mehreres bewilliget wird.

Es

Es ist auch bißher etliche mahl von einigen Herren Directoribus derer hohen Collegiorum an die engern Ausschuß-Persohnen mündliche Andeutung in Landtags-Sachen geschehen. Allein es haben sich die Städte, weil es wider das Herkommen, nach welchen bey Landes-Conventen alles schrifftlich abzuhandeln, sich darauf nicht einlassen wollen, biß sie darzu schrifftliche Veranlassung bekommen.

III. Der Abschied

wird alsdenn ertheilet wenn der Landes-Herr mit der Bewilligung zu frieden, es geschiehet aber desselben Publication bey allgemeinen Landes-Versammlungen, wenn der Landes-Herr gegenwärtig, eben mit solcher Solennitæt und auf solche Art, wie bey Eröffnung der Proposition geschehen. Ist er aber abwesend, so ertheilet das geheimde Consilium denen hierzu deputirten den Abschied in zwey Exemplarien auf die Art als oben bey Einhändigung der Proposition erwehnet worden; bey Ausschuß-Tägen, Deputationen und andern kleinen Zusammenkünfften, wird der Abschied allemahl aus dem geheimen Consilio gegeben.

IV. Die Churfürstliche Reversales

folgen letzlich auf dem Abschied, als welchen sie beygefüget, welche der Churfürst vor sich

und im Nahmen seiner Herren Vettern, wie denn auch noch zuvor Churfürst Johann George der I. dergleichen von sich und im Nahmen seines Herrn Bruders laut Revers d. d. Torgau am 22. May 1612. und andere mehr ausgestellet, ingleichen auch Churfürst Christianus II. vermöge Revers d. d. Torgau den 25. Sept. 1609. und Deputations-Acta d. A. 1680. f. 206. eigenhändig unterschrieben, und mit angehängten grössern Insiegel auszustellen pfleget, und von den Ständen in die Landschaffts Lade verwahrlich beygeleget wird.

In diesen Reversalien machet sich der Landes-Herr gemeiniglich folgender Puncte verbindlich, nehmlich:

1. Daß er sich solcher Verwilligung nicht vor Recht oder Pflicht, oder als erblich anmassen wolle, dieselbe auch ihre Nachkommen an allen ihren Privilegien keinen Abbruch oder Schaden bringen solle, auch instehende Verwilligung über keine andere Steuer und Auflage auszuschreiben, noch auch durch militarische Execution dasjenige, was nicht bewilliget, einzutreiben, sich von einigen Menschen bewegen lassen, und ob solches von ihnen abgeschlagen würde, oder sie sich darzu nicht verstehen wolten, so sollen sie darmit wider ihren Eyd und Pflicht nicht gehandelt haben, noch ihnen

oder

oder denen Ihrigen zu einigen Ungnaden gereichen.

2. Auf einige Ein- und Ausländische Waaren, ausser der jezigen Zölle und Geleithe, nichts zu schlagen.

3. Keine Schulden zu machen, und ohne der Landschafft Rath kein Geld aufzunehmen, noch denen Einwohnern einige Schulden zuweisen und aufdringen zu lassen, sondern

4.

Die Steuer, als ein von der Cammer separirtes Collegium bleiben lassen, weniger durch Cammer-Befehle der Steuer Instruction d. A. 1661. zuwieder etwas zumuthen, noch zu Bestellung derer beym Steuer Werck vacirenden Stellen ein und andere Personen wider ihren Willen und Befriedigung aufdringen, auch der Landschafft an Denomination und Ersezung derer Ihnen bey der Ober Steuer Einnahme eingeräumten **vier** Stellen keinen Eintrag zu thun,

5.

Keinen ohne Vorwissen der Stände von denen bewilligten Steuern zu eximiren.

6.

Mit denen Wild Fuhren und Geheegen es bey denen Reversalien sub dato Torgau den 19 Dec. 1601. und den 24 Junii 1605.

1605. ingleichen bey Churfürst Christiani II. tripli sub dato den 19 Sept. 1609. und denen Landtags-Abschieden 1659. und 14. Apr. 1666. es allenthalben bewenden lassen, auch Niemanden an seinen beliehenen und zu Recht hergebrachten Jagden einigen Einhalt zu thun oder thun lassen.

7. Ohne der Landschafft Bewilligung keine Werbung, Kriegs-Bündniß, Religions Händel, Veränderung der Steuer vornehmen, die Lande versezen, verpfänden, oder durch Testamenta oder andere Disposition, Tausch oder Vergleich zertrennen, oder alieniren, zwischen denen Reversalien de anno 1661. von der Landschafft willkührlichen Zusammenkunfft, ist im 7ten und 8ten Punckt folgendes mit eingerücket; Weilen wir auch bißher verspühret, daß sich die Landes Versammlungen deswegen ziemlich verzögert, und grosse Unkosten verursachet worden, indem dasjenige, was derer Landes Gravaminum halber und sonsten von der Landschafft bey solchen Versammlungen unterthänigst erinnert worden, etwa anderer Verrichtungen halber, zwischen Landtagen nicht expediret werden können, daß sich denn hernach dieselbige mit der Landes Verwilligung nicht heraus lassen wollen, wie solchen Beschwerden abzuhelffen, welches bey ihrer aller Anwesenheit ohne grosse Spesen nicht abgehen können;

Als

Als lassen wir inskünfftige geschehen, daß binnen diesen 6. Jahren gegen die herbeynahenden Landtag oder sonsten wenn unsere Landschafft es nöthig befinden wird, sich aus jedem Creyse 2. von der Ritterschafft, welche nach vorher beschehener Zusammenbetagung in den Creysen, so auf ihre Kosten geschehen soll, bevollmächtiget werden, nebst einer Stadt durch den Erbmarschall, wenn er solches Uns mit Benennung Zeit und Orts gehorsamst anzeigen wird, an einen gewissen Ort zusammen betagen, daselbst mit einander, wie diejenige Obstacula, so die Landes Deliberationes aufhalten, aus dem Wege zu räumen, auch was sonsten zu Unserer getreuen Stände Nutz und Wohlfarth gereichet, in Deliberation ziehen, und Uns dem Churfürsten hernach in Unterthänigkeit Bericht von ihrer Zusammenkunfft oder Zusammenbetagung erstatten, da wir denn sie jederzeit mit ihren unterthänigsten Erinnerungen hören, und nach Befinden Ihnen in ihrem Anliegen Remedirung so wohl als bey Landtägen wiederfahren lassen wollen; damit es hernach in allgemeinen Versammlungen dergleichen Zurückhaltung derer Bewilligungen und schweren Kosten nicht bedürffe. Was nun bey diesen aus erheblichen Ursachen vom Erb-Marschall ausgeschriebenen Zusammenbetagung an Bothen-Lohn und unentbehrlichen Zehrungs-Unkosten

sten verleget wird, soll ihnen aus der Steuer jedoch höher nicht als bey Landtägen bißhero gebräuchlich gewesen, wiederum erstattet werden; Daß aber in diesen Reversalien der Landschafft zusammen zu kommen verstattet, ist gantz nichts neues, sondern allbereit Anno 1483. von Hertzog Friedrichen uud Hertzog Wilhelmen her verstattet worden; und zwar noch auf andere Art und Weise, als in diesen Reversalien, besage Extracts, wie folget:

Extract aus Hertzog Friedrichs und Hertzog Wilhelms Revers und Confirmation de Anno 1438. am Montage nach Trinitatis.

Wir von GOttes Gnaden **Friedrich** und **Wilhelm** Gebrüdere und Hertzoge zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen für uns und alle Unsere Erben und Nachkommen eine ungewöhnliche Steuer, als die obgeschriebene Zinnße oder dergleichen, oder einerley Unwohnheit, die vor Alters nicht gewest wären von Unsern obbeschriebenen Lande fördern würden, und sie dazu bedringen und nöthigen wollten, das GOtt bewahre, so mögen sich dieselben Unsere Lande und solcher ungewöhnlichen Steuer und Unrechtigkeit wegen, und nicht anders mit einander vertragen, zusammen setzen, und sich ein

ein solichen gegen Uns oder Unsere Erben und Nachkommen schützen und aufhalten, wie sie denn Unsere Erben und Nachkom̃en nicht verdencken sollen noch wollen; Es solle Ihnen auch an ihren Geliebden Eyden und Huldigen, die sie Uns oder Unsern Erben gethan hätten, keinen Schaden oder Unglimpff fügen, bringen oder thun; in keine Weise hierauf sie sich auch gemeinet, mit Unsern, Unserer Räthe, Wissen, Willen und Gruß von einander gesetzt, gethan, verschrieben, und des jeden versiegelte Brief zusamt denen gegeben haben, und Uns mit Fleiße einträchtiglich gebethen haben, solchen ihren Vortrags Brief, auch in diesen Unsern Brief zu bringen und zu gewisse mit Unsern Insiegel zu versiegeln, auf solche Weise und Meynung als obberichtet ist, und hernach geschrieben stehet und nicht anders, also: Wir Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und Innwohner gemeiniglich und alle der Lande Sachsen, Meisen, Francken, Osterland und Voigtland, den Hochgebohrnen Fürsten Unsern gnädigen Herrn, Herrn **Friedrich** und Herrn **Wilhelmen** Gebrüdere und Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meisen zustehenden, bekennen einträchtiglich mit diesem unsern offenen Briefe gegen alle die ihn sehen, oder hören lesen, nachdem, als dieselben obgenanndte

nanndte Unsere gnädige Herren, Herrn Friedrich und Herr Wilhelm mit Uns eines neuen Satzes gemacht, die Zinnßen in allen obberührten ihren Landen überkommen sind, zunehmen, der 30. S. von jeglichen Verkäuffere, alles feilen Kauffes, das denn fürmahls nie gewest, und eine Neuigkeit ist, als daß Ihro Gnaden, obgeschriebenen Brief Uns darüber geben, mit mehr Articuln eigentlich ausweiset, darum selbigen und andere Neuigkeit hinfort zu wieder seyn; Darauf und nicht anders haben Wir uns für Uns und Unsere Nachkommen mit Vollwort, Weiß und Willen Dero Gnaden Unsern gnädigen Herren und Ihrer Räthe zusammen gesetzt, vereinet und geschrieben, vereinen und verschreiben, und setzen Uns zusammen, geredende, gelobende, in Krafft dieses Briefes sämtlich alle und Unsere, ingleichen besondern bey Unsern Eyden, Treuen und Ehren, unser einer bey dem andern von obberührten Sache wegen, ob das nicht geschehe, zu belieben und zu stehen, getreulich zu helffen und zu rathen, sich solches als obberührtes aufzuhalten und zu schützen, ohne allerley Einzug ohne Gelast und Gefährde; Das zu Uhrkund haben wir alle einträchtiglich alle die obgenanndte Unsers gnädigen Herrn fleißig gebethen, Ihrer Gnaden Insiegel der hierzu Unserm Vertrage gebrauchen an diesen Brief zu hängen:

Und

Und wir obgenanndte Friedrich und Wilhelm Gebrüdere Hertzogen zu Sachsen bekennen, daß Wir beyde Unsere Innsiegel zu uhrkundt Unseres abgeschriebenen Briefes, und auch in bethen Willen der obgenannten Unsern Landen, Grafen und Herren Ritter Knechten, Städte und Innwohner; zu Uhrkund ihres abgeschriebenen Vertrags Briefes wissentlich haben hier anhängen lassen.

Vid. Deput. Acta 1438. fol. 223. 228.

8. Keinen derer Räthe oder Diener gestatten, daß sie sich unterstehen Ihme dem Churfürsten dahin zu bewegen, die Landschafft und Unterthanen nicht zu hören, ungehört per Decretum zu bescheiden, oder denen Landtags Abschieden und Reversalien entgegen zu handeln, sondern vielmehr dergleichen Leuthen keinen Zutritt verstatten, sie alsobald abweisen, auch diejenigen so hierzu Anlaß geben, in Churfürstl. Diensten nicht dulden, weniger annehmen.

9. Dafern er der Churfürst diesen Revers zuwieder handeln würde, soll die Landschafft an ihre jetzige Verwilligung keinesweges gebunden seyn.

10. Will der Churfürst die Landschafft bey der einmahl erkannten und bekannten Religion und Libris symbolicis geschehen, schützen, und am allerwenigsten was wider diesen Revers aus dem Westphälischen

Frieden in diesem Punct angezogen werden könnte, oder möchte, sich deme zu entgegen gebrauchen, vielmehr dargegen mit Ernst steuern und wehren.

11. Die Landschafft bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten handhaben, und die Städte bey ihren hergebrachten Regiments-Verfassungen und Commun-Güthern lassen.

12. Daferne auch vom Churfürsten wieder ein und andern Punct, fürnehmlich aber die Religion betreffende, etwas vorgenommen, verordnet, oder dabey verharret würde, soll der Landschafft gethane Verwilligung alsobald gäntzlich erloschen ab- und nichtig seyn, solcher auch ihnen zu einigen Ungnaden nicht gereichen, vielweniger sie darmit wieder ihre Pflicht und Eyd gehandelt haben.

13. Alles dieses sol auch auf die Ritterschaft und Städte des Stiffts Meißen und Wurtzen, laut der Ihnen sub dato Dresden 17. Apr. 1666. ertheilten gnädigsten Resolution verstanden, und sie bey der gewöhnlichen halben Tranck-Steuer gelassen werden.

14. Daferne auch ein oder andere Creyß oder Orth durch Marche Einquartierung oder Still-Lager solte in Schaden gesetzet werden, soll der Landschafft beschehenen Vergleich und Vorschlag ebenmäßige Sublevation und Beyhülffe dem beschädigten besche-

beschehen, und darzu vom Churfürsten geholffen werden. In denen folgenden Reversalien sonderlich in denenjenigen, welche beym Landtage Anno 1699. und 1700. ausgestellet, ist ein und anderes nach Beschaffenheit der damahligen Zeiten noch hinzugethan, oder sonst verändert worden.

Nehmlich beym 8ten Punct.

Als erkennen Wir diese ansehnliche Offerte mit gnädigsten Danck und versichern sie dargegen Unsere Königl. und Churfürstl. Gnade, insonderheit auch darinnen, daß Wir zu keiner Zeit wiederum eine General-Revision oder was sonst demselben ähnlich seyn könnte, anordnen, noch ergehen lassen, auch durch keinen Unserer Räthe oder Diener noch sonst jemands uns bewegen lassen wollen, die getreue Landschafft

post Reversalien

und der Landschafft beschehenen Zusage im geringsten

7ten Punct post Veränderung der Steuer Verfassung oder anderer Sachen, daraus Uns und Unsern Landen und Leuten, Schaden und Nachtheil erfolgen möchte, einlassen, noch unsere Lande ohne der Landschafft Rath und Einwilligung verpfänden,

post alieniren.

und obberührter Unserer Landschafft Bezeugung in Gnaden und allem Guten unvergessen eingedenck seyn,

9ter Punct daferne er 2c.

welches doch der Allerhöchste verhüten wird, Uns diesen Unsern Revers zu wieder zu handeln bewegen würde.

10te Punct.

Wie wir denn ingleichen hiermit zu sagen, und versprechen die gesamte treue Landschafft bey ihrer Evangelisch-Lutherischen Religion wie dieselben in derer Prophetischen und Apostolischen Schrifften begriffen, auch in der Augspurgischen ungeänderten Confeßion Anno 1530. Kayser Carolo V. von denen Evangelischen Ständen überantwortet, und in der Formula Concordiæ wiederhohlet, sowohl denen Kirchen Ceremonien in allermasse dieselbe biß anhero in dieser Lande Kirchen bräuchlich gewesen, biß an unser seeliges Ende mit GOttes gnädigen Hülffe und Beystand zu handhaben und zu schützen, am allerwenigsten aber, was wieder diesen unsern Revers aus dem Westphälis. allgemeinen Friedens-Schluß in diesem Punct angezogen merden wolte, könnte oder möchte Uns dem entgegen, zu gebrauchen, vielmehr allen denenjenigen, so von ein und dem andern darwieder practiciret und vorgenommen werden wolte, so viel an Uns mit Ernst zu steuern und zu wehren, sowohl erwehnte Unsere getreue Landschafft auch sonsten.

11ten

11ten Punct.

Sondern sie vielmehr samt und sonders bey ihren Privilegien Gerechtigkeiten, Immunitäten Ordnung und Verfassungen wieder männiglich Landes Vätterlich schützen und erhalten,

post Commun-Güthern.

ungeändert und unvermündert zu lassen, und uns an ihren Anliegen alle wege gnädig gegen sie erzeigen.

12te Punct.

Solte aber, so doch die Heil. Dreyfaltigkeit gnädigst verhütten wolle, auch mit derselben Beystand nimmermehr geschehen solle, von Uns in einen oder dem andern Puncte, fürnehmlich aber die Religion betreffend, etwas zu wieder vorgenommen oder darbey beharret werden; So wollen wir Uns krafft dieses dahin verreversiret und verpflichtet haben, daß obgedachter Unserer getreuen Landschafft gethane Bewilligungen alsobald gäntzlich verloschen und nichtig, und sie insgesamt und insonderheit wieder einige Tranck noch Land-Steuern auch andere Bewilligungrn zu erlegen nicht schuldig seyn, solches ihnen auch nicht zu einigen Ungnaden gereichen, vielweniger sie darmit wieder ihre Pflicht und Eyd gehandelt haben sollen.

Nach erhaltenem Abschied werden ohngefehr 6 von Adel aus allen Creysen, und

darzu aus jeder vornehmsten Stadt eine Person erkieset, denenselben übergeben die Ober-Einnehmer derer Land und Tranck Steuer die Rechnungen derer bewilligten und eingelauffenen Steuern, diese werden nach Nothdurfft durchgangen, und wann sie richtig befunden werden die Ober Einnehmer auch sie solches in Geheim bey sich bleiben zu lassen, erinnert. Hierauf werden derer Stände Bewilligungs Schrifft und Abschied gemäß die gewilligten Steuern an Quatembern und Pfeningen von der Ober Steuer Einnahme ausgeschrieben, wobey denn jeder Creyß sein gewiß Quantum beyträgt, auch kein Creyß von dem andern übertragen wird; und zur Collection derer Herren Vettern Landes Portionen, ingleichen die Stiffter mitgezogen werden; Gleichfals schreiben den Haupt-Vergleich gemäß, die Herrn Vettern in ihren Landes Portionen dasjenige, so verwilliget, und durch ein Ausschreiben angeordnet, aus; Es geschiehet aber die Einbringung dieser obig vermeldeten Steuern von denen Unter Obrigkeiten, so das Jus sub collectandi haben, und wird ihnen solche Einbringung von der Ober Steuer Einnahme angedeutet; Es dürffen aber diese Unter Obrigkeiten, in puncto derer Reste vermöge derer Landtags Handlungen nach Abschiede nicht stehen noch hafften, wie solches

ches die Ausschuß Tags Acta de Ao. 1679 f. 13. in mehrern bezeugen; Die Ausschreibung und Exaction derer übrigen Præstationen besagen, diejenigen Collegia, wohin solche gehören. Schlüßlich

Die Auslösung

belangende, ist zu wissen, daß von Alters die Land Stände pflegten von Hoffe aus gespeiset zu werden.

Anno 1631. aber ist Ihnen eine Auslösung nach Müll. An. Saxon. f. 345. Zeugniß verordnet zu werden;

Diese Auslösung empfingen sie anfänglich aus der Renth Cammer;

Anno 1660. aber als damahls der Cammer solches unmöglich fiel, sind am ersten etliche Pfennige auf jedes gangbares Schock als einem Adjuncto, darzu ausgeschrieben worden, jedoch ohne Præjudiz, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es künftiger Zeit nicht zur Consequenz solte angezogen werden; Das übrige und meiste aber wird aus dem Mittel der Steuer, und zwar aus Land und Tranckſteuer bestritten, wie davon die Acta d. A. 1660. f. 158. sq. ingleichen desjenigst gewesenen in mehrern besaget.

Dabey hat es noch jezo sein Bewenden und bekommen zur täglichen Auslösung.

Der Erb Marschall 6 fl. Diesem sind

vor Alters 360 fl. als ein jährlicher Zinnß von einem im Gut Pretsch stehenden Steur-Capital zur Besoldung gereichet worden; Nachdem aber solches Capital zur Cammer gezogen worden, bathen Anno 1661. die Stände, daß er seine Besoldung aus der Fleisch Steuer Cassa bekommen möchte, wie davon die Landtags Acta fol. 771. und 1662. besagen.

Einer vom engern Ausschuß 4 fl. Einer vom weitern Ausschuß 3 fl. Ein Director und Condirector derer Creyse von der Ritterschafft. 3 fl.

Einer von der Ritterschafft 2 fl.

Von denen Städten hat der geringste 1 fl.

Es werden aber die Auslösungen derer Stände bey Landtägen nach denen Pferden gerechnet, und weiset folgendes Verzeichnüß solches des mehrern aus, wie solches am Landtage Anno 1716. ausgemacht worden.

Verzeichnüß

Nach wie viel Pferden, folgende Stände die Landtags-Auslösung zu geniesen haben.

6 Pferde ein Abgeordneter der Fürstl. Herrn Vettern.

6 — der Chur Sachsen Erb-Marschal oder Verweser.

6 — ein Stiffts-Deputirter.

6 Pferde ein Graf, wenn er in Person erscheint

erscheint und in dem Collegio derer Prälaten, Grafen und Herren zu sitzen berechtiget ist.

4 Pferde die Gräfl. Abgeordneten, so von ihren Principalen expresse anhero abgeschickt worden, und sonst die Auslösung genossen haben.

2 Pferde diejenigen Gräfl. Gevollmächtigten, so sich ausserdem beständig hier aufhalten.

6 Pferde	die Universität Leipzig.	
5 —	die Universität Wittenberg.	
2 —	ein Stiffts-Syndicus.	
4 —	jeder Stand im engen Ausschuß	
4 —	jeder Director	im weiten Ausschuß.
3 —	jeder Stand	
3 —	jeder Creyß-Director u. Condirector.	bey der allgemeinen Ritterschafft.
2 Pferde	jeder Stand	

Bey denen Land- und Ausschuß-Tägen werden denen Herren Land-Ständen Nachtlager oder Reisetage passiret. Wie von Anno 1612. her, aus denen Landtags-Actis beym Ober-Hof-Marschall Amte zu erweisen, und zwar wird auf vier Meilen ex hac ratione kein Nachtlager bezahlet, weil diejenigen, so nicht weiter zu reisen haben flugs desselben Tages, wenn sie von Hause abgereiset in Dreßden gelangen, oder auch vom letzten Nachtlager nur noch 1.2.3. oder 4 Meilen, nach Dreßden haben, gleich selben

Tages seiner Einkunft die volle Auslösung, nehmlich auf jedes Pferd, ein Gülden Auslösung zu geniessen hat.

Beym Zurückwege nach Hause aber, um deßwegen, daß er in seine eigene Küche kömt, und vom Lande davor keine Bezahlung niemahls geschehen.

Auf 5 Meilen wird gerechnet	1 Nachtlager.
6	1
7	1
8	1
9	2
10	2
11	2
12	2
13	3
14	3
15	3
16	3
17	4
18	4
19	4
20	4
21	5
22	5
23	5
24	5
25	6
26	6
27	6
28	6

Auf 29 Meilen wird gerechnet 7 Nachtlager

30	.	.	.	7	.	
31	.	.	.	7	.	
32	.	.	.	7	.	
33	.	.	.	8	.	
34	.	.	.	8	.	
35	.	.	.	8	.	
36	.	.	.	8	.	
37	.	.	.	9	.	
38	.	.	.	9	.	
39	.	.	.	9	.	
40	.	.	.	9	.	
41	.	.	.	10	.	
42	.	.	.	10	.	
43	.	.	.	10	.	
44	.	.	.	10	.	

Auf 45 Meilen wird gerechnet 11 Nachtlager

(L. S.)

Königl. Pohl. und Chur-fürstl. Sächsis. Ober-Hof-Marschall-Amt.

Verzeichniß der Städte, so sich anjetzo bey dem allgemeinen Land-Tage 1716. allhier in Dresden befinden, und was selbige vor Pferde und Nachtlager haben.

Als:

Pferde

Pferde	Meilen	Nachtlager.	Im Engern Ausschuß.
8	13	6	Leipzig
5	14	6	Wittenberg
5	--	-	Dresden
5	12	4	Zwickau
5	4	-	Freybergk
4	8	2	Chemnitz
4	30	14	Langensaltza
4	9	4	Torgau (8.
			Weiter Ausschuß.
4	10	4	Annaberg
3	17	8	Weisenfels
4	3	--	Meißen
4	11	4	Eylenburg
3	4	-	Hayn
3	26	12	Weisensee
3	10	4	Hertzberg
3	12	4	Schmiedeberg
3	12	4	Schneeberg
3	7	2	Liebenwerda
3	8	2	Marienberg
3	16	6	Plauen
3	19	8	Neustadt an der Orla
3	17	8	Weyda
3	14	6	Dölitzsch
3	10	4	Wurtzen
3	29	14	Tennstädt
3	23	10	Sangerhausen. (18
			Allgemeine Städte.
			Chur-Creyß.
1	17	8	Niemeck

Pferde

Pferde	Meilen	Nacht-lager.	
2	14	6	Zahna
2	14	6	Kemberg
2	12	4	Pretzsch
2	12	4	Jessen
2	13	6	Schweinitz
1	13½	6	Seyda
2	10	4	Schlieben
2	16	6	Gräfen-Hagnichen
2	12	4	Schönewalda
2	15	6	Brehna
2	15	6	Bitterfeldt
2	11	4	Prettin
2	8	2	Ubigau
1	18	8	Brück
2	9	4	Wahren Brück
2	17	8	Beltzig (17.
			Thüringischer Creyß.
1	30	14	Dommsbrück
2	23	10	Eckardsberge
2	19	8	Freyburg
2	20	8	Micheln
2	20	8	Laucha
1	24	10	Kindelbrück (6.
			Meißnischer Creyß.
2	2	–	Pirna
2	7	2	Oschatz
2	4	–	Bischoffswerde
1	3	–	Königstein
2	4	–	Ortrandt

Pferde

Pferde	Meilen	Nachtlager.	
2	3	—	Stolpen
2	4	—	Neustadt im Amte Hohnstein
2	7	2	Senfftenberg
2	5	2	Lommazsch
2	7	2	Belgern
2	2	—	Radeberg
2	7	2	Mühlberg
2	2	—	Dipoldiswalde
2	11	4	Dommitzsch
1	2	—	Rabenau
1	3½	—	Gottleube
2	9½	4	Schilda
1	3	—	Berggießhiebel
1	3	—	Hohenstein
2	4	—	Schandau
2	5	2	Sebnitz
1	2½	—	Wehlen
1	1½	—	Dohna (23.
			Erzgebürgischer Creyß.
1	11	4	Aue
1	11	4	Schlettau
1	11	4	Scheibenbergk
1	12	4	Neustädtel bey Schneeberg
1	8	2	Zöblitz
2	7	2	Wittweyda
2	14	6	Johann Georgen Stadt.

Pferde

Pferde	Meilen	Nachtlager.	
2	10	4	Stolberg
1	11	4	Elterlein
1	10	4	Buchholtz
2	7	2	Franckenberg
1	2	--	Tharandt
2	5	2	Roßwein
1	4	--	Siebenlehn
1	12	4	Grünhäyn
1	10	4	Jöſtädt
1	10	4	Geyer
2	13	6	Glaßhütt
2	13	6	Werdau
1	14	6	Eybenſtock
2	16	2	Oederan
2	8	2	Wolckenſtein
1	9	4	Ehrenfriedersdorff
1	12	4	Zwönitz
2	8	2	Zſchopau
2	4	--	Noſſen
1	12	4	Schwartzenberg
1	7	2	Schellenberg 31.)
			Leipziger Creyß.
2	10	4	Borna
2	8	2	Colditz
2	9	4	Geithayn
2	9	4	Lauſitz
2	6	2	Waldheimb
2	8	2	Leißnick
2	7	2	Hartha
2	8	2	Rochlitz

Pferde	Meilen	Nacht-lager.	
2	7	2	Geringswalda
2	10	4	Grimma
2	12	4	Düben
2	6	2	Döbeln
2	7	2	Mügeln
2	16	6	Zörbig
2	14	6	Pegau 15.)
			Voigtländische Creyß.
1	19	8	Gefell
2	17	8	Oelßnitz
2	18	8	Adorff
1	18½	8	Pausa
1	18	8	Neukirchen 5.)
			Neustädtischer Creyß.
2	17	8	Auma
2	18	8	Triptitz
1	21	10	Ziegenrück (3.

(L. S.)

Königl. Pohl. und Chur-fürstl. Sächsis. Ober-Hof-Marschall-Amt.

Sign.

Dresden den 2. Aprill Anno 1716.

XX.

Perpetueller Theilungs-Recess de Anno 1672. zwischen denen Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Georg Ludwigen, Herrn Georgen und Herrn Georg Albrechten, Gebrüdern, sämbtliche Graffen zu Erbach und Herrn zu Breuberg ꝛc. aufgerichtet.

Wir Georg Ludwig, Georg und Albrecht, Graffen zu Erbach und Herrn zu Breuberg ꝛc. Gebrüdere, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, als auf zeitlich Ableben weyl. des Hochgebohrnen Graffen, Herrn Georg Albrechten, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg ꝛc. unsers freundlich geliebten Herrn Vatters gottseel. Gedächtnuß, die Uns angestamte Graff- und Herrschafften bey wehrender Vormundschafft in einer Massa unvertheilt geblieben, nachgehends aber in Anno 1667. unter Uns damahls noch lebenden vier Gebrüdern ein Theilungs-Project zwar verfasset, und selbigem nach die Ihme eventualiter zugetheilte Aemter von einem jeden genutzet und gebrauchet, und die befindliche Ungleichheit durch angewiesene Schulden zu compensiren vorgeschlagen, weiters aber das Werck zu keiner Perfection

noch einigem Effect gebracht worden. Nach gleichmäßig erfolgtem Ableben des weyl. Hochgebohrnen ꝛc. Unsers freundl. geliebten Bruders, Graf Georg Ernstens zu Erbach Lbd. wohlseel. Andenckens Wir obgenante drey Brüdere bey unserer nunmehro erreichten Majorennität, vermög dero von unsers wohlseel. Herrn Vatters Lbd. hinterlassenen vätterlichen Disposition und letzten Willens-Verordnung am 26. Novemb. des 1670ten Jahrs zu Erbach Uns brüderlich, freundlich, gut- und freywillig verglichen, was Wir Gebrüdere jeder von Häuser und Aemter vor sich und seine männliche Leibs-Erben innen haben und behalten sollen, darneben durch gewisse hierzu deputirte Personen sothaner Aembter alle und jede Gefälle, Nutzungen und Einkommens an Geld, Wein und Früchten, und andern ständigen und unständigen, nach denen bey vormahliger Anno 1607. den 15ten Aprilis zu Fürstenau verglichener brüderlichen Theilung aus damahligen 9. jährigen Rechnungen verfertigten Extracten (welche nach Anleitung des oberwehnten vätterlichen Testaments um deswegen behalten worden, weil nach jetzigem der Graffschafft durch das leidige Kriegswesen verderbten Zustand eine beständige Abtheilung gemacht werden solte, bey künfftig wiederumb verhoffen Peuplirung der Oerther deren einer vor dem andern

biß

biß dato mehr bewohnet wird, eine enorme Læsion und Ungleichheit zu beförchten wäre) examiniren, durchsuchen, was seither der Zeit alienirt worden, oder sonsten beständig abgangen, benebenst dem Frohnd-Geld, weil nach dem buchstäblichen Inhalt des mehrgemeldten vätterlichen Testaments die Frohnen ohne genaues Nachsuchen, einem jeden in seinen Aembtern gelassen werden sollen, vermög der Beylagen defalciren, auch was ein Theil mit seinen Aembtern das andere Einkommen übertroffen, so viel möglich parificiren lassen, den noch bleibenden Ueberschuß aber, nach Inhalt solchen vätterlichen Testaments einander heraus zu geben verordnet, und Wir dann sothane von vorbemeldten Unsern Deputirten revidirte und corrigirte alte Extracte neben dero darbey verstatteten unterthänigen Relation und Nebenbericht mit Fleiß durchsehen, nach Nothdurfft erwogen, und, daß sie dem vätterlichen Testament und Unserer brüderlichen Abrede gemäß, auch zur Billigkeit also verfertiget und gestellet seye, befunden, daß wir Uns deren nicht beschwehren, so haben wir jetzt angeregte der Deputirten Theilungs-Handlung und Vergleichung allerdings ratificirt, approbirt und angenommen, approbiren, ratificiren und bestättigen dieselbe auch hiermit und in Kraft dieses Briefs, daß Wir Graf Georg Ludwig die Häuser und Aempter Erbach

Freyenstein und Wildenstein Wir Graf Georg die Aembter und Häuser Michelstätt, Fürstenau und Reichenberg, sambt Künig und Brenspach und der Helfft des Erbachischen Antheils in der Herrschafft Breuberg, und Wir Graf Georg Albrecht die Aembter und Häuser Schönberg und Seeheim, sambt der übrigen Helffte des Erbachischen Antheils in der Herrschaft Breuberg mit eines jeden Theils jetzt gesetzter Aembter ferner zu gehörigen Bauen, auch allen und jeden Einkommen, Gefällen, Mannschafften, Dörffern, Rechten und Gerechtigkeiten und allen Pertinentien und Stücken, gar nichts ausgenommen, wie sie von Unserm Herrn Vettern, dessen Brüdern und rechten vorEltern besessen und genutzet, innhaben, besitzen, nutzen, regieren und also Erblich haben sollen, daß sie auch von Unser jedem auf seine Eheliche Mann Leibs-Erben rühren und fallen, auch da unser einer nach dem Willen des Allmächtigen ohne Eheliche Mann Leibs-Erben Todes verfahren würde, **die andere Theil und Brüder / oder derselben nechste Eheliche Mann Leibs-Erben den Abgestorbenen in seinem Theil und in aller Verlassenschaft Lehens- und Eygens / liegends und fahrends / nach Inhalt unserer** Pactorum Familiæ und des jüngern Fürstenauischen Abschieds erben

ben und Ihme succediren sollen, doch daß wir hierdurch vermög jetzt erwehnten Verträge nochmahlen einige Land-theilung nicht, sondern daß Landt und Leuth gemein und in Capitali unvertheilt seyn sollen gemeynet und verstanden haben wollen.

II. Und nachdem Wir Graf Georg Unsers Bruders Graf Georg Ludwigs Lbd. vermög des beständigen Theilungs-Projects jährlich Zweyhundert und zwey Gulden 18. alb. altem Anschlag nach heraus zu geben hätten, dero Lbd. aber hievor einmahl vor allemahl lieber das in Unser Ambt Michelstätt gehörige Dorff Eulenbach haben wollen, und Uns solches freund-brüderlich zumuthen lassen. So haben Wir aus brüderlichem treuen Gemüthe, ob wir dasselbe dem vätterlichen Testament nach sonst nicht schuldig gewesen, vorberührtes in Unser Ambt Michelstatt gehöriges Dorff Eulenbach, sambt aller hohen und niedern Obrigkeit, Gebott und Verbott, Forst, Jagd, Wildbahnen, Weydt, Trifft, Gülten, Renthen, Zinsen, Zehenden, Frohnen, und aller Zugehör, so weit die Eulenbacher Gemarckung (welche ehistens Tages besichtiget und zu Verhütung künfftig besorglicher Irrungen an Orthen, da es nöthig, richtig abgesteinet werden solle) gehet, Unsers Bruders Graf Georg Ludwigs Lbd. damahls

erb- und eigenthůmlich überlassen und abgetretten, thun das hiemit auch nochmahls aufs kräftigste und beständigste, wie das von Recht und Gewohnheit wegen beschehen soll, kann oder mag, also, daß weder Wir Graf Georg Ludwig für Uns und Unsere Erben der Uns jährlich heraus gebührenden Zweyhundert und zwey Gulden 18 alb. halber noch Wir Graf Georg vor Uns und Unsere Erben auf das cedirte Dorff Eulenbach ichtwas ferner zu prætendiren haben, sondern dieser Anspruch reciproce nun und in Ewigkeit ab- und todt seyn solle.

III. Nachdeme Wir aber in dieser brüderlichen Sonderung und Vergleichung unsers freundlich geliebten Bruders Graf Georg Albrechts Theil an etlichen Dingen, sonderlich der Obrigkeit, Jagen, Waldungen und Fischbächen halber etwas Ungleichheit befunden worden, (so Wir doch an Ihme selbsten nicht ändern können) als haben Wir die andere zwey Brüder Ihrer Lbd. aus sonderbahrer brüderlichen Affection, an Gefällen einen Vortheil von Fünfhundert Gulden, , Batzen gethan, und Ihme so viel Einkommen zugehen lassen, wie das verfaßte Theilungs-Project klärlich ausweiset.

IV. Wir haben auch noch ferner eingegangen, und bewilliget, daß Wir nebenst Ihrer Lbd. auf gemeinschafftl. Kosten das

Hauß

Hauß Schönberg zu einer bequemen Residentz dergestalten aptiren helffen wollen, daß der also genannte Neue Bau völlig ausgemachet, und entweder der alte Bau über dem Keller auch wieder zugerichtet, oder so ferne das Mauerwerck nicht mehr tauglich, mittelst Abbrechung dessen ein anderer Bau an die Mauer gesetzet, auch eine Scheuer und Kühstall verfertiget werden solle, zu welchem allem Wir zwey Gebrüdere das benöthigte Bauholtz ohne Anschlag lassen, die übrige Bau-Kosten aber Unsers Bruders Graf Georg Albrechts Lbd. nebenst Uns pro rata tragen, allermassen dann dieses alles durch gewisse dazu deputirte Dienere mit Zuziehung eines verständigen Baumeisters förderlichst besichtiget, der Ueberschlag gemachet, und solchemnach der Beytrag von uns Brüdern auf gewisse zu vergleichende Terminen würcklich verfüget werden solle.

V. Zu mehrerer Veststellung guten brüderlichen Vertrauens und Abwendung alles aus Ungleichheit zu besorgenden Widerwillens ist auch ferner einmüthiglich verabredet, beliebet und verglichen worden, daß so fern ein Theil Zeit währenden 16jährigen Interims-Vergleichs, so wohl in der interim, als auch perpetuellen Theilung eine Læsion über fünff und zwantzig Gulden jährlicher Renthen, welche ermangelten

 oder

oder Ihme zugeschrieben worden, und Er selbige nicht hätte, noch durch rechtmäsige Mittel wieder überkommen könte, dociren würde, selbigem von übrigen Theilen pro rata Satisfaction gegeben, im übrigen aber es bey dieser verglichenen beständigen Theilung allerdings gelassen werden solte.

VI. Weil auch de præsenti eines theils Aembter durch das verderbliche Kriegswesen vor anderen in mehrere Desolation sich gesetzet befinden, so ist um dieser Ungleichheit willen neben dieser beständigen Haupt-Theilung, eine Sechszehen jährige Interims Theilung, so von Anno 1670. den 26ten Novemb. seinen Anfang nehmen solle, zwischen welcher Zeit ein jeder Theil das seinige in bessern Stand zu richten sich bemühen kann und mag, auf die jezige Gefälle dergestalt zu machen beliebet worden, daß aus denen leztern 9jährigen Rechnungen de Annis 1661. usque 69. beydes inclusive sichere Extracten aller und jeden Gefällen gemachet, diese in einen zu vergleichenden billigen Preiß zu Geld angeschlagen, und was ein Theil an Gefällen vor dem andern mehr haben wird, jährlich in die gemeinschafftliche Cassam heraus zu geben angewiesen, und weil davon schon ein unvorgreifliches Project aufgesetzet ist, von jedem unter Uns dreyen Brüdern ein Diener committiret, so viel dieses Negotium betrift,

seiner

seiner Particulier-Pflichten erlassen, und dahingegen in gemeinschafftliche Pflichten genommen werden sollen, welche drey Dienere so dann ihrer Instruction gemäß ohne alles andere Absehen eine durchgehende Gleichheit so viel möglich ist, suchen und keinen unter Uns zum Vortheil handlen sollen, doch sollen diejenige Besserungen und Nutzbarkeiten, welche von nun an ein jeder unter uns in seinem Theil anrichten wird, in keinen Anschlag gebracht werden. Auf dem Hauß Breuberg haben Wir Graf Georg Ludwig auf gütliches Zulassen unserer freundlich geliebten Brüder Graf Georgens und Graf Georg Albrechts Lbd. Uns die Oeffnung und Wohnung zu Vehds-Zeiten, jedoch auf Unsern Kosten ausgedingt, auch das jetzige Geschütz auf solchem Hauße in Gemeinschafft vorbehalten.

VII. Nachdem auch das Zeughauß und der Stallbau zu Breuberg sehr verderbt sind, welche der vorbehaltenen gemeinschafftlichen Oeffnung wegen billig durch gemeines Zuthun wieder repariret werden sollen, so ist einmüthiglich beliebt und verglichen worden, daß beydes durch verständige Werckmeister besichtiget, der Ueberschlag gemachet, und sodann ein jeder unter Uns den dritten Theil erforderter Baukosten ausser dem Holtz, welches aus den Breu-

bergischen Waldungen ohne Anschlag herzugeben, beytragen soll und will.

VIII. Was sonsten unser jeder zu seinem Theil hat an liegenden Güthern/ an Land und Leuthen/ eigens oder Lehens/ das soll Er ohne der andern expressen Consens, Wissen und Willen niemahls verändern/ veräussern/ verkauffen/ versetzen/ verschreiben oder in andere Wege veralieniren/ wie solches die von Unsern Vor-Eltern zu Unsers Hauses Wohlstand eingeführte und durch bißherige Observanz bestättigte Pacta, welche hiemit sancte und in vim juratæ pactionis wiederholet angenommen und bestättiget werden/ mit mehrerem besagen/ er mag aber dasjenige so gut nutzen, als Er kann, und darinnen allerhand nutzbahre Gelegenheiten seiner Gefälligkeit nach einrichten. Wann auch die augenscheinliche Erfahrung gebracht, daß die mutuelle Ertheilung brüderlichen Consenses zu Aufnahm einiger Gelder und Hypothecirung gewisser Aemter, Flecken, Dörfer, Zehenden, Gülten, Renthen, und dergleichen diese Grafschafft zum guthen Theil in gegenwärtige Schulden-Last gestecket hat, so ist zu allgemeiner Wohlfarth wohlbedächtlich verabschiedet worden, daß hinführo keiner unter uns Brüdern den andern in einige Geld-Aufnahm-

nahm, als etwa zu höchster Nothdringenden Angelegenheit auf tausend Reichsthaler und nicht weiter consentiren solle, könne oder möge, doch wann diese Summa wieder vergnügt und abgelegt, und nicht ehender möge einer dem andern auf obige Summam wiederum consentiren, damit an statt nöthiger Bezahlung alter Schulden Unser ohne das verderbtes Land nicht in neue unerschwingliche Lastbarkeit gesetzet werden möge.

IX. Das Eisen-Bergwerck im Amt Michelstätt und der daraus fällig Berg- und Hammer-Zinß, bleibt die noch übrige Ensingerische Bestand-Jahre durch, so viel sein Contract ausweiset, uns allen gemein, wie es aber hernach mit selbigem gehalten werden solle, wird zu unserer ferneren Vergleichung ausgestellet.

X. Wann auch von denen in der beständigen Theilung begriffenen Stücken einige vor jetzo in fremden Händen seye, von denen sie jure antichretico genossen werden, als erfordert die Nothdurfft u. Billigkeit, welches auch hiermit versprochen wird, daß solche vor Ausgang des Interim-Vergleichs gemeinschafftlich redimiret, und dem, in dessen Theil sie gehören zu End der 16. Jahren frey übergeben und zu Handen gestellet, oder aber sich darüber anderwertlich dergestalt verglichen werden solle, daß ein

ein jeder pro concurrente quantitate die in seinem Theil gehörige andere eingeraumte pertinentien auf dem seinigen redimiren möge. Uns als die Jesuiten zu Aschaffenburg auf einem Hof zu Künig und dessen von vielen Jahren her rückständige Pfacht-Früchte starcke Prætension machen; so wollen Wir Graf Georg Ludwig und Graf Albrecht unserm freundlich geliebten Bruder Graf Georgen auf allen Fall deswegen weniger nicht, als wir Uns unter einander in dergleichen Begebenheiten billigen Dingen nach jeder Zeit Noth- und schadloß halten.

XI. Wir Graf Georg Ludwig sollen und wollen auch nach Inhalt des Fürstenauischen Abschieds und Vätterlichen Testaments, welches in völligen Kräfften bleibet, alle und jede der Graf und Herrrschafft habende Regalia, Begnädigung und Lehen aufzutragende Fälle in gemeinen Kosten vertretten, die Confirmationes und Belehnungen zu seiner Zeit ausbringen, Lehen-Briefe und Revers darüber nehmen und geben, darinnen dem alten tenori inhæriren und nichts ändern lassen, auch die Lehen, die von der Grafschafft andere tragen unsere und unserer Brüder wegen leyhen, welches auch fürterhin auf unser Absterben jederzeit von dem ältern überlebenden regierenden Herrn gehalten werden solle, immassen

massen es von Unsern Antecessoren vermög einer in Anno 1544. aufgerichteten Vergleichung ebener Gestalt geschehen, jedoch soll solcher älterer regierender Herr deswegen und vor seine Bemühung vor den andern keine Ergötzlichkeit oder Abstattung weder jetzt noch künftig zu fordern haben.

XII. Obzwar auch anfänglich vor gut und rathsam gehalten worden, daß die gemeinschafftl. Cantzley nebst dem Archiv zu Verhüthung allerhand Kosten und andern besorglichen Inconvenientien bey keiner Herrschafftlichen Residenz füglich, sondern zu Michelstätt anzustellen seye; Nachdem aber unsers Bruders Graf Georg Ludwigs Lbd. vest darauf bestanden, daß selbige bey Ihrer Lbd. als dem ältisten zu Erbach, jedoch ohne Erstattung einiger Kosten, so ein und andere Parthey oder Creditor durch Veranlassung der Cantzley bey Hof machen könte, seyn möchte, so haben Wir übrige zwey Gebrüdere dergestalt darinn gewilliget, daß nechsten Tags alle zum gemeinschafftlichen Archiv behörige Documenta und Briefschafften von Fürstenau nach Erbach transportirt, dem gemeinschafftlichen Registratori, der sie ohnedem schon unter Händen hat, geliefert und anvertrauet, neben demselben ein gemeinschafftl. Director mit unserm allerseitigen Belieben bestellet, auf gemeine Kosten salariret, und selbigem vermög

einer zu vergleichenden Instruction die jetzige und künfftige Process, es seye bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht zu prosequiren, auch die publica, es treffe Reichs-Creyß- oder Gräfliche Collegial-Angelegenheiten an, zu expediren, zu Verhütung aller verdachtlichen Partheylichkeiten aber in Unsern Privat-Sachen ausser Ertheilung seines geforderten Bedenckens, sich nicht gebrauchen zu lassen, anbefohlen werden solle: Allermassen dann ein jeder unter Uns die Justice und Landes-Sachen in seinem Theil seinem Gefallen nach administriren, auch die nachbarliche Spehn und Strittigkeiten in seinen Aemtern auf seine Kosten verfechten mag, und sollen die Appellationes à prima instantia an jeden unter Uns in seinem Antheil gehen, und wird derselbe durch Ziehung verständiger Leuthe, oder Verschickung der Acten auf eine Universität der Sachen Rath zu schaffen wissen, und sollen einem jeden unter Uns und Unsern dazu bestellten Dienern die zu deren Aembtern benöthigte Documenta auf Erfordern in Copia, oder aber wo die nicht genommen wäre, gegen Recognition in Originali gefolget, von selbigem nach deren Gebrauch aber förderlichst zum Archiv restituiret werden; doch ist hieneben verabredet worden, daß Wir einander auf Erfordern in allen befugten Dingen, bevorab, wo

sich

sich solche Sachen in eines oder des andern Aembtern künfftig begeben, welche die Grafschafft ingemein betreffen möchten, mit Rath und That brüderlich und freundlich beyspringen und helffen sollen, wie das die brüderliche Pflicht und der gemeine Wohlstand Unserer Landen und Leuthen ohne das erfordern wird.

XIII. Was aber vor Lehen der Grafschaft heimfallen oder apert werden, es geschehe durch was Weise und Fälle es wolle, deßgleichen da der verheuratheten Fräulein und Tochter des Hauses Erbach Heurath Gelder, eines oder mehr wieder rückfällig würden, ebenmäßig da etwas in diese Theilung unwissend nicht kommen oder eingebracht, und also noch unvertheilt wäre, daran will jeder sein Antheil und Gebührnüß, jedoch zu gemeinem Gewinn und Verlust übergeben haben.

XIV. So viel die künfftige Aussteuer der Fräulein aus dem Hauß Erbach gebohren, belanget, wollen Wir das alte Herkommen hiermit wiederholt und demselben gemäß, zu Verhütung fernern beschwerlichen Eingangs einem Fräulein „(jedoch gegen üblich her„gebrachten Verzug) mehr nicht, als **Drey „tausend Gulden** Heurathguth, und **Ein „tausend Gulden** vor Kleider und Ge„schmuck, alles Franckfurther Währung, zu „reichen schuldig und verbunden seyn.

XV.

XV. Würden sich auch zukünfftigen Zeiten über kurtz oder lang zwischen Uns, Unsern Erben und Nachkommen Mißverstände, Wiederwillen und Irrungen zutragen, deren Wir oder Sie unsere Erben sich nicht vergleichen könten, so soll keiner gegen den andern Unserer Graf- und Herrschafft zum Nachtheil sich einen höhern oder niederen Stand anhängig machen, auch mit der Schärffe des Rechtens nicht gleich so bald verfahren, sondern alle Wege zuvor jemands von der Freundschafft erbitten, der Sachen sich zu unterfangen, denen auch auf ihre fürgeschlagene freundliche billige Mittel und Wege, so viel möglich, gefolget werden solle, auf daß der Grafschafft Handlungen und Sachen in alle Wege desto weniger unter fremde Hände kommen, und also unter Uns, Unsern Erben und Nachkommen, oder der nechsten Freundschafft bleiben möge.

XVI. Derowegen und wo es sich sonderlich begebe, daß Unser drey Brüder Lienien einer ohne Männliche Eheliche Leibs-Erben abgienge, dahero dann die andere zwey, wie ob versehen, jede zu Ihrem Antheil die Verstorbene erbete, sollen in dessen Fall auch alle Wege und zu ewigen Zeiten, wann es zu solchen Fällen kommt, alle freundliche Mittel und Wege gesucht werden, ob die angefallene Erbschafften an Behausungen, Obrigkeit und Nutzungen, so viel möglich und füglich

füglich beschehen kann (doch nicht gründlicher Theilungs weiß) getheilet werden möchten, Gemeinschafft damit zu verhüthen.

Demnach auch bey diesem gantzen Theilungs-Werck wie sonderlich und hauptsächlich auf die Tilgung der alten von Unsern Wohlseel. Herrn Vor-Eltern Uns hinterlassenen Land-Schulden, soviel wir deren zu bezahlen von Rechtswegen schuldig sind, zu reflectiren gehabt; so ist einmüthiglich unter uns verabredet und verglichen worden, daß hierzu zuforderst, sodann auch zu Beytragung der Reichs-Creyß-und Grafen-Anlagen Prosequirung gemeinschafftlicher Processen, und andern gemeinen Angelegenheiten, die allgemeine Steuer und Schatzung in allen Aemter dieser Grafschafft gewidmet und angewiesen, selbige auch so lang die Campoingische veraccordirte Zahlungs-Terminen wehren, gäntzlich in Gemeinschafft bleiben, zu deren Einnahm und Administration ein gewisser Receptor gemeinschafftlich bestellet, demselben gemessene Instruction, worauf Er einen Gemeinschafftlichen Eyd Uns allen abzulegen hat, dahingegeben werden, daß Er auf keines unter Unß einseitigen Befehl ichtwas anderwerthlich, als wohin es gewidmet, zahlen, oder folgen lassen, auch keine Aufrechnung annehmen, im wiedrigen aber alles dasjenige,

was auf solche Weise dem gemeinen Wesen entzogen werden möchte, refundiren solle.

XVIII. Wann aber die Campoingische transigirte Schuld getilget und abgethan seyn wird, soll die Schatzung in drey gleiche Theil gesetzet, jeden unter Uns die Schatzung in seinen Aemtern pro concurrente quantitate gelassen, der überschuß aber pro rata dem weniger Theile biß zu gäntzlicher Parification herausgegeben, und sodann alle noch vorhandene Schulden gleich getheilet, zu Bezahlung der Reichs- Creyß- und Grafen Anlagen gemeiner Diener und anderer gemeinschafftlichen Nothwendigkeit aber nichts destoweniger eine Gemeine Cassa erhalten, dahin jährlich in zwey Terminen, als Pfingsten und Weyhnachten von jedem unter Uns zwey hundert Gulden geliefert, und selbige in Abwesenheit unserer beyden jüngsten Brüder auf Unsers ältisten Bruders Grafen Georg Ludwigs Befehl und Quittung allein von dem gemeinschafftlichen Cassario dispensiret und verrechnet werden sollen; allermassen dann auch, wann ein mehrers erfordert werden solte, auf Unsers ältisten Bruders zeitiges Erinnern Wir dem erforderten Zuschuß, und wann derselbe, da GOtt für seye, Kriegs oder anderer extraordinari Ursach halber auch die gantze Summa subsortiren solte, neben Ihme beyzutragen versprechen.

XIX.

XIX. Als auch bißhero in der augenscheinlichen Erfahrung sich befunden, daß die Land Steuer und Schatzung, wann sie gleich zu grosser Beschwehrung Unserer armen Unterthanen (welches wir doch nicht ändern können) auf das höchste angeleget wird, zu Abzahlung der Schulden nicht anreichen könne, und dannoch auf deren endlichen Tilgung Unsere und Unseres Landes Wohlfarth beruhet; So haben Wir uns nochmals dahin einmüthiglich verglichen, daß dieses Jahr und hinführo jederzeit, so lang die Schulden nicht gäntzlich vertilget werden, (als daß ein jeder zu deren Abtilgung allen erschwinglichen Fleiß anzuwenden hat) ein jeder unter Uns von seinen eigenthümlichen Einkünfften sechs **hundert Gulden** zu Bezahlung der Schulden anwenden, und Ihme zu solchem Ende so viel Capital-Schulden, als diese Sechs hundert an Pensionen ertragen, heimgewiesen werden sollen, unter welchen zuförderst die noch nicht abgetragene Fräulein-Steuer, und die in einem und andern Aembten etlichen Creditoren jure antichretico eingeraumte Gefälle zuforderst, so dann die in würcklichen Gang schon gebrachte Schulden einem jeden sowohl dieser Sechshundert Gulden halber, als auch künfftig bey gäntzlicher Schulden Vergleichung dergestalt assignirt werden sollen, daß zugleich auf die eines jeden Antheil liegende

Hypothec und die Grösse des Capitals behörige Reflexion genommen werde.

XX. Würde sich auch finden, daß in künfftiger gäntzlicher Eintheilung und Vergleichung derer auf der Grafschafft hafftenden Pensionen etzlichen Theilen Gülten assignirt und angewiesen werden müsten, deren Unterpfand in einem andern Theil verschrieben seyn, und auf solchen Fall sich ein oder das andere Theil in Ausrichtung seiner zuertheilten Pensionen säumig erzeigte, daß doch nicht seyn solle, und dahero auf das andere Theil, als den Inhabern des Unterpfandes, also ernstlich inn oder ausserhalb Rechtens gedrungen würde, daß Er die auf dem Unterpfand stehende verschienen Pensionen, oder auch das Capital zu Errettung des Gräfl. Erbachischē Namens, Treu und Glauben, auch Verhüthung Spotts und Weitläufftigkeit von des andern wegen zu bezahlen nothdringlich verursachet würde, soll es sich an dem andern säumigen Theil solcher Auslag, auch alles erlittenen Kostens und Schadens halben zu erhohlen gut Fug und Macht haben; oder würde sich zutragen, daß gegen einen unter uns von einem Creditoren wegen saumseliger Zahlung der Pensionen beschwehrliche Executions-Processe ausgebracht werden müsten, und derjenige, dem es unter Uns zu zahlen gebührete, mit den

Mitteln

Mittlen nicht aufkommen könte, soll einem jeden unter Uns zu Verhüthung nachtheiliger Eventen frey stehen, das Geld zu zahlen, und die Hypothec biß zur Wieder-Ersetzung an sich zu nehmen, damit die Grafschafft in ihrer Integrität conservirt, und davon nichts abgerissen werden möge.

XXI. Damit auch die zu denen Schulden zuforderst gewidmete Land-Schatzung desto austräglicher fallen möge, haben Wir uns mit einander dahin einmüthiglich verglichen, daß so fern einer in seinem Theil etwan ein wüstes Dorff, oder ein oder mehr Bauren-Güther nicht wieder mit Unterthanen zu besetzen, sondern zu einer Meyerey oder andern Nutzen anzurichten, rathsam befinden würde, solches demselben zwar frey stehen, jedoch davon die sonst fällige Schatzung entrichtet und in behörige Aufrechnung gebracht werden solle.

XXII. Wann auch wegen der in denen Aemtern hin- und wieder rückständigen unabgehörten Rechnungen Consideration eingefallen; So haben wir uns einmüthiglich vereinbahrt und verglichen, daß ein jeder unter Uns dieselbe in seinen jetzigen Aemtern zu seinem Gewinn und Verlust auf seinen eigenen Kosten abhören lassen möge.

Daß Wir nun alles jedes, so obstehet in allen Puncten und Clausulen nichts ausgeschieden, festiglich halten, und wir sammt und ein jeder insonderheit mit seinem Theil und mit dieser brüderlichen Vergleichung allerdings vor sich, seine Erben und Nachkommen wohl content und zufrieden seyn wollen, auch gegen einander derhalben einige weitere Forderung nicht haben noch gewinnen sollen, das gereden und versprechen Wir hiermit bey Unsern Gräflichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben auf die kräfftigste und beständigste Form und Weise, wie es immer von Rechts- und Gewohnheit wegen beschehen solte, kann oder mag.

Begeben und verzeihen Uns auch gutwilliglich, wissentlich wohl erinnert und mit gutem Bedacht aller und jeden Beneficien, Exceptionen, Ein- und Wiederreden, insonderheit des Beneficii restitutionis in integrum und was sonst einem jeden jetzt oder künfftig hierwieder zu einigem Behelff und Vortheil kommen, oder auch noch ausbracht und erlangt werden möchte, alles ohne Argelist und Gefährde.

Dessen zu mehrerer Bekräfftigung und Vesthaltung haben wir diese Vergleichung, Abschied und Vortrag, wovon ein jeder ein

ein Exemplar zu sich genommen, dreymahl ausfertigen lassen, selbige nicht allein mit Unserer Hand und fürgedruckten Secreten bekräfftiget, sondern auch die Hochgebohrne, Unsere freundliche liebe Vettern, respective Herrn Vettern, Schwägern, Brüder undt Gevattern, Herrn Georg Friederichen, Grafen zu Waldeck, Pyrmonth und Culenburg, Freyherrn zu Tonna, Palant, Witten und Werth, Herrn zu Lede, Linden, Kindsweiler, Engelsdorf, Frechem, Bachum und Dahlheim, Thum-Probsten zu Halberstadt, St. Johannis Ordens-Rittern und Commendatorn zu Logau 2c. und Herrn Salentin Ernsten, Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim, Freyherrn zu Junckenrode, Herrn zu Thaun und Erb, des hochlöblichen Ertzstiffts Cölln Erb-Hofmeister 2c. als welche durch ihre freundliche Mediation diesen Vergleich unter Uns zur Perfection gebracht, dienstlich ersuchet, daß dero Lbd. Lbd. es ebenmäßig mit ihrer Hand Zeichen und Secreten corroboriren möchten, welcher Wir Graf Georg Friederich von Waldeck, und Wir Graf Salentin Ernst von Manderscheid 2c. Unsern Vettern von Erbach Lbd. Lbd. Lbd. zu beliebigen Gefallen gethan zu haben hiermit bezeigen. Gegeben

zu Fürstenau den 22ten Februarii Anno Ein tausend Sechs hundert Siebentzig und zwey.

(L.S.) Georg Ludwig G. z. E.

(L. S.) Georg G. z. E.

(L. S.) Georg Albrecht G. z. E.

(L.S.) Georg Fritz. G. z. W.

(L.S.) Salentin Ernst. G. z. M.

Diplomatisch- und Historischer Belustigungen

Zweyte Abtheilung.

Welche die Historische Nachrichten enthält.

I.

Acten-Stücke

Die Römische Königs-Wahl Ferdinands II. betreffend.

I. Bedencken Ertz-Hertzog Maximilians über die Römische Königs-Wahl, d. d. 19 Febr. 1616.

GuetAchten.

Wie höchst nothwendig es sey, bey diesen betrübten Zeiten sich dahin zu bemüehen, daß E: Röm: Kayß: Mayt: vnd Ld. Sowohl bey dem heyl. Röm: Reich, Alß auch dero aigenthumblichen ErbKönigreich vnd Landen, Einen Annehmblich vnd Tauglichen Succes-

forem assumiren vnd versichern, vnd warumb darunder kein stundt oder fleiß zu versaumen sey, das ist, E: Kayl. Mayt. vndt Ld: also vielfältig in vnterthänigkeit vorgebracht worden, Auch vorderist selbst so gnugsamblich bewust, daß es ohne noth E: Kayl. Mt: vnd Ld. hierbey wiederumb newe Außführung deßwegen zu thun.

Sintemahl es **dann allein** an deme erwindet, daß es von E: Kayl. Mt. vndt Ld. darunter nunmehr zur wurckhlichkeit gegriffen, vnd solche verordnung erthailt werde, daß der verhoffte Effect furderlich erfolge, darumb aber E: Kayl. Mt: vnd Ld. Mein gehorsamb bruderliches guetbedunkhen allergnädigst erfordert, So hab Ich meiner schuldigkeit nach nit vnterlahzen, dieser mir so hoch angelegenen, vnd an sich selbst hochwuchtigen sachen, möglichß Vleißes vnd Trewen nachzusinnen, was mir auch hierzu dienst: oder Nothwendiges zugefallen, in kurzlich hernach volgende Puncten aufs Papier stellen zu lahzen, darauß Ew: Kayl. Mt: vndt Ld. ohne einigen Vorgriff, das Jenig zu nehmen, vnd zu gebrauchen haben können, was Ihro selbst fur das fürträg- vndt befurderlichste würdt angesehen werden.

Damit Ich nun zu der Substanz selbsten schreitte, So befinde Ich die Succession zweyerley zu seyn, Nemblich bey dem heyl. Röm: Reich Eine, vndt bey denen ErbKönig-

nigreichen vnd Landen die Andere. Dann obgleich diese beide passus also under einander vermengt, daß einer ohne den Andern nit füglich in Effect gebracht, oder, da derselb gleich ervolgte, in sicherheit bestehen, vnd solidirt sein wurde, So befinde Ich doch in Manquirung Eines vnd deß Andern solche differentien, daß ich zu bessern meinen Verstandt Ein Notturfft zu sein erachte, dieselbe quo ad modum von einander zu theilen, vnd Erstlich vom Reich, darnach den ErbKönigreich vnd Landen zu reden:

So viel nun die Röm: Cron anbelanget, da ist wissentlich, daß solche anderst nit, alß durch gewohnliche freye Waahl, vnder die sambtliche Churfürsten deß heyl. Röm: Reichs erlangt werden könne, Nit weniger aber zu besorgen, weilen dieselben dieser Zeit in solchen Differentien vndereinander sein, daß es vielleicht schwer fallen möcht, Sie nur zur Resolution eligendi, zu geschweigen Einer einhälligen Wahl zu bringen: Alß wird nothwendiglich vff die Mittel gedacht werden müssen, wie solche verhinderung auß dem weeg geraumbt werden könne.

Von diesen zu reden, So befinde Ich, daß die guldene Bull vnd das alte Herkommen, im hayl. Röm: Reich diesen geweisten weeg vndt nachrichtung geben, wann daßelbe von frembter Kriegs Macht, feindtlich angegriffen, oder sich innerliche auffruhr vnd unruhen

hen erheben wollen, auch sonsten hochwichtige sachen vorfallen, daran deß Reichß wohlstandt vnd Conservation gelegen, daß alßdann Ein regierender Kayser zuforderst mit sambtlichen Churfürsten, Alß seinen gehaimbsten Rähten, Innerlichen Gliedern vnd vornembsten Säulen deß Reichß, die Notturfft communiciren vnd berathschlagen sollen:

Jngleichen auch befinde Jch, daß E: Kayl. Mtt: vnd Ld. nit sonders schwer seyn würde, wo nit alle, Jedoch die mainste Churfürsten zu Jhrer löblichen intention zu bringen:

Dann so viel die 3. Geistlichen anbelanget, seindt dieselbe sonder Zweifelß genaigt, Ew: Kayl. Mtt: vnd Ld: intention sich nach möglichkeit zu confirmiren, darinnen sie durch den Churfürsten von Maynz ohne sonderbahre Bemühung erhalten werden können:

Sachßen belanget, wißen E: Kayl. Mt: vnd Ld. Auch, wie weit desselben Herrn Churfürsten durch Mainz Ld. albereith gebracht worden, durch dessen nochmahlige vnd inständige Erinnerung keines weegs zu zweiffeln, daß Jhre Ld. noch weiter zu disponiren vnd zu bringen sein werden:

Obwohln Jch gänzlich dafür halte, daß Jhrer Ld. über dasselbe Niemandt Andern, Alß E: Kayl. Mt: vnd Ld: selbsten zu gratifici-

ficiren, Sie Ihro vnd Ihren hauß zu gewinnen vnd von deroselben den danckh selbsten zuerlangen genaigt sein werden.

Vber diß alles nun were mein gehorsamb, bruderlich: vnd vnvorgreifliche Meinung:

1. Daß E: Kayl. Mt. vnd Ld. Ihro wolten belieben laszen, die gelegenheit zu suchen, wie Sie selbsten auffs fürderlichst mit deß Herrn Churfürsten zu Sachßen Ld. in der Persohn abbocciren vndt von deroselben erhalten möchten, die Succession bey E: Kayl. Mt: vnd Ld. Lebzeiten nit allein Ihres theilß zu verwilligen, sondern auch bey Ihren Mit-Churfürsten zu befördern, Jedoch daß in allweege E: Kayl. Mt. vnd Ld. der Vorschlag Salva Electione heimbgestellt verbleibe.

Vndt obgleich vielleicht Ihr Ld. einwenden würden, Trennung vorhin accomodirt sein müste, könte doch deroselben Entgegen zu Gemüth geführt werden, daß die Gravamina, darüber anitzo dispurirt würd, schon vor vielen Jahren movirt gewest, vnd gleich wohl in Nürmberg reassumirt worden, Noch bey lebzeiten der vorigen Kayl. Mt: zur election zu schreiten, Inmassen dieselbe hernach ohne Verhinderung der Gravaminum, glücklich verrichtet worden.

Neben deme, daß die Suspensio und aufziehung der Election oder Succession das

rechte

rechte Mittel nit were, die Gravamina zu erledigen, sondern vielmehr dieselbe überhäuffig zu machen, Bevorab wann es ad vacaturam kommen solte, alßdann es auch wohl offene Krieg verursachen möchte.

Da nun Ew: Kayl. Mt. vnd Ld. zuforderst, benebenß auch deß Herrn Churfürsten zu Maintz Ld. continuirlich solches alles urgiren vnd mit Ernst negotiiren solte, hielte Ich vnzweiffenlich zu sein, Es würde sich hochgedachtes Herrn Churfürsten zu Sachßen Ld. vorderist mit E: Kayl. Mt. dann auch der Herrn Geistlichen Churfürsten Ld. Ld. Ld. zu accommodiren nit vngenaigt erklären.

2. Hetten E. Kayl. Mt. vnd Ld. nit zu vmgehen, bey der andern beiden welltlichen Herrn Churfürsten Ld. Ld. durch angenehme Schickhung versuchen zu lassen: ob dieselbe gleichfallß disponirt werden, vnd wie weit man bey denselben sambt vnd sonders gelangen möchte.

3. Da sich das ganze Collegium mit Einhelligkeit zu E: Kayl. Mt: vnd Ld. Intention verstehen wolte, hette es meines erachtens sein richtiges, wo aber auch gleich Pfalz und Brandenburg Ld: Ld: difficultiren wolten, Aber allein Sachsen vnd der Gaistlichen Herrn Churfürsten Ld. Ld. Ld. Ld. mit Ewer Kayl. Mt: vnd Ld. einig sein würden, wie nit zu zweiffeln, Auff solchen fall möch-

möchten E: Kayl. Mt. vnd Ld. deß Herrn Churfürsten zu Maintz Ld: ersuchen, Einen Churfürsten Tag, dem herkommen nach, zu dem Ende außzuschreiben, daß daselbst zu Erhaltung gemeinen friedlichen Weesens im Reich bedacht vnd berathschlaget werden möchte, wie auch bey E. Kayl. Mt. vnd Ld. lebzeiten wegen der Succession Fürsehung zu thun.

4. Vndt obgleich wohl vielleicht vnderschiedlicher Orten, solche difficultäten einfallen möchten, daß es schwer fiele, die Churfürsten für daßelbe mahl, in der Persohn zusammen zu bringen, könten doch letzlich E: Kayl. Mt: vndt Ld: dero intention durch fürnehme Legatos proponiren, vnd die Vmbfraag dahin stellen lassen: obs pro communi bono & quiete Imperii rathsamb, die Election vivo Cæsare vorzunehmen?

5. Wann nun E: Kayl. Mt. vndt Ld. die majora beyfallen, Inmassen die übrige, vermög der güldenen Bull und sonsten gehalten, sich den majoribus zu accomodiren, so stundte zu hoffen, Sie würden sich endlich auch darzu weissen lahzen.

6. Solte aber solches bey Ihnen nicht zu erhalten seyn, Sondern die Ihrigen mit hinderlassung protestationen darvon ziehen, könte man gleichwohl dem Schluß gemeeß, den Wahltag per majora bewilligen, an

Einen

Einen gelegensahmen Ortt, vnd da man am sichersten in der Person zusammen kommen köndte, ausschreiben.

7. Vnndt ob gleichwohl alßdann Pfaltz vnd Brandenburg nit erscheinen solle, köndte man gleichwohl per majora verfahren, Allermassen in Electione Kaysers Ferdinandi hochlöblichster Gedächtnuß, vngeachtet der Sächsischen Contradiction vnd Opposition, beschehen.

Demnach aber allen Jetzt besagten auch die Succession in Ew. Kayl. Mt. vndt Ld. ErbKönigreichen vnd Landen also conjungirt, vndt diese der Römischen Succession also anhängig ist, daß Eine die Andere nach sich ziehet, vnd welche ehender zur Würckhlichkeit gebracht würdt, die andere nicht weniger befürdert vnd facilitirt würdt; So halte Ich in allweeg nothwendig zu sein, daß damit eben so wenig einige Zeit nicht zu versaumen seye, die aber zu befürdern vnd in Effect zu bringen, bey E. Kayl. Mt. vnd Ld. Gewallt vnd Händen nunmehr allein stehet, vndt dieselbe durch E: Kayl. Mt. vnd Ld. nachfolgender gestallt fruchtbarlich negotiirt werden möchte;

1. Were Ich aber der vnvorgreiflichen Meinung, daß E: Mt: vnd Ld. dieses so hochwüchtiges Werckh Jhren vertrautesten Räthen vndt Dienern proponiren vndt deren Guethachten begehren möchten. Im Fall sich

sich E: Kayl. Mt. vndt Ld. mit dero Gebrüdern dahin resolviren würden, daß Sie noch bey E: Kayl. Mt: vnd Ld: lebzeiten die Succession dero Erbkönigreich vndt Landen, Auf deß Ertzhertzogen Ferdinandi Lb. dirigiren, vnd zeitlichen versichern vnd stabiliren wolten, was für ein modus hierinn observirt werden möchte, Sintemahln nit zu zweiffeln, es würden nit allein von demeselben viel gueth vnd nützliche Vorschläg gegeben, sondern auch darzu alle ersprießliche præparatoria gemacht werden können.

Allermassen ich in allweeg nothwendig zu sein erachte, daß E: Kayl. Mt: vnd Ld. durch getrewe vndt vertrauliche Persohnen, die Catholischen Ständte in allen Erblanden zu gewinnen hetten, So meines Erachtenß so viel weniger Bemühung dürfen würde, weil solches alles fürnehmlich zu Ihrer selbst Sicherheit gemaint were.

3. Vndt weiln verhoffentlich sich auch vnter den Catholischen Landtständen etliche finden werden, welche bey den übrigen guete officia laisten können, were vielleicht nicht zu vnterlassen, dieselbe auch hierzu zu disponiren, so aber biß zuletzt, vnd nachdem alles andre darzu gerichtet, verschoben bleiben müße.

4. Vndt alßdan würde es bey E: Kayl. Mt: vnd Ld: allergnädigsten Willen stehen,

solche Ihre Intention auf offentlichen Land-Tägen zu proponiren.

5. Wolte zwar E: Kayl. Mt: vnd Ld: Ich hierbey Mein gehorsamb bruderliches Guet-Achten auch eröffnen, bey welchem Erbkö-nigreich vnd Landt nemblich dieselbe den Anfang nach und nach also incaminiren könd-ten, da mir nit dieses in weeg stundte, daß Mir vnbewust, was E. Kayl. Mt. vnd Ld. bey ein: oder dem Andern Königreich vnd Landt biß anhero für præparatoria vndt dispositiones gemacht, da Ich aber dessen nothwendig Bericht empfangen, wolte ich nit vnterlassen E: Kayl. Mt: vnd Ld. meine getreue Gedanckhen hierauff gehorsamb bru-derlich eröffnen, vndt Sintemahl hingegen diesen allen nach die Notturfft erfordern würde, daß so wohl gegen E. Kays. Mt: vnd Ld: selbsten, Alß auch vnsern andern Gebrüdern sich unsers Vettern Ld. gleich-fallß erclären, vnd caviren theten, wie bey vnsers Vorfahren Andermahl in dergleichen Translationen löblich herkommen, vnd daß Jhenige was vor diesem zwischen E: Kays. Mt: vnd Ld. selbsten, vnd vnszerß in GOtt ruhenden Herrn Bruderß Ld: verglichen worden, hierzue nothwendige Richtschnur fürweißen würde, So will Ich keineswegs zweiffeln Ihr Ld. würden sich allerdingß nach E: Kays. Mt. vnd Ld: willen vnd gefal-len accomodiren, und da E: Kays. Mt. vnd

Ld.

Ld. Mir davon mit Ihrer Ld. zu tractiren auftragen würden; Solte ein solches mit besten Fleiß zu verrichten, von Mir kein einige Mühe nit angesehen werdten.

Vndt wann beschließlich E: Kayl. Mayt. vndt Ld. selbst hochvernünfftig wissen, vnd erkennen, wie hoch vnd geheim: vnd stellhaltung dessen alles, biß zu der Rechten gelegenheit, gelegen sey, So bitte Ich dieselbe gehorsamb Bruderlich, die geruhen es damit also gewarsamblich zu halten, Allergnädigste Verordtnung zu thun. Deren Ich Mich zu Kayserl. Gnd. vndt Brüderlichen Hulden befehlen thue. Geben zu Praag den 19. Febr. Anno 1616.

II. Kayserliche Resolution und Antwort, an die Ertzherzoge Maximilian und Albert in dieser Wahl-Sache, d.d. 14. Mart. 1616.

Die Röm. Kays. Auch zue Hungern vndt Böheimb Königl. Majest. vnßer Allergnädigster Herr, haben gnädigst angehört vnd ablesend verstanden, was bey deroselben beede Ihr Fürstl. DDurchl. Ertzhertzog Maximilian vndt Albertus, vnßers Auch gnädigste Herren, in puncto Successionis, sowohl im Heyl. Röm. Reich, Als deren Erbkönigreich vndt Landen, schrifftl. vnd Mündlich angebracht; vnd darauff nit vnterlaßen, Pet. Successionis in Imperio Vngarn vnd Böhm.

terlaßen, der Sachen wichtigkeit nach, vnd daß an Beförderung dieses heilsamen werckhs, die erhaltung vnßerer Catholischen Allein Seeligmachenden Religion Ihres hochlöblichen Haußes vnd deroselben Erbkönigreichen vnd Landen wohlstandt einig vnd allein beruhet, solches alles in Reiffe berathschlagung zuziehen, wie vnd was gestalt dasselbe ohne längere verzeuegnuß, zu werckh zurichten.

Finis die erhaltung heist extensio.

Sintemahlen höchsternannte Kays. Mitt. sich hierzu furderlichst genaiget befunden, Ihr auch lieberß gewest were, Als daß Sie noch vorlängst zu einem Churfürsten Tage gelangen, die Persöhnliche Erscheinung, wo nicht bey Pfaltz vnd Brandenburg, doch zum wenigsten Sachßen erhalten, vnd hierin einen Anfang machen können, daß sich aber hierunder hochgedachte Ihro Fürstl. Durchl. mit vbernehmung so weiter nicht so gar nöthiger Raiß In das Niederlandt zu Dero frl. geliebten Herrn Bruders Ertzherzogen Alberten, mit Ihrer selbst eigenen beschwerlichen leibßbeschaffenheit, so hoch bemühet, vnd diese Sachen mit Deroselben Ihrer Kayserl. Mitt. allergnädigste Intention gemeeß, so viel die Succession mit Erbkönigreichen vnd Landen beruhet, verricht, solches gereicht Ihrer Kays. Mitt. zu danckhnehmenden freundlichen gefallen, wollen es auch mit allen gnaden gegen Deroselben hinwiederumb erkennen.

Conventus Electorum.

Sachßen.

Dieweil

Dieweil dann nunmehr mit Ihrer Kays. Mitt. Dero Gebrüdere, deß Subjecti halber so zum Successorn vorzunehmen verglichen, vnd einhelliglich Ihre Fürstl. Durchl. Ertzherzogen Ferdinandum Ihnen dazu gefallen laßen, Alß resolviren sich Ihre Kays. Mitt. gegen Ihr Churfürstl. Durchl. Dero Hn. Brudern Ertzherzogen Maximilian &c. hiemit freundl. vnd Brüderlichen, daß Sie diß hoch nützliches werckh weiterß nicht zu protrahiren, sondern aller Möglichkeit nach zubefördern entschloßen.

Ertzherzog Ferdinand zu Oest.

Promissio der Beförderung.

Vndt obgleich wohl ein anderer Modus im Heil. Röm. Reich, Alß den Erbkönigreichen vndt Landen damit zu observiren, So wollen doch Ihr Kays. Mitt zumahlen beede Successiones zugleich euffrig tractiren lassen, vmb willen eine die andere nach sich ziehet, vnd welche hierunder eher in Effectum gericht, die Andere dardurch in viel weeg facilitirt vnd befurdert wurdt,

Successio beym Reich.

Negatur Consequentia.

Wann dann Ihro Kays. Mitt. sich gnädigst zuberichten wißen, daß die 3. Geistliche Churfürsten bey Jungst zu Regenspurg gehaltenen Reichßtag die Succession im heyl. Röm. Reich bey Deroselben starckh urgiret, welchen dazumahl Deroselben zu gnädigster Antwortt ervolgt, zum fall Sie anderß mit Ihrer Kayserl. Mitt. zu Correspondiren bedacht, weren Sie solches alßbalden ins werckh zurichten förderlichst genaigt.

Geistliche Churf. Ansuchen In comitijs Ratisbon. Ao. 613. vmb erwöhlung eines Röm. Königs.

Die 3. Weltliche sollen von den 3. Geistlichen Churf. disponiret werden.

Nun haben sich aber seithero hochermelte drey Geistliche Churfürsten hierinnen Ihro Kayserl. Mjt. noch mehrers vertraut, Also daß Sie hierauf Ihro Mjtt. Deroselben höchst geehrten Vor-Eltern Exempel nach, durch Persöhnliche Besuchung, Auch die andere drey Weltliche Churfürsten hierzu zu disponiren vnd zugewinnen sich eußersten zu bemühen bedacht, Allermassen dann bey Sachßen, Ihr Churfürstl. Gnd. zu Maintz,

Prembßer,

durch Dero geheimen Rath den Prembßer mit Deroselben berait darvon tractiren vnd gueten theilß disponiren laßen.

Imp. will nach Dresden ein Raiß thun.

Vndt wollen Ihr Kayserl. Mjtt. dieses werckh desto fruchtbarlicher zu negotijren, sich auff künfftig Frueling zu Ihrer Churfürstl. Gnd. nacher Dreßden in der Persohn selbsten begeben, davon mit dero verträwlichen conferiren, vnd freundtlich ersuchen, die Succession bey Ew. Kays. Mt. Lebzeiten, nit allein Ihres theilß zu verwilligen, Sondern auch bey Ihren MitChurfürsten zu befördern, Sich gnädigst versehen, Ihr Churfürstl. Gnd. Alß dero Vorfahren, mit dem Hauß Oesterreich Jederzeit in gueter Correspondentz gestanden, werden den Dankh bey Ihrer Mtt. selbst zu verdienen, vnd deroselben hierinnen zu gratificiren nit vngenaigt sein.

Vndt auch das Ihr Kayserl. Mjtt. mit desto mehrerem Nutzen effectuiren können,

Sein

Sein Sie gnädigst willens, Ihre Churfürstl. Gnd. zu Mainz zu ersuchen, Eben zur selbigen Zeit obgemelten Ihren Gehaimen Rath den Prembßer, dahin an Sächßischen Hoff abzuordtnen, damit Sie von denselben, was dieser Sachen halber bißher fürgelauffen, mehrere Information einnehmen können, Ingleichen soll auch keine Zeit versaumt werden, die Andere beede Weltliche Churfürsten durch angenehme Absendung hierzu auch zu disponiren, damit man durch einhellige Bewilligung Eines unverlängten Churfürsten Tage, wo es am gelegensten und sichersten anzustellen gelangen möchte, Allermaßen dann berait darzu von Ihr Mitt. ein Anfang gemacht, und zu Jedem absonderlich geschickt worden, darauf Deroselben Antworth Ihr Mitt: gnädigst erwarthendt sein.

Die 2. Weltliche Churfürsten disponiren. Schickhung an die Churfürsten.

Undt da gleich wieder alles versehen, bey Churpfaltz und Brandenburg die Persöhnliche Erscheinung zum Churfürsten Tage nit erhalten werden solte, köndte doch hierinnen der guldene Bulle Alß Richtschnur und den Majoribus nachgegangen werden, versehentlich Sie werden entlich darzue auch verstehen, und davon sich nicht trennen.

Diffidents Churpfaltz und Brandenburg.

Bey denen Erbkönigreichen und Landen solle dieses negotium nit weniger durch Allerhandt gelegenheit und præoccupierung der fürnembsten und wohl affectionirten Patrioten fortgestellet, werden, Jedoch ist für

Expeditio bey den Erbkönigreichen und Landen.

für allen dingen der von König in Hispanien movirten prætension halber Auff Ihr Fürstl. Durchl. vnd Deroselben Bruders Ertzherzogs Alberti Jüngsthin auß Brußel derowegen an höchstermelten König abgangen schreiben deßelben endliche Resolution zuerwarthen, vmb willen Ihre Mitt. nit für Ratsamb befunden, daß mann sich diß orts mit dem Spanischen Oratorn in Tractation einlassen solte, sondern halten vielmehr fürträglich zu sein, daß Ihr Kayserl. Mitt. den Herrn Oratorn für sich erforderten demselben beweglich Außführten, daß hieran das gantze Hauß Oest. Ruina beruhet, vnd dabey ersuchten, durch Abfertigung eines eylenden Curiers bey seinen Könige solche Resolution möglichst zu befördern, Ihnen angelegen sein lassen wolte, welches durch Ihre Mitt. Gehaime Räth vnd Andere dem Herrn Oratorn vertraute Persohnen auch beschehen solte, dieweil aber dieses ein wüchtiges werckh, Ihr Kays. Mitt. auch solches allein aller orthen zu effectuiren schwer fallen will, damit nun aber vmb soviel mehr vnd ehender solches zu werckh gericht werde, Allermaßen solches die vnvmbgängliche Notturfft erfordert, daß diß hochwichtige vnd heilsame werckh befudert werde, Alß wollen Ihr Kayserl. Mitt. bey dem Heil. Röm. Reich vnd der Cron Böheimb über sich zunehmen anerbotten, vnd

dane-

danebenß Ihr Fürstl. Durchl. freund Brüderlich ersucht haben, Ihrer hierunder, dem gantzen löbl. Haüße zum besten An die Saiten zustehen, vnd berurten Hungerischen vnd Oesterreichischen Landttägen wie auch daßelb Gubernament, In erwegung Ihrer Fürstl. Durchl. bey den Hunger: sowohl alß Oesterreichischen Ständten in hohen Ansehen förderst wohl gewillt, vnd Sie zu Deroselben ein sonderbahres vertrauen haben, vnd tragen, zu halten: vnd zu vbernehmen vnbeschwerlichen sein lassen wolten, Es sein Auch Ihr Kayserl. Mitt. gnädigst entschlossen, sich der Conditionen halber, Auff welche Sie der Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinando das Regiment zu vberlaßen vermainen, vnverlängt zu resolviren, vnd derentwegen mit derselben zu vergleichen.

Wan nun bey Hungern vnd Böheimb, die sachen wie nicht zu zweifeln Ihrer Mitt. Intention nach, gericht, wurdt daß bey den Oesterreichischen Landtständten kein Difficultät haben, sondern auff Deroselben Cession auch leichtlich zuerhalten sein.

Welches Ihr Kayserl. Mitt. 2c. Ihrer Fürstl. Durchl. zu begehrender resolution gnädigst anfüeg wöllen. Dero Sie mit Bruderlichen Hulden und Trewen Jederzeit förderst wohlbeygethan vnd gewogen verbleiben. Signatum Praag vnd Ihrer Kays.

Mitt. vffgetruckten Secret-Insiegel den 14ten Martii Anno 1616.

(L. S.)

Hl. L. V. Vlen Mppr.

C. Grapler.

III. Schreiben Churfürst Schweikards zu Maynz an Chur-Pfalz d.d. 17. Julii 1616.

Hochgeborner Fürst, Sonders lieber Freundt, vndt Herr Sohn, Auff E. Ld. Jüngsthin bey Vnß den 2. diß, durch dero Gros Maistern Grav Johann Albrechten von Sanls anbrachte Werbung, haben wir nicht vnderlaßzen, Vnßzerer darauf gegebener VorAntwortt zuvolg, den Sachen weitters nachzudencken, vnd bedanckhen vns nochmahlen, gegen dieselbige Freundtlich, daß Sie auß sonderbahrer zu Vnß tragenden affection vnd Vertrauen, das Jenige communicirt was Ihro dessen von deß Hochgebornen, Unßzers auch besonderß lieben Hertz vndt Freundts, Erz Herzogs Maximilian zu Oesterreich Ld. verfasten Bedenckhen, wie auch der Kays. Mt. vnßers allergnädigsten Herrns, darauff ervolgten resolution halber, etliche Vornehme vnd

Angele-

Angelegene deß hayl. Reichß sachen betr. vorkommen, vnd darüber vnsern Bericht vnd Guetdenckhen begehren, der tröstlichen Zuversicht, E. Ld. vnß deren beyder Abgelegten Werbung, gegebenen Vorantwortt Auß denen darin angezogenen vnvermeidenlichen Verhinderung in vngueten nicht verdenckhen, sondern frl. für entschuldigt nehmen werden.

So viel nun obberürte Werbung, wie auch die zugleich-mit überreichte, zwo Beylagen belangt, ob vns wohl vnbewust, wie weit sich Allerhöchstgedachte Kays. Mt. vnd Erzherzogen Maximiliani Ld. darzue bekennen vnd verstehen werden, so befinden wir doch so viel, den darin angedeutten punctum Successionis anlanget, da etwan dergleichen Tractament, zwischen Jhr Mtt. vnd dero Herrn Brudern alß Eltisten, deß hochlöblichsten Haußes Oesterreich vorgangen sein solte, daß man Sie dessen, Alß welches bey vnterschiedlichen vorfahrenden Röm. Kayßern guetherzige wohlmeinung mit nit geringen deß Reichß Nutzen vielmahlß practicirt worden, so hoch nicht zu verdenckhen, Jn erwegung nicht allein berürtten Hauß in particulari, Sondern zugleich dem ganzen Röm. Reich bey Jezigen deß betruebten vnd gefehrlichen Zustandtß, hoch- vnd viel daran gelegen, daß Jhr Kays. Mt. bey Jhren albereits erlangtem hohen

Alter,

Alter, vnd Je weilß verspůhrenden Zufällen, mit einem gewissen wohl qualificirten Successoren bey Zeiten versehen sein, E. Ld. auch verhoffentlich, dasselbige Ihres theilß zu befördern selbst geneigt sein werden, Gestallt in gleichmäßigen Fällen, von dero Herrn Vattern, vnd fordern mit sonderbahren Ihrem Rhum vnd Befürderung gemeinen Weßens auch zu mehrmahlen löblich geschehen ist.

Daß aber darumb Ihr Kays. Mt. wie auch dero Hauses Intention vnd Meinung dahin gerichtet sein soll, durch solche Ihr particular Conferenzien dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio in Ihren habenden hochbefreyten wahl Eines Röm. Kayßers vnzimblich einzutragen, vnd Ihre Intentiones mit gewehrter handt, wieder Churfürst will vnd Mainung, durch zutringen, vnd zu behaubten, deß wollen wir in Erwegung der Guldenen Bull, vnd bewusten hochbedeurten Königl. Capitulation weder hoffen noch glauben, wie vnß dan E. Ld. das sicherlich vnd wohl zutrawen mögen, daß Vnß von dergleichen Vorschlägen vndt Consiliis nit allein Im wenigsten nichts wissendt ist, Sondern auch da vber Zuversicht dergleichen durch wem es auch immer wolle, zur gebůhr vnterstanden werden solt, daß wir vnßerer gelaisten hohen Churfürstl. Pflicht halben, solches nit guet heißen, noch verstatten,

statten, weniger darzu rathen oder helffen köndten, So befinden wir Auch in ersehung der vbergebenen Schrifften, sie seyen gleich beschaffen wie sie wollen, daß man dergleichen, von Ihrer Mt. zu vermuethen nicht Vrsach, Alldieweil sich dieselbe, dahin erbieten vnd erclären, zu fortsezung solches hochnothwendigen wercks, die Churfürsten samt und sonders darunder anzulangen, Sie zu einer einhelligen Meinung, zu disponiren, vnd alles nach Anleitung der Guldenen Bull, vnd dem alten löbl. Herkommen, zu dirigiren, dardurch dann vngezweiffelt den Churfürsten an Ihrer freyen Wahl, nichts benommen sein würd.

Was dann die in berürten Bedenckhen befindtliche Anziehung einer vnentberlichen Armirung betr. da wollen wir gleichergestallt vff den fall sich solch Bedenckhen in materia seu forma vberschickter massen befinden soll, mit hoffen daß Ihr Mt. gemeint sein werde, dardurch einigen Standt deß Reichs (Als deren man verhoffentlich durch den Religion-vnd Prophan-Frieden vnd Andere hailsame Reichs-Constitutiones, so lang sie anders darbey zu bleiben gemaint, zu recht möchtig) zu offendiren oder zu belaidigen.

Wir erinnern Vns gleichwohln hierbey, was mehr Allerhöchstgedachte Kays. Mtt. zu verschiedenen mahlen, an die gesambte

Chur-

Churfürsten, So wollen auch etliche andre vornehme Reichs-Ständte, der Staaden zu Hollandt, eine zeithero, in den Gülchischen Landen vnd Leyhen in Westphalisch-vndt Niedersächsischen Crayß, vndt also gleichsamb in mitten deß hayl. Reichß verübten gewallt, vnd bemächtigten vornehmer darzu gehörigen Päß vnd Wasserströhm halber, allergnädigst gelangen lassen, Auch dero Guetachten begehrt, wie daß Heyl. Reich vnd dessen angehörigen Ständte, vor diesen vnd dergleichen Außländischen Gewaldt, mehr zu versichern sein möchte, vnd mag wohl nit ohnsein, Sintemahln wie E. Ld. bewust, man darin zu keinem Collegial-Bedenckhen kommen können, vnd sich ein Jeder so guet ers verstanden, Absonderlich gegen Ihrer Mt. erclärt, daß etlicher mainung dahin gangen, dieweil die Im Reich verfaste wohlgedachte Mittel, der Executions-Ordtnung dißmahlß im Reich befindlichen leidigen Irrung wegen, nicht practicirlich, vnd sich also Ihrer Mitt. vnd Dero Standthulffen wenig zu verlassen hetten, daß nit wohl ein Anderer weeg zu finden, Außwerthig gewallt zu begegnen, vnd das Reich darfür zu versichern, Alß daß Ihrer Mitt. mit Ihrer Hülff vnd Ihres haußes, wie auch deß Reichß An- vnd zugewenther Auch anderer benachtbarten vnd dem Reich wohl affectionirten Potentaten

vor

vor sich selbst, vff solche mittel gedenckhen musten, dardurch sie einen Einbrechenden, Außwerthigen Freundt, würckhlich begegnen, vnd sowohl Ihro Alß deß Reichß Je länger Je mehr Abnehmenden respect, defendiren vnd Retten köndten, welches dann nicht allein, obbemelter Königl. Capitulation vnd der Billigkeit gemeeß, Sondern auch wohl mit fueg Ein vnvermeidenliche vnentbrechliche Erinnerung genennt werden mögte.

Ob nun das angedeute Bedenckhen dahin gesehen vnd Ihre Mitt. Ihro diß oder ein anders mittel werden belieben laßen, daß ist vnß noch zur Zeit vnbewust, vor vnßer persohn mögen vnß E. Lbd. sicherlich zuetrawen, daß vns von einigen dergleichen angedeuten vorhabenden verfaßungen nichts bewust, zweiffeln auch zumahl nicht, da Ihro Mitt. zu einer vnvermeidenlichen armirung, obgedachter maßen genötiget werden sollt, daß Sie ohne eingeholten Rath, vnd vorbewust der Churfürstl. vnd anderer vornehmer Ständte, daßelbe gewißlich nicht anfangen, Sondern Sie bey Zeiten zue benehmung alles vngleichen verdachts, deßen avisiren werdten.

So mögen sich auch E. Lbd. vnabfällich erinnern, was wir Deroselben zue mehrmahlen sowohl mündt- alß schrifftlich, angedeut, vnd gleichsamb versichert, daß sich

die

die Correspondirende von den Catholischen Ständten, so lang Sie nun bey gleichen, rechten heylsamen Reichß-Constitutionen, vnd den Ihrigen vnbetrangt vnd vnbelaidigt bleiben können, eingen gewallts, oder offension nichts zu befahren haben, dieser resolution sein vnd bleiben sie noch, vnd mögen sich E. Lbd. darauff wohl verlaßen.

Sonsten aber können E. Lbd. sich selbsten hochverständig ermeßen, daß bey gegenwärtigen mißtrawlichen Zeiten, es eines vnd anderenß theils, an Discursen und Consilijs nit ermangelt, Insonderheit aber können sie leichtlich erachten, dieweil die Catholische vber vorhin erlittenen vnd zu mehrmahlen geclagten hohen Abgang, noch Immerdar den, vnder dem schein, deß Religion-Friedenß, wie vnß mit dem Rußdorffischen vnserm Gotthauß zu höchst angehörigen gefallen, In weniger Zeit begegnet, den vndern prætext mit Fleiß movirter vnd gesuchter Nachbarlicher Spän- vnd Irrungen beschwert, vnd an Land vnd Leuten Einkommen vnd gefällen geschwächt, vnd vernachtheilt worden, dagegen sie sich aber weder Hülff noch Trostes, noch auff der Justitien zumahlen nichts zu erfrewen haben, daß die vngedult, welche wohl vngleiche Consilia, mit sich zubringen pfleget, den betrangten mit der Zeit leichtlich einen weeg an die Handt geben köndte, dardurch sie sicherheit vor

vor gewallt zuhaben verhoffen möchten, wie schwer auch derselb einen vnd andern theil fallen köndte, zumahlen aber, dieweilen die Andertheilß zu entlicher Außtiligung aller Chatolischen, Eine zeithero getriebene geschwindte Rathschläge, vnd noch tägliches mit den Außländischen sich vermehrende Pundtnuß, vnd Confœderationes (welches eben die total Ruin aller Reichßverfassung ist,) nunmehr an tage, vnd man derselben kein schewes trägt, Ja sowohl Ihrer Mitt. selbst, alß andern vornehmen Ständten, insgesicht sagen darff; daß sich die Chatolischen zue der gesuchten Composition nicht bequemen wolten, daß man alßdann nothwendig zur wehr, welches biß dahero, durch gueter Leuthe interposition verhindert worden, greiffen muste, welches alles solche sachen sein, die nit vnbillig, vff zu listige Rettungs- und Defensions-Mittel erdacht zu sein, vrsach vnd anlaß geben möchten.

Es können aber E. Lbd. diesem vnwesen in viel weeg ansehnlich remediren, Einß theils zwar bey dem Gülchischen Vertrag gueten Rath zu schaffen, theils aber mit befürderung der vff den Rechten vnd Reichs-Constitutionen gegründten durchgehenden Justitien, ohne welche kein Reich in die handen bestehen kan, wie wir dann E. Lbd. auch darumb freund vleißigs hiermit ersucht haben wollen, den wir Ja vnßers theilß bey vnßerm

nunmehr erlangten hohen Alter, dem Reich (GOtt weiß) keine vnruhe oder weitläufftigkeit kommen, Sondern wann es dem Allmächtigen also gefällig, die vbrige Zeit vnßers Lebens In Fried vnd Einigkeit zuschließen, gantz begierig sein.

Welchem allen nach wir, der gueten Hoffnung geleben, E: Ld. werden ob dieser vnßerer vffrichtig vnd wohlgemeindten erclärung nicht allein guetes Genüegen empfangen, Sondern auch mit Annehmung der Churfürsten verAyn (Allß welche bey Jetzigen schweren Zeiten hochnutzlich vnd nothwendig sein wird) kein weiter Bedenckhens haben.

Vnd wir habenß E. Ld. zu begehrten wieder antwort frl. nit verhalten wollen. Datum Aschaffenburg In vnßerer St. Johanspurg den 17 Julii Anno 1616.

An
Herrn Churfürst Pfalzgraffen.

Schweickhardt Ertzbischoff
zu Mainz.

IV. Chur-Pfälzisches Antwort-Schreiben an Chur-Mayntz d.d. 8 Aug. 1616.

Ehrwürdiger 2c. Die von E. Ld. vff vnßers Großhoffmeisters Graven Johann Albrechts von Solms Jüngst

bey

bey deroselben In vnßerm Nahmen Abgelegt Werbung vns vnder dato den 17ten Julii zugefertigte haubtsachliche Erclärung über Erzherzogen Maximilian zu Oesterreich Ld. gegebenen Bedenckhen vnd darauf ervolgten Kayß. resolution beides die künftige Waahl eines Röm. Königs betr. Ist vnß zu handen wohl geliefert worden, vnd hat Vnß gedachter vnßer Groshovmeister zuvor warumb damalß E.Ld. bey einer verantworttes bewenden laßzen, wie auch was darneben zwischen E. Ld. vnd Ihne für mundtliche Conversation von diesen schweren sachen gepflogen worden, vmbständtige relation gethan.

Nun halten wir E.Ld. deß geringen verzugs halben, wohl verent schuldigt vernehmen darneben gerne, daß E.Ld. die von vnß wohlgemeinte beschehene Communication Ihr frl. gefallen lassen, verbleiben auch nochmahls mit deroselben verträuliche Correspondentz, bevorab ich dergleichen hochwichtigen, das Reich, vnd Insonderheit die Churfürsten concernirenden sachen Inskünftig zu pflegen genaigt vnd willig.

So viel aber das Haubtwerck an sich selbsten belanget, weil dasselbe einer so grossen importantz ist, So haben wir zu E. L. daß guete Vertrawen, Sie vnßer getreue sorgfältigkeit dabey nicht vngleich vermerckhen, Sondern vielmehr Ihr hochvernünf-

tiges Guetachten vnsz ferner darüber zu eröffnen ohnbeschwerdt sein werden. Ew. Ld. wollen uns darneben sicherlich zutrauen, daß obangeregte zwo schrifften von vnderschiedlichen Ortten dergestallt zukommen, daß wir allen Vmbständen nach, so wohl in forma als Materia, vnd da seithero der effectus mit den starckhen Werbungen, vnder dem Schein vnd prætext das Venedisch Weſens darauff ervolgt, den geringsten Zweiffel darein nicht setzen können, vnd weil darinnen E. Ld. vornehmlich, sonderlich daß Sie Chur-Sachßenß Ld. vber albereits gemachten Anfang noch ferner vnterbauen vnd gewinnen solten, So beständtig angezogen, Alß haben wir darfur gehalten, E. Ld. von solchen allen gnugsahme wissenschafft tragen wurden, Indeme auch schon vorlängst vnd noch bey wehrendem lezten Reichßtage der Kays. Mitt. darüber von sambtlichen Gaistlichen Churfürsten ein Bedenckhen gegeben, vnd dieselbe seithero hierinnen Ihrer Mitt. sich noch mehr vertraut haben, wie solchs alles obangezogene Kayserl. resolution mit mehrerem in sich hällt, Wir zwar stellen ietzo an seinen Orth, ob bey diesen schwirigen Läufften vnd auß andern hohen Vrsachen die Waahl eines Römischen Königs noch bey Lebzeiten Ihr Kays. Mtt. rathsamb vnd nötig sein solte, oder nicht, Wir wissen Vns auch dabey wohl zu erinnern, was deßwegen

gen zu Nůrmberg vor etlichen Jahren vorgangen, vnd hernach zu Franckfurth der Königl. Capitulation eingeruckt worden, Ingleichem was etwan hierunder E.Ld.vnd vnszer in GOtt rhuender geliebter Herr Vatter Christseeliger Gedächtnuß, auch vielleicht andere Churfürsten mehr hiebevor vnder sich für verträwliche guethertzige communication gepflögen, da es auch in solchen Terminis verblieben, vnd etwas davon an vnß gelangen were, wolten wir vnß der Guldenen Bull vnd vnser Churfůrstlichen pflicht vnabbrůchig darbey aller gebůhr erzaigt haben.

Daß aber andere solche Ding vornemblich tractiren darůber auch vnder sich, vnd zwar nit allein soviel die Erblandt betrifft, sondern auch vber der Succession am Reich selbsten, wie es nunmehr (dardurch allgemach ein Regnum successivum daraus zu machen,) genennt werden will, sonderbahre pacta vnd conventiones, davon etliche documenta und Nachrichtungen vorhanden sein, ohne præjuditz der Churfrl. Præeminentz vnd Hochheit, vffrichten mögen, das können wir bey vnß nicht wohl ergreiffen, vnd können wir nit darvor halten, daß hiebevor auch gebräuchlich gewest, daß nur etliche der Churfrl. Absonderlich deßwegen der Kayserl. Mitt. Ihre Bedenkhen geben,

 sondern

sondern befindet sich vielmehr auß den vorhandenen Actis, daß in dergleichen fällen, vnd wann Römische Kayser etwas an die Churfürsten durch schreiben vnd schickhung gelangen läst, Jederzeit communicatis Consiliis vnder Ihnen den Churfrl. gehandelt, vnd der entliche Schluß bey deßwegen angestellten Churfürst. Tägen genommen worden.

Wir möchten auch ferner von E. Lbd. gern frdl. berichtet werden, Ob vnd wie neben der Guldenen Bull den Kayserl. Capitulationen vnd frieden wahl der Churfürsten bestehen köndte, wann man absolute darfür es halten wolte, daß die Röm. Cron von den Erbkönigreichen vnd Landen nothwendig dependirt vnd damit ohnabsonderlich vergnupfft vnd vermenget were, daß auch die Designation der Kayserl. Mtt. salva electione (so doch ganz contraria sein) verbleiben solle, vnd ob es ein freye waahl seye, wann zuförderst die Kayserl. Mjtt. In Ihrem Hauß des subjecti halben vergleichung getroffen hernach à part bey etlichen Churfürsten durch vnderbauung den Beyfall erhalten, daß alßdann die gefaste Intention auch durch waffen vnd offenen gewallt contra dissentientes mantenirt vnd durchgetrungen werden solte, dann daß E. Lbd. andeuten, Als ob Erzherzog Maximiliani Lbd. mit der gerathenen vnd vorgeschlage-

schlagenen vnentbehrlichen armirung dahin gesehen haben möchte, wie der General-Staaden in den Niederlanden Einbrechenden gewallt, durch die Kayserl. Mitt. mit Hulff dero Haußes vnd benachbarten Potentaten zubegegnen, da findet sich in obbesagten Sr. Lbd. bedenkhen davon ganz vnd gar nichts, sondern im Buchstaben vnd verstand Clar vnd deutlich, daß solche armirung zu Haubtung (dann das sein die wortt des bedenkhens) der vorhabenden succession gemaint obgleich etliche Auß den Churfürsten darzu nit verstehen wolten, dabey vnß dann billich sehr zu gemueth gehet, wir aber auch darüber vnß zum höchsten zu beschweren vrsach haben, daß wir Neben Chur-Brandenburgs Lbd. In solchem Pass mit Nahmen angezogen, vndt dardurch nit wenig, wiewohl ganz vnschuldig aggravirt worden, da doch mit vnß von dergleichen sachen biß vff diese Stundt kein wortt communicirt, vielweniger was dabey vnßere Mainung vnd gedankhen sein möchten, andere wissen können, die Kayserl. Mitt. auch biß noch darunder in geringsten an vnß nichts gelangen lassen, vnd obwohl vor diesen, wegen einer persöhnlichen Zusammenkunfft der sambtlichen Churfürsten von E. Lbd. vnd andern vnß andeutung geschehen, So können wir vnß doch nit erinnern, daß dieselb zu diesen sondern gar einen andern endt angesehen gewesen.

Was E. Lbd. wieder obgemelte General Staden Ein, vnd vorwenden das stellen wir an seinem Orth, wir wollen auch derselben Actiones sie selbsten verantwortten lassen, können aber dabey nit absehen, was diese Sachen mit der vorhabenden Succession im Reich, dahin die in viel besagten bedenkhen vorangeschlagene vnentbehrliche Armirung, Im Buchstaben gehet, zuthun haben, an sich selbsten aber möchten vnpassionirte für thätlicher vnd dem Reich nutzlicher halten, da man nit also einen theil allein dergestalt gravirt, sondern insgemein vff zuträgliche Mittel gedacht hette, wie ohne noch mehrere weiterung, gefahr vnd Blueth' vergiessen, auch verderbung vnschuldiger Land vnd Leuth, das Julchisch wesen dermaln einß ohne länger verzug vnd nachdenckliche procesſ zu Rhue gebracht, vnd dahero die benachbarte vor Augenscheinlicher angetrauter Gefahr gesichert werden möchten. Sintemahlen es vff der andern seitten so weit kommen, daß man nicht allein wieder Brieff vnd Zusag vornehme Stätt vnd Päß, so doch von allen theilen mit so stattlicher Neutralität versehen gewest, vnd Zum theil in gemeinschafft eines Standß des Reichß sein, so mit den Gulchischen wesen nichts zu thun haben, mit gewallt eingenommen, sondern auch noch vff andern päß vnd Vestung ausserhalb der Gulchischen Landen, haimbliche

anschläg

anschläg gehabt, vnd nunmehr so gar in des Reichs vornehme Statt, darunder etliche Spanische Quarnison einzulegen, sich vff das eußerste bemühen thut, welches alles solche ding seindt, die sowohl benachbarte Ständt, Alß auch andere entlich dahin treiben möchten, daß eußerste so Sie zu Ihrer conservation verständig befinden wurden an handt zunehmen.

Wir haben zwar zeitlich, sowohl bey der Kayserl. Mitt. alß theilß vnsern Mit-Churfürsten gleich als dieses gefährliche feuer vffgangen, trewherzige Erinnerungen eingewendet, vnd den vor Augen schwebenden Vnheil vorkommen zu helffen, vnß treulich anerbotten, vnd bemuhet, wie es aber Anderstwo vffgenommen vnd mit weme Jederzeit davon communiciret vnd die haubt resolutiones außerhalb Reichß von frembten ortten eingeholt worden, das ist nunmehr kundtbahr vnd können wir nit wissen, ob E. Lbd. anzeig nach, etlicher Churfürsten Mainung dahin gangen, gestallt solches diejenige Tractaten mit sich bringen, so wegen einer starkhen Kriegsverfassung im Reich zu Brussel durch den Graven von Zollern vor diesem gepflogen worden, dessen damalß im Nahmen der Kayserl. Mitt. überlassen Memorial alle particularia des Kriegsvolckhs, vnd dessen bezahlung halben zu sich hatt, an vnß zwar hett man davon im geringsten

nichtß gelangen lassen, E. Ld. zuvor mehrmalß vnd Jezo wiederumb beschehene Erclärung, daß die Evangelische Ständte sich von dero Religions verwandten einigen gewallts oder offension nit zu befahren, Ist der billichkeit vnd den Reichs constitutionibus gemeß vnd mögen sie sich hingegen zu derselben eines gleichmäßigen sicherlich versehen.

Von Discursen vnd Consiliis wurd mann nichtß finden, so mit vnßern vorwissen vnd willen außkommen, oder in Trukh gegeben, wie vff der andern seiten davon mir zuviel vnd sonderlich baldt nach einander die Anzuezige famos Bücher de turbato Imperii statu seu famoso compositionis negotio außgesprenget, darinnen wir vnd vnsere mitverwandte Chur-Fürsten vnd Ständt zum höchsten durch Friedhäßige calumnianten diffamirt worden, welche Schrifften auch, da sie in grundt betrachtet werden, nichts anderß als ein classicum zu vnfriedt vnd vnruhe sein, vnd das Mißtrauen vnder den Ständen nit wenig vermehren thue.

Was der Roßdorffischen sachen wegen E. Lbdl. anziehen, trifft vnß dieselben allerdings nit an, vnd weil sie jezo in tractatu concordiæ, mit der Grävl. Wittib zu Hanau versirt, hette vielleicht solche dahin gestellt

??llt verbleiben können, da aber der Nachbarlichen Spän halber wir nit gemaint, hetten wir, hetten wir dergleichen Klagen zu führen grössere vrsach, E. Lbd. erinneren sich aber, wie wir vnß jeder zeit derohalben zu guetlicher conferentz erbotten haben, vnd bißher allein der bewusten designation erwartet, darauff es auch noch bestehet, daß also diese Sachen nit dermaßen beschaffen, daß derentwegen tranquillitas publica zu turbiren, vnd solche weeg an die handt zu nehmen, welche ein und dem andern Theil schwer fallen möchten, da es aber wieder verhoffen geschehen, vnd also arrepta quacunque causa seu occasione der Anfang wieder die correspondirende Ständt mit der offension gemacht werden solte, wurdt es verhoffentlich Jhnen dagegen an gebührenden defension mitteln auch nicht ermangeln.

Was dann zu endtlicher Außtilgung Aller E. Lbd. Religions verwandten Ständt Evangelischen Theilß geschwinde Rathschläg getrieben, Auch da die Composition nicht fortgängig, man die wehr zu greiffen offentlich getrauet haben solte, davon ist vnß zumal nichts bewust, wurdt sich auch verhoffentlich von vnß vud vnßern Mitcorrespondirenden nit befinden, vnd wurden E. Lbd. recht vnd wohl Auch vnß eine besondere freundschafft thun, da Sie in specie von

baiden

baiden obvermeldten beschuldigungen vnß mehrern vnd aigentlichen Bericht thun wolten, da auch dergleich E. Lbd. durch Friedhäßige Leuth mehr vorkäme, vnd Sie darunder vns zuvor zu vernehmen Ihr frld. gefallen ließ, So wurden Sie als ein Hochverständiger zu vngleichen Einbildungen sich so leichtlich nicht bewegen lassen.

Die von vnß vnd vnßern Mitverwandten mit Außlandischen vff gewisse wohl verantwortliche maß Allein zur defension wider vnbillichen gewallt Eingangene Verständtnuß, Ist von deß anderen theilß zuvor gemachten Anfang mit frembten Alleantzen vnd da deß vornembsten In demselben begriffenen Ausländischen Potentaten mächtiger Exercitus, gar zu hoch herauff geruckhet, Nothtringlich verursachet worden, wie solches da es nötig, gnungsamb demonstrirt, vnd in diesem Fall den Evangelischen mit Bestandt nichts vorgeruckt werden kan, damit nit vff der Andern Seitten viel weiter were gegangen, vnd Jederzeit der Anfange gemacht worden.

E. Lbd. wollen vns freundtlich zu guth halten, daß wir diese ding etwas weitläuffiger anregen, sintemahlen die in dero Erklärung befindliche vnsers Theils vnverschuldte vnd vngewohnte scharpffe Andtungen vnd Beymeßungen, vns darzu zu vnserer entschuldigung

digung vrsach gegeben, darneben versichern wir E. Lbd. gänzlich, daß wir zu einiger Unruhe oder Weiterung niemals genaiget, Sondern Jederzeit friedt vnd Ruhe in vnsern geliebten Vatterlandt zu erhalten vns zum höchsten angelegen sein lassen.

Vnndt weil E. Lbd. gemueth dero Erclärung nach dahin auch inclinirt, So können Sie Ihres theilß darzu Ansehnlichen vorschub thun, sonderlich wann Sie, wie so wohl können es dahin richten, vnd arbeiten helffen, damit alles frembte Kriegsvolckh eines vnd des andern theils, von des Reichs Boden, vnd aus dessen Stätten vnd örttern allerdings außgeschafft vnd abgeführet, vnd dißfalls keinen theil ainiger vortheil gelassen oder gegeben werden, dardurch bisher der ander vrsach vnd anlaß genommen, seinen fues auch an die orth vnd endt zusetzen dahin Er sonsten wohl nimmermehr kommen werde.

Dan da däß nit geschehen, sondern das Kriegsvolckh vnß so nahe, gleichsamb für der thur verblieben vnd immer weiter greiffen solte, So kann E. Lbd. leichtlich erachten, ob vnd wie wir vff den fall der sambtl. Churfürsten Zusammenkunfft nochmalß urgirt werden solte, vnß alßdann bey solchen Zustandt an freie orth von vnsern Landt vnndt Leutten wurden begeben können, da aber vorerwehnter massen E. Lbd. es dahin richten

ten wurde, So wolten wir verhoffen, daß alsdann in den Gulchischen vnruhigen Händeln, sich auch noch wohl mittel finden solten, daß wo nicht vff weiß des Buterbockhischen Vertrags doch vff andre zuträgliche wege dermaleins solche sach durch Gottes Hülff und Seegen fürderlich verglichen vnd diese beschwerliche Sach zur gänzlichen Endschafft gebracht werden möchte, darzu wir nit zweifeln, daß Chur Brandenburgs Lbd. genaigt seye, die wir auch dahin frl. zu disponiren, bevorab vorgesetzte Fäll vns mit Fleiß angelegen sein lassen wolten. Der Justitien halben, seind wir mit E. Lbd. einig, daß ohne dieselbe kein Reich bestehen können, wir wolten auch zu wiedervffrichtung derselben vnsers theils, an vnsern getreuen euffer, ob GOtt will, nichts erwinden lassen, damit in gleichmäßige vnpartheysche gewisse Justitz des Reichs ordtnung verfassungen nach, Aber nicht per ragion di stado, oder der Religion, die nunmehr vast norma decidendi sein will, Im Reich sein, vnd erhalten werden möge.

Endlich die Churfrl. verein betrl. da können wir E. Lbd. wohl versichern, daß wir darzu nicht vngenaigt, daß wir auch mit vnsern bisher vergangenen zuruckh halten, nichts gefährliches suchen oder mainen, gestallt wir E. Lbd. vor diesem betrwerlich

ver-

versprochen daß wir gegen derselben vnd andern vnsern MitChurfürsten es also zu halten gedenckhen, Alß ob wir schon in besagten verein albereith wurckhlich begriffen weren, zu E. Lbd. eines ebenmäßigen vnß frdl. versehendt, da vns auch unßere E. Lbd. zu Gernsheimb vor diesem guetherzig eröffnete rationes dubitandi benommen vnd mehrerer erleutterung darüber frl. vertraulich gethan wurde, so wolten wir vns alsdann darauff aller gebühr zu erzaigen wissen. Vndt daß haben wir der Notturfft nach E. Lbd. wohlmainendt vermelden frdl. bittendt E. Lbd. es im besten, wie es dann anderst nit gemaint, verstehen, vnd vnß ferner In gewöhnlichen vertrawen Ihre hochverständtige gedanckhen darüber zukommen lassen wollen. Datum Langen Schwalbach, den 8ten Augusti, Anno 1616.

An
Chur Mainz.

Friederich mpp.

V. Deß Churfrl. zu Brandenburg schreibens an Erzherzogen Maxl. zu Oesterreich in ead. causa d. 16. (26.) Dec. 1616.

Durchleuchtiger Fürst, frl. lieber Oheim, Es wurdt im ganzen Reich ein Bedenckhen herumb getragen, so E. Lbd. Ihrer

Ihrer Kays. Mt. vnszern gnädigsten Herrn, über den Puncten der Succession, beedes in den Königreichen Alß auch im Kayßerthum eröffnet haben, es ist Vnß auch dasselbe albereith im Julio zukommen, von E. Ld. ohn alles Verschulden fast hart perstringirt, auch also weit, daß vns Ew. Ld. in effectu für keinen Churfürsten deß Reichs mehr achten wollen, Indeme Sie höchstgedachter Kays. Mt. die Mittel und Weeg zaichen, wie Erzherzog Ferdinand Ld. zu Einem Röm. Kayßer, wir geben gleich vnszere Stimm darzu oder nicht, erwöhlet werden köndte, welches vns billich sehr nahe zu gemueth gehet, weil auch solch bedenckhen, indeme es von Chur Mainz Ld. Ewer Ld. wieder zugeschickt worden, so viel sie vns berichtet, gantz vngeendert bleiben, dann wir haben E. Ld. allzeit vmb der moderation willen, So sie Jederzeit für sich geführt, Indeme es geschienen, samb wolten Sie das Æquilibium zwischen beeder Religionen Anverwanthen, vor andern halten, Auch allem deme, so zu zwitracht, vnd Mißhelligkeit zwischen denselben geraichen möchte, fürkommen, oder da es allbereith zum Theil eingerissen, gar gerne auffheben, sehr lieb vnd werth gehalten, Es würde auch E. Ld. also bey der Intention verbleiben, gewiß zu vnsterblichen Rhuin vnd sonsten zuallen gueten gedigen sein.

Aber

Aber diesen allen thut obangezogenen E. Ld. Bedenckhen merckhlich zu wiederlauffen, haben derwegen nicht umbgang gehabt, zuforderst, weil wissen daß E. Ld. wie Sie zu unszers Herrn Vatters hochlöbl. Gedächtnuß Zieten, und vielleicht in Ebener Succeßions Sachen, zu Berlin gewesen, alle Ehr, Freundtschafft und dienst erzaigt worden, E. Ld. zu verstehen zu geben, wie hoch wir solch Bedenckhen, und zwar mit aller Billichkeit entpfinden, Auch an E. Ld. zugleich frl. zu begehren, uns die Ursachen, so E. Ld. angeraizet, dergleichen Bedenckhen wieder uns zu geben, unbeschwerdt zu vermelden, damit ob wir sehen, daß solche von einiger erheblichkeit, dannoch E. Ld. andern Bericht thun können, Sie auß dergleichen Mißgedanckhen und ungleichen Einbildung zu bringen. Zuforderst aber ist dißes unszer frl. Bitten, unszer mit dergleichen Anzüglichen bedenckhen hinfurter zu verschonen.

Was sonsten anlanget daß E. Ld. in einem Andern schreiben an deß Churfürsten zu Mainz Ld. die Guethaten so das Hauß Oesterreich Einen und andern Churfürstl. Hauß, in der Zeit, da das Kaißerthumb bey E. Ld. Hauß gewesen, Erwießen, mit mehrern Anziehen und prædiciren, davon ist Jezo weitläufftig zu handeln nicht der Zeit. Allein melden wir dieses, daß die merita anderer Häuser, gegen E. Ld. Hauß

auch nicht gering zu schätzen, vnd wan solche beederseits recht erkandt würden, wurde es wohl das beste sein, wir wollen E. Ld: frl. erclärung hierüber erwartten, zweiffeln auch nicht, dieselb wird also beschaffen sein, daß Sie nach mehrerer Verständtnuß zwischen vns und E. Ld. geraichen können, Allermaßzen E. Ld. die Fuesstapffen Ihres Herrn vnd Vattern, weylandt Kayßers Maximiliani deß 2. Christseeliger Gedechtnuß, deßen Nahmen E. Ld. in der Tauff auch gegeben worden, für sich haben, dann zu Ihrer hochseeligen Kays. Mt. Zeiten, können keine dergleichen beschwerliche, weit außehende, vnd den Churfürsten deß Reichß anzugliche bedenckhen herfur, Sondern es war damahln überall ein grosses Vertrauen respect, Lieb vnd Einigkeit zwischen dem obristen Haubt vnd sein Gliedern.

Wir an vnßerm ort sein vnd verbleiben E. Ld. wie auch dem ganzen Hauß O: zu Jederzeit zu allen angenehmen diensten in allen dingen, die nur in vnßerm Vermögen stehen, freundtwillig vnd berait, Geben in vnßerer Statt Königßsperg In Preußen An $\frac{16}{26}$ Decembris, Anno 1616.

II. Acht-

II.

Achtzehen Schreiben des grossen Schwedischen Reichs-Cantzlars Axel Oxenstierns an seine beyde Söhne, Gustav und Johann Oxenstierns; von den Jahren 1627. biß 1637.

(Aus den Originalien.)

I.

Fili.

Avoco fratrem tuum, vel avocat illum ætas ad ſtudia magis ſeria & Reipublicæ accommodatiora; te in Academia ob teneriorem ætatem relicto. Da igitur operam, ut paululum hoc temporis adeo pretioſi, nec ullo auro redimendi bene bene colloces, facto in pietate erga Deum, morumque probitate ac bonarum literarum ſtudiis inſigni progreſſu; quo provectior ætate, inſtrumentis bene beateque vivendi egregie munitus, animum quoque ad Rempublicam adjungas & cum fructu adhibéri poſſis. Plurima te hæc monere debent, & ſi cætera nutu minus poſſunt, moneat te exhortatio mea & debitum mihi abs te obſequium. Habes præceptorem lite-

literatum & amantem tui; habes hoſpitem tuis utilitatibus deditum; hiſce utere & obſecunda; Ego nullus dubito, quin bonis præceptis te ſint informaturi. Quodſi frater tuus major natu huc uſque ſe bene geſſit, æmulare hunc & ſuperare contende; ſi lapſus eſt in ullo, cave & abſtine, idque unice da operam, ut me, ita diſponente divino numine, demum reverſum lenem potius quam durum patrem experiare, aut, ſi fata aliter diſpoſuerint, paternæ meæ benedictionis fructum ſentias. Vale & vive. Dabantur Elbingæ die 23. Maji An. 1627.

Parens tuus

amantiſſimus tui

AXELIUS OXENSTIERNA.

II.

Fili.

Avocavi fratrem tuum teque adhuc in Academia reliqui, quod ætas tua tenerior magis literis quam armis tractandis videtur accommodata. Colloca quæſo hoc parum temporis, quod reliquum eſt, bene, ut in poſterum bonarum literarum adjumentis ſuffultus majori cum commodo ac honore, ac maiori cum confidentia Reipublicæ conſiliis

filiis & opere inſervire ac pro principe & patria arma ferre queas. Secundum pietatis ſtudia & eximios mores, eloquentiam inprimis excolito ut & eleganter dicas & concinne ſcribas, quo animi ſenſa dilucide atque explicate reddere poſſis. Vix enim quidquam eſt, quod adoleſcentem nobilem magis & ſuis & aliis commendet. Germanicam linguam Gallicamque noli negligere, cum tibi aliquando maximo ſint uſui futuræ. Ego nunc procul abſens, cum alio modo nequeam, hortatibus ac votis tua ſtudia juvo, ac ætatis imbecillitatem doleo. Expectatio autem tui mea tanta eſt, ut ſumma quæque mihi abs te promittam; modo tui muneris erit, non æquare tantum ſed & ſuperare ſpes meas, idque impenſe eniti, ut cumulata benedictione in te mea altius ſemper adſurgas; quo caſu uſurus me es, ſi vita ſuppetit, Patre leniſſimo. Vale mi fili. Dabam Elbingæ die 21. Nov. An. 1627.

Parens tui amantiſſimus

Data occaſione ſcribe ad me & ſpecimen ede eruditionis tuæ.

AXELIUS OXENSTIERNA.

III.

Fili.

Nihil me æquæ delectat, quam si te in moribus bonis ac studiis proficere intellexero. Unde mihi molestum est, te tam raro scribere. Nulla tibi hac tua ætate ratio est relicta alia testandi amoris obsequiique tui, quam per literas, quæ quo fuerint elegantiores, eo mihi sunt gratiores futuræ. Hanc igitur, qua hactenus usus es, negligentiam novo studio compensa in posterum.

Avoco nunc ex patria ad me matrem tuam, teque nihilo minus volo in Academia bonis dare operam literis & cursum studiorum tuorum percurrere, ut vocatus aliquando ad aulam & studia equestria artibus sis necessariis & utilibus ad prime imbutus. Satisfacito desiderio meo, mi fili, & da operam, ne nec spes mea, nec sumptus, frustra cadant, & studiosissime enitere, ut paternis meis benedictionibus cumuleris. Amor enim tui meus tantus est, quantus parentem decet; tuum est, illum modis omnibus fovere & excitare; sitque inter te & fratres tuos suavis & honesta æmulatio virtutis & obligandi parentis vestri. Deum, quod erit omnium primum, venerare super omnia, patruum tuum, quem

curam tuam agere in mea absentia nosti, loco parentis habeto, & præceptori utilia suadenti pareto, ac denique elaborato, ut felicia semper ad me abs te deferantur. Vale. Dabam Elbingæ die 26. Apr. An. 1628.

Parens tuus
tui amantissimus

AXELIUS OXENSTIERNA.

IV.

Fili.

Conciliasti in animo meo summam tui expectationem atque te, ut patrem decet, summopere diligo, stimulante quidem natura, sed magis spe, dignum te aliquando fore majoribus tuis, ac si illos superare nequeas, ut adæques Tu & imitere virtutem illorum. Fac, ut ostendas, me falsum non esse nec deceptum opinione mea. Summo studio nunc ad exiguum temporis spatium incumbe literis, ut bene instructus scientiis necessariis aliquando ad Rempublicam & studia militaria accedas. Hortator tibi fui prioribus literis meis, ut eloquentiæ operam dares; tu illam, nisi adjuncta rerum cognitione, non magni momenti esse putas; Vera quidem hæc sunt, nec ita sum rerum ignarus, ut

 hæc

hæc ignorem; At tibi non Eloquentiæ studium suaseram, ut cætera negligeres, sed ut conjunctis bonarum artium studiis & scire, quæ scienda agendaque & concinne reddere queas. Te autem nihil minus decebit, quam monita mea disputare. Jubeo itaque, ut, si gratiam meam inire cupias, isthæc minime negligas; & quod præterea tibi sæpius inculcavi præsens. Est & aliud quid, quod mihi displicet in literis tuis, quod ipse earum author non videaris; nec est, quod putes, literas tuas concinne scriptas & compositas; nisi ipse conceperis, mihi gratas esse; ideoque, si in posterum quid scripturus es, uti te scribere sæpius decet, sic eas adornato, ut sint animi ingeniique tui, non præceptoris tui fatui. Beneque cave, ne sæpius ab Academia excurras alio, tempusque admodum pretiosum frustra aut male colloces. Vale. Dabam Elbingæ die 4. Junii An. 1628.

Parens tuus

Saluta vestrum hospitem.

AXELIUS OXENSTIERNA.

V.

Fili,

Hospiti meo Stralsundensi promisi, admissurum me, ut filium suum

Bu-

Buchovium in tuo habeat consortio instituendum & instruendum in bonis literis & præceptis, tuo & meis sumtibus alendum. Volo igitur, ut, cum illum tibi stiterit, recipias ad te, humaniter teneas & quidquid potes, de ejus studiis & moribus sis sollicitus. Est enim vir bonus & amans mei Pater beneque de me meritus, ideoque volo, ut filius sentiat ac inposterum parentes ipsius, quod apud me sit favens memoria ipsorum. Vale. Dabantur Stralsundi die 30. Aug. An. 1628.

Parens tui amantissimus

AXELIUS OXENSTIERNA.

Inscr.

Filio meo Johanni Oxenstierna.

VI.

Fili.

Nihil mihi contingeret expectatius, quam edoceri literis tuis tam de felici Regis patriæque statu, quam de prospera tua fratrisque tui & amicorum valetudine. Hanc hyemem Ego atque mater tua cum ceteris sat bene & prospere exegimus; fruimur adhuc per Dei gratiam suavi corporis statu; publice quidem inter has angustias cuncta nobis ex voto cesserunt, hostis justa acie

profligatus, ut nunc demum armorum ſuſpenſionem ſollicitare neceſſe habuerit, idque interceſſione Electoris Brandeburgici certis de cauſis obtinuit uſque ad ultimum Maji. Interim promiſit tractatus pacis reaſſumi debere. Quid futurum, diés docebit. Quomodo ſe nunc res meæ domi habeant & quid effeceris in iis, quæ tuæ fidei ac diligentiæ commiſeram, ſcire geſtio. Johannem Andreæ incita, ne quid eorum, quæ ipſi concredidi, negligat, tum ut ea, quæ huc mitti volo, quam primum expediantur. Mitto nunc demum Georgium Sparre, ne florem ætatis apud me abſumat, hortatus ipſum, ut ſe Regio ſervitio addicat, favoremque S. R. Mtis demereri ſtudeat. Tuum erit in illo promovendo omnes vires tuas exercere, non minus ac ſi frater tuus eſſet, idque te & velle & cupere ſcio; præterea ſi quid mandatum meum apud te poteſt, ut poſſe æquum eſt, ſcias velim, nihil mihi gratius eſſe, quam ſi intellexero, te cum Sparrio amore ac ſervitiis officiisque certare. De fratre tuo pauca addam: Suadeto illi, ut ſudorem ſcholaſticum æquo ferat animo atque in ea palæſtra ſtrenue nunc deſudet, quo inſtrumenta vitæ civilis neceſſaria acquirat. Totum ſe meæ voluntati at directioni ſubjiciat; nam

ego

ego pro amore paterno meo & annos & ſtudia ipſius recta ratione ſum ponderaturus. Vale mi Fili. Raptim Elbingæ die 16. Martii An. 1629.

Parens tuus tui amantiſſimus

AXELIUS OXENSTIERNA.

Proſpice fratro tuo de homine linguæ Germanicæ Gallicæque perito, licet in eum ſumtus utique ferendi ſint.

Saluta amicos & inter cæteros primum Benedictum Oxenſtierna.

Inſcriptio:

Guſtavo Oxenſtierna Cubiculario S. R. Mtis filio meo.

VII.

Fili.

Nihil me æque delectat, ac cogitatio de profectu tuo in moribus literisque tuis. Cætera, quæ me privatim afficiunt, haud magno æſtimanda veniunt; ſola liberorum ad virtutem pietatemque educatorum charitas me impellit & oblectat; & cum in ſumma exſpectatione ſim, talem te fore, nec minimo loco inter liberos meos, non poſſum non ſpe ſola lætari. Intende, mi fili, nervos omnes, ut exſpectationi meæ ſatisfacias ac, divina adjuvante gratia, ſuperes. Quæ grata mihi intellexiſti,

fac

fac ut eorum accuratam cognitionem acquiras. Præter cætera ne patiare te ad vitia ſeduci, ſed obſiſte, quantum in te eſt ac per gratiam Dei poteris. Ego promtiſſimis in Regem & patriam ſtudiis officiisque & exemplo præeo. Tu ne intermittas ea, quæ neceſſaria ſunt, tempeſtive acquirere & tuo tempore ſequere. Hæc pauca paternus amor mihi exprimit, quod ſemper de te ſim ſollicitus. Tuum eſt, non minus eſſe ſollicitum, ut hic in te affectus meus excitetur & augeatur. Vale mi fili. Raptim Elbingæ die 16 Martii An. 1629.

Parens tuus tui amantiſſimus

AXELIUS OXENSTIERNA.

Saluta tuum præceptorem ac hoſpitem.

VIII.

Fili.

Miror, quod diem patiare præterlabi, quo non aliquid ad me literarum des, ad teſtandum diligentiam tuam, atque ut privato otio laboribus actionibusque adſueſcas; Inprimis quod me delectari noris literis tuis. Privatiſſima quoque perſcribe &, ſi argumentum deſit, & hoc loco argumenti ſit, nihil eſſe, de quo ſcribas. Noris, equum tuum, quem e meo ſtabulo accepiſti, Holmiæ mortuum

mortuum. Vale. Raptim. Elbingæ die 5. Junii An. 1629.

Parens tuus tui amantissimus

AXELIUS OXENSTIERNA.

IX.

Fili.

Cupido mihi est videndi tui, & coram cognoscendi tuum in moribus ac doctrina progressum; Itaque temporum iniquitate præpeditus cum ipse in patriam commeare nequeam, placuit te hic cum præceptore vocare. Para te quam citissime ad iter; da operam, ut hospiti tuo ante abitum tuum sit satisfactum per prætorem meum, Johannem Andreæ, aut si hic in Gothiam sit profectus, accipe pecuniam mutuam a fratre meo, vel si ipsi in promtu non sit, haud dubito, quin, posito cum hospite calculo, ubi, quantum debeas, cognitum fuerit, hic facile induci queat, ut opperiatur prætoris mei reditum. Cupio enim illi & amicitiæ affectui respondere, & grato animo tam molestiis exantlatis, quam expensis satisfacere. Si minus ad manum sit, quod dones Conjugi hospitis tui, promitte ante discessum atque ego quam primum præstabo. Libros necessarios & utiles sume tecum, ut

hic

hic privato studio cursum cœptum peragas, & simul ac paulatim rebus agendis adsuescas. De itinere suscipiendo, de navi atque aliis Patrui tui opera atque consilio utere & enitere, ut, dum æstas est, anni ætas commoda, naviges. Volo autem, ut spatio bidui invisas prædia mea & quo in statu cuncta sunt, quantum ætas tua capit, inspicias & mihi referas. Vale & hospites tuos ut & Archiepiscopum meo nomine saluta. Raptim Elbingæ die 17. Junii An. 1629.

Parens tuus tui amantissimus

AXELIUS OXENSTIERNA.

Inscr.

Filio meo Johanni Oxenstierna Ubsaliæ.

X.

Fili.

Vix quidquam occurrit, quod scribam, sum enim occupatior, quam ad te nunc exarem longiores literas. Volui saltem hac occasione stimulum tibi addere, sæpius ad me scribendi. Nosti me delectari tuis literis, nec minus lætari, quoties de tua prospera valetudine fratrisque tui atque aliorum amicorum certior reddi queam. Da igitur operam,

ne negligentiæ merito tuo incuseris. Atque interim enitere, ut studio, diligentia ac fide Regis ac Domini tui gratiam, meo exemplo, mereare. De cæteris nihil addo, ne dubitare videar, Deumque precor, animitus, ut te servet. Vale. Raptim Elbingæ die 20. Jun. An. 1629.

Parens tuus tui amantissimus.

AXELIUS OXENSTIERNA.

Scripsi tibi ante binos menses cum quodam Vice-Capitaneo de rebus novis & adjunxi literis ad Quæstorem meum Johannem Andreæ; cupio scire, an acceperis.

Inscr.

Filio meo, Gustavo Oxenstierna.

XI.

Fili.

Volebam antehac ut ad me hic in Borussiam venires; nec minori nunc desiderio tui videndi & informandi teneor. Sed pestis vehementia hic in castris & urbibus in dies vires sumens ac hisce diebus inter alios & fratrem tuum filium meum charissimum, Gustavum, abripiens, propositum mutare coëgit. Quodsi igitur nondum e Suecia solveris volo ut remaneas Upsaliæ, atque istic,

uti

uti cœpisti, cursum studiorum tuorum continues. Sin sis in itinere, nec Tu portibus Sueciæ exieris, illico redi Upsaliam. At si in mari sis, aut etiam has literas meas in portu Pillaviensi acceperis, da operam, ut conscensa navi, quæ in Sueciam tendit, actuum & sine mora redeas. Ego quidem non diffido divinæ bonitati, quod te æque ac reliquos nos pro sua clementia servare poterit, nec te animo informari volo; verum cum paterna mea de te sollicitudo tenerior sit, inprimis amisso fratre tuo, nemo mirabitur, si tuta æque ac periculosa metuens, cupiam, quantum in me est, cavere, ne quid tibi contingat. Cætera divinæ semper committens dispositioni ac voluntati. Vale, mi fili, piaque devotione Deum venerare, ut sis ad omne momentum paratus, interim ea agens, quæ te, si vita suppetit, virum fore declarent. In fratre maxima maximæ indolis apparuere signa; spero te hoc elaboraturum, ut mortem ipsius levius feram. Iterum vale. *Raptim e castris Regiis die 24. Aug. An. 1629.*

Parens tuus, tui amantissimus
AXELIUS OXENSTIERNA.

Ubi veneris in Piliaviam, illico opera Springii literas ad me mitte, ut, si mutare velim sententiam, cito rescicas. Itaque vale.

XII.

XII.

Fili.

Locorum, qui noſtri erant juris, anguſtia & graſſantis paulo ante peſtis vehementia me deterruere & tuta timentem ex abrepti fratris tui morte, quo minus te huc mitti vellem. Nunc poſtquam divina adjuvante bonitate lues maxima ſui parte deſiit, exopto in dies, ut apud me ſis, quo te poſſem in iis, quæ erunt utilia, informare, atque viam monſtrare, quomodo, ſi vita ſuppetit, Regi tuo patriæque inſervias. Verum prohibente anni tempore, tuum erit interea, totum te dare humanioribus literis ac radices eo preſſius agere eorum, quæ uſu & experientia erunt excolenda ac moderanda, ut me accedas eo magis inſtitutus formatusque à bonis literis. Satisfac expectationi meæ & dolorem ex optimi fratris tui obitu meum cura ut lenias. Quo enim tu melior futurus ſis, eo magis mihi perſuaſero, & te & fratrem tuum in te ſolo vivere, ſin hanc mihi ſpem minueris, augebis mœrorem meum, deſiderium fratis tui excitabit majus & hunc ſolum fuiſſe bonum exiſtimatio, ut comparatio utriusque veſtrûm e moribus veſtris petita vel ſolatio mihi ſit vel luctui. Hunc vita! in id

id contende & da operam, ut quam utrique vestrûm destinaveram benedictionem, in te duplicem. Mitto ad te Prisenium, Gallum, moribus non improbis, cum quo te in lingua Gallica exerceas; nec te Germanicam negligere volo. Vale mi fili. Raptim Elbingæ die 26. Nov. Anno 1629.

Tuus parens amantissimus tui
AXELIUS OXENSTIERNA.

Inscriptio:

Filio meo, Johanni Oxenstierna, bonarum literarum Studioso. Upsaliæ.

XIII.

Fili.

Literæ tuæ datæ die 3. huius redditæ triduo abhinc, gratæ mihi fuerunt, non tam ob res quas continebant, quam quod diligentiæ tuæ indices essent. Utinam constaret nostratibus resolutio & vobis esset modus, negotium adeo arduum & magnæ consecutionis *recte & ex usu prudenter cauteque tractandi*; & Generalis noster cum exercitu tempestive adesset ac defensioni provinciæ provideret, haud foret negotiatio illa tot tantisque plicis intricata, uti nunc video esse. *In istius-*

modi

modi tractatibus requiritur firma animi constitutio & propositum fixum in iis, quæ ultimo loco collocanda erunt. Dum eo itur, cavendum, ne quæ vox excidat, neve vel pars adversa, vel mediatores quicquam possint elicere aliud, quam id, quod dicere decretum est, ut ita justa serie & ex proposito descendat quis ad id, quod postremo cedendum erit. Sic enim reddimus aliquando conditionem principalium mox meliorem & declinamus illa quandoque, quorum concedendorum etiam tota potestas est. Id etiam erat, quo meritus antehac sum fidem apud Regem quondam, ut se res salutemque suam mihi concredere posse confideret. Si pax, compensata per Borussiæ restitutionem, renuntiatione Regni à Rege Poloniæ facta & fratribus eius ac sorore convenerit, id cum ceteris operam da, ut retentione Haff & Pillaviæ ac plurium, si obtineri queunt, locorum prospiciatis securitati patriæ, quam potestis, diutissime: tum ut vectigalium reditus conserventur regno per unum aut plures annos cum moderatione. Cæterum sicuti hæc negligenda minime sunt, hæc erunt non minus moderanda, ex rationibus pacis, ne hæc ideo abrumpatur. Quæ animi mei sententia sit in brevioribus longioribusve induciis, id

videbis ex literis meis ad Commissarium. Si neque hac via (quam tamen nolim a vobis, sed a Mediatoribus proponi) non successerit, committatur res Deo. At si prolongatio induciarum in annum aut biennium prioribus conditionibus haberi possit, hoc prætextu, ut quisque interea cum suis communicet ac det operam, quo resolutio paci accommodatior capi possit, nolim eam negligi. Interea enim ex hoc Germanico labyrintho nos extricare atque paci aut bello Polonico solummodo vacare liceret. Spiringiorum caussam habe tibi commendatam jussu meo, ut ipsis satisfiat, sique Borussia cedendum sit, ut immobilia, quæ possident, justo pretio vendere prius possint. Idque te in mandatis habere a me significes collegis tuis velim. Maneto illic, donec spe sublata tractatus conciderit, aut divina bonitate dirigente conclusus fuerit. Concluso in Sueciam redi, &, quæ acta sint, refer. Rupto autem & sine fructu abeunte, satis est, acta in Cancellariam mitti, & quæ referenda sunt, per affinem meum adportari. Tu illico conscensa navi ad me veni, communicaturus ea, quæ intervenere, ut ea penitius cognoscere &, quæ abs te agi velim, tu rescire queas. De privatis tuis nihil nunc scribo, cum te propediem

vide-

videre & coram alloqui ſpes ſit. Res Germanicæ ſunt ſatis turbatæ, vi quidem & ſucceſſu hoſtium, ſed magis tractatibus Saxonicis imprudentiſſimis, ne quid dicam gravius, quibus concordia ſtatuum diſſoluta & ſalus publica perdita eſt. Quo loco nos habeamur, amicorum an hoſtium? haud facile diſcreverim. Biduo abhinc iturus ſum Magdeburgum ad exercitum & facturus officium, ut conjungantur animi, & ſeducti ad ſaniorem ſenſum revocentur. Quid fiat, intelliges in poſterum. Reſcribe prima occaſione & cum tibi plus ſit temporis atque otii, explica rem per ſuas cauſas & vide ut mihi literæ tuæ tuto deferantur. Vale, mi fili. Raptim, Hamburgi die 29. (19.) Junii Anno 1635.

Parens tuus tui amantiſſimus

AXELIVS OXENSTIERNA.

Excuſa me apud affinem meum, ſororem & Commiſſarium Nicodemi, quod in præſens nihil ſcribam. Adeo ſum diſtentus, ut non ſim apud me.

Ericus Broderi æger a me relictus Pariſiis, cum in itinere febri ardente correptus eſſet, defunctus eſt & ibidem pro ratione loci honorifice ſepultus opera & ſtudio Dni Grotii & Hamberi.

Vir dignus longiore vita, qui si ei Lachesis tam cito filum non abrupisset, sine dubio familiam suam glorioso quodam actu ornasset. Verum hæc quotidiana sunt signa fragilitatis humanæ.

XIV.

Fili.

Scripsi tibi verbis acrioribus, ut literas quasi tibi soli a Patre scriptas Collegis tuis monstrares. Ac certe mihi crede, doleo vicem patriæ, ac nonnihil tuam, quod patriæ negotia tractari debeant manibus eorum, qui, quid sit Respublica, ignorant, nec animi satis habent ad sustinendas has difficultates, quæ suboriri solent in Republica. Te autem in hoc gravi negotio facere tyrocinium atque inprimis eo loco, ubi paucis ante annis futura cum laude hostibus leges præscripsi, jam adeo turpes accipere, non possum non dolere. Res quidem per se suis obnoxia difficultatibus est, neque adeo ab illis consiliis abhorreo. *Verum adeo pueriliter tantum negotium tractari, quis non indignetur?* Da ergo operam, ut emendetur, & utere iis artibus, quibus pars adversa adsuevit, *excusa, nega, aliam fuisse mentem adsevera, sententiam vestram non recte fuisse intellectam, alia supervenisse mandata & id genus*

nus cetera. Haud æquum censeo, ut ti-
bi, filio, istiusmodi artes inculcem, quo-
niam paterni mei muneris novi, te in-
clinantem dehortari; ac certe nollem te
in vita privata adversus amicos aut ho-
stes istiusmodi uti; verum *si est peccan-
dum, præstat exiguum, quam grande com-
mittere*, & potius illud, quod privatim
male facit, quam quod publice luendum
erit. Vobis res est cum talibus homi-
nibus itaque nosse & dijudicare mores
illorum æquum est. Vide quomodo
hæc emendes, nec adeo sis belli fugiens,
ut turpem periculosamque pacem ho-
nesto ac necessario bello præferas. Sed
si caute egeris, spero te pacem habitu-
rum esse cum honore. Tractatibus per-
actis velim te huc advolare, & a me ul-
teriora mandata accipere. Scribenti mihi
hæc venit mihi quoddam in mentem. Si
tractatui pacis incumbentes aliquid in-
venire poteritis, aut si quid novi emer-
gat, cuius ratio aut vobis non constet,
aut non constare simulare cum specie
aliqua poteritis, resque digna sit, quæ
ad principales vestros deferatur, non
tantum per literas, sed & per aliquos
vestratium, agito hoc, ut aliquis ve-
strum in Sueciam remeet, & tu ad me
excurras, ut & abs te consiliorum & sta-
tus ipsius interni intimius cognoscere &

 quid

quid ſentiam aperire queam. Interea ſi armiſtitium prolongari poſſet, & cuncta defenſioni pararentur, hac æſtate & anni tempore rebus gerendis apto paulatim abeunte, haud exiſtimarem, id eſſe abs re noſtra. Verum hæc caute & veluti aliud agendo curanda erunt, in quibus ut & in cæteris te cupio perſpecti verſari. De privatis meis multa eſſent ſcribenda, ſed neque mihi ſatis eſt temporis, neque animus a publicis negotiis ita vacuus, ut privatis inhærere poſſim. Ubi aut finito tractatu aut ſuperius dicta occaſione digreſſus ad me veneris, aperiam tibi mentem meam & quid te agere velim, præſcribam. Interim dum illic es in Boruſſia, obſerva cuncta, quæ geruntur in bello aut provinciæ adminiſtratione, quid agat hoſtis, quid amicus; & illa quoque, quæ ad ſitum locorum ſpectant, ne quid ſit, cuius te lateat ratio. Vale. Raptim Magdeburgi die 13. Julii An. 1635.

P. S.

Hic in Germania turbata omnia ſunt per Pragenſem pacem à Saxone initam pudendis conditionibus & exitioſis. Plerique levitate & inconſtantia, ſocordia & ignavia moti nos & rem communem deſerunt, vix quisquam eſt, qui pro Repu-

Republica restat præter unum Landgrafsium Hassiæ & eos, qui rebus suis exuti jam exulant, quos necessitas cogit esse bonos. Saxo jam exercitum contrahit ad Lipsiam, missurus ad me Legatos, ut præ se fert, acturos de pace. Nos illi exercitum opponamus & auditurus sum ea, quæ est propositurus. Totus Circulus inferioris Saxoniæ in pacem licet infamem inclinat. Iterum vale.

Hoc ipso momento cum essem literas hasce obsignaturus, venit ad me Residens Galliæ in aula Brandeburgica. Baro de Rorete. Is refert, Dominum d'Avaux ad se scripsisse, spem nullam in præsens reliquam esse pacis inter nos & Polonum, sed ad apertum bellum rem prorupturum initio esse. Quodsi Deus gravem, aliquem casum averterit, sperare se pacem deinde certissime posse. Si hæc vera sint, nolim literas meas legato Gallico scriptas tradi, sed ut illas retineas, ne nullo sine commodo aliquid pariant offensæ. Quodsi autem ad bellum res devenerit, oportet ut justitiam causæ nostræ egregie tueamini, monstrando id quod . . . tuti esse, ut majore nostro debito ex eo fecisse satis superque adpareat. Caute age & in hisce te tempori accommoda.

Neque eo casu necesse est, ut Literas

 tibi

tibi Suedice ſcriptas Collegis tuis mon-
ſtres.

XV.

Fili.

Plurimi hic jam ab aliquot ſeptimanis apud nos ſparguntur de tractatibus veſtris rumores. Plerique tractatum referunt & coaluiſſe induciis 26. annorum res & animos. Id perſcriptum aiunt à Rege Poloniæ ad Saxoniæ Electorem; Nec deſunt Gedani ac Stettini, qui idem perſcribant. Aſt tua negligentia facit, ut ignorem, quid credere debeam aut recuſem. Eſt jam quinta ſeptimana, ex quo abs te aut a quoquam veſtratium literam viderim, nedum literas. Cæteros accuſare non audeo; Te autem rem tantam tam negligenter agere non poſſum non dolere, cum ratione muneris mei atque rerum, quas nomine patriæ hic gero, id ſcire me mea ac ſtatus publici maxime interſit, & tu, ceteris aut incurioſis aut ſuſque deque rem habentibus, id mihi debeas. Scribe igitur quavis ſeptimana aut oblata occaſione diligentiſſime & ſi minus ſemper audeas rem ſuis coloribus delineare, metu interceptionis, ſaltem generalia perſcribe, ac quæ ſecretiora videntur, conjice in certum tabellarium; inprimis fac
ut

ut intelligam, quibus legibus utrinque transactum ſit. Scripſi cum famulo tuo paulo forſan durius, quam placeret vobis, quod inde colligo, eum hactenus nihil reſponſi tulerim, nec communi omnium, nec cuiusquam privato nomine. Verum ſi ceteri offenduntur, tuum eſt, ea patienti ferre animo, & ſingula accurate ponderare. Hic apud nos ob fœderis rupturam & diſceſſum confœderatorum pleraque ſunt in confuſione & quod præter cætera me afficit, Elector Saxoniæ militem noſtrum maxima ſui parte e Germania collectum corrumpere & abducere conatur, avocatoriis literis, pollicitationibus & rationibus aliis atque in eum finem abutitur opera Baudiſii atque aliorum, qui quondam partium fuere noſtarum. Verum hæc atque alia Deo ſunt committenda & illis aut ſubſecuturis infortuniis magno animo obſiſtendum. Spiringiorum cauſam age, quam potes, ſtrenuiſſime, & oſtende, te juſſuum meorum audientem eſſe. Niſi res non eſſet amplius in integro, vellem te id agere, ut juſta tractatione res componeretur inter Spiringos & Gedanenſes, ne labes aliqua noſtratibus inuratur, ſi res indeciſa manſerit aut neglecta. Scripſi tibi antehac, ut tractatibus finitis me accederes. Id ita velim intelligas, ut

ſi me in Pomerania aut ad mare Balthicum inveneris, accedas quantocius, at ſi hærere hic ad Magdeburgum intellexeris, nolo ut te in hoc periculum conjicias certis de cauſis, quas tibi aliâs ſum relaturus, ſed ut maneas Stettini aut Stralſundii, donec mihi ſignificaveris tuum adventum in illas oras & à me intellexeris, quo loco me convenire queas. Hæc habe in memoria. Vale. Raptim Magdeburgi die 12 Sept. An. 1635.

Parens tuus tui amantiſſimus

AXELIUS OXENSTIERNA.

Salute affinem & ſororem meam
meo nomine & me excuſa de
non ſcriptis literis.

XVI.

Fili.

BInæ tuæ literæ priores datæ in Tydeo, poſteriores in Kegleholm mihi tempore diverſo redditæ ſunt. Utræque gratæ, quod teſtarentur & tuam & uxoris tuæ proſperam valetudinem, tum confectum abs te ex voto iter Dalenſe, & quod induſtriam tuam ac diligentiam in obſervandis iis, quæ notatu digna viderentur, monſtrarent. Neque minus mihi gratum eſt, te propius venturum, ut habito colloquio cognoſcere poſſim

ea,

ea, quæ melius in loco explicari possunt. Fac ut sciam, quando in Homigesholm expectandus sit &, cum vacaverit, advola huc & me conveni. Mater tua hac ipsa hora advenit, salva per Dei gratiam & incolumis. Regina Mater, quæ jam dies 14. hic fuit, crastino die abitura fertur, nisi, more Principum, iter differatur. In Germania, Deo disponente, res nostræ prospere fluunt, Campimareschallo Banerio ad finem præteriti anni Erfordia per pacta redacta in potestatem & paulo post Sala transita & Naumburgo occupato, eunte in Saxonicos, qui ad Auleburgam substiterant, hos profligavit & illico Torgam adgressus hanc occupavit cum arce, munimento & ponte, 4. Regimentis Equitum, binis Peditum & totidem Dragonum deletis, aut potius in suam potestatem redactis. Officialibus ex gratia discessus est permissus Dresdam versus, gregarii milites autem partim coacti, partim sua sponte moti ad sacramenta se nostra adstringendos. Venere ea occasione in manus Banerii 36. signa Equitum, 12. peditum & 4. Dragonum cum aliquot tormentis bellicis. Ita Elector Saxoniæ exutus est robore sui exercitus, 11 Regimentis Equitum, non sine murmure secutis Hatzfeldium & illic maximam partem perditis. Plurima

rima quidem ſcriptu digna occurrunt, ſed deſtituor tempore & faciam, ut ni cito adveneris, per Secretarium ad te ſcribantur. Cætera differam in tuum adventum, quem exopto & proſperum & facilem, teque cum uxore & ſocero (quos meo matrisque tuæ nomine ſalutare velis) divinæ benignitati commendo. Vale. Raptim. Holmiæ die 7 Febr. Anno 1637.

Parens tuus tui amantiſſimus
AXELIUS OXENSTIERNA.

Inſc.
Filio meo Johanni Oxenſtierna
Lib. Baroni de Kimitho &c.

XVII.

Fili.

Cum otiari te nolim, non eſt, quod vereare, ne abſentiam tuam ægre feram. Præſentem te habere geſtio, ut te videam & data occaſione etiam de rebus neceſſariis informem, ſed quod neque te, niſi vocatum immiſceri negotiis publicis judicem conſultum, & hæc tua cura domeſtica & in futurum tibi utilem putem publice privatimque, ut rebus domeſticis bene diſpoſitis manum Reipublicæ confidentius admoveas, facile moleſtias haſce devoraturus ſum. Veni tamen huc, ubi fuerit integrum, & me matremque tuam vide: Ego in-

terim

terim; nihil eorum negligam, quæ senſero fore ex uſu & honore tuo. Publica multa occurrunt, quæ ſcribere negotiorum moles non ſinit. Hæc ſaltem veluti nova accipe: Phulium & Carolum Wrangelium exiguis cum copiis cecidiſſe trans ſylvam Herciniam Generalem præfectum vigiliarum exercitus Cæſarei, Dominum de Gelen, interfectis mille militibus & captis totidem cum binis Colonellis, Manteufel & Ramsdorff, plurimisque aliis Officialibus & tribus tormentis bellicis. Victoria inſignis non tam cæſorum multitudine, quam ob continuationem & noſtrorum paucitatem; hi enim vix erant mille Equites; Hoſtis excedebat quatuor mille, proviſus à tormentis & apparatu bellico. Jam Campimarſchallus Banerius obſedit Lipſiam & in puncto occupationis fuit 26. die Jan. ſed an continuaverit, incertum, cum Götzius, Hatzfeldius, Dux Lüneburgicus & Landgraffius Johannes cum fratris ſui copiis, junctis etiam copiis Piccolominianis in propinguo eſſent, &, ut fama fert, Lipſiam liberatum ituri: qua de cauſa Dominus Banerius contractis ſuis copiis & Leslianis omnibus videtur, relicta Lipſia, in hoſtem progreſſurus. Divina benignitas deſtinata & actiones noſtratium fortunet ac felicitet.

Gallia

Gallia fervet consuetis motibus. Frater Regis & Comes Suessionensis secessere ex aula, iste Bersios; hic Sedanum. Rex conatur eos revocare & ab excitatione novorum motuum & conspiratione cum hostibus abducere; facta fratri spe tolerandi matrimonii inter ipsum & Lotharingam. Nec desunt, qui de revocanda matre Regina mussitant; quid futurum, dies docebit. Anglia circummittit grandes spes, vereor ne vanas. Landsberga ad Werram ab hostibus deserta, a Campimareschallo Wrangelio occupata ac præsidiis firmata est. Interim pacem plures ostentant, pauci agunt, nec aliud nunc est de pace loqui, quam fallere simplices & bonos. Marchio Sigismundus nomine Electorum Moguntini & Brandeburgensis colloquium obtulit cum Dn. Steno Bielkio & Wrangelio, & salvum conductum obtinuit. Credo nihil minus sincere actum iri. Vale & tuas, Socerum & Uxorem meo nomine saluta. Iterum vale. Raptim Stockholmiæ die 21. Febr. An. 1637.

Parens tuus tui amantissimus

AXELIUS OXENSTIERNA.

XVIII.

Fili.

Verebar, ne tibi hinc intempestive discedenti contingeret, quod contigisse non sine dolore intelligo, ut in febrim, nondum curata infirmata valetudine, recideris. Utinam reconvalueris, & in posterum valida ac firma fruare valetudine. Gratum mihi est, te matrem tuam ante abitum invisurum & simul inspecturum ædificia mea in Tydeö & arboreta fruticumque extirpationem in Geugholm. Cura ut ædificia adaptentur tuo exemplari & ne quid negligatur in ceteris. Ego matri tuæ scripsi, ut adventum tuum præstolaretur. Iter tuum tibi maturandum erit, si in Finnlandiam ire velis hac anni ætate itineribus accommodata & facili. Ac licet mihi id placeat, ita tamen suscipi velim, ne noceat valetudini tuæ, cuius majorem, quam ceterorum negotiorum, rationem habendam censeo. Verum de hisce atque aliis ubi redieris. In Germania cuncta nostra sunt & consistunt in eodem statu. Dux Bernardus Weimariensis jam cum exercitu versus Rhenum progreditur. Et fert fama, etiam agitari aliquid magni ab Aurasionensi &

ſtatibus Belgicis. Tuhro Belkius jam tandem ſuæ libertati eſt reſtitutus & degit Stetini. Vale, mi fili, & conjugem ac ſocerum tuum meo nomine ſaluta. Datum Holmiæ die 5. Jun. Anno 1637.

Parens tuus tui amantiſſimus.

AXELIUS OXENSTIERNA.

Inſcr.

Filio meo chariſſimo
Johanni Oxenſtierna.

Anhang eines Schreibens an Herrn Heinrich Horn.

Actum Stockholmiæ pridie Sac. Paſchatos An. 1614.

Tacitus præterire non poſſum, redditas mihi eſſe Regiæ Mtis literas Senatui inſcriptas, quibus præſens rerum ſtatus in Livonia & Ruſſia ex parte delineatur & Senatus requiritur conſilium, quid facto opus ſit. Ego hoc in abſentia Collegarum, ut meum ſolius conſilium, cæteris inconſultis, in cauſa tam gravi explicarem Regiæ Mti, cum haud ex re judicarem, ſtatui tibi, amiciſſime Horn, exponere mentem meam.

In

In omni consultatione, quæ de Republica suscipitur, inprimis ubi de bello & pace sive induciis agitur, caput esse existimo, primo ut statum & nostrum & hostium exacte ponderem; secundum, ut vires utriusque nostrum diligenter & accurate examinentur. Hoc jacto fundamento, Regnum Poloniæ a multis annis civili dissidio laborasse constat, viresque illius & diuturna expeditione Muschovitica & militum confœderatorum populationibus attritas; publicum ærarium exhaustum, & annuos reditus regios diminutos esse. Polonorum itaque res, dum & bellum flagrat cum Muschowita, & hostili a nobis dissident animo, Turca etiam nominis christiani hoste infensissimo potentissimoque, occupata Transsylvania, orbis christiani propugnaculo fortissimo, finibus illorum imminente, quam sint satis angusto ac periculoso in statu, mittam extra dubium, maxime si quis contribuendi modum apud illos receptum consideret. De Muschovita non est operæ pretium scribere, quod tibi illorum status melius sit cognitus, quam mihi, qui adhuc quidem meo judicio, magis, quid fuerit illud Imperium aliquando, quam quid sit, repræsentat. Ad nos quod attinet, quanquam, divino adspirante numine,

inteſtinis hucuſque caremus diſſidiis ac factionibus, (quod ut diutiſſime præſtet Omnipotens, ex intimis precor) tamen cauſæ ſunt, ex quibus oriri poſſent, plurimæ. Vicini noſtri plerique aperti hoſtes, reliqui infidi amici, qui hoc unum agunt, ut rebus ſuis ex ſententia ſtabilitis, nos incautos aliisque bellis irretitos & fractos, data occaſione invadant ac oppreſſos ſub jugum mittant, qui, quanto minus nobis fidunt, propter innatum utrique genti odium mutuum, tanto ab illis cavendum eſt magis. Nos præterea ex omni parte & apud vicinum Daniæ Regem, & apud milites, & apud mercatores maxima nomina contraximus. Media diſſolvendi militemque ſuſtentandi præciſa ac adempta variis modis, quos omnes haud lubet referre, ſed tu pro tua prudentia ipſe cogitare poteris. Neque tamen hæc aliaque Reipublicæ vitia ſtante bello emendare poſſumus, præſertim cum major ſit non modo ex illa, ſed etiam ex hac parte ſubditorum paupertas, quam vel dici vel ſcribi poteſt. Hæc & ſi quæ alia dicenda, quæ brevitatis ergo omitto, dum inter ſe confero, judicarem equidem, pacem vel inducias cum Polono maxime exoptabiles, niſi Regni controuerſia inter utrumque Regem & noſtrum & Polonum

lonum agitaretur. Sed cum nec credibile ſit, Regem Poloniæ niſi ſumma & inevitabili neceſſitate coactum, juri, quod ſibi in hoc regnum exiſtimat competere, renunciaturum: Nec fieri poteſt ſalva exiſtimatione, honore ac ſecuritate Regia, ut Rex noſter ullam pacis tractationem cum Rege Poloniæ ineat, niſi Rex Sueciæ prius ab hoc agnitus fuerit; haud potui perſuadere mihi hucusque intellectis rationibus, pacem ullam aut inducias firmas conſtitui poſſe.

Bellum autem gerere cum utroque & Polono & Muſchovita non modo politica caret ratione, ſed plane eſt impoſſibile, inprimis ſi illi conſpiraverint, tum propter potentiam illorum, tum propter Danum, noſtris cervicibus perpetuo incumbentem. Eſt igitur meo judicio omnibus viribus innitendum, ut pax & amicitia & fœdus cum Muſchowita, conditionibus non iniquis, haberi poſſit. Diceres fortaſſe, iſta quidem recte ſcribi, ſi æque facile obtineri poſſent cum honore Regis & commodo Regni. Fateor, hoc eſſe difficile, ſed elaborandum tamen, atque ad hanc metam conſilia univerſa dirigenda: & Muſchowita quidem partim verbis & literis (non tamen Regiis, ne apud barbaros

iſtos pacem expetere videamur) ad controverſiæ compoſitionem & amicitiam adliciendus, partim armis, quantum ærarii facultates concedunt, compellendus. Interim dum hæc fiunt, alendus mihi videtur Polonus ſpe induciarum per Regios officiales, ne ſi ex noſtra parte apertum bellum agitari animadvertat, ad pacem cum Rutheno ineundam properet, ac nos prævertat. Habebimus etiam mea ſententia ex illis menſtruis induciis hoc commodum, quod, hoc intellecto, Ruthenus magis amicitiam noſtram expetet, metu, ne inter nos & Polonum conveniat; & Polonus ipſe magis in Ruthenum animabitur. Interea temporis nihil eſt intermittendum, quod pacem nobis cum Rutheno generare poſſit; ut ſi in poſterum inter nos & Polonum non conveniat, bellum absque magno periculo & detrimento continuare poſſimus. Neque ſum ignarus, Polonum ipſum ſub his induciis fraudem cudere, neque credibile, illum ignorare, quo animo hæc à nobis fiant; ſed quid vetat, quo minus nos iisdem, quibus ille, artibus utamur. Hoc tamen addendum puto, ſi Regiæ Majeſtati videatur conſultum, infidas has inducias per aliquot menſes in Livonia continuare, ut intente ac curioſe

riose provideatur Revaliæ ac Narvæ, quantumque fieri poteſt, mutua commercia indigenarum interdicantur, propterea quod multo plures rationes ac modi Polono ſint, nobis rebusque noſtris inſidiandi, quam contra; quandoquidem noſtri homines Regi Poloniæ olim vinculo ſubjectionis, illi noſtro Regi nullo unquam fuerunt obnoxii; perinde nos proprium ſecuritatem, illi rerum alienarum occupationem ſpectant tanquam ultimum finem. Hæc, mi Horn, ſcripſi prolixius, non quod te iſta latere exiſtimem, ſed ut teſtata facerem, me pro virili mea non defuturum cauſis publicis, utque, ſi idem tibi animus, magis confirmeris; ſin contrarius, ut perſpectis rationibus meis, quæ utiliſſima Principi atque Reipublicæ intellexeris, id eligas atque apud Principem agas; certoque tibi perſuadeas, me in omnibus, quæ tibi grata intellexero, boni amici officio haud gravatim perfuncturum. Vale.

Rubr.

Breff till Hindrich Horn.

Ende des erſten Bandes.

riose provideatur Revaliae ac Narvae, quantumque fieri potest, mutua commercia indigenarum interdicantur, propterea quod multo plures rationes ac modi Polono sint, nobis rebusque nostris insidiandi, quam contra; quandoquidem nostri homines Regi Poloniae olim vinculo subjectionis, illi nostro Regi nullo unquam fuerunt obnoxii; perinde nos propriam securitatem, illi rerum alienarum occupationem spectant tanquam ultimum finem. Haec mi Horn, scripsi prolixius, non quod te ista latere existimem, sed ut testatum facerem, me pro virili mea non defuturum causis publicis, utque, si idem tibi animus, magis confirmeris; sin contrarius, ut perspectis rationibus meis, quae utilissima Principi atque Reipublicae intellexeris, id eligas atque apud Principem agas; certoque tibi persuadeas, me in omnibus quae tibi grata intellexero, boni amici officio haud gravatim perfuncturum. Vale.

Rubr.

Bref till Fabrich Horn.

Ende des ersten Bandes.

aof A

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl von, 1723-1798

Diplomatische und historische Belustigungen

Bd.: 1

Franckfurt [u.a.] (1753)

J.publ.g. 493-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560336-6
VD18 80271561-001